UNIVERSITY OF TORONTO
3 1761 00305110 9

Presented to the
LIBRARY *of the*
UNIVERSITY OF TORONTO
by

OHIO STATE UNIVERSITY

568

DR MAX ROSENFELD

DIE POLNISCHE JUDENFRAGE

PROBLEM UND LÖSUNG

1918

R. LÖWIT VERLAG / WIEN-BERLIN

LIBRARY
MAY 1 1973
UNIVERSITY OF TORONTO

DS
135
P6R6

Meiner Frau.

Einführung.

Wesen und Antlitz des jüdischen Nationalismus.

Die Gesellschaftswissenschaft hat in der Frage über das Wesen, die Merkmale und die Entstehung von Nation und Nationalität noch nicht das letzte Wort gesprochen; immer noch werden neue Momente gefunden und die Nuancierung des Begriffes schreitet fort. In der Tat kann es sich nicht um allgemeine Formeln handeln, die für alle gültig wären, sondern um das mögliche Erfassen aller Erscheinungen, Tatsachen sowie Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gebilde, welche die Soziologie als „Nation" bezeichnet. Vorläufig kommt es darauf an, die schöpferischen Faktoren herauszufinden, die größtenteils zur Konstituierung einer sozialen Gemeinschaft als Nation führten oder führen.

Man wird aber — solange nicht eine Verständigung über das Wesen der Nation erzielt ist — gut tun, jede Nation und Nationalität speziell, allein für sich, schon individuell zu behandeln. Man wird dabei eher der Geschichte gerecht werden. Bedenke man doch, daß sich im Altertum große Nationen fanden, die heute nicht mehr existieren, und daß wir die Konstituierung von Nationen erleben, denen die Wissenschaft ihre Anerkennung doch nicht versagen kann. Es gehört auch nicht viel Scharfsinn dazu, um Unterschiede bei diesen Nationen herauszufinden.

So scheint es uns von großer Bedeutung, an dieser Stelle ein Wort über die Methode vorauszuschicken.

Wir meinen, daß die materialistische Auffassung der Geschichte den jüdischen Nationalismus in altem und neuem Gewande nicht restlos wird erklären können, wenn wir dem

ursprünglichen Marxismus folgen würden. Wir glauben mit den Begründern der materialistischen Geschichtsauffassung, daß alle Bewegung durch Massenhandlung verursacht wird, die wiederum auf die Bedürfnisse vornehmlich wirtschaftlicher Natur zurückzuführen ist. Die wirtschaftlichen Zustände bilden den Realgrund, die treibende Ursache der meisten sozialen Erscheinungen; um es mit Marx' bekannter Formel zu sagen: zuerst Sein, dann Bewußtsein. Aber die von Marx und seiner Schule so verächtlich angesehenen „Ideologien" wirken doch bis zu einem gewissen Grade in bestimmender Weise mit, und heute wird kein Mensch mehr die psychischen Faktoren ihrer Natur und Wirkung nach aus dem Kreise seiner Beobachtungen ausschalten wollen, wenn er das komplizierte Getriebe des gesellschaftlichen Organismus wird erforschen wollen.

Denn außer den unbeseelten Energien (wirtschaftliche Geschehnisse) wirken im Getriebe der Geschichte auch beseelte, bewußte Kräfte, wiewohl die ökonomischen Bedingungen und Geschehnisse die Geschichte in letzter Instanz bestimmen. *)

In der Tat sind die wirtschaftlichen Elemente geschichtsbildend, sie verursachen Bildung, Umbildung, Neubildung der sozialen Institutionen; allein wenn diese bereits bestehen, wenn die Gesellschaft bereits entstanden und sich entwickelt hat, dann werden gewiß auch die außerökonomischen Kräfte zur Geltung kommen müssen. Die Wirkung wird hier weiter zur Ursache. Das meinen wir betonen zu können, ohne eines sozialen Spiritualismus — um Stammlers Wort zu gebrauchen — geziehen zu werden.

---

*) Vergl. Rudolf Stammler: „Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung", Leipzig 1896, insbesondere § 72 f. Stammler nennt — unseres Dafürhaltens mit Recht — den historischen Materialismus einen sozialen Materialismus und betrachtet ihn als Sozialphilosophie schlechtweg.

Die neueren Soziologen, insbesondere die der italienischen Schule (vornehmlich Celso Ferrari), liefern Beiträge zur Berichtigung der ursprünglichen materialistischen Geschichtsauffassung. Darüber in Gumplowicz' „Geschichte der Staatstheorien", Innsbruck 1905, S. 492 ff.

Schließlich vergleiche man die Ausführungen Karl Lamprechts („Einführung in das historische Denken", Leipzig 1913, S. 46).

Den weiteren Weg des sozialen Materialismus, richtiger der sozialen Materialisten, können wir nicht mitmachen. Denn wenn auch des genialen Meisters Wurf gewaltig war, wenn Marxens hellseherisches Auge die Bewegung der sozialen Gebilde, ihre soziale Arbeit aufgespürt hat und sie zuerst (was den Materialismus anbetrifft!) in nur wenigen Sätzen wie mit einem Blitz aufzuhellen die Kraft besaß, so ist es ein falscher Weg seiner Jüngerschar diese fundamentalen Sätze auf alle menschliche Entwicklung anzuwenden. Wer kann da das menschliche Leben restlos erklären, wo sind die Vernunftkategorien hiezu vorhanden? Mit unseren Vernunftkategorien können wir höchstens die Erscheinungen der leblosen Materie erklären.

Wir scheuen uns also nicht auch den nichtökonomischen Energien ihren Platz anzuweisen, umsomehr, als es ungeheuer schwierig ist der Bewegung des sozialen Gebildes ihrem Tempo und ihrem Rhythmus mit derselben Genauigkeit, wie dies in der Mechanik möglich ist — nachzuspüren, sie zu „entdecken". Unbrauchbar sind da die kleinen, geheimnisvollen mathematischen Formeln, die vor unseren Augen wie mit einem Zauberschlüssel die grandiosen Linien der Bewegung lebloser Riesen mit absoluter Genauigkeit aufdecken. Mannigfaltig und formenreich ist der menschlichen Gemeinschaft Wachstum und Entwicklung; allgemein gültige Formeln kann es hier nicht geben.

Die Wirkung der nichtökonomischen Kräfte, der Ideologien, ist in der Geschichte der jüdischen Nation ungeheuer; ohne sie scheint uns die Geschichte der Juden ein Rätsel zu sein. Durch die seltsamen Ereignisse, durch die Windungen und Krümmungen der Linie des Geschehens, ertönt aus der Geschichte der Juden die Aufforderung an den Forscher, nach den Ursachen der Judengeschicke zu suchen. Wir müssen nach den tiefen Geheimnissen der Erhaltung der Juden überhaupt forschen. Der ganze Prozeß seit der Vertreibung aus dem Judenlande, der Herüberrettung aus dem Gewühl der Völkerwanderung, der Bedrängung, Verfolgung und die sonderbare Kette von Ereignissen, welche die erstaunliche Tatsache ergaben, daß sich dieses kleine Volk eher erhalten konnte, als starke Nationen mit riesiger Imperiumsorganisation, muß beleuchtet werden, um die Kraftquelle ihrer Arterhaltung aufzudecken.

Denn wenn wir bei anderen Nationen bloß untersuchen müssen, wie sie entstanden sind, müssen wir bei den Juden nicht bloß darnach forschen, wie die Nation entstanden, sondern wie sie sich erhalten hat. Die Erforschung dieser Ursachen führt zu der ungemein wichtigen Feststellung, daß die Juden bewußt an der Erhaltung ihres Stammes gearbeitet haben. Alles, was sie im Wandel der vielen Jahrhunderte ihrer Geschichte, seit dem Eintreten der eigentlichen Zerstreuung geschaffen haben — das muß festgehalten werden! — waren Dokumente, Einrichtungen, Etappen der jüdischen Kraftanwendung zur Arterhaltung.

Es wirkten da Ursachen sowohl objektiver, als auch subjektiver Natur mit. Zu den objektiven gehört vornehmlich die Bluteinheit, zweitens die abnorme Lage während der ganzen Diaspora bis auf den heutigen Tag, welche durch politische und ökonomische Mittel hervorgerufen wurde, sowie durch die Bedingungen der Umwelt, die das Judenvolk gewissermaßen umgemodelt und jenen Typus hervorgerufen haben, der jetzt als „jüdischer" bekannt ist.

Die zuerst genannte objektive Bedingung, die Bluts einheit, ist berufen, gerade bei dem Judenvolke eine ungeheure Rolle zu spielen. (Dabei wollen wir keineswegs die Rassen einheit und -Reinheit betonen, denn auf dieses dunkle Gebiet ist noch immer nicht genug Licht geworfen worden. Wer weiß da Bescheid, oder wird ihn je wissen?) Nicht die Menge dieses oder jenen Blutes dünkt uns hier so wichtig, denn keine Nation wird wohl reines Vollblut haben; bedeutend wichtiger ist für uns die Frage, wie sich eine Gruppe von Menschen mit ähnlichem Blute aneinanderreiht, wie sie zusammenlebt. Denn, um Marxens berühmten Satz zu paraphrasieren: Blut ist Blut und Menschen sind Menschen, aber unter gewissen Umständen wird Blut zum nationbildenden Faktor und Menschen bilden eine Gemeinschaft. Mag also der Ursprung der Rasse der oder jener sein, mögen verschiedene ethnische Komponenten zusammengewirkt haben, wichtig ist allein die Feststellung der Tatsache von dem Zusammenschluß einer Gruppe mit einer anderen und von der Inzucht der dadurch neugebildeten Gruppe, denn von da an beginnt die Bluteinheit. Bei den Juden ist diese um so leichter nachzuweisen, weil es ja bekannt ist, daß in dieser Beziehung die religiösen Gesetze

viel geleistet haben. Die Abstammung der Juden von einer Rasse ist unseres Dafürhaltens weniger wichtig, als die Tatsache des ererbten Blutes von dem Stamm, der an der Schwelle der Geschichte außerhalb des eigenen Landes, zu Beginn der Zerstreuung im Bewußtsein von dessen Gliedern als besonderer Stamm existiert hat.

Die Erhaltung der Bluteinheit wäre unmöglich, wenn die jüdische Religion auf dem Wege vieler Verbote nicht mitgewirkt hätte. Das Verbot des Conubiums mit den „Fremden" ist das folgenreichste Moment, welches die jüdische Geschichte von ihrer Dämmerung bis auf unsere Tage bestimmt. Nur keinen Bluttropfen von den Fremden in sich aufnehmen und keinen an Fremde verlieren, lautete die Devise. Während bei anderen Rassen — dank dem universalen Charakter der christlichen Religion — die Rassenmischung schmerzlos vor sich gehen konnte und wirklich erfolgte, weil ihnen Rasse wenig bedeutete — war dies bei den Juden eine Unmöglichkeit, die Religion war es, die die Erhaltung der Reinheit der Rasse begünstigte und dieses natürliche Band hochhielt.

Als weiteres konstitutives Moment des jüdischen Nationalismus ist die tief einschneidende Sonderart ihrer wirtschaftlichen Lage zu betrachten. Zunächst war es die Zerstreuung des Judenvolkes, die ihren Stempel dem Wesen des Volkes eingegraben hat. Die Juden standen eine geraume Zeit unter der Herrschaft des römischen Rechtes, und als dieses seine Geltung eingebüßt hat und durch das germanische Recht ersetzt wurde, blieben sie plötzlich aus der Rechtssphäre ausgeschaltet, weil das germanische Recht auf dem Grundbesitz beruhte, den nur Germanen erwerben konnten. In die germanische Mark wurden die Juden nicht aufgenommen, vielmehr mußten sie ihren alten Grundbesitz veräußern. So wurden die ehemaligen cives Romani urplötzlich zu Volksfremden herabgedrückt, weil die Stammesgenossenschaft, die Mark, sohin die damalige Rechtswelt, für sie keinen Platz hatte. Sie mußten also ihr Dasein zwischen diesen Genossenschaften mit ausgebildetem Rechtssystem fristen, doch nicht als seßhaftes, ackerbautreibendes, sondern als fluktuierendes Volk. Es trat daher eine vollständige Entwurzelung ein. Dies war die Ursache, daß sich die Juden einer anderen, nicht agrikolen Beschäftigung zugewendet haben, nämlich dem Handel mit Produkten, Luxusgegenständen, Sklaven usw., so daß sie

mithin nur in den Poren der Gesellschaft (um mit Marx zu reden) lebten. Dies dauerte nur so lange, bis der christliche Handel sich entwickelt hat; kaum entstand dieser, so verursachte er ökonomische Reibungen und ihre Folgen: die Judenverfolgungen.

Wilhelm Roschers fundamentaler Satz über die Ursachen der Verdrängung der Juden hat in der Geschichte der wirtschaftlichen Entwicklung überall seine uneingeschränkte Geltung. Er sagt in seiner bekannten Schrift: *) „Jahrhunderte lang sind die Juden gleichsam die kaufmännischen Vormünder der neueren Völker gewesen zum Nutzen der letzteren selbst. Aber jede Vormundschaft wird lästig, wenn sie länger dauern will, als die Unreife des Mündels.

Die Judenverfolgungen unseres späteren Mittelalters sind zum großen Teil ein Produkt der Handelseifersucht; sie hängen eng zusammen mit dem ersten Aufblühen des nationalen Handelsstandes."

Diese Sätze sind experimentell erhärtet worden: der Rücken des jüdischen Organismus ist wund von der Praxis dieser historischen Wahrheit. Die Träger der Funktion und nicht die Funktion selbst wurde lästig und daher kam aller Haß zunächst vom Neid und zwar vornehmlich in ursprünglicher Form, vom Brotneid. Die arische Welt des Mittelalters, die damaligen Staaten mit dem entfalteten Feudalismus boten ein geschlossenes System, das durch Blut, Religion, Recht und Sitte stark von dem Judenvolke geschieden war. Nur unter solchen Umständen und in diesen Zeiten konnten Judenghetti entstehen. Die Arier-Christen-Feudalen ließen nicht bloß Symbole gelten; die Juden sollten sichtlich abgeschlossen werden, oder richtiger: die Arier schlossen sich zuerst von ihnen ab. Die Entstehung des Judenghetto ist eine der folgenreichsten Erscheinungen der jüdischen Geschichte; sie ist es, welche in Verbindung mit der Wirkung der Bluteinheit die Erhaltung der Art in hohem Maße möglich

*) „Die Juden im Mittelalter, betrachtet vom Standpunkte der allgemeinen Handelspolitik", abgedruckt in seinen „Ansichten der Volkswirtschaft aus dem geschichtlichen Standpunkt", 3. Aufl., Leipzig 1878, S. 321—355.

machte. Denn das Ghetto war der Ort, wo die jüdischen Satzungen mit vollster Strenge durchgeführt werden konnten und die Gleichartigkeit der Entwicklung deren Bewohner beeinflußte.

Bald entwickelte sich im Ghetto eine eigene autonome Verfassung und ein geordnetes Gemeindewesen heraus: die Synagoge bildete den Mittelpunkt der Gemeinde, die Gemeinde selbst war die Stätte des gesamten Lebens in religiöser, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Hinsicht. Mit einem Wort: die Gemeinde war der jüdische Mikrokosmos.

Franz Oppenheimer hebt hier noch ein wichtiges Moment hervor: die Juden waren Städter *), weil sie als ehemalige Herrenklasse, die von Knechtarbeit anderer lebte, zur Knechtarbeit für Fremde, als hörige Bauern in der Mark, nicht herabgedrückt werden konnten. Allein sicher ist, daß die Juden im Mittelalter Grundbesitzer waren und durch das „politische Mittel" gezwungen wurden den Besitz zu veräußern, und daß hier die erste Ursache des vielgenannten jüdischen „Mobilismus" zu finden ist. Die Judenhasser sehen in der Tatsache, daß die Juden Vertreter des mobilen Kapitals sind, einen nationalen grob-materialistischen Zug, einen Mangel an Verständnis für den Boden und produktive Arbeit, ein Abgehen jeder wahren Individualität. Auch Sombart wendet in seinem großen Buche umsonst soviel Scharfsinn an, um den Mobilismus zu erklären, er greift bis zum „kapitalistischen Geist" zurück, der seine Geburtsstätte noch im sandigen Boden Palästinas haben soll, wo unter der Sonnenglut sich der Saharismus der Juden (im Gegensatz zum Sylvanismus der Europäer) herausgebildet haben soll. Doch wozu den Grund in Palästina zu suchen, beziehungsweise ihn dorthin zu verlegen, wenn Frankenland und Germania näher liegen? Wozu einen Spuk — „den kapitalistischen Geist" — heraufzubeschwören? In Wirklichkeit ist diese Erscheinung aus der Wirkung der Umwelt zu erklären. Mobilismus ist kein Wesenszug der Juden, sondern ist Furcht der Schwachen vor dem ungewissen Morgen. Fliehen kann nur derjenige, der keinen eigenen Boden hat; mobiles Kapital ist unsichtbar, läßt sich leicht verstecken und schwer beschlagnahmen.

*) Die Juden und das Wirtschaftsleben. „Neue Rundschau", Juli 1911.

Noch mehr! Die langen und vielen Verfolgungen haben den Juden den Gedanken von dem Provisorium ihres Aufenthaltes als geduldetes Gastvolk nahegebracht. Beide: „Wirtsvölker" und Juden, haben daher den Begriff von der Fremdheit der Juden ausgeprägt und zwar mit der ganzen Skala der Gefühle und Empfindungen, welche daran geknüpft werden. Ihr wichtigster Ausdruck ist der Haß, für welchen man einen Erklärungsgrund zu finden sucht. Doch für den instinktiven Haß gibt es eben keine Erklärung: er ist elementar, wie jedes starke Gefühl. Selten jedoch ist der Haß so konzentriert, wie wenn es sich um Rassenfremde handelt. Für die Bewohner eines Landes ist Fremdheit gleichbedeutend mit Feindschaft: die Furcht vor dem Unbekannten bringt den Glauben hervor, jeder Fremde sei ein Bösewicht; dabei lehnt sich der Lebensinstinkt auf: man befürchtet für sich die Einschränkung des Futterplatzes. Kommt noch eine wesentliche Religionsverschiedenheit hinzu, dann ist das Los der Fremden besiegelt. Die starke Welle des Judenhasses war natürlicherweise für die Juden gefährlich. Zornige Ausbrüche brutaler Verfolgung verursachten starken Blutabfluß auf jüdischer Seite und waren stark genug, um in den Juden ihren Instinkt zu Erhaltung in ein Bewußtsein umzuwandeln. Die Idee der eigenen Nationalität hat schon damals die tatsächliche Rassen- und religiöse Einheit zu einer wirklichen, bewußten Einheit herausgebildet. So wurde Verfolgung von außen ein Ansporn zu einem engeren Zusammenschluß der Juden, während das zwangsweise Nomadisieren unter den ansässigen Völkern bei ihnen Eigenschaften hervorbrachte, die ihnen bis heute verübelt werden: zunächst die bekannte geistige Verfassung und die Schlauheit, die Biegsamkeit und die Erwerbssucht.

Die äußeren Bedingungen zwangen die Juden als die schwächere Gruppe, alle Sinne wachzurufen, ihr Leben mitten in dem Gewühl zu erhalten. Dies konnte bei diesem Volke leicht geschehen, dank der eigenartigen Verfassung, welche ihm bei der Arterhaltung ungeahnte Dienste leistete. Insbesondere waren es die Sprache und die Religion, die die räumlich zerstreuten Volkssplitter vereinigten.

Die hebräische Sprache war das Bindeglied zwichen den auf dem ganzen europäischen und asiatischen Kontinente ver-

sprengten Gruppen des jüdischen Stammes. Die Juden konnten also in der gemeinsamen Sprache auch eine gemeinsame Geschäftssprache besitzen, während sie außerdem noch immer eine „Barbarensprache" verstanden. Dies prädestinierte sie im Mittelalter, ein Handelsvolk großen Stiles zu werden.

Nach der Niederstreckung des blutigen Aufstandes im eigenen Judenlande folgte die räumliche Zerstreuung. Die Existenzbasis, das Land, ging verloren, allein der biologische Trieb des Lebens, gepaart mit geistiger Zähigkeit, taten alles, um die Katastrophe des Unterganges der völkischen Existenz zu verhüten. Das materielle Vaterland wurde durch ein ideelles ersetzt, welches wie ein mächtiges Gewebe über die Stammesgenossenschaft ausgebreitet wurde. Die Rollen des seltsamen „Buches" aus der verlorenen Heimat waren berufen bei dem Volke eine Art Illusionismus des Vaterlandes durch die langen Jahrhunderte wach zu erhalten und zu pflegen

Gewaltiger war die Wirkung jenes seltsamen Systems, welches einzigartig dasteht, des national-sozialen Systems der jüdischen Religion.

Wiewohl die jüdische Religion schon öfters gewertet und ihr Rang im jüdischen Nationalismus betont wurde, finden wir, daß der überragende, in den Folgen erstaunend gewaltige Einfluß der Religion eigentlich in gewisser Hinsicht mißdeutet wurde. Wir glauben der Wahrheit etwas nahe zu kommen, wenn wir behaupten, daß die jüdische Religion nur Hülle war für den nationalen Kern, welcher sonst zugrunde gegangen wäre. Denn Monotheismus konnte schließlich überall gepredigt werden, ohne daß man die Heimat, das alte Judenland, als Opferstätte gebraucht hätte. Das verstanden die damaligen jüdischen Führer; sie haben die nationale Idee sakrifiziert und den jüdischen Nationalismus zur Religion erhoben, gleichzeitig aber die Religion säkularisiert und sie im Nationalismus aufgelöst. Dies ist das verborgenste Rätsel des zweigesichtigen Religionssystems der jüdischen Nation. Der Gott und **das** Volk — das ist das Wesen sowohl der jüdischen Geschichte als auch der jüdischen Religion. Die jüdische Religion ist eine nationale, im Gegensatz zur christlichen, universalen. Der Ausdruck der letzteren ist knapp: Gott und Volk.

In dieser knappen Quintessenz liegen schon die Erklärungen späterer Strömungen. Der Gott mußte nach den Anschauungen seines Volkes ihm helfen und zwar durch den Messias und so erklärt sich die lange Sehnsucht nach dem Mann, der das Volk in seine Heimat bringen soll: das Volk wieder suchte seinem Herrn zu dienen, durch Verbreitung der Humanität unter den Völkern (Missionismus des 19. Jahrhunderts). Diese Wurzeln waren noch im Judenlande selbst vorhanden *), sie verstärkten sich infolge der oben aufgezählten Momente.

Wir können Dubnow nicht Recht geben, wenn er behauptet, das religiöse Bewußtsein habe die früheren Bande der Staats- und Rasseneinheit ersetzt. Wir haben schon oben ausgeführt, daß die jüdische Religion eine äußerliche, glänzende Hülle für den nationalen Kern war. Diejenigen, die religiöse Dogmen geschaffen haben, haben bei ihrer Arbeit vielleicht nicht gemerkt, daß sie das Volk an nationale Dogmen glauben ließen, allerdings in religiösem Gewande! Recht, Sitte, Gebräuche, gesellschaftliche Beziehungen. Familienverhältnisse, wurden in Formen gebannt, die der Religion, dem Kultus dienen sollten — und ihm auch dienten — aber das war nicht mehr bloßer Kultus, sondern nationales Leben. Gemeint war die Religionsgenossenschaft und erhalten wurde erst unbewußt, dann mit Vollbewußtsein die Blutgemeinschaft und durch beide die Kulturgemeinschaft. Wir behaupten nun gegenüber Dubnow: es war ein Glaube, aber ein nationales Bewußtsein hinterdrein. **)

---

*) Kurt Breysig (Kulturgeschichte der Neuzeit, II., 2., S. 614 und 679 ff.) meint, daß die Juden 860 Jahre v. Chr. ihre staatliche Autonomie verloren, und daß sie nun alle Energie auf den religiösen Zusammenhalt konzentriert haben. Es geschah dies in solchem Maße, daß im Spätjudentum die Hoffnung auf die Wiederherstellung der staatlichen Unabhängigkeit sich zu einem Dogma verdichtet hat. Er bemerkt weiter mit feinem Verständnis der jüdischen Geschichte — die Juden haben auf ihr politisches Ideal nicht verzichten können. Jesus habe es ihnen zwar zugemutet und damit die wundeste Stelle getroffen, er mußte deshalb den Juden als „Verräter" an dem heiligen Besitz ihres Volkes erscheinen (S. 686). Als Antidotum lese man jetzt Houston Stewart Chamberlains „Grundlagen"!

**) Moses Heß — „Rom und Jerusalem" sagt: „Das Rührendste an den

Religion und Sprache, beide eng verknüpft, waren die Vorbedingungen der weiteren Entwicklung der jüdischen Nationalität, denn Religion und Sprache sind bei Juden die Grundlage des zähesten, konservativsten Stammesgefühles; beide verhüteten bis in die neueste Zeit eine Vermischung. Der granitene mosaische Monotheismus war als geschlossenes nationales System ein Fels, von dem die Verschmelzungswellen nur wenig abspülen konnten. Bei den Juden war und ist der Religionswechsel mit vollster Entwurzelung, mit Losreißen von Gott, Familie, Sitte, Recht, Sprache auf einmal verbunden. So konnte sich „dies Volk in seiner Religion, seiner Nation konservieren".

Durch das Vorhandensein der oben geschilderten objektiven Momente der Bluteinheit, der anormalen wirtschaftlichen Lage, der Sprache und der Religion konnten die Ideologien, die subjektiven Momente der Arterhaltung, bei den Juden eine so große Kraft und Bedeutung gewinnen. Die Gemeinde war der fruchtbare Boden für ihre Entstehung und Entwicklung; hier konnte jüdisches Leben pulsieren, jüdische Wissenschaft und Literatur blühen, hier konnten Traditionen geschmiedet werden. Traditionen sind für jedes Volk ein Kapital; sie sind der prägnante Ausdruck der geistigen Beschaffenheit der Nation. Ihr Inhalt ist eigentlich Inhalt der Geschichte der betreffenden Nation: gut oder schlecht, wie die Historie. Man darf also nicht ob der Last der Tradition Klage führen, sondern über die Art, wie sie aufbewahrt wird.

Bei den Juden liegt unseres Dafürhaltens in den Traditionen eine Macht. Sie wurden lebendiger und teuerer, seit dem Momente des Vaterlandsverlustes, seitdem dies Vaterland sich im Traume, im Gehirne festgenistet hatte. Es war ein Vaterland von morgen; man lebte nicht mit bloßen Traditionen, sondern für die Zukunft. *)

An dieser Stelle muß die Wirkung und die Bedeutung eines anderen Produktes des jüdischen Geistes beleuchtet

---

jüdischen Gebeten ist, daß sie Kollektivgebete sind für die ganze Stammesgenossenschaft."

*) Eleuteropulos (Soziologie, Jena 1904) irrt, wenn er behauptet, „die jüdische Nation führe ohne lebendige Traditionen ein parasitisches Leben", denn die Traditionen helfen der Religion nach und somit auch dem Nationalismus. Weininger hingegen („Geschlecht und Charakter", 6. Aufl., 1905, S. 419) meint, bei den Juden sei die Vergangenheit ihre Zukunft.

werden. Wir meinen den Talmud. Es ist nach dem Urteile maßgebender Gelehrten eines der seltsamsten Bücher der Weltliteratur. Für die Juden ist es das Corpus juris Judaici zugleich aber sozusagen ein Corpus juris „canonici", in welchem Liturgik, Kultus, Recht, Sitte, Gebräuche, Sagen, Sprüche, Legenden, kurz der Abdruck, Abguß der ganzen Psyche des Volkes auf allen Gebieten des menschlichen Lebens seinen Ausdruck findet: das Buch des Volkes in allen Lebenslagen und Zeiten. Seine Wirkung war naturgemäß eine auf das jüdische Volk beschränkte, seine Exegeten waren Priester und Richter zugleich, besaßen kanonisches und juridisches Wissen, wie überhaupt die Rabbiner als Häupter des Volkes weltliche und religiöse Macht vereinigten. Kraft religiöser Autorität war es auch möglich, dem zivilen Recht ungeschmälerte Geltung zu verschaffen. Dies zwang die Rechtssprecher zur peinlichen Genauigkeit und zur unablässigen Pflege des Gesetzes. Die Bethäuser, gleichzeitig Stätten der Wissenschaft, wurden kurz „Schulen" genannt. Nicht um sich zu erbauen, ging man in das Bethaus (auch nicht „Gotteshaus" genannt!) sondern, um Gott durch die Pflege der Wissenschaft zu „dienen". Kein Orgelsang, kein Glockenspiel, keine Bilder zogen die Leute heran, sondern die angesammelte Bibliothek, das vorgetragene Wort, die Auslegung, die endlosen dialektischen Debatten. Mit einem Wort: das Bethaus war die Stätte des öffentlichen, geistigen Lebens der Gemeinde, das Forum judaicum.

Die eigenartige Verfassung, der Zusammenschluß, die Anlehnung an die Gemeinde erleichterten die nationale Erziehung. Diese war bei Juden im strengsten Sinne Massenerziehung; das gesamte Leben war von der Kindheit über alle Lebensphasen von der Gemeinde und Schule reguliert. Bis tief in das diskreteste Familien- und Geschlechtsleben gingen die Regeln der jüdischen Weisheit. Und da diese gewissenhaft befolgt wurden, bildete sich eine einheitlich aufgefaßte Sittlichkeit heraus. Die Schule legte dann den Stempel auf das geistige Leben, welches regelmäßig wie eine Uhr verlief. Ueberall waren gleiche Gebete, Gebräuche, Feste, Gesänge, Literatur, Unterricht, ja sogar Kleider usw. — alles trug einen Charakter. Die Gemeinde war der Hort des Judentums, ihre Stimme war die Stimme des Gesetzes; Ehrfurcht vor der Gemeinde, vor ihren Vertretern, als den Hütern

des Rechtes und der Sittlichkeit war selbstverständlich. Dazu gab die Religion den geistigen Führern eine gefährliche Waffe in die Hand, den religiösen Bann, der in seltenen Fällen ausgesprochen, wie ein Blitz vom heiteren Himmel wirkte. Machtvoll war also das Regiment der Gemeinde; und da die Gemeinde klein war, ist es soziologisch recht verständlich, welch ungeheuren Einfluß die Volksmeinung dort hatte; sie war wie der Chor der antiken Tragödie — geehrt und gefürchtet. Man kann die soziale Bedeutung dieses Faktors nicht hoch genug einschätzen. Die Volksmeinung war berufen, neben anderen Faktoren das öffentliche Leben zu regulieren.

Was Wunder, daß sich bei den Juden Nationalbewußtsein so tief eingebohrt hat? Die einende Wirkung der Religion wird nicht den geringsten Anteil gehabt haben. Darauf folgten andere Motive: die Isolierung, die Zerstreuung und der brandende Haß der Fremden. Noch heute wirkt dieser elementare Haß der Fremden selbst auf die Gleichgültigen und Wankenden wie ein Sturmwind. Jeder neue Wutanfall fremdnationaler Massen ernüchtert die Halb- und Vierteljuden aus dem Allmenschentumswahn. Und der Haß — dieses Herdengefühl — erschlafft nicht trotz der modernen Kultur, Ideen, Gesittung und dergleichen. (Der zukünftige Historiker wird die Ritualmordhetzen der neuesten Zeit den schönen Taten des grauesten Mittelalters an die Seite stellen müssen.)

Zusammenfassend bemerken wir: Wir haben es bei dem jüdischen Nationalismus augenscheinlich mit einem Spezialfall zu tun: es fehlte der jüdischen Nation ein wichtiger Faktor, der gemeinsame Boden, denn landlos war sie im politischen und auch im nationalen (oder: „deswegen" auch nationalen?) Sinne seit der völligen Zerstörung ihrer politischen Selbstständigkeit. Es waren jedoch andere Kräfte tätig, welche die Erhaltung und Pflege des Volkstums begünstigten. Stark isoliert von der Umwelt, geeint durch Blut, Religion, Tradition und Kultur, bildeten sie auch eine wirtschaftliche Einheit. Kleine Gemeinden, ein Archipelag von Ghetti — das war die Organisation des Volkes an der ersten und den weiteren Schwellen des langen Mittelalters; jede Gemeinde bewegte sich, metaphorisch ausgedrückt, um ihre eigene Achse, hatte ihren Mittelpunkt in sich selbst, und die Gemeinden waren vereint durch wirtschaftliche Beziehungen (Handel!), die Lehre und

gleichsam durch dasselbe Recht, dieselbe Sitte und die einheitliche Judikatur. Um ein Bild zu wagen: sie waren wie kleine konzentrische Kreise in einem großen Kreise. Taines *) berühmte Formulierung hat da seine volle Anwendung: „la race, le milieu, le moment, c'est à dire le ressort du dédans, la pression du déhors et l'impulsion déjà acquise" — die standen an der Geburt des Nationalismus der Juden, haben ihn genährt und gepflegt. Unendlich stark wirkten sie bei den Juden, stärker als bei den Nationen der Umwelt. Der Boden fehlte, die eigentlichen nationalen Kräfte konnten sich daher nicht mehr in der Breite des festen Bodens entwickeln und gedeihen, sondern die Kohäsionskräfte mußten durch Anspannung wirken. Der Soziologe Albert Schäffle begriff das vollständig, wenn er über die Juden sagt **), daß sie sich durch die virtuose Entwicklung der Kohäsionskräfte, durch wirtschaftlichen und religiösen Zusammenhang, trotzdem sie landlos waren, behaupten konnten. Der Herdeninstinkt leistete dabei seine schöpferische Arbeit. Diese lag schon in der „Entstehung" der Gemeinsamkeit, also gleich in der Gemeinsamkeit der Sprache, der Sitte und so fort, in der Massenwirkung — bis zur „Bildung" der gemeinsamen Seelensituation (man verzeihe den spiritualistischen Ausdruck, aber wie vermag man das soziale Moment anders in Worte kleiden? ***) Wenn also der Boden als Schutzwall gegen Fremde mit anderen Seelensituationen gedacht ist, so mußten ihn die sozialen Momente, wie Sprache, Religion und Sitte ersetzen, alles Dinge, welche sich das Volk selbst geschaffen hatte und nicht von jemandem ererbt oder übernommen hatte. Wir sehen darin das Walten einer willkürlichen sozialen Energie!

In dieser Weise ist unser an den Anfang gesetzte Satz von der bewußten Arbeit des Volkes in Bezug auf Arterhaltung zu verstehen. Bei ihr konnten so wichtige Schöpfungen wie die zwei Bücher: die Bibel und der Talmud, deren Massenwirkung bekannt ist, für das soziale und dann nationale Zu-

* * *

*) „Histoire de la litterature anglaise", 3. ed. Paris 1885. Introduction, XXXIV.

**) „Bau und Leben des sozialen Körpers", II. Bd. (Tübingen 1896, 2. Aufl.).

***) Über die Unzulänglichkeit der Sprache lese man Fritz Mauthners kleine Schrift: „Die Sprache" in der Sammlung „Gesellschaft".

sammenkitten der Juden unvergleichlich gewaltige Dienste leisten. *)

Dank dem eigenartigen sozialen, wirtschaftlichen und geistigen Leben (soziales + wirtschaftliches + geistiges Leben = nationales Leben) in dem eigenen Mikrokosmos des Ghetto, floß die jüdische Geschichte eigenartig mit starker Wirkung auf die Nachwelt. Sie lief p a r a l l e l mit der Geschichte ihrer „Wirtsvölker", aber gemeinsam war sie nicht. Auf die Juden hatten die gewaltigen Stürme und Dränge keinen Einfluß: der Abschluß des Mittelalters unter starken Geburtswehen der neuen Zeit, das Entstehen neuer Institutionen an Stelle des Feudalismus und die Geburt eines neuen staatlichen Faktors, des modernen Heeres, bedeuteten in der jüdischen Welt nicht jenen Kataklysmus, wie bei den christlichen Staaten. I h r M i t t e l a l t e r d a u e r t e f a s t b i s a n s E n d e d e s 18. J a h r h u n d e r t s. Bis über die französische Revolution, die napoleonischen Kriege, waren die Juden ein g e s c h i c h t l i c h e s V o l k in dem Sinne, daß sie nur eigene Geschichte machten und es nicht versuchten, in der Umwelt aufzugehen. Sämtliche Glieder der Nation waren sich der Zugehörigkeit zur alten Kulturnation bewußt, alle arbeiteten an deren Zukunft lebhaft mit. Dabei ist zu bemerken, daß die jüdische Mittel- und Großbourgeoisie bis zur Emanzipation ein anderes Gesicht hatte, als zu unseren Zeiten, mit dem verheißungsvollen L i b e r a l i s m u s. Diese große Idee des 18. und 19. Jahrhunderts, das politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Ideal unterdrückter Klassen aller Nationen, konnte wahre Wunder wirken. Ist es nicht einleuchtend, daß gerade die Juden diesem Gotte zu dienen begannen, sich ihm ergeben haben? Waren doch die Juden zur Zeit der Geburt des Liberalismus nicht nur eine unterdrückte „Klasse", sondern eine verachtete R a s s e, eine minderwertige religiöse Genossenschaft, eine wirtschaftlich amorphe Masse. Die Wirkung des Liberalismus ist bei den Juden zum Teil unter Berücksich-

*) L. Gumplowicz („Rassenkampf", S. 323) bedauert, daß die Juden es nicht so wie die Phönizier, verstanden haben, unterzugehen. Daran sei die hochentwickelte Literatur, insbesondere die theologische schuld. Indem die Juden ihre „mumienhafte Nationalität" erhalten haben, luden sie auf sich den Haß und Rassenkampf aller mit sich; was ein schweres Vergehen gegen die Naturgesetze der Geschichte sei!

tigung des massenpsychologischen Hintergrundes abzumessen: sie wollten auf einmal Freiheit haben und daraus folgte die Vermählung mit dem Liberalismus, dem die Juden bis auf den heutigen Tag rührende Treue bewahrt haben. Die Emanzipation traf die Juden als voll entwickelte Nation mit eigener Wirtschaft in den Ghetti; die Tore wurden geöffnet und siehe: eine Revolution brach ein, wie sie kein Volk gesehen hat. Alle Strömungen des 18. und 19. Jahrhunderts drangen urplötzlich in die engen Judengassen; Talmudluft vermengte sich mit dem fremden blutleeren Rationalismus. Die Oberschicht erlag ganz dem Rationalismus und dachte, das ganze Volk könne im Liberalismus-Weltbürgertum untertauchen, die jüdische Religion wäre durch Allmenschentumsbestrebungen zu ersetzen. So schuf sie die Legende von der jüdischen Mission: Israel sei nochmals berufen, in der Geschichte der „Menschheit" eine Rolle zu spielen, und zwar sollten die Juden die Träger der neuen, reinen Gesittung sein. Eine historische Legende, welche zwar gut geeignet war, die verblendete jüdische Intelligenz für eine gewisse Dauer zu bannen, doch nicht eine Strömung hervorzurufen imstande war, die das ganze Volk hätte umfassen können. Dazu fehlten ihr die Wurzeln, die in einer abstrakt geistigen Richtung sicherlich nicht gegeben waren. Charakteristischerweise war dieses Bestreben, der eigenen Nation einen geistigen Inhalt zu geben, auch bei den größten Köpfen der Deutschen im 18. und 19. Jahrhundert vorhanden. So sah z. B. Wilhelm Humboldt den Lebenszweck der Nation in der höchsten geistig-sittlichen Betätigung; der Staat sei berufen, die höchste Mission zu erfüllen.*) Alles Politische wurde aus dem Begriffsinhalt der Nation ausgemerzt, und in ihn bloß die geistigen Güter gesteckt.

Liberalismus und Missionismus haben tiefe Breschen ins alte Judentum geschlagen. Es begann allmählich der alte Partikularismus — mit ihm die Religion, die Sitte zu schwinden — an deren statt kam weltliche Bildung, Umwertung der Werte und die Abfallsbewegung. Die seltsame Assimilationsperiode trat ein: Selbstverleugnung, Aneignung fremder Werte. Was man so lange vermißte, sollte erreicht werden: Brot und Ehre im Lande. Die Assimilation war der Kaufschilling für die gewährten bürgerlichen Rechte,

*) Meinecke: „Weltbürgertum und Nationalstaat". 2. Aufl., 1912, S. 45 f.

sie war sozusagen ein Tauschvertrag zwischen „Wirtsnation" und Juden, in welchem „Gleichberechtigung" mit nationaler Selbstverleugnung eingetauscht wurde. Die Wirtsnation bestrebt sich nur, mit größerem oder geringerem Erfolg den Vertrag wegen laesio enormis anzufechten. *)

In der Tat war es ein objektives Moment, das der damaligen „liberalen" Welt die Emanzipation abgezwungen hat: das jüdische Geld. Die Macht des jüdischen Geldes war so groß, daß selbst ein so erleuchteter Geist wie Macaulay in England die Emanzipation der Juden damit begründete, daß in der Absprechung der Gleichberechtigung ein Widerspruch liege, da die Juden bereits die Substanz der Rechte besitzen, nämlich das Geld. Wollten wir es — meinte er — anders, so müßten wir sie ermorden oder ausplündern, „so we may take away the shadow, but we must leave the substance". **)

Der liberale Unifizierungsgedanke konnte sich nicht lange erhalten und als die tiefe Gegnerschaft gegen den Liberalismus sowohl in politischen Kreisen als auch in wirtschaftlichen Organisationen entstand, richtete sie sich natürlicherweise gegen die Juden. Ohne Liberalismus ist kein Antisemitismus in jener Form möglich, in welcher er so verheerend wirkte.

Der Antisemitismus ist übrigens ein Kapitel für sich; er hat tiefe und vielartige Wurzeln. Zunächst ist er vom Gefühl des Hasses gegen die Fremden gezeugt worden. Als die äußere und innere Kultur fortgeschritten war, bedurfte es schon nur mehr eines äußeren Impulses, um mit voller Wucht hervorzutreten und eine Bewegung hervorzurufen, die an Kraft den alten Strömungen gleicher Richtung nicht nachsteht. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts war es die jüdische Gesinnung und das jüdische Kapital, welche allerhand antisemitische, christlichsoziale Strömungen hervorgebracht haben. Man wendete sich charakteristischerweise nicht gegen die jüdische Religion; was man so ehrlich und leidenschaftlich haßte, was man so bitter und feindlich bekämpfte, das war das Geld in wirtschaftlicher Hinsicht, der Freisinn in poli-

*) In seiner Rede auf dem I. Zionistenkongresse in Basel 1897. Stenogr. Protokoll: Neue Ausgabe 1911. S. 101, 102, hat Birnbaum eine treffliche Charakteristik der Assimilationsjuden gegeben.

**) Zitiert nach Simmel: „Philosophie des Geldes", III. Abschnitt.

tischer Beziehung. Noch heute sind die Juden die typischesten Vertreter des Liberalismus und begehen stets den Fehler, die innerlichsten Fragen der Wirtsvölker von ihrem liberalen Standpunkte aus zu behandeln: so rein konfessionelle (wie z. B. die Unauflöslichkeit der katholischen Ehe) und nationale, was zuweilen komisch wirkt. Dabei ist hervorzuheben, daß die Liberalen mit dem Judentum nur eines eint: „die Konfession", denn sie blieben mosaisch.

Der Judenliberalismus wollte seine Seele mit der Volksseele der anderen Nation in Einklang bringen. Dieser Prozeß schien ihm leicht möglich durch die gewonnene „Gleichberechtigung". Die alten Hörigen suchten Wärme und ihnen imponierte die Gleichstellung mit den alten Herren (Psychologie des Erniedrigten!). Man suchte sich also kulturell anzuschmiegen und wollte alles Eigenartige ablegen. Dabei redete man sich ein, man habe die Nationalität des Wirtsvolkes „angenommen". Aus dieser Psychologie heraus ist der Standpunkt der „Konfession" zu betrachten. Religion durfte es nicht sein, denn jüdische Religion war zugleich jüdischer Nationalismus, „Konfession" klingt also weniger prätentiös. (Man überlege nun die Tatsache, warum die liberalen „konfessionellen" Juden Deutschlands und Englands sich gegen die jüdische „Invasion" aus dem Osten sträuben. Sie sollten sich eigentlich als Deutsche und Engländer darum nicht kümmern! Das Geheimnis dieses Widerwillens liegt in der Befürchtung der Nationalisierung der einheimischen Juden, in dem lauten Auftreten der „Fremden" als Juden, was die Legende vom einheimischen Nationalismus der „Konfessionellen" stören könnte.)

Den geschilderten Standpunkt machte sich nur die dünne Schicht der Westjuden zu eigen; unbekannt blieb er der breiten Volksmasse. Die abstrakten Formeln, der dürre Rationalismus hat die Masse nicht aus ihrem nationalen Beharrungszustand reißen können; sie ist bis auf den heutigen Tag jüdisch geblieben, die einzige Trägerin der alten Traditionen, solange bis die bewußt nationale Bewegung entstanden ist. Wenn bei der westlichen Intelligenz die Scham, Jude zu bleiben, sich Nachfahre der alten servi camerae, der Mäkler der alten Burgherren zu nennen, groß war und sie sich durch das Emanzipationstaufwasser zu erheben glaubte, so empfanden die Massen des Volkes ihr Judentum keinesfalls als Unehre.

* * *

Es ist kein Wunder, daß man dank der geschilderten Bewegung des liberalen Judentums aufgehört hat, die Juden als ethnische Gruppe, als eine Nation mit eigener Kultur zu betrachten. Waren es doch die Juden selbst, welche seit dem berüchtigten Synhedrion zur napoleonischen Zeit eifrig dahin arbeiteten, alles Nationale sorgsam auszufegen und die Lüge von der Assimilation und Stammeszugehörigkeit zu den Gastvölkern zu predigen.

Als das 19. Jahrhundert alle, auch die kleinsten Völker zu neuem Leben rief, da erschienen auch solche auf der Bühne, die bisnun keine eigene Geschichte hatten. Das 19. Jahrhundert brachte für die Juden bloß das stärkste Aufleben des lange gepflegten Nationalismus, kleidete ihn bloß in ein neues Gewand. Es war schon oben davon die Rede, daß die Ablagerung des jüdischen Geistes, seine Absperrung, die eigene Wirtschaft vornehmlich aber die jüdische Religion und die mit ihr verbundenen Traditionen, Taten einer lebenden und leben wollenden Nation waren, welche sich für die Zukunft einrichten wollte. Das Rad der Geschichte hat in den Orten ihrer Massensiedlung niemals für dies Volk zu rollen aufgehört, es waren bloß die westlichen, emanzipierten „konfessionellen" Juden, die den Zusammenhang mit dem historischen nationalen Judentum beharrlich verleugneten. Sie waren in der Tat außerhalb der jüdischen Geschichte, denn sie beteiligten sich an der Geschichte der anderen. Die jüdischen Massen hingegen erwachten nicht aus dem geschichtlichen Schlaf ins historische Dasein. Sie sind noch immer durch Blut, Religion, Sitte und Sprache geeint; letztere hat sie zum größten Teil vor Auflösung geschützt. Die harte Notwendigkeit drängte den „wirtschaftenden" Juden des Mittelalters und der Neuzeit, sich eine Sprache zu konstruieren und dies möglichst rasch, um sich seinen „Wirtsvölkern" verständlich zu machen. Der deutschen Sprache wurde der eigene jüdische Stempel aufgedrückt und so entstand nicht ein neuer deutscher Dialekt, sondern die jüdische Sprache. Bereits sehr früh (schon seit dem 13. Jahrhundert) haben die Juden die deutsche Sprache gepflegt und sie eigenartig verändert. Das älteste Dokument dieses neuen Produktes stammt aus dem Jahre 1435.

Trotz der Vertreibung aus Deutschland und der Einwanderung nach Polen und Litauen behielten sie die deutsche Mundart. Die so geformte Sprache wurde als nationale Sprache

und **gerade** zu als Surrogat der heiligen Sprache betrachtet. Im alten Polen fand die jüdische Sprache eine selten große Ausbreitung, insbesondere weil die Autonomie der Juden dort ihre Blüte erreichte. In den Normalschulen lehrte man diese Sprache; auch wurde die Bibel ins Jüdische übertragen. Quellenmäßig steht fest, daß die Juden in Polen bereits im 16. Jahrhundert jüdisch gesprochen haben, was aus den Responsen zu ersehen ist: sie hatten in Prozessen jüdisch ausgesagt und schriftliche Zeugnisse beigelegt. Das Statut der Krakauer Gemeinde wurde im Jahre 1595 in jüdischer Sprache herausgegeben. Allmählich entwickelte sich diese Sprache auf dem ganzen Territorium des polnischen Staates, doch nicht mehr in der alten aus Deutschland hergebrachten Form, sondern nunmehr mit hebräischen und slavischen Elementen durchsetzt, als die Sprache, die heute in den slavischen Ländern und Rumänien, ferner als Import von den Einwanderern auch in England und in Amerika gesprochen wird. Sie ist ein Produkt des gesellschaftlichen Lebens, hat ihre Ursache in der Umwelt, sie hängt von den materiellen Verhältnissen ab, die bei den Juden durch den seltsamen Gang der Schicksale gerade dieses Produkt schaffen mußten. In den zwingenden äußeren, vorzüglich auf wirtschaftliche Ursachen zurückzuführenden Tatsachen liegt die Notwendigkeit der Entstehung, Entfaltung der jüdischen Sprache und unmittelbar auch der Entfaltung und Zukunft des jüdischen Nationalbewußtseins.

Nach Ruppin sprechen heute 7 Milionen Juden jüdisch, meistens in Rußland, Polen, Rumänien, Galizien, England, Amerika und benützen sie als ihre einzige Kultursprache. Wir haben es also mit einem Produkte eines lebenden, agierenden Volkes zu tun, das sich dieses Produkt schuf und es weiter ausbildet. Das ursprüngliche „Verlegenheitsmittel" — wenn dieser Ausdruck gestattet ist — ist ein Mittel an sich geworden, bei dem das Motiv seiner Entstehung bereits weggefallen ist. Das Produkt ist nun, gerade weil es von der Majorität des jüdischen Volkes gepflegt, entwickelt wurde, zu einem Kulturfaktor, zu einem nationalisierenden Elemente geworden. Das ursprünglich Gleichgültige wurde im Wandel der Zeiten zu einem Bollwerk gegen die Entnationalisierung der Juden. Es steht fest, daß die jüdische Sprache die Muttersprache vieler Millionen ist und „das soziale Band

dieser Muttersprache, die Gemeinsamkeit der Seelensituation bleibt bestehen, auch wenn die Gemeinsamkeit als zusammengerafft und zusammengeborgt nachgewiesen worden ist" (Mauthner.)

Sie ist also der Hort des nationalen Geistes, die Form, in welcher den Massen neue Kulturwerte zugeführt werden. Von der Volkssprache ist sie zu einem genug feinen Instrument geworden, in welcher eine reiche belletristische und Anfänge einer wissenschaftlichen Literatur zu verzeichnen sind.

Die Entwicklung der italienischen Sprache an der Wende des Mittelalters — dem Zeitalter der Renaissance — ist unseres Dafürhaltens das klassische Beispiel der Entwicklung einer Volkssprache zu einer Kultur- und Nationalsprache. Die Dynamik der Sprache ist nirgends so zur Geltung gekommen, wie in Italien. Das italienische Volgare, die Sprache des Volkes, hat das Latein der Kirchen-, Diplomaten- und Gelehrtenwelt mit unkriegerischen Mitteln der Entwicklung verdrängt (wie anders die Reformation!) Unentwickelt, unschön, siegte es über die klassisch geformte Sprache der alten Römer dank genialen Dichtern, welche instinktiv fühlten, wem die Zukunft gehört; sie sahen ein, daß stärker als die Treibhauspflanze des Humanismus die quellende, sprudelnde Volkspsyche ist. Matteo Maria Bojardo, Lodovico Ariosto haben das Volgare gefeilt und geformt, endlich hat der genialste italienische Epiker, Torquato Tasso, die umgemodelte Sprache gemeißelt und zur Kultursprache erhoben. Ariosto — das ist von historischer Bedeutung — hat eine kulturhistorische Tat begangen, indem er trotz aller gegenteiligen Ratschläge sein Lebenswerk im „Volgare" gedichtet hat, in der von ihm ausgesprochenen Überzeugung, daß er sich nur auf diese Weise ein Verdienst schaffe. *)

Das Jüdische war in diesem Sinne ein Volgare bis zur Hälfte des 19. Jahrhunderts, bis Männer wie Abrahamowitsch, Rabinowitsch, Perez, Frug, Rosenfeld u. a. aus dem verachteten „Jargon" eine Literatursprache meißelten. Geniale dichterische Schöpfer sind die Geburtshelfer der neuen Sprache. Heute singen und reden in dieser Sprache viele

*) Vergl. Casimir Chledowski: „Dwór w Ferrarze" I. Absch. 7. und 9. Absch. und Abt. II., 3. Absch. Lemberg 1909.

Dichter auf beiden Halbkugeln der Welt; philosophische und soziologische Probleme werden in dieser Sprache behandelt, was doch in einem Dialekt unmöglich wäre. Im privaten und öffentlichen Leben der breiten Massen herrscht unumschränkt die jüdische Sprache und zwar in beiden Hemisphären; sie ist mit geringen Ausnahmen, ihr einigendes Band.

Zwar hatten die jüdische Intelligenz und der Mittelstand, soweit sie mit der Umgebung Berührungspunkte hatten, auch die Sprache dieser Umgebung angenommen und deren Kultur eingesaugt, allein die breiten Massen sind der eigenen Kultur und Sprache treu geblieben. Schon das Zusammenleben im Schwarme (wie es Gumplowicz trefflich nennt) hat sie vor Verderbnis von außen gefeit. Das Proletariat ist nicht solchen Lockungen ausgesetzt wie die Intelligenz und das Bürgertum. Den Luxus, eine Sprache abzustreifen, um die andere zu adoptieren, gönnt sich die Masse nicht. Mag sich von Zeit zu Zeit einer oder mehrere von ihr abwenden und sie irgendwo aufgeben, die Masse ist es nicht imstande, weil sie kulturell und sprachlich nicht so mobil ist; in dieser Hinsicht ist die Masse eher konservativ. Die jüdische Sprache ist ihr nicht bloß äußeres Merkmal, sie ist ihre Tradition, sie ist auch Religion, sie ist ihr Judentum. Die einzige Sprache aufgeben, hieße gänzlich aufhören, jüdisch zu sein. Allein, da müßte vorher ein völliges moralisches Versinken, eine Degradierung eingetreten sein, um dies zu verursachen. Der Schwerpunkt des jüdischen Volkstums liegt also in diesen breiten Schichten: diese sind demnach berufen, die Hüter des Volkstums zu werden. Mit Rücksicht auf das Volkstum ist die Sprache, welche vorderhand imstande ist, die hochgetürmten Assimilationswogen abzuwenden, zu pflegen. Man vergesse schließlich nicht, daß die jüdische Konfession heutzutage schon kein starkes Band mehr ist, um das Judentum zu erhalten. Religiöser Indifferentismus bei den Juden ist für die Assimilation ein fruchtbarer Boden. Ist einmal dieses nationale Moment verschwunden — dann hat die Dissoziation leichte Arbeit. Die jüdische Sprache ist das neue Bollwerk, sie bedeutet nicht Erhaltung des Golus, sondern Konservierung des Nationalismus.

Das jüdische Proletariat ist vom National- und Kulturempfinden überhaupt stark ergriffen. Dies hängt mit der

wirtschaftlichen und sozialen Lage der Massen zusammen, insbesondere mit der Tatsache der eigenartigen Siedlungsweise der Juden. Die Möglichkeit, geistigen Hunger zu stillen, ist im Golus nur in der jüdischen Sprache vorhanden. Und in der Tat sind wir Zeugen einer hastigen, raschen Produktion auf diesem Gebiete, welche bei weitem noch nicht das Ideal erreicht hat, denn es gibt noch keine jüdischen Schulen.

Erst jetzt drängen sich Intelligenz und Bürgertum heran: die national empfindenden Massen sind ein Element, welches politische Bedeutung erringen kann, sohin ein Terrain für kulturelle und politische Arbeit. Die Rückkehr der Intelligenz beschleunigt naturgemäß in hohem Maße den Nationalisierungsprozeß.

Aber auch die „heilige" Sprache feiert ihre Neubelebung, jedoch als profanisierte Sprache der modernen Kultur. Die Neubildung und Nachschöpfung gilt eben — um ein paradoxales Wort zu wagen — gerade der Entheiligung und Verweltlichung der Sprache, denn die Bücher der Bibel und die vielen Abschnitte des Talmud haben ihre rigorose Bedeutung allmählich schon eingebüßt und die nationalisierende Kraft dieser heiligen Schriften ist für einen großen Bruchteil der Juden fast ganz geschwunden. Für diejenigen, die mit der jüdischen Tradition gebrochen haben, ist das damit verbundene bißchen Kenntnis der hebräischen Sprache verschwunden und mit dem Hersagen der vorgeschriebenen Gebete in der hebräischen Sprache (was früher Religion plus Sprache war) ist's vorbei. Im Fortifikationssystem des jüdischen Nationalismus ist somit ein Fort gefallen.

Nun bleibt die Frage von der Bedeutung der nunmehr „profanisierten" Sprache übrig. Ziffernmäßig läßt sich die Zahl derjenigen, die Hebräisch als Umgangssprache benützen, noch nicht feststellen. Bei allem Fortschritt auf diesem Gebiete kann man dennoch behaupten, daß sie nur einen kleinen Bruchteil der Juden bilden, denn die hebräische Sprache kann nicht Umgangssprache der breiten Massen werden, welche sich den Luxus nicht erlauben können, eine zweite Sprache zu erlernen. Die hebräische Sprache ist — um ein Analogon zu finden — wie das Latein des Mittelalters: Die Vornehmen und die Gelehrten, die Politiker und die Diplomaten sprachen und schrieben lateinisch, das „gemeine Volk" hingegen sprach die

Volkssprache, die später die Sprache der Vornehmen verdrängte. Das Lateinische mußte übrigens verschwinden, weil ihm der Erdgeruch fehlte, es konnte nicht mehr Wurzel fassen. So glauben wir folgendes bemerken zu dürfen: Die Pflege der hebräischen Sprache in den Ländern der Zerstreuung ist notwendig, um den Zusammenhang mit der alten Kultur zu erhalten und die alten Traditionen wach zu halten; die Schöpfungen in der hebräischen Sprache sind die Bürgen der Kontinuität desselben Kulturstromes, der unterirdisch fließt. Das Hebräische ist das Sabbatkleid, die Sprache der erhofften Zukunft. Der Streit um Hebräisch und Jüdisch ist ein akademischer; bei sozialen Momenten hat der Wille nicht das entscheidende Wort, es spricht zunächst die Macht der Tatsache. Die jüdische Sprache ist die Sprache des Werktages, des Kampfes ums Dasein, sie schützt die Massen vor Dissoziation. Und da jede Nation eine und nur eine nationale Sprache haben muß, ein nationales Band, glauben wir, daß zunächst als solche die jüdische Sprache berufen ist, während die hebräische die Stellung der Religion in früherer Zeit einnimmt; der Rang des Hebräischen im System des jüdischen Nationalismus bleibt derselbe, den wir früher der jüdischen Religion eingeräumt haben.

Der aufflackernde Nationalismus hat den Massen neue Kräfte zugeführt. Es ist eine welthistorisch bedeutsame Tatsache, daß ein politisch und ökonomisch so rückständiges Volk wie die Juden soviel Massenenergie aufspeichern und mit einem seltenen Opfermut und konsequentem Willen sich stets neue Schutzwälle schaffen konnte, um sich voll und ganz erhalten zu können. Dabei verdichtete sich seit einigen Jahrzehnten der alte, religiöse und nationale Drang nach eigener Heimat zu einer realen Forderung, welche alle Kräfte anspannt und die Entstehung neuer Institutionen für nationale Zwecke begünstigt.

Indes sind viele zerstörende Kräfte des alten Judentums vorhanden, so der Kapitalismus mit seinen Folgen, vornehmlich jedoch die Massenauswanderung. Speziell der Kapitalismus gilt als Vernichter und Zerstörer jeder Gemeinschaft und Gesellschaft, weil er bestrebt ist, alles zu uniformieren und für seine Zwecke dienstbar zu machen, einen Arbeitsmarkt für weiße Sklaven, ein Vaterland zu schaffen: die Fabrik. Bei Juden müssen wir die Frage von zweifachem Gesichtspunkte

aus in Betracht ziehen: vom Standpunkte der Kapitalisten und vom Standpunkt der Kapitalhörigen. Was zunächst die Frage der ersteren anlangt, läßt sich wenig Neues anführen; hier waltet unumschränkt das Gesetz der kapitalistischen Entfaltung bis hinüber zum wahnsinnigen Imperialismus, Militarismus, Marinismus; die jüdischen Großkapitalisten spielen in den kapitalistischen Orgien und Walpurgisszenen genau so ihre Rollen mit, wie ihre Genossen in anderen Nationen. Mit anderen Worten: soweit es sich um die jüdischen Vertreter des Geldes handelt, haben die ehernen Gesetze der wirtschaftlichen Entwicklung volle Geltung. Das Gold der Juden ist auf dem Weltmarkte ebenso Geld geworden, wie die freien Menschen, welche sie ausbeuten, gleichfalls zu Sklaven herabgedrückt sind. Die jüdischen Vertreter sind sozusagen entmaterialisiert worden oder gar entpersönlicht, während ihr Geld nicht die leiseste Spur seiner Herkunft verraten will. Und das Geld, dieses verführerischste Symbol, das je erdacht wurde, der Repräsentant der festgeronnenen Arbeit, sucht sich, gleichviel ob es jüdischen Kapitalisten gehört oder nicht, weitere Domänen dienstbar zu machen.

Die jüdische Großbourgeoisie war die einzige, die mit einem Biancobillett in die moderne Gesellschaft eintrat und gleich ein Teil der modernen Bourgeoisie des Landes wurde. Die übrigen Klassen der Juden wurden mit unkriegerischen, aber häufig mit den nicht weniger gewaltsamen Mitteln der wirtschaftlichen Konkurrenz einfach aus dem wirtschaftlichen Siegeswagen geworfen; sie mußten also daneben gehen, als Fußvolk. Ein seltenes historisches Rätsel: am Anfang waren die Juden diejenigen, die den Handel in jeder Form einführten und ausbreiteten; allmählich aber ging ihre Lehre auf, und sie wurden in ihrer ureigensten Sphäre zurückgedrängt. Aus den glänzenden Gipfeln der Wirtschaft flüchteten sie sich in ihre verborgenen Schlupfwinkel, aus Trägern des Geld-, Gold- und Pretiosenhandels wurden Nahrungsmittel-, Getränke-, Bekleidungshändler! Psychologisch läßt sich dieser Vorgang dahin erklären, daß sich die Juden durch Produktion der allerunentbehrlichsten Gegenstände, die jeder Mensch braucht (Nahrung, Getränke und Kleider), erhalten wollten. So fällt die Geburt der modernen jüdischen „Industrien" eng zusammen mit den Tatsachen der wirtschaftlichen Entwicklung jener Länder, in welchen sie wohnten. Als dann der siegreiche Kapitalismus

seinen Siegeszug zuerst in England und dann in anderen Ländern des Kontinents hielt, überall neue Kräfte aus dem Boden stampfte und die Juden vor die Tore der Fabrik kamen, da erwachte der alte Haß der „Autochthonen" und die Entrechteten mußten den „Einheimischen" Platz machen.

Ein zweiter Grund für die Flucht in die Schlupfwinkel der Wirtschaft und eine weitere psychologische Deutung: wie kann man neben der Maschine billig arbeiten? Der Lebensfürsorgetrieb flüsterte zu: schlechte und billige Ware schaltet selbst die Maschine aus der Konkurrenz aus. So ist der Sweatingshop ein Rettungsanker der von der Fabrik zurückgewiesenen Massen, die sogar der gesunde Magen des Kapitalismus nicht verdauen wollte. Diese Massen, das Gros der Juden in den Großstädten, schufen sich unfreiwillig ein neues Ghetto, diesmal schon aus wirtschaftlichen Gründen.

Seltsam sind die Gegensätze und Widersprüche der Geschichte! Erst hatte man die Juden im Mittelalter aus religiösem Haß, aus politischer Raison ausgeschieden und in ein unfreiwilliges Domizil, ins Ghetto gepfercht, das sie national homogen erhielt. Dann kam die Aufklärung, die Emanzipation der Juden und die Gewährung von politischer Freizügigkeit; die weit wichtigere wirtschaftliche Freizügigkeit fehlte. Das Geschenk der politischen Freiheit war darum für die breiten Massen ein Blatt Papier, auf welchem schöne Rechte verheißen waren.

Die seltene Erscheinung, daß das große Dampfschiff des Kapitalismus von den Kähnen der Zwergwirtschaft begleitet wird, macht es begreiflich, daß diese den Unmut des Riesen heraufbeschwören mußten. Folgenreicher wurde der Unmut der Klassengenossen, der Arbeiter, welche infolge der Verbilligung ihrer Ware — Arbeitskraft — eine Beschränkung, eine Herabsetzung des bereits erreichten standard of life befürchteten. Zeugnisse solcher Ausbrüche proletarischer Elemente gegen die jüdische Arbeit sind vorhanden: Amerika und England sind die klassischen Länder der Beschränkungen gegen die einwandernden jüdischen Arbeiter; ja selbst die Organisationen der Arbeiter, die Trades-Unions, marschieren als Antialienisten voran. Die jüdische Frage ist für sie eine spezifisch wirtschaftliche Frage, wie die Neger- oder die Kulifrage: die Angst vor der Verengung des Futterraumes verdunkelt das Klassensolidaritätsgefühl wie die eingewurzelten

internationalen Solidaritätsgefühle. Der Kampf der aristokratischen Arbeiter-Unions in Amerika gegen die jüdischen Habenichtse, gegen den fünften Stand ist ein Beweis mehr, daß das Interesse einer besitzenden Klasse stärker ist als Humanitätsgefühle. Und in diesem Falle sind die betreffenden eingesessenen organisierten Arbeiter doch Besitzer von Arbeitsplätzen, welche sie verteidigen müssen vor Menschen mit einem geringeren standard of life, geringeren Bedürfnissen, die deswegen gefährliche Konkurrenten sind.

Wenn wir den Kapitalismus überall die Reste alter Wirtschaftsordnung brechen gesehen haben, so ist nirgends festzustellen, daß er auch die jüdischen Arbeiter in seinen Bereich eingezogen hätte. Hier wirken vorderhand hemmende Kräfte, es dauert ein Kampf des „autochthonen" Proletariats gegen die Schwächeren. Es steht fest, daß der Kapitalismus einerseits die krüppelhaften wirtschaftlichen Organisationen der Juden eher befestigt, als sie abgeschafft hat, andererseits daß die wichtigste Wirkung des Kapitalismus auf die Juden, die Emigration, seltene Dimensionen bei ihnen angenommen hat; diese hat jedoch bloß eine Verlegung, eine Verpflanzung der ganzen Frage nach sich gezogen.

Und als die Auswanderung die jüdische Frage akut machte, da wollten jüdische Philanthropen dem dadurch abhelfen, daß sie die jüdischen Massen einfach zu „zerstreuen" suchten, um alle die Schäden der modernen Entwicklung, welche sich notgedrungen gegen die Juden richten, aufzuhalten. Diese Methode mußte natürlich fehlschlagen. Die jüdischen Massen wandern aus politischen, wirtschaftlichen Ursachen und meistens für immer aus. Darauf weist vornehmlich die Art der jüdischen Wanderung hin; es wandern ganze Familien aus, kein Glied bleibt „daheim", der Zusammenhang mit dem Mutterlande wird abgerissen, so wie das wirtschaftliche Dasein von dem Auswanderungslande mit kriegerischen oder unkriegerischen Mitteln des politischen oder des wirtschaftlichen Kampfes abgeschnitten wird. Die Wandernden werden zu Schicksalsgruppen zusammengeschweißt. Sie wissen es nicht und treffen sich in allen Häfen Nord- und Südeuropas, in den Büros aller Schiffahrtsgesellschaften der ganzen Welt.

Kann das Ziel der Auswanderung genannt werden? Wenn wir die Verhältnisse „des ewigen Juden" jenseits des Ozeans

untersuchen, so finden wir ähnliche Zustände, wie in den Auswanderungsländern, nur daß wir keine Auswanderung weiter über den Stillen Ozean für möglich halten. Das Tor der ferneren Wanderung ist gesperrt und doch ist die Ruhe der Wandernden immer noch nicht eingetreten. Ratzel meint, die Geschichte der Völkerwanderungen lehre, „daß einmal in Bewegung gekommene Völker für Jahrhunderte in einer gewissen Unruhe verharren, welche sie dazu treibt, beim geringsten Anstoß ihre Sitze zu verlassen".

Nun, der Anlaß ist bei den Juden nicht gering, sie werden leicht entwurzelt, weil sie nicht, so wie die anderen, tief in dem Boden verwurzelt sind; kaum werden sie verschlagen, so beginnt die Geschichte von vorne. Dem jüdischen Nationalismus kann die fortwährende Flut nicht Nahrung geben, denn mit dem Fortreißen der Massen wird der Nationalismus durchlöchert und die Wanderer können nur die Religion, Tradition und die Sprache erhalten. In den neuen Stätten dauert es dann nicht lange Zeit, bis die nationale Konservierung, genau so wie in der verlassenen Heimat, möglich wird. Der stammlichen Zähigkeit ist es zu danken, daß die Einwanderer jenseits des Ozeans bald wieder für den alten Stamm arbeiten. Das große Menschenreservoir, Nordamerika, ist auch als Ort der jüdischen Massensiedlung ein Reservoir der jüdischen nationalen Kräfte. Jüdische Organisationen entstehen dort wie Pilze; die jüdische Presse, die Literatur und das Theater erleben einen ungeahnten Aufschwung; auch große Gewerkschaftsverbände entstehen (was auf dem europäischen Kontinente nicht gelang), und schließlich sind Gründungen von nationalen, radikalen Volksschulen zu verzeichnen. Das Erwachen vollzieht sich wie bei anderen Nationen, das völlige Wachwerden ist eine Frage der Zeit.

* * *

Daß von einem Verschwinden der Juden in absehbarer Zeit nicht die Rede sein kann, beweist die große Bewegung eine eigene Heimat zu gewinnen, deren Leistungen alle ernsten Männer nicht unterschätzen. Das Volk des Buches, der ewigen Wanderung, will durch Verbindung mit der eigenen Scholle zur Ruhe kommen. Es ist nicht abzusehen, ob die Juden ihre historische Heimat bald mit eigener Arbeit und eigenem Schweiße erwerben werden. Sicher ist, daß Verpflanzungen von Millionen auf jungfräulichen Boden der

modernen Geschichte nicht fremd sind, und daß keine andere Macht der Welt den Juden die eigene Scholle wiedergeben kann, als die Mächte, welche alle Geschichte sozialer Gemeinschaften ausmachen: der eigene Schweiß und der eigenen Hände Arbeit. Sowohl die von uns geschilderten Tendenzen als auch die neueste Bewegung nach Wiedergewinnung der eigenen Heimat verstärken den stammlichen Stolz, kräftigen das nationale Bewußtsein und den Willen zur Erhaltung. Diese Tendenzen weisen mit aller Deutlichkeit darauf hin, daß ein völliges Abbröckeln der jüdischen Gemeinschaft nicht mehr möglich ist.

* * *

Um die jüdische Frage tobt seit jeher ein Streit; die Auffassungen lösen sich ab. Gar zu oft identifiziert man Judentum mit sozialer, mit ökonomischer oder enger noch mit der Finanzfrage; diese kosmopolitische Phrase von der Nichtexistenz der jüdischen Nation spinnt sich weiter fort. Sogar Karl Marx, der Schöpfer des historischen Materialismus, hatte kein rechtes Verständnis für die Nationalitätenfrage. Das erklärt sich schon aus dem System des historischen Materialismus, welcher nur die wirtschaftlichen Kräfte als Wirklichkeit betrachtet, alles andere hingegen als Ideologie ansieht. Für Marx selbst war der Begriff „Nationalität" nicht klar genug, weil er die ideologischen Momente nicht berücksichtigen wollte. Nation war ihm mit Staat kongruent. Es ist nicht minder charakteristisch, daß dieser geniale Seher die Nation bloß als ein höheres Wesen der Korporation ansah. Diese seltsame Argumentation des Schöpfers des „Kapital" zeigt sich schon in dessen früheren Schriften, so in der „Heiligen Familie" und in dem Schriftchen „Zur Judenfrage".

Marx tritt in der letzteren der Anschauung Bruno Bauers, der die Judenfrage als religiöse und nationale behandelte, entgegen und meint ihm gegenüber, die Judenfrage sei eine wirtschaftliche Frage, und reduziert das ganze Problem auf den ökonomischen Eigennutz der Juden. Der weltliche Kultus der Juden sei der Schacher, der weltliche Gott — das Geld, ihre Religion sei das praktische Bedürfnis. Es gilt sonach die Juden vom Schacher und vom Geld zu befreien und dies wäre die „Selbstemanzipation unserer Zeit", denn die Juden würden sich verleugnen; mit dem Verschwinden des Schachers und des Geldes wäre „die Mensch-

heit auch vom Judentum befreit", „sobald es der Gesellschaft gelingt, das empirische Wesen des Judentums, den Schacher und seine Voraussetzungen aufzuheben, weil die Existenz der Juden unmöglich geworden, weil sein Bewußtsein keinen Gegenstand mehr hat, weil die subjektive Grundlage des Judentums, das praktische Bedürfnis, vermenschlicht, weil der Konflikt der individuell-sinnlichen Existenz mit der Gattungsexistenz des Menschen aufgehoben ist." „Die gesellschaftliche Emanzipation der Juden ist die Emanzipation der Gesellschaft vom Judentum."

Marx' Argumentation leidet an dem Grundübel, auch den Komplex der Judenfrage einzig und allein von der ökonomischen Seite her zu betrachten.

Doch wir wissen es schon: die wirtschaftliche Funktion, welche die Juden innehatten, bildete so sehr ihr Monopol, daß sie sogar in solchen Köpfen wie Marx zu einem Sinnbilde wurde; von den leiblichen Trägern der Wirtschaftsfunktion wurde abgesehen. Man operierte mit Zeichen, anstatt mit Realitäten zu rechnen. Die wirtschaftenden Juden des Mittelalters und der späteren Zeiten bis zum Zeitalter Marx' waren keine Anzahl von Fuggers, sondern eine Nation, deren Monopol infolge der geschilderten Zustände der Handel in jeder Form war. Die Fuggers konnten als eine gewisse, ganz bestimmte Bankierfamilie verschwinden, während die Juden höchstens die Funktion verlieren können, also etwa „den Schacher" aufgeben können, ohne deshalb zu verschwinden. Man vergesse nicht an Roschers Fundamentalsatz: Die Vormundschaft kann aufhören und dann beginnt ein Rückschlag und daraufhin ein Suchen eines neuen Gebietes, auf welchem die so lange gepflegte Funktion für eine gewisse Dauer wiederum monopolistisch ausgeübt werden könnte. (Der ewige Jude!)

Der Soziologe Gustav Ratzenhofer hat der jüdischen Frage an vielen Stellen seiner Hauptwerke Aufmerksamkeit geschenkt. *) Seiner Meinung nach sind die Juden bloß ein Wirtschaftsverband aller Rassenangehörigen, bei dem die Konfession das Mittel der Vereinigung ist; mit der Lösung der Kapitalsfrage vollzieht sich auch die Lösung der Judenfrage

*) „Zweck und Wesen der Politik", Leipzig 1893 und „Soziologie", Leipzig 1907.

von selbst. Denn die Juden allein hegen keinerlei Wunsch, in der Gesellschaft oder im Staate eine besondere Stellung als Ganzes zu erringen, ihnen sei vielmehr die allseitige Zerstreuung, die staatliche, gesellschaftliche, der erwünschte Zustand ihres Verbandes; sie opfern alles dem wirtschaftlichen Interesse. Erst in den wirtschaftlichen Fragen entpuppt sich der einheitliche jüdische Gesellschaftsverband. Es ist unmöglich, alle künstlichen, dialektischen Variationen des Hauptgedankens Ratzenhofers anzuführen; ihm gegenüber ist eines zu bemerken: er begeht den logischen Fehler, Ursache mit Wirkung zu verwechseln, denn nicht die wirtschaftliche Organisation ist Zweck der jüdischen Gemeinschaft, sondern umgekehrt, die jüdische Gemeinschaft war es, welche dank der von uns geschilderten Faktoren der historischen Entwicklung eine solche wirtschaftliche Organisation ins Leben rufen konnte oder könnte (denn jedermann ist klar, daß ein solcher wirtschaftlicher Gesellschaftsverband als bewußte Organisation nicht bestehe). Ratzenhofers Theorie deckt sich mit der landläufigen antisemitischen Beweisführung.

Ein neuerer Theoretiker, Friedrich Neumann, dessen Schrift über Nation und Volk weit bekannt ist, meint, es sei schwer zu entscheiden, ob die Juden als Reste einer Nation zu betrachten sind. Man kann sich zwar auf manche erbliche Eigentümlichkeiten des jüdischen Wesens berufen (wie z. B. Charakter, Empfindungen, Temperament), doch seien diese Momente nach Neumann eher ein Ausfluß der untergeordneten Stellung der Juden, als rein ethnographischer Natur. Die jüdische Nation sei nur im Osten erhalten geblieben, sonst sind die Juden eine Nationalität. Trotzdem sich — meint er weiter — vieles erhalten hat, was auf eine gemeinsame Abstammung, frühere Sondergeschichte hinweist, so auch manche aus der Religion sich ergebenden Eigentümlichkeiten, haben die Juden vieles von der Kultur der Wirtsnationen angenommen, was die weitere Entwicklung der Juden mitbestimmen mußte. So habe der Jude eigentlich, wie der Schweizer, zwei Nationalitäten, die des Wirtsvolkes und die eigene. Das war übrigens der Standpunkt der damaligen Wissenschaft. Noch im Jahre 1873 hat Wagner*) alle Juden als einen Volksstamm behandelt, während schon 1844 Brachelli eine Einteilung der Juden nach

*) Nach Neumann l. c.

Nationalität (Rußland, Rumänien, Balkanländer, Türkei) und Juden nach Konfession (der ganze Westen) getroffen hat; für diese Einteilung war ihm die fortschreitende Assimilation der Westjuden maßgebend. Anatole Leroy Beaulieu meint wiederum: „das Judentum ist im Begriff, aus einer Volksgruppe eine Bekenntnisgruppe zu werden". Nachdem es lange ein Volk gewesen ist, wird es bald eine Religion werden.*) Solche Meinungen konnten freilich in den westlichen Ländern entstehen und sich mit einer gewissen Berechtigung auf der Oberfläche halten, waren aber weit von dem tieferen Erfassen sowohl der Grundlagen des jüdischen Nationalismus, als der Schaffungsmöglichkeiten der jüdischen Nation entfernt. Die enorm steigende Ziffer der vom jüdischen Stamm Abfallenden, die fortschreitende Linie der Mischehenbewegung konnten mancherorts die Meinung erhalten von der Anähnlichung der Juden an die Kulturnationen, unter welchen sie lebten. Die Juden müssen sich assimilieren, um als Gastvolk geduldet zu werden — anderseits schrie man Zeter und Mordio, als eine ehrliche Assimilation eintrat. Eine wirkliche Assimilation, eine sozusagen friedliche soziale Durchdringung war nicht möglich.

Und doch will der bekannte Theoretiker der Nationalitätenfrage, Otto Bauer, die allmähliche Assimilation der Juden, ihre Aufsaugung überall erblicken. Bauers Argumentation ist zusammenfassend folgende: Die Juden sind zwar eine Nation, aber eine geschichtslose. Sie haben keine Möglichkeit, eine historische Nation zu werden, denn Staat und Kapitalismus sind am Werke, das alte Judentum zu zerstören. Die wirtschaftlichen Verhältnisse zwingen die Juden zur wirtschaftlichen Assimilation, welcher notwendigerweise die kulturelle folgen wird. Es wird fernerhin der letzte Fels verschwinden: die Mischehen werden die natürliche Zersetzung des Judenelementes herbeiführen.

Bauer hat auch den Versuch unternommen, die „Gesetze" der nationalen Assimilation genau zu formulieren.**) Auch Ruppin sucht in seinem bekannten Judenbuche mehr oder weniger präzis solche Gesetze in Bezug auf die Juden herauszufinden. Die Bilanz, die er sohin zieht, ist entschieden zu

*) „Die Juden und der Antisemitismus", 1893, S. 323.

**) Vergl. seinen Aufsatz: „Bedingungen der nationalen Assimilation" im Wiener „Kampf", 1912.

jüdischen Ungunsten ausgefallen. Wir wollen seine Ergebnisse in gedrängter Form wiedergeben: Die Assimilation der Juden ist umso stärker, 1. je geringer die Zahl der Juden im Verhältnisse zu der der Nichtjuden der nächsten Umgebung ist, 2. je reger der wirtschaftliche Verkehr mit ihr ist, 3. je höher die nichtjüdische Kultur, 4. je größer der jüdische Wohlstand ist, 5. je stärker die gesellschaftlichen Beziehungen mit der nichtjüdischen Umwelt sind. Ferner erliegen früher der Assimilation diejenigen, die selbst nichts hervorbringen (Händler, Kaufleute), weil sie sich den Kunden anpassen müssen. Die wichtigsten Bundesgenossen der Assimilation seien: der Kapitalimus, die Aneignung westlicher Kultur, die verminderte Bedeutung der jüdischen Religion, die Sprachwandlung und schließlich die Mischehen und die Abfallsbewegung, schon eigentlich mehr Folgen der Assimilation. Eine eingehende Auseinandersetzung mit beiden sonst sehr geistreichen und theoretisch vielleicht ganz einwandfreien Ausführungen Bauers und Ruppins gehört nicht hierher. Eine teilweise Antwort soll ja dieses Buch in seinen Hauptteilen liefern. Wir müssen jedoch nachdrücklich darauf hinweisen, daß wir es in der Sozialwissenschaft noch nicht so weit gebracht haben, soziale Erscheinungen von grundlegender Bedeutung in streng umschriebene Gesetze festzulegen, denn das eine muß man sich doch vor Augen halten, daß bei sozialen Erscheinungen dieselben Ursachen nicht immer dieselben Wirkungen hervorrufen, ein Moment, welches uns gebietet, höchstens mit Analogien und nicht mit „Gesetzen" zu arbeiten.

Bauer gegenüber muß noch insbesondere hervorgehoben werden, daß er selbst doch einsehen möge, es bestehe in der jüdischen Gemeinschaft eine Tendenz zur Assimilation und eine Gegentendenz jene aufzuhalten; er stellt auch die Frage auf, ob das 20. Jahrhundert das Erwachen der Juden von einer geschichtslosen Nation zu einer historischen bringen wird.

Diese Tendenz und Gegentendenz aufzuweisen soll für die Juden der dichten polnischen Siedlung diese Schrift unternehmen, wobei die Frage, ob für die Juden der polnischen Gebiete nationale Autonomie zu verlangen ist, die wichtigste ist.

Die allgemeinen Bemerkungen haben wir hier vorausgeschickt, um den rein induktiven Teil nicht mit allgemeinen theoretischen Ausführungen zu belasten.

LITERATUR.

BAGEHOT WALTER: Physics and Politics, or thoughts on the application of the principles of Natural Selection, London 1912.

BAUER OTTO: Die Nationalitätenfrage und die Sozialdemokratie, Wien 1907.

BEAULIEU ANATOLE: Les doctrines de haine, Paris 1902.

Derselbe: Die Juden und der Antisemitismus, Wien 1893.

BERNATZIK EDMUND: Die Ausgestaltung des Nationalgefühles im 19. Jahrhundert, Hannover 1912.

BIRNBAUM NATHAN: Schriften zur jüdischen Frage, 2 Bde., Czernowitz 1909.

Derselbe: Der Jiches fun Jidisch (jüdisch), Berlin 1911.

BREYSIG KURT: Kulturgeschichte der Neuzeit, Bd. III.

CHAMBERLAIN H. ST.: Grundlagen des 19. Jahrhunderts.

DUBNOW S.: Pysma o starom o nowym jewrejstwi, Petersburg 1907.

ELEUTEROPULOS: Soziologie, Jena 1904.

FROMMER J.: Wesen des Judentums, Berlin 1904.

GUMPLOWICZ LUDWIG: Der Rassenkampf, Innsbruck 1909.

HERZL THEODOR: Zionistische Schriften, 2 Bde., Berlin.

HESS MOSES: Rom und Jerusalem.

JUDENTAUFEN: Sammelschrift, Berlin, 1912.

KAPLUN-KOGAN: Die Wanderbewegungen der Juden, Köln 1911.

LICKI B. A.: Narodowość wspolczesna, Petersburg 1896.

LÖWE HEINRICH: Die Sprachen der Juden, Berlin, 1911.

MARX KARL: Kleinere Schriften.

MOMMSEN THEODOR: Römische Geschichte, V. Band.

MASARYK TH.: Die philosophischen und soziologischen Grundlagen des Marxismus, Wien 1899.

NEUMANN FR.: Nation und Volk, Leipzig 1888.

NORDAU MAX: Zionistische Schriften, Köln-Berlin 1909.

PASMANIK DANIEL: Die Seele Israels, Berlin 1911.

Derselbe: Nation und jüdische Nationalität (und jüdische Fragen), Wien 1909.

DER PINKAS: Jahrbuch far der Geschichte etc. (jüdisch), herausg. von S. Niger, Wilna 1913.

RATZENHOFER GUSTAV: Zweck und Wesen der Politik, Leipzig 1893.

Derselbe: Soziologie, Leipzig 1903.

ROSCHER WILHELM: Die Juden im Mittelalter etc. (in Ansichten der Volkswirtschaft etc), Leipzig 1878.

RUPPIN ARTHUR: Die Juden der Gegenwart, 2. Aufl., Köln-Berlin 1911.

SCHÄFFLE ALBERT: Bau und Leben des sozialen Körpers, II. Bd., Tübingen 1896.

Derselbe: Abriß der Soziologie, Tübingen 1906.

SCHIPPER IGNAZ: Die Anfänge des altjüdischen Kapitalismus etc., Wien 1907.

SCHITLOWSKY CHAIM: Die soziale und nationale Frage (jüdisch), New-York 1908.
SCHORR M.: Organisation der Juden in Polen, Lemberg 1899 (polnisch).
SOMBART WERNER: Die Juden und das Wirtschaftsleben, Leipzig 1911.
Derselbe: Die Zukunft der Juden, 1912.
VERHANDLUNGEN des zweiten Deutschen Sozialistentages (Referate von Alfred Weber, Paul Barth, F. Schmid, L. M. Hartmann, Franz Oppenheimer, Robert Michels), Tübingen 1913.
ZOLLSCHAN IGNAZ: Das Rassenproblem etc. Wien 1912.

Erster Abschnitt.

Die europäische Polenfrage und die polnische Judenfrage.

Man beginnt immer mehr einzusehen, daß unter den tiefen Ursachen des gegenwärtigen Weltkrieges jenes diplomatische Machwerk, das unter dem Namen Teilung Polens bekannt ist, nicht die geringste ist, wiewohl sie bald fünf Generationen alt ist. Die Aufteilung eines großen, innerlich wohl zerfahrenen und zerrütteten Staates von ungeheuren territorialen Grenzen, ist zu einer chronischen Gefahr zunächst für die Teilungsmächte und sohin auch für Europa geworden. Die damaligen Nöte im polnischen Wirtschaftsleben und die Übel des Verfassungslebens waren gar nicht größer als sie in manchen Staaten in Europa noch heute bestehen und leider weiter bestehen werden. Der kranke Mann an der Weichsel hätte noch genug Kräfte hervorbringen können und der Natur überlassen wäre er sicherlich genesen, wenn die Teilungswunderdoktoren es nicht vorgezogen hätten, durch systematische Aderlässe den Kranken früher fertig zu machen. In der Tat waren die Reformen des Großen Landtages und sein großes Ergebnis: die Verfassung vom 3. Mai 1791 ein grandioses Werk und die neueren Historiker haben Recht mit ihrer Behauptung, daß mehr die äußeren als die inneren Ursachen Polen zertrümmerten. Die inneren Wirren waren für die dunklen Diplomatenkünste willkommene Gelegenheiten.

Seit jenem unglücklichen Grenzdatum des heutigen Krieges, seit 1772, war Europa zweimal gänzlich in Brand und stand nahe daran zwei anderemale in Brand gesteckt zu werden. Sicher ist, daß die polnische Frage während der napoleonischen Kriege über den Rahmen einer inneren Frage der benachbarten Teilungs-

mächte zu einer europäischen geworden ist, vielleicht auch aus dem Grunde, weil die Teilungsmächte durch die Teilung Polens eben Nachbarn geworden sind. Denn es dürfte schon heute klar sein, daß ein Grund der Feindschaft zwischen den Zentralmächten und dem russischen Koloß einerseits und zwischen den Zentralmächten und dem Westen anderseits darin besteht, daß die Zentralmächte mit Rußland sich hart im Raume stoßen und an der polnischen Frage chronisch krank sind. Die durch die Teilung geschaffenen Dispositionen der äußeren Politik bildeten im 19. Jahrhundert die Triebkräfte der verschiedensten Verwicklungen. Der Wiener Kongreß als liquidierende Stelle der großen napoleonischen Kriege, welche ganz Europa durchwühlt haben, erwies sich zu sehr als vornehme Diplomatenversammlung. Dies genügt, um die vollständig gegen den Lauf und Geist der Geschichte erfolgten Ergebnisse dieser Tagung zu begreifen: es war ein Länderzuschneidekongreß mit seidenem Meßband. Schöpferischen Gedanken, in der Geschichte begründete Entschlüsse, wurden nicht gefaßt, weil sie auf einer Tagung von lebens- und weltfremden Diplomaten nicht gut möglich sind; Diplomaten bilden bis heute das, was ihrem Namen entspricht. Kein Wunder, daß die Polenfrage nicht gelöst wurde, sondern weiter offen blieb, daß die Sorge um den Rebellen Napoleon das Gespenst war, das nichts hervorbringen ließ und daß nach dem Kongreß die berüchtigte Periode der heiligen Allianz und des Legitimismus folgte, die wahnwitzige Verfolgungssucht der Metternichschen Periode, die Epoche der finstersten Reaktion in allen drei Teilungsmächten, in einer Zeit, in der im Westen die demokratischen Ideen im allgemeinen und die neuen Ideen der Nationalitäten immer mehr um sich gegriffen und sich vertieft haben. Eine nicht unbegründete Ansicht könnte vorgetragen werden, daß der internationale Charakter der Polenfrage nicht zuletzt die Ursache der inneren Reaktion der Teilungsmächte war: die polnische Frage war ja seit ihrem eigentlichen Entstehen eine Gefahr. Wenn Furcht für Einzelne ein übler Berater ist, wird man deren Bedeutung für größere Gebilde kaum anders einschätzen können. Bei all dem wesentlich verschiedenen Herumexperimentieren mit der Frage in Rußland (Verfassung von 1804, 1815 und polnischer Landtag unter Alexander I.), in Österreich (Einsetzung eines polnischen Statthalters) und Deutschland (wo von Anfang an

nichts für die Polen gemacht wurde) konnte man doch der Polenfrage den europäischen Charakter nicht nehmen; die verschiedenen Methoden verschärften ihn vielmehr noch. Und so kann es schließlich nicht wundernehmen, daß, wie Bismarck in seinen „Gedanken und Erinnerungen" erzählt, schon 1854 in manchen diplomatischen Kreisen der Gedanke erwogen wurde, Polen unter Österreichs Führung wiederherzustellen. Charakteristisch ist, daß man den Gedanken hegte, Polen (ganz oder teilweise) herzustellen, doch nicht wieder aufzurichten; also kein selbständiges Polen zu schaffen, sondern es unter die Obhut einer Teilungsmacht zu stellen. Es mag sein, daß die zwei anderen Mächte auf diese simple Weise sich vom polnischen Alpdruck befreien wollten, eine Lösung haben sie sicherlich nicht bezweckt. Dies ist der Grund, warum die Polenfrage Preußen-Deutschland und das Rußland Nikolais I. und Alexanders II. zu diplomatischen Dioskuren machte und daß der russische Bär 1866 den Bruderkrieg möglich machte in dem Sinne, daß Frankreich sich nicht einmischen konnte und vier Jahre später dasselbe Rußland wiederum Österreich im Schach hielt, als Deutschland mit den Franzosen Krieg führte; hat doch früher Bismarck 1863 Gewehr bei Fuß darauf geachtet, daß der polnische Aufstand nicht herübergreife und seinen Bemühungen ist es zuzuschreiben, daß dieser Aufstand trotz der Sympathien des Westens für die Polen die blutigsten Folgen nach sich zog.

Diese diplomatische Zickzackpolitik, diese berufsmäßige Verpfuschung mußte sich ja rächen, wenn auch die Männer von der Zunft den Grundsatz des römischen Kriminalrechtes: quod non est in actis, non est in mundo zu einem Dogma der Politik erhoben, als ob sich ganze Völker ihr Leben nach dem Rezept der Diplomaten einrichten würden. Wie ein lebendiger Strom floß die polnische nationale Tradition durch die Geschichte, erhalten und erhoben von einer Reihe von Dichtern und Schriftstellern, getragen von den besten Söhnen des polnischen Volkes, deren oberster Grundsatz des nationalen Lebens seit 1772 bis auf den heutigen Tag die Wiederherstellung Polens ist. Die Geschichte Polens seit 1772 ist die Geschichte des Ringens um die Wiederherstellung der eigenen Staatlichkeit. Die Beteiligung an den napoleonischen Kriegen bis 1815, die Aufstände 1830, 1863 und 1905, die Teilnahme an allen Erhebungen, welche insbesondere in Rußland als der größten Tei-

lungsmacht stattfinden, füllt ja eigentlich ein Stück Geschichte im 19. Jahrhundert aus. Der polnische Adel, welcher in allen Großstädten Europas Einfluß hatte, bemühte sich immer wieder, die polnische Frage aktuell zu machen. Dabei ist hervorzuheben, daß die führenden Polen stets die Wiederaufrichtung des g e s a m t e n früheren Staates angestrebt haben und nicht nur der ethnographisch und sprachlich reinen polnischen Gebiete. Die sogenannte Jagiellonische Idee, d. h. Wiederaufrichtung des Staates vom Baltischen bis zum Schwarzen Meer (Polska od morza do morza) ist bis auf den heutigen Tag die dominierende Idee der gesamten polnischen Nation, einschließlich der Sozialdemokraten. So verlangt die revolutionäre Schlachzizenpartei unter Führung des Grafen Andreas Zamoyski (des Gegners des Marquis Wielopolski) in dem Manifest der Großgrundbesitzer an den Zaren Alexander II. die Lostrennung Litauens, Wolhyniens und Podoliens von Rußland und ihren Anschluß an das Königreich Polen. 1870 hat ein anderer polnischer Magnat, Fürst Georg Czartoryski, eine Schrift herausgegeben, in der er der Jagiellonischen Idee das Wort redete; er riet dort den österreichischen Polen, sich mit ganzer Kraft dafür einzusetzen und bis dahin gute Österreicher zu bleiben. Der im August 1871 nach Lemberg einberufene Polenkongreß hat die Jagiellonische Idee als nationales Programm proklamiert; man stellte sich auf den Standpunkt der Union in Lublin (1569), den einer Vereinigung von Polen, Litauen und der Ukraina und legte so das Programm des expansivsten nationalen Imperialismus, als historisch überwiesenes Erbe, fest. All das ist polnisches Gemeingut; die Periode des Marquis W i e l o p o l s k i, die Politik der galizischen Konservativen als der Säulen der habsburgischen Politik: der ganze sogenannte Trojlojalizm, sind Etappen polnischer Wiederherstellungspolitik. Die Versöhnungspolitik einer dünnen Kapitalistenschicht, die aus Polen, Deutschen und Juden bestand, und sich seit 1880 in Rußland regte, war eine Episode. Bliebe eigentlich die Nationaldemokratie, welche russophil war in dem Sinne, daß sie glaubte, die Wiederherstellung in Anlehnung an Rußland zu erreichen; es muß aber hervorgehoben werden, daß die Nationaldemokraten, die stärkste polnische und zugleich bestorganisierte Partei, stets aufs Ganze gingen und Anhänger der Jagiellonischen Idee waren. Sie wurden auch Allpolen genannt, was gewiß nicht darauf hinweist, daß sie sich mit einem ver-

kleinerten Polen begnügen wollten. Man kann nun sagen, daß die Ideen der Nationaldemokraten Gemeingut geworden sind. Die nationaldemokratischen Ideen, bildeten die polnische Ideologie schlechtwegs, die gesamte polnische Nation ist heute nationaldemokratisch geworden.

Der Krieg hat dies klar erwiesen. Wiewohl es nicht mehr so fern lag, insbesondere seit 1908, daß es zu einem Konflikte mit Rußland kommen werde, war doch die Vorbereitung der Polen eine gar geringe, denn die winzige Legion kann ja nicht als die Erhebung Polens angesehen werden, wie es die Diplomaten und sogar die Sozialisten meinten. Dies soll den heldenmütigen Kampf der Legionen keineswegs verkleinern, wir meinen bloß die Zahl der Legionen als solche.*) Und doch haben es die Polen verstanden, am 16. August 1914 in Krakau ein Programm über die zukünftige Gestaltung Polens aufzustellen: das zu erobernde Polen sollte zusammen mit Galizien als staatliche Einheit an das Österreich der Habsburger angegliedert werden. Also eine polnische Wiederholung des ungarischen Beispieles von 1867, oder etwa das, was schon nach Bismarck 1854 von mancher Seite geplant wurde. Dieses 1914 aufgestellte Zukunftsprogramm fand die Billigung des österreichischen Ministers des Äußern und das von den sämtlichen polnischen Parteien eingesetzte Oberste nationale Komitee begann seine Arbeit. Ob es Graf Tisza war, der die gesamtstaatliche Politik argwöhnisch überwachte, und die Angliederung Polens an Österreich perhorreszierte (was sehr wahrscheinlich ist), oder ob es andere Gründe waren — ist nebensächlich, Tatsache ist, daß die Kaiserproklamationen vom 5. No-

*) Die galizischen Nationaldemokraten verhielten sich bei der Bildung der polnischen Legion mehr als zweideutig; sie bewirkten auch die baldige Auflösung der sogenannten ostgalizischen Legion, gleich nach der Einnahme Lembergs im September 1914. In Lemberg hat indes das Hauptorgan der Nationaldemokraten während der russischen Invasion sofort die Maske abgeworfen und die russophilen Ideen bis zum Überdruß gepredigt. Die drei von Stanislaus Grabski herausgegebenen Hefte: „Zjednoczenie" (Vereinigung), sind Dokumente echten nationaldemokratischen Geistes. Was dort niedergeschrieben steht, ist die Meinung des größten Teiles der polnischen Gesellschaft. Der Fall Pilsudski ist ja klassisch für die Stimmungen in Polen. Nicht die öffentlichen Vertreter sind für die Stimmung maßgebend, sondern die nichtoffiziellen nationaldemokratischen Enunziationen. Und diese sind ja sämtlich gegen die Zentralmächte.

vember 1916 den Polen weniger versprachen, weshalb die Polen verstimmt wurden und zwar sowohl in dem Königreiche Polen als auch in Galizien. Dort, weil es ein „Rumpfpolen" war, in Galizien, weil die angekündigte Sonderstellung Galiziens als Entgelt für die unterbliebene Angliederung an das neugegründete Polen nicht den ungeteilten Beifall der Polen fand. Indes wurde die Sonderstellung Galiziens zuerst sehr eifrig betrieben und dieser Aufgabe widmete sich der eigens ins Kabinet berufene polnische Staatsmann Dr. Bobrzynski und der Obmann des Polenklubs; ja die polnischen Sozialdemokraten und ehemaligen Gegner der Sonderstellung wirkten auch mit, sie waren sogar für die außerparlamentarische Erledigung des Entwurfes; doch die Regierung zauderte im letzten Moment vor diesem offenbaren Verfassungsbruch und die Sache ist vorläufig in Schwebe. Diesen psychologischen Moment griffen nun die schlauen Politiker auf und machten aus der Not bald die größte Tugend. Sie proklamierten laut vor aller Welt unter Begleitung äußerer Demonstrationen, sie verlangten gar nicht die Sonderstellung Galiziens, die Sache sei nicht mehr aktuell. So kamen am 28. Mai 1917 jene denkwürdigen Resolutionen in Krakau zustande, deren Gipfelpunkt der Satz bildet: Das Polnische Kolo Sejmowe (dieses bilden sämtliche Reichsrats- und Landtagsmitglieder als höchste nationale Instanz) stehe auf dem Standpunkt des vereinigten, unabhängigen Polens. Somit ist die Resolution vom 16. August 1914, als das Ergebnis der militärischen Operationen noch in Dunkel gehüllt war, eigentlich hinfällig. Die Polen verlangten den status quo ante 1772! Die Jagiellonische Idee, wie sie ihre Wandlung durchgemacht hat, ist d i e polnische Idee, in dem Sinne sind die Polen ja nationaldemokratisiert worden. Und tatsächlich waren es die Nationaldemokraten im Polenklub, welche diese scharfe Wendung durch ihr mutiges Auftreten hervorgerufen haben.*) Daß diese

*) Die Entschließung vom 28. Mai 1917 soll nunmehr die Richtschnur der polnischen Politik bilden und unzweideutig hat der nationaldemokratische Führer und gewesene Minister Gląbinski in der Sitzung des Polenklubs, am 5. August 1917, erklärt, daß der Akt vom 5. November 1916 keineswegs die Grundlage der polnischen Politik bilden könne, weil die Annahme dieses Aktes als endgültige Lösung der polnischen Frage eine Negation der ganzen polnischen Vergangenheit und einen Verzicht auf die historischen Rechte der polnischen Nation für die Zukunft bedeuten müßte. Und der Vertreter der polnischen Sozialisten in Stockholm erklärt das-

Wendung den Regierungen der Zentralmächte peinlich ist, ist ja nur zu begreiflich; es ist nicht abzusehen, wohin sie führen wird, zumal die Polen sehr viel auf die Erklärungen der Ententemächte geben und ihre Stimmen sorgfältig registrieren. Daß Amerika, England, Frankreich und Italien ein geeintes Polen sehen möchten, ist von ihrem Standpunkte auch begreiflich. Und so ist die polnische Frage im gegenwärtigen Moment die eminente europäische Frage, ist die akuteste Gefahr; eine Lösung muß gefunden werden. Darüber wird die Zukunft entscheiden, kein Mensch weiß, welche Lösung da kommen mag.

Indes sahen sich die früheren Teilungsmächte und jetzigen Okkupanten gezwungen, den in Polen wachsenden Groll, die Mißstimmung durch Erlassung eines neuen Patentes abzudämpfen. Die kaiserlichen Patente vom 12. September 1917 „über die Staatsgewalt im Königreich Polen" sehen einen Regentschaftsrat und einen Staatsrat vor. Die eigentliche Regierung wird durch einen Ministerpräsidenten dargestellt. Eine „auf demokratischen Grundsätzen aufgebaute Volksvertretung" ist zurzeit nicht vorgesehen, aber auch sonst enthält das Patent Beschränkungen, die fast die polnische Staatsgewalt illusorisch machen. Die Staatsgewalt wird zwar im Sinne des kaiserlichen Handschreibens „in der Hauptsache in den Händen einer nationalen Regierung ruhen" — aber noch viel Staatsgewalt wird in den Händen der beiden Generalgouverneure in Warschau und in Lublin ruhen. Dies der Grund des ungeminderten und ungemilderten Mißmutes und des Schmollens der radikalen Elemente der Polen, die doch heute die Majorität bilden, nämlich jener Elemente, von denen man getrost sagen kann, daß ihr Appetit mit dem Essen riesig gestiegen ist.

Ende Oktober 1917 fanden in Berlin zwischen den Leitern der auswärtigen Ämter Deutschlands und Österreich-Ungarns Besprechungen statt, als deren Ergebnis die Regelung der polnischen Frage im sogenannten austro-polnischen Sinne zu erfolgen hätte. Polen sollte Österreich angegliedert werden: ob

---

selbe: er ging ja so weit, daß er die „kulturelle Autonomie" als problematisch verwarf, und er hat zwar der Selbstbestimmung der Nationen das Wort geredet, man weiß aber nicht, ob darin auch die nationalen Minderheiten des zukünftigen Polenreiches einbegriffen sind, denn sonst hätte er sich ja deutlicher in diesem Punkte ausgesprochen.

durch Personal- oder Realunion, ist nicht bekannt. Dieser Plan hatte die Zustimmung nicht nur der polnischen Konservativen, sondern auch die klandestine Zustimmung der polnischen Sozialdemokraten (die seit zwei Jahren lediglich nationalistische Politik treiben). Die Empörung der deutschen Sozialdemokratie, der Tschechen, Südslaven und natürlich der Ruthenen, die entschlossene Haltung dieser Parteien im Abgeordnetenhause, Anfang November, hat anscheinend die Regierung des Grafen Czernin belehrt, daß ihr ursprünglicher Plan ein Mißgriff war. Dies um so mehr, als auch Galizien von Österreich abgetrennt und mit dem Königreiche Polen vereinigt werden sollte, was auf immense Schwierigkeiten stoßen müßte. Auch der Vertreter der jüdischen Bevölkerung aus der Bukowina sprach sich entschieden gegen die Losreißung Galiziens aus.

Wir möchten doch noch feststellen, daß die Jagiellonische Idee sehr popularisiert und der nationale Imperialismus schon jetzt stark geschürt wird; also bevor noch das ethnographische Polen hergestellt ist, wird das national expansive Polen ausgemalt. So befaßt sich der polnische Geograph Professor Eugen Romer mit der Feststellung der Gebiete, die die Sphäre der polnischen Interessen bilden sollten. Da erfährt man aus seiner kriegspolitischen Karte Polens, daß die litauisch-weißrussischen Gebiete die sogenannte erste polnische Interessensphäre bilden. Diese zieht sich im Norden von Dünaburg bis Witebsk, endlich gegen Süden bis zu den Pripjetsümpfen. Auch das Polesie und Wolhynien sollen Polen angegliedert werden und zwar aus dem Grunde, weil sie kulturell sehr niedrig stehen, so daß eine polnische wirtschaftliche und kulturelle Durchdringung leicht möglich ist. Ferner die Gebiete östlich von Luck und zwar Starokonstantinow, Jampol usw. gehören in die erste Interessensphäre. Im Sinne der Ausführungen des Professors Romer sollte die Grenze des Polenstaates noch weiter nach Osten verschoben werden, als die heutigen Schützengräben laufen. Von Dünaburg über Mohilew, die Ufer der Beresina, die Pripjetsümpfe und die Wälder der Polesie über Shitomir und Berdyczew bis zum mittleren und unteren Lauf des Dnjestr soll die Grenze laufen! wobei noch immer die sogenannte zweite Linie der polnischen Interessensphäre zurückbliebe. Die chauvinistischen nationalen Imperialisten wollen nichts wissen von den Sonderbestrebungen der Litauer und Weißrussen und von den Regungen der Ukrainer: sie stehen auf dem Standpunkte,

daß ihr historisches Recht stärker sei als die Sonderbestrebungen der erwachenden Völker.

Die Polen sind ihrem Bewußtsein nach ein Herrenvolk, ähnlich den Magyaren; sie haben ihre nationale Präponderanz zu einem historischen und politischen Dogma erhoben. Fast kann man sagen, daß sie sich ein nationales Legitimitätsprinzip geschaffen haben. In ihrem nationalen Katechismus ist jede fremdstammliche Gruppe nur eine konfessionelle, oder höchstens eine soziale. So ist ihnen die ruthenische Frage eine soziale (lies: Jaworski: Listy ze Sejmu, Lemberg 1913), die jüdische hingegen lediglich eine konfessionelle, die durch Toleranz zu lösen ist. (Dieser bewußt falsche Standpunkt ist auch wieder in der Enunziation des provisorischen Staatsrates an die jüdischen Orthodoxen bekundet worden.) Sie glauben also, daß es in polnischen Landen keine spezifisch jüdische Frage gebe; die Juden seien einfach Hörige, das Recht auf die politische und wirtschaftliche Nutznießung der Juden sei historisch und ersessen. Den Juden brauche man keine besonderen Gesetze zu geben, sondern ab und zu — wie in guten alten Zeiten — Privilegien.

Die Polen aller Parteirichtungen wollen von nationalen Rechten der jüdischen Minderheit nichts wissen; diesen Gedanken lassen sie einfach nicht zu. In diesem Punkte ist heute Polen die reaktionärste Gesellschaft. In Rußland steht die nationale Autonomie der Juden außer Zweifel; die ukrainische Republik proklamiert desgleichen das Recht der nationalen Minoritäten; Litauen tut dasselbe und die Vertreter der galizischen Ukrainer erklärten erst im März 1918 feierlich, daß sie in Ostgalizien der jüdischen Minorität volle nationale Autonomie gewähren wollen. Die ehemaligen Länder der freiwilligen Lubliner Union überragen also heute in dieser Hinsicht die ehemalige polnische Metropole. Sonderbar nur, daß die polnischen Freiheitshelden von gestern und heutigen nationalen Imperialisten ihren Bestrebungen nach Wiederherstellung Polens ihren Schutzarm auch auf die nunmehr bestehende Republik Ukraine und auf Litauen, das ein eigenes Staatswesen gründen will, ausdehnen wollen. Polen steckt zwischen Preußen und Ungarn, also im Zentrum der in nationaler Hinsicht nicht besonders fortschrittlichen Staaten. Dieses zufällige geographische Moment ist doch nicht bestimmend, und die nationale Zurücksetzung in Preußen sollte die Polen andere

Methoden lehren. Ihre Handlungsweise in Polen beider Okkupationsgebiete und in Galizien muß noch greller erscheinen im Lichte der Reden ihrer preußischen Vertreter.

Charakteristischerweise ist die jüdische Frage in der politischen Literatur an der Wende des 18. Jahrhunderts schroffer behandelt worden, als der vierjährige große Sejm es tat. Die Gleichberechtigung der Bürger, die ihren Ausdruck in der Maiverfassung von 1791 gefunden hat — ist ja in Polen niemals in Tat umgesetzt worden. Hingegen hat die geschriebene Literatur viel Schaden angerichtet; sie läuft von der Wende des 18. Jahrhunderts bis zum heutigen Tage: die dazwischen proklamierte Verfassung vom 3. Mai 1791 war lediglich eine Episode und die Reformen des Marquis Wielopolski sind unter dem russischen Regime auch nicht zur Geltung gekommen.

Schon 1778 hat Andreas Zamoyski dem Großen Sejm ein Projekt in der Judenfrage eingebracht, demzufolge die nicht begüterten Juden, oder solche, die kein Handwerk kannten, v e r b a n n t werden sollten; die anonyme Schrift von 1780, „Gespräch zwischen einem polnischen Schlachzizen, einem Schweizer und einem Danzinger Juden", galt als erster Protest gegen die alte Ordnung der Dinge in Polen, während die weitere anonym erschienene Schrift „Die Juden oder die Notwendigkeit einer Reform der Juden in den Ländern der polnischen Republik" als Ausgangspunkt „ein dauerhaftes und ewiges Konkordatum zwischen den beiden kämpfenden Nationen" hat und zwar auf Grund gegenseitiger Konzessionen. Es ist die erste Schrift, welche die Assimilation der Juden als Programm aufstellt und wiewohl sie ein „Konkordat" will, schlägt sie nationale Nötigung und Zwang vor, um die stammlichen Verschiedenheiten gänzlich zu verwischen. Zu diesem Behufe sollen die autonomen Rechte der Juden beschränkt, die jüdischen Druckereien aufgehoben, die Einfuhr hebräischer Bücher verboten werden; die Kahals durften nur polnisch amtieren; ihre Kompetenz sollte sich nur auf rein geistige Sachen erstrecken. Die so reformierten Juden könnten keine Gefahr mehr in Polen bilden. Dieses Gefasel von einer „jüdischen Gefahr" hörte seit jener Zeit nicht mehr auf, zumal die größten polnischen politischen Schriftsteller und Statistiker sie immer wieder auf die Wand malten. So Stanislaus Staszic, von dem der schöne Vergleich der Juden mit einer Winter- und Sommerheuschreckenplage stammt, ferner der Hugo Kollataj (lies:

Kolontaj), der überhaupt in seinem Hauptwerk (Das Staatsrecht der polnischen Nation, oder eine Verfassung der polnischen Republik, 1790, S. 182 bis 189) von der Ansicht ausgeht, die Juden hätten das polnische Reich „unterjocht". Nur Butrymowicz stand auf dem Standpunkt der Gleichberechtigung und hielt im Dezember 1791 eine warme Verteidigungsrede für die Juden, die seiner Ansicht nach unglücklicher seien als die anderen; sie seien nicht in der Lage einzusehen, was ihnen nützen könne. Schließlich wurde auch über seinen Antrag die Entschuldung der Kahals beschlossen.

Auch von jüdischer Seite wurde in die Diskussion über die polnische Judenfrage eingegriffen; es war der Standpunkt Mendelsohns, der da hineingetragen wurde, so bei Hurwicz, Salkind, Calmanson und Josefowicz. 1818 erschien eine Broschüre des General K. (Aperçu sur les Juifs de Pologne), die vorschlug, den Juden ihre besondere Kleidung zu verwehren, und die jüdische Erziehung zu verbieten; eine Replik erschien seitens des Rabbi Moses ben Abraham.

Die Reform des Marquis Wielopolski, die in der Aufhebung der rechtlichen Beschränkungen bestand, war nach C l e i n o w (Die Zukunft Polens, II., 98) eine seiner ersten Amtshandlungen im Jahre 1862 „in der sicheren Voraussetzung, sich damit die Haute finance nicht nur in Warschau, sondern auch in Krakau, in Wien und Paris gewogen zu machen". Die Juden nahmen die ihnen winkende Gleichberechtigung mit großer Dankbarkeit auf und zahlten den Wirten mit rührenden patriotischen Gefühlen heim; aber nicht nur mit Gefühlen, denn im Aufstand 1863 floß viel jüdisches Blut. Die jüdische Haute finance stellte sich freilich in den Dienst der polnischen Sache, so die vielen Bankiersfamilien in Warschau, die späteren Pfeiler der sogenannten U g o d a (Versöhnung mit der zarischen Regierung). Die Juden öffneten ihre Salons für politische Zusammenkünfte, Juden finanzierten die polnische Presse. Allein für die Gleichberechtigung der Juden waren bloß die Anhänger Wielopolskis, nicht auch die seines größten polnischen Gegners, des Grafen Andreas Zamoyski, des aristokratischen Revolutionärs, der Polen wiederherstellen wollte. Nur aus wohlverstandenem Interesse heuchelte man das Eintreten für die Gleichberechtigung, oder trat ihr zumindest nicht offen entgegen. Mit Recht meint Cleinow (II. Bd., S. 299): „Die politischen Grundlagen, auf denen man mit dem Zaren paktieren

konnte, waren zerstört, als man Wielopolskis Reformwerk verhinderte und dem vom Klerus eingeschüchterten Andreas Zamoyski folgte. Jetzt gab es nur noch eine Grundlage: die Wirtschaft. Die wirtschaftliche Existenz des Großgrundbesitzes, die die russischen Reformen zu vernichten drohten, galt es zu retten, und um dies noch in letzter Stunde tun zu können, mußte man gerade in jenem Punkte nachgeben, der den Adel am meisten zur Torheit gegen Wielopolski getrieben hatte: man mußte politisch und gesellschaftlich mit den Juden auf eine Stufe treten, nachdem sie durch wirtschaftliche Tüchtigkeit und diplomatisches Talent eine Dankesschuld für deren Gastfreundschaft vor Jahrhunderten an die Polen abgetragen hatten: sie bewahrten den polnischen Adel und das ganze Land vor dem völligen Ruin (so urteilt der klerikale Przeglad powszechny, Note von Cleinow)."

In der Tat überließ man den Juden teilweise die Führung in wirtschaftlichen Dingen, das jüdische Talent, der Fleiß und noch mehr das jüdische Kapital belebte, befruchtete die stark im Argen liegende polnische Wirtschaft. Das Resultat war ein Aufblühen der polnischen Industrie, der Landwirtschaft und die Entwicklung der Geldinstitute. Zwar hat sich eine ziemlich große Schar jüdischer Familien in Warschau bereichert, sie gingen aber bald im Polentum auf und zogen mitunter die letzte Konsequenz durch Ablegung der jüdischen Religion. Die dünne jüdische Plutokratenschicht hat in der Tat das Geschäft bis zum Äußersten getrieben und für sich großes Ansehen erworben; der Zusammenhang zwischen dieser dünnen Schicht und der übrigen jüdischen Bevölkerung war überhaupt nicht vorhanden, er besteht auch weiter nicht.

In Galizien, wo die politischen Verhältnisse günstig lagen, machte sich die polnische Schlachta die Juden einfach politisch dienstbar und gewährte den verdienstvollen Vermittlern der Juden allerhand Konzessionen, die der jüdischen Bevölkerung sicherlich zugute gekommen sind.

In Polen wiederum galt der stillschweigende Bund mit den Juden auf dem Gebiete der Wirtschaft nur so lange, als die Polen imstande waren, die Führung selbst zu übernehmen. Hier wiederholt sich also noch einmal das, was Wilhelm Roscher als den Grund des Judenhasses anführt. Die jüdische Vormundschaft auf dem Gebiete der Wirtschaft wird als unnötig, nunmehr als lästig empfunden.

Das wahre Gesicht der polnischen Judenfrage, als einer eigenartigen sozialwirtschaftlichen und nationalen Frage haben die Polen nie gesehen, nie sehen wollen. Kaum ist die wirtschaftliche Seite zum Vorschein gekommen, kaum kam es zu einem Zusammenstoß im Raume, so ertönte der Schrei von der jüdischen Gefahr, der der gesamten polnischen Gesellschaft in den Ohren gellte. Diese Gefahr mit grellen Farben auszumalen, war das Geschick und das Talent der größten, bestfundierten Organisation in Polen, der Nationaldemokraten. Die nationaldemokratischen Ideen sind unseres Dafürhaltens sehr alten Datums in Polen, denn schon vor der zweiten Teilung hörte man solche Stimmen, wie heute. Die nationaldemokratischen Ideen sind heute die polnischen Ideen, wenn sich auch manche Teile der Fortschrittler dagegen sträuben und diese Behauptung als Verleumdung ansehen werden; nationaldemokratische Schlacken weist auch deutlich der heutige polnische Sozialismus auf. Der Ton, auf den das nationaldemokratische Instrument gestimmt ist, ist der sacro egoismo, im Polnischen: der egoizm narodowy, von den Priestern der Nationaldemokraten zum nationalen Dogma erhoben. Die Kehrseite dieses nationalen Egoismus mußte naturgemäß die Doktrin des nationalen Hasses sein, insbesondere gegen die Juden und die Ruthenen.

Unermüdlich wird in den vielen Publikationen der Nationaldemokraten die Lehre von der jüdischen Gefahr gepredigt, am meisten von ihrem Hauptwortführer Roman Dmowski in seinen „Gedanken eines modernen Polen" (Lemberg 1904) und in der Schrift „Verfall der konservativen Ideen in Polen" (Warschau 1914). Dmowski rechnet es sich und den Nationaldemokraten als Verdienst an, daß sie zuerst auf die Gefahr der Verjudung der polnischen Städte und auf den zweifelhaften Wert der Juden im national-polnischen Belange hingewiesen haben. Die Juden bilden nach ihm in Polen einfach eine Gefahr und zwar aus dem Grunde, weil sie an Bevölkerungszahl zunehmen und wirtschaftlich ungemein erstarkten, was die Abhängigkeit der polnischen Bevölkerung von der jüdischen zur Folge habe. Ein Resultat dieser Erscheinungen sei weiter die jüdischnationale Bewegung. Die Nationaldemokraten haben, einmal zur Erkenntnis der jüdischen „Gefahr" gelangt, ein Remedium gefunden und dieses suchen sie konsequent durchzuführen. Es besteht nach Dmowski (Verfall der polnischen

konservativen Ideen, Warschau 1914, S. 78) in dem Bestreben, das polnische Bürgertum mit Hilfe der ganzen polnischen Gesellschaft, Industrie und Handwerk zu stärken, in der Beschränkung der Zahl der Juden im Lande durch Auswanderung und in der Isolierung des geistigen polnischen Lebens von den jüdischen Einflüssen. Eine Assimilation der jüdischen Massen perhorreszieren sie vollständig, diese Tendenz sei bankerott und vollständig falsch, für die Polen sogar erwiesenermaßen schädlich. Diese deutliche Sprache zeigt die Methoden der „modernen Polen" klar genug, und als die Lehren dieses polnischen Macchiavelli in die Tat umgesetzt wurden, wurde Polen noch unter dem Regime des Zaren zum Schauplatz des wütendsten nationalen Boykotts. Es ist interessant festzustellen, daß als die Ausbrüche des Boykotts mit einer den Polen eigentümlichen elementaren Leidenschaft erfolgten, die fortschrittlichen Polen und ihre Satelliten eine Doktrin hiefür zur Stelle hatten. Man hat zunächst als den unmittelbaren Anlaß zum Boykott die Wahl des sozialistischen Polen Jagiello gegen den nationaldemokratischen Kucharzewski bezeichnet, während die tiefere Ursache in der „Litwakifrage" stecken sollte. Was den ersteren Grund anbelangt, so verhält es sich damit so, wie bei der unmittelbaren Ursache des Weltkrieges mit dem Schuß des serbischen Mörders. Das Pulverfaß war voll, ein Funke genügte. Für diejenigen, die nur das Augenscheinliche sehen, war die durch die jüdischen Stimmen ermöglichte Wahl des Polen Jagiello gegen den Polen Kucharzewski schon eine Provokation, ein nationaler Hochverratsakt; der hysterische Nationalismus erlitt deswegen damals geradezu einen Paroxysmus. Die „Litwakifrage" verdankt bekanntlich ihr Entstehen der zaristischen Regierungsweisheit. Infolge der russischen Regierungsmaßnahmen ist nach 1905 eine massenhafte Einwanderung von Juden außerhalb der zehn polnischen Gouvernements eingetreten; die Polen nannten die Fremden Litwaki. Die Einwanderung wurde, weil sie massenhaft vor sich ging, als Fremdeninvasion angesehen. Erwägt man, daß die einströmenden Massen mit den polnischen Verhältnissen nicht vertraut waren, und doch l e b e n mußten, was natürlicherweise für manche Einheimische die Einschränkung des Futterplatzes bedeutete, so kommt man allerdings zum Schluß, daß diese eigentlich eminent wirtschaftliche Seite den Polen höchst ungelegen war. Die teuflische Regierungskunst der russischen

Machthaber wollten die Polen nicht sehen, sie sahen nur den „Feind", den „Fremden", der Polen in ein „Judäopolen" verwandeln wollte. Ein panischer Schrecken ging damals durch das Land. Die Nationaldemokraten verstanden in der russischen Regierungsmaxime die günstige Gelegenheit wahrzunehmen, den Kampf gegen das jüdische Element überhaupt zu eröffnen. Die „litwakische Frage" konnten die Nationaldemokraten zur Vorbereitung der Stimmung gut benützen.

Aber auch die „tiefere Ursache" war nur eine oberflächliche, was ja die Nationaldemokraten durch den Mund ihres Großinquisitors selbst offen zugestehen. So sagt Dmowski (l. c. S. 138): „Offensichtlich war nun die Unzufriedenheit, als vom nationalen Lager gesagt wurde, daß unser Land nicht vor einer ‚litwakischen Frage', sondern vor einer j ü d i s c h e n F r a g e stehe, welche nicht nur die frischen jüdischen Ankömmlinge umfaßt, nicht nur die nationalistischen Agitatoren, s o n d e r n d i e g a n z e j ü d i s c h e M a s s e u n s e r e s L a n d e s, d i e a s s i m i l i e r t e n J u d e n e i n b e g r e i f e". Deutlich genug; und doch wird, bewußt oder unbewußt, die Litwakifrage als die tiefste Ursache der Wandlung des polnischen Gemütes, Verstandes und des Handelns hinausgeposaunt.

Dieser Frage wurde eine ganze Literatur in den letzten drei Jahren vor dem Kriege gewidmet; dieser litwakische Kreuzzug hat alle besten polnischen Köpfe erfaßt bis hinauf zum ehemaligen positivsten und mustergültigen Fortschrittler Swietochowski. Bücher, Broschüren, Flugblätter, ja ganze Romane wurden dieser Propaganda des Hasses gewidmet (so seitens des wütendsten unter den Schriftstellern Theodor Jeske Choinski). Auch noch während des Krieges wurde in den Publikationen des Obersten Polnischen Nationalkomitees, in den Ergüssen ihrer jüdischen Helfershelfer immer wieder auf die Litwakifrage als die Ursache der nationalen Hetzjagd hingewiesen. So hat auch der polnische Abgeordnete in Preußen Trąmpczynski in der Budgetkommission im Mai 1917 diese Frage aufgeworfen, war jedoch ehrlich genug, um die letzte Konsequenz zu ziehen, daß nämlich die Monopolisierung des Handels die Reaktion der polnischen Gesellschaft gegen die Juden hervorgerufen hat, sonst gäbe es in Polen keinen Antisemitismus.

Diese Lehren trachtete das nationale Lager in der Politik in die Tat umzusetzen, so in der Frage der polnischen

Selbstverwaltung, wo es seinen eigenen Standpunkt durchsetzte und der jüdischen Assimilation durch Bildung einer separaten jüdischen Kurie Tür und Tor schließen wollte. Diese Kurie sollte aus dem Grunde gebildet werden, um die jüdischen Wähler auszuscheiden, zu isolieren, um sie dann als Gruppe in dem Selbstverwaltungskörper leichter zu erdrücken. Wenn es wirklich nur die russische Regierungspolitik war, die Juden und Polen gegenseitig aufzuhetzen, im Sinne der alten Maxime divide et impera, so versteht man nicht, warum die Polen nach der Befreiung von dem russischen Joche noch weiter und zwar viel vehementer die Verhetzung treiben, während in Rußland mit der Abschüttlung des Zarismus auch die Feindseligkeit gegen die Juden anscheinend nahezu vollständig aufgehört hat? Die Ursachen liegen eben tiefer; sie sind rassenkultureller, wirtschaftlicher und religiöser, vornehmlich aber sozialwirtschaftlicher Natur. Man wird dies bestreiten und uns der Unwissenheit, Unkenntnis der Sachlage zeihen, allein die letzten blutigen drei Kriegsjahre haben blutige Spuren zurückgelassen. Man lese in ihnen, man zähle die Opfer. Es hat sich herausgestellt, daß der überwiegende Teil der polnischen Gesellschaft unter der Führung der Nationaldemokraten stand und die bekannte Proklamation des gewesenen Großfürsten Nikolai Nikolajewitsch mit brausendem Jubel begrüßte. Denn die polnische Gesellschaft war russisch orientiert; nicht weil diese Orientierung eine der taktischen Auswüchse der Nationaldemokratie bildete, sondern weil es die wirtschaftlichen und darum die nationalen Interessen dazu drängten. Wie die kapitalistischen Interessen die polnische Nation selbst gespalten haben, wie sie die Anschmiegung an Rußland forderten, beweist die vorzügliche Schrift Rosa Luxemburgs: „Die wirtschaftliche Entwicklung Polens". Um wirtschaftliche Interessen handelte es sich auch im Kampfe mit den Juden. Daß die russische Regierung des Zaren die Judenhetzen in Polen lebhaft begrüßt hat, ist ja nur zu begreiflich, doch hat sie diese Hetze nicht im ganzen verschuldet. Das Ausland hingegen war bezüglich der Stimmung in Polen schlecht berichtet, denn es stützte sich, namentlich so weit die Zentralmächte in Frage kommen, auf Informationen der polnischen Emigration und der radikalen Elemente. Man hielt die russophile Orientierung für eine Verirrung und glaubte immer noch, daß in dem Moment, wo die Truppen der Zentralmächte in Polen einmarschieren,

eine allgemeine Erhebung folgen werde. Selbst der sozialdemokratische Schriftsteller Otto Bauer, sonst ein guter Kenner der polnischen Frage, glaubte an eine Revolution in Polen. Man weiß, daß das Gegenteil eingetreten ist, daß selbst die polnischen Legionen dort einen schweren Stand hatten, daß man nach den Kaiserproklamationen am 5. November 1916 und nach der Bildung des Staatsrates immer auf Schwierigkeiten stieß und daß die Frage der polnischen Armee nicht im Sinne der Zentralmächte gelöst wurde. Das will sagen, daß die Polen entschieden alles verlangen und sich mit weniger, als allem nicht abfinden lassen wollen. Dies ist nicht ein Resultat der Ideologie der polnischen Emigranten und der fortschrittlichen (einschließich der sozialistischen) Elemente, sondern eines der Erziehung zur Nationaldemokratie, die der polnischen Gesellschaft mit eigensinniger Konsequenz sowohl in Rußland, als in Galizien und in den polnischen Provinzen Preußens die antideutsche Orientierung predigte. Erst der zukünftige Historiker wird imstande sein, die Wirkung der Ideen der Nationaldemokraten und ihrer publizistischen Propaganda abzuschätzen.

Auch in Galizien hatten nationaldemokratische Ideen und ihre Propaganda dieselbe Wirkung wie in Polen. Nationaldemokratisch gesinnt und gestimmt wurde bald fast die ganze polnische Beamtenschaft, die mit dem Gespenst einer ruthenischen Gefahr geschreckt wurde, ferner das ganze polnische Kleinbürgertum und die Studentenschaft mitsamt allen Lehranstalten, denen wiederum die jüdische Gefahr an die Wand gemalt wurde. Es wurde sogar eine eigene Enquete wegen des Standes des polnischen Bürgertums (Städtertums) eingeleitet mit dem durchsichtigen Zweck der polnischen Gesellschaft, die jüdische Gefahr augenscheinlich zu demonstrieren. Sowohl programmatisch, als auch faktisch, in praktischer Politik, war die nationaldemokratische Propaganda antiruthenisch und antijüdisch, und zwar wurde sie unermüdlich in der sehr verbreiteten nationaldemokratischen Presse geführt; von einer Assimilation der Juden wollten sie nichts wissen, forderten jedoch gebieterisch die unbedingte Gefolgschaft der Juden (natürlich ohne Pflicht auf Gegenleistung) dort, wo es sich um den sogenannten polnischen Besitz in Ostgalizien handelte. Wenn von einer Assimilation der Juden gesprochen wird, so ist damit eigentlich nur die äußerlich wohl hervortretende pol-

nische Farbe; in der Tat haben wir es hier mit einer nationalen Nötigung zu tun; an eine gesellschaftliche und kulturelle Assimilation dachte doch niemand.

Seit dem Ausbruch der russischen Revolution darf man wohl sagen, daß die Juden jetzt am meisten in den polnischen Gebieten beschränkt, am höchsten bedroht sind, vielleicht noch stärker, als unter dem alten Regime in Rußland. Denn in Rußland war nur die Bürokratie gegen die Juden, in Polen ist es die ganze Gesellschaft mit Ausnahme der dünnen Schicht der Progressiven. Kein Wunder, daß die Juden mit Bangen der Zukunft entgegensehen. Für die Freiheit und Unabhängigkeit Polens haben sich doch alle jüdischen Parteien erklärt, es wurden offizielle Erklärungen abgegeben. Alle national gestimmten Parteien, die fast zu drei Viertel die jüdische Bevölkerung in Polen vertreten, haben sich einmütig für die polnischen Freiheitsbestrebungen ausgesprochen. Es muß verzeichnet werden, daß die bürgerlichen Schichten in Polen, hauptsächlich von den Zionisten vertreten, eine taktvolle und vernünftige Haltung eingenommen haben.

In der Erklärung, die in der ersten Sitzung des Warschauer Stadtrates vom zionistischen Vertreter abgegeben wurde, heißt es: „Die zionistische Organisation in Warschau solidarisiert sich mit dem allgemeinen Wunsche des polnischen Volkes nach einem freien Polen und drückt ihre feste Zuversicht aus, daß das freie polnische Volk die begründeten bürgerlichen und nationalen Rechte der Juden sichern wird."

Wie die jüdisch-sozialistischen Parteien sich zur Proklamation der Unabhängigkeit stellen, bezeugen die Kundmachungen ihres ausländischen Komitees, so des „Bundes" und der Poale Zion.

In der Erklärung des Bundes heißt es:

„Die Judenfrage, die als Alpdruck auf dem gesellschaftlich-politischen Leben Polens lastet, findet nicht nur ihre Lösung durch die angekündigte Gründung des polnischen Staates, es sind vielmehr alle Anzeichen dafür vorhanden, daß diese Frage einer weiteren Verschärfung entgegengeht. Wenn die polnischen herrschenden Klassen jetzt, wo ihnen ein gefügiger Staatsapparat noch nicht zur Seite steht, ihre Macht in der Kommunalverwaltung dahin ausnützen, eine Politik systematischer Unterdrückung der Juden durchzuführen, so ist mit Sicherheit zu erwarten, daß diese Politik in dem von den Zentralmächten begründeten polnischen Staate sich noch mehr verschärfen wird, sobald der polnischen Bourgeoisie eine eigene Staatsmaschine zur Verfügung stehen wird. Das jüdische Prole-

tariat Polens hat allen Grund, zu befürchten, daß die antisemitischen Kliquen Polens, die auf ihre Fahne die Nationalisierung des gesamten öffentlichen Lebens Polens und die allseitige Bekämpfung der „jüdischen Gefahr" geschrieben haben, sobald sie an das Ruder der Regierungsgewalt gelangt sind, den Staatsapparat dazu verwenden werden, die Juden gewaltsam aus ihren wirtschaftlichen Positionen zu verdrängen, sowie auch die jüdische Sprache und Kultur unnachsichtlich zu unterdrücken.

Das Proletariat Polens wird all seine Kräfte einsetzten müssen um der erwähnten Gefahr vorzubeugen und um zu verhindern, daß der nationalen Frage, vor allem der Judenfrage, im Leben des polnischen Staates nicht dieselbe verhängnisvolle Rolle anheimfällt, die dieser in der Politik Rußlands zuteil geworden ist. Das Proletariat Polens wird die Forderung erheben müssen, sowohl auf Grund der allgemeinen Verfassung als auch mittels Errichtung spezieller Institutionen, die Rechte der nationalen Minderheiten zu schützen, und wird dafür mit aller Energie und Entschiedenheit sich einsetzen müssen."

In der Erklärung des Verbandsbüros der Poale Zion heißt es:

„Unsere tiefste Sympathie für die Unabhängigkeitsbestrebungen des polnischen Volkes haben wir wiederholt zum Ausdruck gebracht. Wir verweisen insbesondere auf unsere Denkschrift vom November 1915 an die Sozialistische Internationale und auf die Erklärung unserer österreichischen Landespartei vom August 1915. Die jüdische Bevölkerung Polens hat sich vor dem Kriege und während desselben mit dem Kampf des polnischen Volkes um seine nationale Freiheit solidarisiert. Die jüdische Demokratie erblickt jedoch in der Sicherung der ungehemmten Entwicklung und der Rechte der nationalen Minderheiten eine Voraussetzung des friedlichen Zusammenlebens der das Land bewohnenden Völker. Wir stellen fest, daß bei der von den Mittelmächten vorgenommenen Umgestaltung der Verhältnisse in Polen die Rechte der nationalen Minderheiten nicht festgelegt sind, daß insbesondere die Rechte der jüdischen Nation, der zweitgrößten im Lande, vollständig ignoriert werden."

Auch in der Erklärung der Delegation des poalezionistischen Verbandes an das Holländisch-skandinavische Sozialistische Komitee in Stockholm, vom 6. August 1917, wird die Vereinigung und Unabhängigkeit von Polen gefordert. Es wird jedoch die gewiß berechtigte Beschränkung gemacht, daß nämlich das neue Polen „gemäß den Erklärungen der ukrainischen und tschechischen Delegation die Gebiete umfassen soll, wo die Polen die Mehrheit der Bevölkerung bilden." *)

*) Die Delegation der tschechoslawischen Sozialdemokratie betonte in ihrer Erklärung ausdrücklich, daß sie „für eine angemessene Grundlage der polnischen Selbständigkeit aller von polnischer Bevölkerung besiedelten

Das heutige Polen ist der Schauplatz des wütenden Kampfes der polnischen Verwaltung und der polnischen Gesellschaft gegen die Juden. Es trat sozusagen eine allgemeine soziale und wirtschaftliche Mobilisierung gegen die Juden ein, deren Folgen nicht abzuschätzen sind.

Nach der Verlautbarung des Friedensvertrages in Brest-Litowsk, vom 9. Februar, den die Zentralmächte mit der ukrainischen Volksrepublik geschlossen haben, ging ein Sturm durch die gesamte polnische Gesellschaft, der zum großen Teil verständlich und zu nicht geringem Teil gerechtfertigt ist. Aber es fragt sich jeder vernünftige Mensch, welcher Zusammenhang zwischen diesem Vertrage und den antisemitischen, pogromartigen Exzessen in Galizien besteht? Warum weisen die polnischen Blätter wider besseres Wissen auf die Juden, als die Urheber des Vertrages in Brest-Litowsk hin? In einem Aufrufe der polnischen Volkspartei, den Abg. Witos unterschrieben hat, werden „die Kühlmanns, Czernins und andere russischen Juden" („Kühlmany, Czerniny i inne zydy rosyjskie") als diejenigen bezeichnet, die die Abtretung des Cholmer Landes verschuldet haben. Echt russisch ist die Methode!

Man könnte jedoch schon im Hinblick auf die äußere Konstellation behaupten, daß der Kampf im Interesse der Polen selbst nicht mehr solche bedrohliche Formen annehmen darf und deswegen wahrscheinlich auch nicht annehmen wird.*) Unseres Dafürhaltens wird das Ergebnis der großen russischen Revolution von nicht zu übersehenden Folgen sein, insbesondere in dem nachbarlichen Polen. An den Grenzen Rußlands, des größten Nationalitätenstaates auf der Welt, in dem die Idee der Selbstbestimmung der Nationen siegte und die Gleichberechtigung der Nationen zum leitenden Staatsprinzip erhoben wird, kann kein nationaler Wetterwinkel mehr entstehen. Es wird nach dem glücklichen Zustandekommen des Weltfriedens kaum denkbar sein, daß im Herzen Europas infolge nationalistischer Verhetzungen eine immerwährende Ge-

---

Gebiete erachten, so daß eine Kollision mit dem Anspruch der Ukrainer auf ihr Selbstbestimmungsrecht nicht erwachse", („Arbeiter-Zeitung" vom 2. September 1917.)

*) Eine vernünftige Stimme, die die Polen zur Ernüchterung ermahnt, enthält die kleine Schrift von Spectator: „Die jüdischen Parteien im Königreich Polen", Petrikau 1918 (polnisch).

fahr entstehe, wie sie der Balkan stets geliefert hat. Gegen eine Lösung der Frage, die die polnischen Gefühle beleidigen könnte, muß sich freilich jede vernünftige Politik aussprechen; eine solche wäre ja von größtem Schaden für die Juden selbst. Man könnte sich also nicht für eine einseitige Lösung auf dem Friedenskongreß einsetzen, etwa daß man den Polen den Schutz der jüdischen Minorität als Pflicht auferlege. Das Ergebnis wäre unserer Meinung nach ebenso kläglich, wie die Bestimmung des Berliner Kongresses, betreffend die Emanzipation der Juden in Rumänien. Was ist eine solche Bestimmung wert, wenn die Regierung keinen Willen hat, sie zu respektieren und die beschließenden Konferenzteilnehmer außer der Eventualität eines Krieges, keine eigentliche Exekutivgewalt hätten? Anders, wenn dieser Weltkrieg mit einem Weltfrieden enden wird, mit einem Weltschiedsgericht und mit Festlegung der allgemeinen internationalen Rechtsprinzipien, die von allen Beteiligten zu respektieren wären. So glauben wir, daß die Lösung der polnischen Judenfrage nur möglich ist, innerhalb der Lösung der jüdischen Frage überhaupt. Denn auch die polnische Judenfrage ist ein Teil der ganzen Judenfrage und dies wird erst durch die Revolution in Rußland, durch die Bewegung in Amerika recht deutlich. Die jüdische Frage kann und muß auf dem Friedenskongreß behandelt werden im Sinn der ausgegebenen Losung von der Selbstbestimmung der Nationen. Sonach wäre die polnische Judenfrage keine spezielle polnische Frage, sondern eben eine der Fragen, die durch die Festlegung des Grundsatzes der Selbstbestimmung der Nationen zu lösen sein wird.

So faßt die Frage das nationale Judentum auf, vornehmlich die Zionisten und die jüdischen Sozialisten, die im allgemeinen Arbeiterverbande Poale Zion organisiert sind. In dem Memorandum an die Stockholmer Konferenz heißt es:

„Wir treten für die Errichtung eines vereinigten unabhängigen Polens ein, müssen aber zugleich Sicherheiten und internationale Bürgschaften für die Rechte der jüdischen Bevölkerung des Landes als Bürger und als Nationalität fordern. Daß ohne solche Bürgschaften das neue Polen zu einem nationalen Grab für einen großen Teil unseres Volkes werden kann, darüber läßt die polnische Gesellschaft keinen Zweifel übrig, die von den Juden den völligen Verzicht auf ihr Volkstum verlangt. Wir beklagen es auf das lebhafteste, daß auch die Mehrheit der polnischen Sozialisten den

Herrenstandpunkt der polnischen Bourgeoisie und Schlachta in Bezug auf die Juden einnimmt, und rufen das Urteil der Internationale an in dieser Lebensfrage von drei Millionen Juden."

Den Standpunkt der Poale Zion hat übrigens schon das Holländisch-skandinavische Komitee in Stockholm akzeptiert, was aus dessen Proklamation zu ersehen ist. Dort ist von einer internationalen Lösung der Judenfrage die Rede, somit die Judenfrage als eine Weltfrage gekennzeichnet.

Hingegen wurde die polnische Judenfrage von deutscher Seite als eine innere polnische Frage der Verfassung und der Verwaltung bezeichnet. So auch vom gewesenen Staatssekretär v. Zimmermann in der Depesche an den Botschafter Graf Bernstorff. Zimmermann drahtete unter anderem:

„Die Frage der nationalen Autonomie (der Juden) kann nur durch die polnische Verfassung gelöst werden und konnte durch die jetzige Verordnung (gemeint ist die Beselersche Ordnung, betreffend die jüdische Religionsgemeinschaft in Polen) nicht vorweg genommen werden. Für diese Frage ist die vorhergehende Verständigung zwischen Juden und Polen erforderlich, um einen Interessenkonflikt zu vermeiden."

Die letzten Ergebnisse in den polnischen Landen, die systematiche Verhetzungs- und nahezu Ausrottungspolitik, deren orgiastische Ausbrüche der Kulturwelt Europas und Amerikas bereits hinlänglich bekannt sind, setzen das heutige Polen an jene Stelle, welche Rußland der Romanows und Rumänien eingenommen hat. Es ist schwer zu glauben, ob sich Polen als Erbe dieser Lehren des Hasses in Europa lange behaglich fühlen wird. *) Wir Juden können nun nicht mehr ohne Beunruhigung unser Schicksal den Polen allein überlassen; die Polen selbst drängen dazu, daß die Frage von einer innerpolnischen, zu einer äußeren, internationalen werde.

Die Juden in Polen fühlen sich als eine nationale Gruppe und verlangen ihre Rechte als nationale Minderheit; dies ist während des Krieges unzweideutig zu Tage getreten. Die Polen dürfen dies keineswegs als einen feindseligen Akt gegen das Polentum, gegen die polnischen nationalen Interessen betrachten, umso weniger, als die befriedigte jüdische Minderheit

*) Schon heute vernimmt man eine solche Stimme, wie die des holländischen Sozialistenführers van Kol, daß Polen seine Unabhängigkeit nicht verdiene, wenn es den Juden nicht volle Freiheit und Gleichheit gibt. (In einer Rede in Amsterdam, am 18. Februar.)

an dem Wiederaufbau des Landes und an der Gesundung der wirtschaftlichen Zustände ihr Bestes beizutragen im Begriffe sind, was sicherlich nicht zu unterschätzen ist.

Herodot erzählt, daß als die skytischen Sklaven sich gegen ihre Herren aufgelehnt und große Erfolge aufzuweisen hatten, die Herren sich besannen und den Sklaven nicht mit der Waffe in der Hand entgegentraten, sondern mit den Sklavenpeitschen empfingen, worauf die knechtisch Gesinnten sofort das Feld verließen. Die Polen scheinen dieselbe Taktik über Anraten der Nationaldemokraten anwenden zu wollen. Wir sind jedoch keine skytischen Sklaven und mit Peitschen, Nadelstichen und Haßausbrüchen wird man der nationalen jüdischen Bewegung nicht begegnen. Eine vernünftige Verständigung muß und wird bei gutem Willen eintreten. Diese muß den realen Grundlagen entsprechen, die wir nun untersuchen wollen.

Zweiter Abschnitt.

Die Siedlungsverhältnisse in Polen und in Galizien.

Vorbemerkung.

Die Frage der Siedlung auf einem Territorium gehört zu den wichtigsten soziologischen Problemen; denn eng mit der topographischen Siedlung ist die wirtschaftliche und soziale Struktur des Volkes verbunden. Die Erforschung der Siedlungsverhältnisse der jüdischen Bevölkerung ist enorm wichtig, um ihre wirtschaftliche Lage begreifen zu können, denn nach unserer Meinung ist die These von der wirtschaftlichen Veranlagung der Juden falsch; ihre ökonomische Entwicklung ist eher ein Ausfluß wirtschaftlicher und sozialer Entwicklungsmöglichkeit. Zunächst muß die Operationsbasis bekannt sein, um die wirtschaftliche Strategie zu begreifen.

Die Siedlungsverhältnisse der Juden sind — was aus der Geschichte bekannt ist — mit ihren Schicksalsereignissen verknüpft. Seit dem Beginn der Zerstreuung gilt ihnen gegenüber eine äußere Gewalt: das gesetzliche Niederlassungsverbot nach verschiedener Richtung wirkte auf sie ein; es bezog sich entweder auf die Stadt, das Dorf, oder gar auf das ganze Land. So entstand die ungewollte Hemmung, die Juden wurden an Orte gebunden; sie wurden dort fixiert, wo sie ungewollt ihr Leben fristen mußten. Die Anpassung an die Verhältnisse des notwendigen Aufenthaltsortes mußte naturgemäß folgen und begreiflicherweise zunächst auf dem Gebiete der Wirtschaft. Da diese Zwangslage es mit sich brachte, daß die Juden nur in angewiesenen Territorien

wohnen durften, entstand Zerrissenheit und wirtschaftliche Schwäche. Zwar trat in Galizien mit dem Falle der Beschränkungen 1867 politische Freizügigkeit ein, allein eine ungehemmte, normale Entwicklung konnte erst mit der wirtschaftlichen Freizügigkeit eintreten. Die Verfassung allein — also ein Gesetz — kann nicht die Triebfeder für Handlungen der menschlichen Gesellschaft sein und das nackte Interesse aus dem Bereiche des Gesellschaftslebens ausschalten.

Für die Juden war die Aufhebung der Verbote und der verschiedenen Beschränkungen gewiß gleichbedeutend mit Freiheit und staatsbürgerlicher Gleichstellung, allein für die Wirtschaft war das zu wenig. Hier herrscht unumschränkt das Recht der Stärkeren, derjenigen, welche dichter nebeneinander wohnen, in Massen beisammen leben. Das Recht, überall wohnen zu dürfen, das Aufhören des hemmenden Verbotes kam für die Juden etwas zu spät, so daß eine revolutionäre Umwälzung der gesamten Siedlungsweise, eine völlige Veränderung der Struktur der Bevölkerung, welche zugleich mit der wirtschaftlichen Umschichtung verbunden gewesen wäre, ausgeschlossen erscheinen mußte. Die Juden mußten die im Zusammenhange mit ihrer Siedlung entstandenen wirtschaftlichen Funktionen ausüben.

So ist die Verteilung der Juden auf Stadt und Land, ihr Verhältnis zur Bevölkerungskategorie anderer Nationalitäten nicht dem Zufall zu danken, beides sind vielmehr historisch gewordene Erscheinungen. Die Siedlung ist die primäre, die wirtschaftliche Entwicklung die sekundäre Erscheinung.

---

1. Königreich Polen.

A. Siedlungsverhältnisse.

Die jüdische Bevölkerung macht hier nach der letzten, im Januar 1913 vorgenommenen Zählung rund 15 Prozent der Gesamtbevölkerung aus; damals war sie nahe daran die zweite Million zu erreichen (1,957.000). In groben Umrissen stellt sich die Entwicklung nachstehend dar:

	Prozent		Prozent
1816	7,8	1885	14,1
1827	9,1	1893	13,9
1856	12,2	1905	14,5
1865	13,5	1909	14,64
1913 (1,957.000)			15

Das Königreich Polen umfaßte 10 Kreise (Gouvernements), in welchen die Juden ausmachten:

	1870	1897	1913
		Prozent	
Warschau	17,67	18,22	20,2
Suwalki	16,74	10,16	11,3
Lomscha	15,39	15,77	16,4
Siedlce	14,78	15,69	16,7
Radom	13,91	13,82	14,0
Lublin	13,42	13,46	14,6
Piotrkow	11,67	15,85	16,2
Plock	10,28	9,29	10,2
Kielce	9,95	10,92	11,0
Kalisz	9,73	8,52	9,1

Im großen und ganzen betrachten wir diese Zahlenverhältnisse für nicht sehr ungünstig, speziell wenn man sie mit der Entwicklung der jüdischen Bevölkerung in Galizien — die unten folgt — vergleicht. Die gesamte jüdische Bevölkerung verteilt sich nach Wasiutynski: 12,7 Prozent auf die Dörfer, 27,1 Prozent auf die Flecken (Osady), der Rest (60,2 Prozent) wohnt in 113 Städten (zuletzt sogar in 116) der 10 Gouvernements. Nach den Angaben Kaplun Kogans wohnten 1897 in den 111 Städten insgesamt 813.375 Juden (61,6), 1906 absolut 955.600, doch nur 58,3 Prozent und 1908 1,022.000 (59,5 Prozent). In den Flecken und Dörfern

1897	507.725 (38,4)
1906	679.500 (41,7)
1908	694.000 (40,5)

Diese Zahlen, deren Schwankungen sehr gering sind, können uns schwerlich auf irgendwelche Tendenzen hinweisen,

dazu müßte die weitere Entwicklung nach dem Kriege abgewartet werden. Eines läßt sich jedoch schon mit Sicherheit feststellen: der städtische Charakter der Bevölkerung, was wiederum mit dem Komplex von wirtschaftlicher und geschichtlich entstandener rechtlicher Verfassung im Zusammenhang steht. In ganz Polen ist das Verhältnis der Juden zu der nichtjüdischen Bevölkerung ein wesentlich besseres als in anderen Ländern, in welchen die Juden in merklicher Zahl wohnen. So machten sie 40,2 Prozent der gesamten Bevölkerung der Städte aus, 45,6 Prozent der Flecken, jedoch nur 2,6 Prozent der Dorfbevölkerung. Eine übersichtliche Darstellung hellt die ganze Siedlungslage auf. So war das Verhältnis im Jahre 1909 in den einzelnen Gouvernements folgendes:

	In den Städten	In den Flecken	In den Dörfern
	Prozent		
Kalisz	40	32,3	0,9
Kielce	51	45,2	2,5
Lublin	51,6	54,7	1,6
Lomscha	52,3	57,0	4,1
Piotrkow	27,2	36,3	4,4
Plock	47,4	41,4	1,2
Radom	56,7	47,9	2,4
Suwalki	59,8	45,7	3,1
Siedlce	64,0	54,4	2,6
Warschau	49,2	41,1	3,9

Übersieht man die jüdische Siedlungsweise in ganzen Kreisen (Gouvernements) und im ganzen Lande, so machen ihre Verhältnisse den traurigen Eindruck der nationalen Gemeng- und Streulage; doch näher gesehen, sind sie dennoch immer noch nicht so arg wie in Galizien. Im Königreich Polen ist wenigstens die jüdische städtische Bevölkerung besser daran, denn sie bildet in sehr vielen Städten die absolute und relative Majorität, in manchen sogar die vorwiegende Bevölkerung — was wenigstens dort die nationalen Reibungsflächen erheblich verringert. So hatten sie 1909 in 13 Städten eine Bevölkerungszahl von mehr als 75 Prozent der gesamten, in 73 mehr als 50 Prozent, in 34 mehr als 25 Prozent und in kaum 5 Städten gab es weniger als 25 Prozent der Bevölkerung.

Gouvernement	1911 Gesamtbevölkerung in Tausenden	Auf 100 Einwohner waren 1913 nach							
		Glaubensbekenntnis				Nationalität			
		röm.-kath.	orthodox	evangelisch	jüdisch	Polen	Russen Ruth.	Deutsch	Juden
Kalisz . . .	1184	82	—	8	9	83	—	8	9
Kielce . . .	973	88	—	—	11	88	—	—	11
Lublin . . .	1556	66	17	3	14	65	18	3	14
Lomza . .	688	81	1	1	16	81	1	1	16
Piotrkow .	1981	70	1	13	16	69	1	14	16
Plock . . .	740	82	—	7	10	83	—	7	10
Radom . .	1112	84	1	1	14	84	1	1	14
Siedlce . .	1003	51	11	2	17	62	19	2	17
Suwalki . .	681	80	2	6	11	24	6	6	11
Warschau	2548	73	2	5	20	74	2	4	20
Ganz Königreich Polen . .	12467	76	4	5	15	72	5	5	15

Über den relativen Anteil der Juden in den Städten der einzelnen Gouvernements orientiert folgende Zusammenstellung:

Gouvernement	Zahl der Städte überhaupt	Zahl der Städte, in welchen die jüdische Bevölkerung	
		mehr als 50 Prozent	weniger als 50 Prozent betrugen
Warschau	21	14	5
Kalisz	13	5	8
Kielce	7	5	2
Lublin	14	9	5
Lomscha	7	6	1
Piotrkow	12	4	8
Plock	9	2	7
Radom	10	9	1
Siedlce	12	11	1
Suwalki	10	8	2

Dabei ist zu bemerken, daß die zwei größten Städte Polens: Warschau und Lodz, als die industriereichsten, die größte jüdische Bevölkerungsziffer aufweisen, fast den vierten Teil der gesamten jüdischen Bevölkerung. Die Entwicklung der jüdischen Bevölkerung in diesen Städten ist eine stetige und zwar sowohl

absolut und relativ. In Warschau allein ist sie in hundert Jahren von 1816 bis 1916 von 19.2 Prozent auf 39,6 und zwar von 15.579 auf 297.977 (nach Wasiutynski gab es 1910 sogar 308.488 und 39,4 Prozent Juden in Warschau) gestiegen. Es gab in Warschau:

	Juden		
	absolut	relativ	Nichtjuden
1855	41.662	26,2	156.562
1869	86.672	33,2	261.249
1882	127.917	33,4	382.964
1893	168.677	33,6	501.021
1905	275.271	35,85	767.897
1910	308.488	39.4	782.641

Auf die Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden, weil kein zuverlässiges Material vorhanden ist; es genügt, die statistischen Handbücher nachzuschlagen, um das verschiedene Zahlenmaterial festzustellen, wir beschränken uns daher auf ein Bild in ganz groben Umrissen.

Die gesamte Entwicklung ist nachstehenden Zahlen zu entnehmen:

	1816	1856	1893	1909
Städte	67,7	85,9	55,9	60,2
Flecken (Osady)	—	—	30,6	27,1
Dörfer	32,3	14,1	13,5	12,7

Die Zahlen zwingen zur Feststellung, daß wir es hier mit einer andauernden Verstadtlichung der jüdischen Bevölkerung zu tun haben, die von Jahrzehnt auf Jahrzehnt sich steigert; hier ist, wie überall, wo die Juden in größeren Massen wohnen, ein Zug in die Stadt überhaupt zu bemerken, welcher auf wirtschaftliche Ursachen zurückzuführen ist. In der letzten Zeit, namentlich seit 1893 ist ein Sinken des relativen Anteiles der jüdischen Bevölkerung in mehr als der Hälfte (60) der Städte zu verzeichnen; im ganzen Lande ist der Anteil der städtischen Bevölkerung in diesem Zeitraume von 40,9 im Jahre 1893 auf 40,2 Prozent im Jahre 1909 gesunken.

Ferner ist für die jüdische Bevölkerung der Zug in die g r ö ß e r e n Städte charakteristisch. So gab es 1909 in ganz Polen 26 Städte mit mehr als 25.000 Einwohnern; in zwei (Lublin und Suwalki) hatten die Juden die absolute Majorität 51,

bezw. 55 Prozent), in zwei mehr als 40 Prozent, in sieben mehr als 30 Prozent, in zwei mehr als 20 Prozent, in acht 20 Prozent und weniger, nur in Zyrardow machte sie 10 Prozent aus.

In den Flecken machte die jüdische Bevölkerung im Jahre 1909 27,1 Prozent der gesamten jüdischen Bevölkerung aus; seit 1893 sinkt der relative Anteil der Juden von 48 Prozent auf 45,6 im Jahre 1909; die Bevölkerung zieht in die Städte. Derselbe Prozeß vollzieht sich auch in den Dörfern, jedoch nicht als allgemeine Erscheinung, sondern in einzelnen Gouvernements; in den meisten ist der relative Anteil im Zeitraume 1893 bis 1909 sogar erheblich gestiegen, was aus folgendem zu ersehen ist:

Gouvernement	1903	1909
	Prozent	
Petrikau	3,2	4,4
Lomscha	3,8	4,1
Warschau	2,8	3,9
Suwalki	4,4	3,2
Siedlce	2,7	2,6
Kielce	2,5	2,8
Radom	2,7	2,4
Lublin	1,6	1,6
Plock	1,7	1,2
Kalisz	0,6	0,9

In Warschau und im Petrikauer Gouvernement ist die Vermehrung auf die Vermehrung in den umliegenden Gemeinden der Stadt Warschau, welche wirtschaftlich mit der Stadt verbunden sind, zurückzuführen. Dies ist auch in Bendzin der Fall; wir haben es hier also nicht mit einer Vermehrung der ackerbautreibenden jüdischen Bevölkerung zu tun; die jüdische Bevölkerung ist vielmehr hier auch im wirtschaftlichen Sinne eine Stadtbevölkerung.

Die biotischen Verhältnisse der jüdischen Bevölkerung sind im Vergleiche zu anderen Nationen nicht die günstigsten. So gab es pro Mille der Bevölkerung bei den Juden 27 Geburten (Polen 39, Russen 34), wohingegen zwar die Sterblichkeitsziffer 14 ausmachte, immerhin aber nicht imstande war, auf den natürlichen Zuwachs einen Einfluß zu üben, denn dieser Zuwachs macht 13 auf Tausend aus, hingegen bei den Römisch-katholischen 17, bei den Orthodoxen 14.

Bezüglich der Auswanderung ist vollständig zuverlässiges Material nicht vorhanden, insbesondere für das Königreich Polen, wo die Statistik überhaupt schwankt. Immerhin soll die nachfolgende Tafel ein Bild der Auswanderung liefern:

Gouvernement	Gesamtauswanderung 1893—1904		Aus den Städten 1893—1904		Auswanderung im Jahre 1904		Auswanderung im Jahre 1908	
	allgemein	Juden	allgemein	Juden	allgemeine	jüdische	allgemeine	jüdische
Kalisz	8834	1790	1324	1019	953	190	3301	126
Kielce	530	423	185	178	119	70	903	300
Lublin	3037	1787	1067	883	684	375	3418	642
Lomscha	18.212	2953	1693	1107	2918	706	7732	2569
Petrikau	3887	1064	2260	859	460	145	1017	153
Plock	25.174	4990	1901	1217	3810	502	4927	324
Radom	2004	1726	1404	1333	377	302	1745	480
Siedlce	9945	2150	1939	1674	371	266	1639	807
Suwalki	38.932	9209	15.861	6360	4290	932	6353	531
Warschau	14 993	4938	4064	3199	3257	1608	4611	718
Königreich Polen .	117.308	28 237	31.698	17.829	17.239	5096	35.646	6650

B. Nationale Zusammensetzung.

Auch Polen hat keine eigentliche Nationalitätenstatistik; die nationalen Verhältnisse müssen auf dem Umwege der Sprachen- und Konfessionsverhältnisse ermittelt werden. Die konfessionelle Statistik ergibt folgendes:

	1897		1913	
	absolut	Prozent	absolut	Prozent
Römisch-katholische . .	7,032.000	74,8	9,919.000	76,0
Orthodoxe	608.000	6,5	484.000	3,7
Protestanten	402.000	4,5	697.000	5,3
Juden	1,321.000	14,1	1,957.000	15,0 *)

Die Statistik der Nationalitäten kommt zu folgenden Ergebnissen:

*) Nach dem Polnischen Jahrbuch (Lemberg 1910), herausgegeben von Romer und Weinfeld, gab es im Jahre 1913 in Tausenden: Römisch-katholische 9230, Orthodoxe 485, Evangelische 644, Juden 1770.

Polen:	8,908.900	Ruthenen	426.590
1913	9,119.000		
Juden:	1,747.655	Litauer	337.190
1913	1,957.000		
Deutsche: . .	618.590	Russen	134.630
	Andere . . .	30,320.*)	

Die nationale Zusammensetzung der Bevölkerung und deren Verteilung auf Stadt und Land kommt endlich, was das Jahr 1905 anlangt, in folgender Tabelle prägnant zum Ausdrucke:**)

	Polen	Juden	Deutsche	Russen	Zusammen
in den Städten	1165,3	976,1	157,3	92,2	2391,7
in den Flecken . . .	451,4	443,0	19,3	30,1	943,8
in den Dörfern	6883,2	219,8	410,3	463,0	7976,8
Zusammen . . .	8500,1	1638,9	586,9	585,3	11312,3

II. Galizien.

A. Siedlungsverhältnisse.

1. Allgemeine Übersicht (1869—1910).

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 29. März 1869 (R.-G.-Bl. Nr. 67) beginnt in Österreich eine gut ausgebaute Bevölkerungsstatistik, die den Anforderungen der Wissenschaft entspricht und uns daher auch ermöglicht, die Siedlungsverhältnisse genauer als in Polen zu erfassen. Aus der nachfolgenden Tabelle ist zu ersehen, daß bis 1880 eine günstige, ruhige Entwicklung der jüdischen Bevölkerung zu verzeichnen ist; die Sterblichkeitsziffer war bis dahin noch immer gering und die Auswanderung verschlang noch wenig Opfer. So stieg die Bevölkerung im Jahrzehnt 1870—1880 um 110.673 Seelen (19,3 Prozent), entsprechend stieg auch der relative Anteil der

*) Nach derselben Quelle gab es 1913 in Tausenden: Polen 8775, Russen 250, Weißrussen 24, Littauer und Letten 316, Kleinrussen 308, Deutsche 675, Juden 1770.

**) Vergl. Arbeiten desWarschauer Statistischen Komitees, Heft XXIII, Tab. XI, 1906.

Juden an der Gesamtbevölkerung von 10,58 Prozent im Jahre 1869 auf 11,52 Prozent im Zählungsjahre 1880. Das Jahr 1880 bildet in der Entwicklung der jüdischen Bevölkerung einen Wendepunkt; seit diesem Jahre fällt nämlich die relative Bevölkerungsziffer, da die Auswanderungsziffer erschreckend hoch wird. Hier sei sogleich bemerkt, daß Ostgalizien, das

Tafel I.

Jahr	Röm.-kath.		Griech.-kath.		Juden		Andere		Zusammen	
	absolut	rel.	absolut	rel.	absolut	rel.	absolut	rel.	absolut	rel.
1869	2,509.015	46,08	2,315.482	42,53	575.918	10,58	43.974	0,81	5,444.689	100,00
1880	2,706.977	45,43	2,518.408	42,26	686.596	11,52	46.926	0,79	5,958.907	100,00
1890	2.999.716	45,40	2,790.895	42,23	768.845	11,63	48.361	0,74	6,607.816	100,00
1900	3,345.780	45,73	3,108.972	42,50	811.183	11,09	50.004	0,68	7,315.939	100,00
1910	3,731.569	46,50	3,379.613	42,11	871.895	10,86	42.598	0,53	8,025.675	100,00

dichtere jüdische Siedlungsgebiet, zugleich auch das Hauptreservoir der jüdischen Auswanderung bildet. Infolge der Auswanderung sank die relative Zuwachsziffer im Jahrzehnt 1881—1890 von 19,3 Prozent auf 12 Prozent. Immer noch betrug der Anteil an der Gesamtbevölkerung 11,63 Prozent; die nächsten Zählungen ergaben ein ständiges Sinken der relativen Ziffer: 1900 betrug sie 11,09, 1910 bereits 10,87 Prozent

In ganz Galizien gibt es keinen einzigen Bezirk, in welchem die jüdische Bevölkerung mehr als 19,1 Prozent ausmacht; sie bildet also nirgends ein Fünftel der Gesamtbevölkerung des Bezirkes, befindet sich somit überall in der Minderheit. Die Stärke der jüdischen Bevölkerung bewegt sich in dem Rahmen von 19,1 Prozent bis hinunter zu 1,6 Prozent der Gesamtbevölkerung. So gibt es 8 Bezirke mit einer jüdischen Bevölkerung unter 5 Prozent; 29 Bezirke mit einer solchen bis 10 Prozent, 34 Bezirke mit einer Bevölkerung bis 15 Prozent und schließlich 3 Bezirke, in welchem sich der Prozentsatz zwischen 15,3 Prozent und 19,1 Prozent bewegt.

Gehen wir mit der Linie, welche über Kolomea, dem Bezirke der größten Dichtigkeit der jüdischen Bevölkerung, über das Zentrum (Mielec) mit 9,9 Prozent bis Saybusch mit der geringsten relativen Ziffer (1,6 Prozent) läuft, so ist in dieser absteigenden Linie eigentlich die Richtungslinie der jüdischen Siedlung gegeben.

Das Jahr 1880 ist als Wendepunkt der Entwicklung der jüdischen Bevölkerung zu betrachten; bis zu diesem Jahre verläuft die Entwicklung der jüdischen Bevölkerung sowohl absolut als auch relativ infolge der allgemeinen günstigen Lage und der geringen Auswanderung normal. Das nächste Zählungsjahr 1900 zeigt das Sinken des relativen Anteiles der Juden in 34 Bezirken; im Verhältnis zu 1880 ist die jüdische Bevölkerung im Jahre 1910 in 97 Bezirken nicht unerheblich zurückgegangen (sogar bis zu 6 Prozent in Brody), während in demselben Zeitraume in einzelnen Bezirken ein Zuwachs bis zu höchstens 2,5 Prozent zu verzeichnen ist. Endlich sei erwähnt, daß unter den 6242 Ortsgemeinden (darin sind 98 Städte und 197 Marktflecken und Kleinstädte enthalten) die jüdische Bevölkerung im Jahre 1900 in nur 67 eine absolute Majorität, in 48 eine relative gebildet hatte, während sie nach der Zählung im Jahre 1910 in 69 eine absolute, in 42 eine relative Majorität ausgemacht hatten. Auch diesbezüglich liegen die Verhältnisse in ganz West- und Ostgalizien genau so, wie in den einzelnen Bezirken. So gab es nach der Zählung im Jahre 1910 insgesamt 2485 Ortsgemeinden in Westgalizien. In 685 Gemeinden, welche sich auf 28 Bezirke verteilen, wohnten überhaupt keine Juden; in 535 sind sie in absoluter Minderheit, in keiner einzelnen Gemeinde haben sie eine relative, dagegen in 21 Ortsgemeinden, welche sich auf 15 Bezirke verteilen, eine absolute Majorität aufgewiesen.

Die 53 politischen Bezirke Ostgaliziens umfassen 3757 Ortsgemeinden. In 271 Ortsgemeinden gibt es überhaupt keine Juden, in 42 haben sie eine relative und in 48 eine absolute Majorität; in den restlichen Gemeinden sind sie mehr oder weniger dünn gesät.

Trotz der im allgemeinen dichteren und etwas günstigeren, weil konzentrierteren Siedlung der Juden in Ostgalizien, ist kaum eine Tendenz danach zu spüren, in mehr Gemeinden eine

Tafel II.

	In absoluten Zahlen				Relativ			
	1889	1890	1900	1910	1880	1890	1900	1910
Westgalizien	64.354	68.888	65.633	61.549	38,0	38,1	34,1	28,8
Ostgalizien	209.146	243.740	257.904	258.790	40,5	41,6	41,7	39,4

Majorität, sei es eine relative oder absolute, zu erringen. Das wirtschaftliche Interesse ist hier maßgebend; aus diesem Grunde gewähren die Siedlungsverhältnisse der jüdischen Bevölkerung ein Bild von seltener Zerrissenheit. Das Gesamtbild ist: eine abnorme Zerstreutheit, eine Gemenglage mit anderen Nationalitäten.

2. Die jüdische Bevölkerung auf dem Lande.

Was speziell die jetzt zu betrachtende Siedlungsform, die ländliche anlangt, so muß zunächst darauf verwiesen werden, daß man hier, wie in Polen, keinen falschen Maßstab anwenden darf: Es wäre verfehlt anzunehmen, — weil historisch unrichtig, — daß die Ansässigmachung eines Teiles der jüdischen Bevölkerung auf dem flachen Lande dem Umstande zu danken ist, daß die Juden sich mit Landwirtschaft und verwandten Zweigen beschäftigen, oder um es drastisch zu sagen, daß sie Bauern auf der Scholle sind. Wiewohl es in Galizien jüdische Bauernfamilien gibt, so haben wir doch lediglich eine Land-, aber nicht Bauernbevölkerung in des Wortes richtiger Bedeutung. Für einen sozialen Forscher, noch mehr für einen sozialen Praktiker ist diese Feststellung von großer Bedeutung: die Juden sind auf dem Lande nicht Bauern, sondern Träger einer höheren wirtschaftlichen Funktion; sie nähern sich dadurch der städtischen Bevölkerung.

In Westgalizien nimmt die jüdische Landbevölkerung seit 1900 absolut ab; auch relativ ist mit geringer Ausnahme eine absteigende Linie der Bewegung bemerkbar, denn von 100 Juden wohnten auf dem Lande 1880 38,0, 1890 38,1, 1900 34,1 und 1910 nur 28,8, während die Zuwachsrate in derselben Periode rapid sinkt. So ist 1881 bis 1890 ein Zuwachs von 8,6 Prozent zu verzeichnen, 1891 bis 1900 von 6,1 Prozent und 1901 bis 1910 etwas mehr (6,2 Prozent), 1891 bis 1910 im Durchschnitt 4,4 Prozent.

In Ostgalizien ist das Bild von 1900 im allgemeinen ein günstigeres: zunächst vermehrte sich die jüdische Landbevölkerung sowohl im allgemeinen als relativ; von 100 Juden wohnten auf dem Lande: 1880 40,5, 1890 41,6, 1900 41,7, endlich 1910 nur 39,4. Das Jahr 1900 bildet den Grenzpunkt; seit diesem Jahre ist die Zuwachsrate gleich Null, sie sinkt aber auch schon erheblich seit 1890, denn 1881 bis 1890 hat sie 16,5

Tafel III.

Land	Zählungsjahr	Zahl der Dörfer		Zahl d. Gutsbezirke		Anzahl der Juden in d. Gutsgebieten	
		in welchen keine Juden wohnten	in welchen über 100 Juden wohnten	in welchen keine Juden wohnten	in welchen über 50 Juden wohnten	absolut	im Verhältnis zu den Juden des Bezirkes
Westgalizien	1880	524	34	566	14	14.972	10,2
	1890	574	44	469	16	16.625	10,2
	1900	685	54	763	10	10.201	6,1
Ostgalizien	1880	165	124	711	110	41.470	8,5
	1890	329	174	494	162	51.958	9,4
	1900	271	207	586	120	46.678	11,3
Ganz Galizien	1880	689	158	1277	124	56.442	8,9
	1890	903	218	963	178	68.223	9,6
	1900	956	261	1349	130	56 819	7,7

Prozent betragen, 1891 bis 1900 kaum 5,8 Prozent und 1901 bis 1910 nur mehr 0,4 Prozent! Die Entwicklung der jüdischen Landbevölkerung ist also sowohl in West- als auch in Ostgalizien an einem toten Punkt angelangt: in W e s t galizien tatsächlicher Rückgang, in Ostgalizien fast keine Fortentwicklung zu verzeichnen.

Es gab also 1900 956 Dörfer und 1349 Gutsgebiete, in welchen keine Juden wohnten, und zwar in Westgalizien allein 685 Dörfer und 763 Gutsgebiete, in Ostgalizien 271 Dörfer und 586 Gutsgebiete. Man beachte, daß mit dem Verlassen der bereits bewohnten Dörfer gleichzeitig die Zahl derjenigen Dorfgemeinden steigt, in denen die Zahl der jüdischen Seelen 100 übersteigt, d. i. mehr als 20 Familien zählen. Das ist ein wichtiges Charakteristikum der jüdischen Siedlungsweise. Der Jude, der ins Dorf als Träger einer bestimmten wirtschaftlichen Funktion zieht, kann dort nur so lange allein bleiben, als er unter ausnehmend guten Bedingungen leben kann, sonst verläßt er das Dorf, um sich den Seinigen anzuschließen. Er tut dies aus Sicherheitsgründen, denn unter den Seinen fühlt er sich sicher, ferner auch aus religiösen Rücksichten (man weiß, wie weit er an Feiertagen wandert, um ein Minjan zu erreichen), schließlich auch mit Rücksicht auf seine Familie (Erziehung), weil er unter Juden seinen Kindern eher die Anfangsgründe der jüdischen Wissenschaft erlernen lassen kann. Diese Motive

treiben die jüdische Bevölkerung in die nächste Nähe der Städte und Märkte. Also ein Beweis mehr, daß in der jüdischen Geschichte auch außerwirtschaftliche Motive ihren Einfluß haben, worauf wir schon in der Einführung hingewiesen haben.

Die Gutsgebiete sind Reste polnischer Feudalwirtschaft; sie haben eine eigene administrative Verwaltung, unterstehen also nicht der Gemeinde. Auf dem Gebiete des Gutskomplexes stand das Wirtshaus, die berüchtigte „Karczma", als radiziertes Gewerbe des Gutes. Diese „Karczma" ist ein Stück polnischer und jüdischer Wirtschafts- und Kulturgeschichte. Die Schenker waren Juden, zugleich waren sie Pächter der Gutsherren, Händler und buchstäblich deren Hoflieferanten; die alte polnische „Karczma" ist gewiß eine eigentümliche Erscheinung, welche nicht einer tragikomischen Seite entbehrt.

Die Zahl der jüdischen Bevölkerung auf diesen Gutsgebieten haben wir oben angeführt; sie zeigt dasselbe Bild, wie bei den Dörfern, und zwar sowohl in West-, als in Ostgalizien, dasselbe Zusammenschrumpfen in jenem und Steigen in letzterem, während ein fortwährendes Sinken seit 1890, und zwar sowohl absolut wie auch relativ im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung des Gutsgebietes zu verzeichnen ist.

3. Die jüdische Bevölkerung in den Städten.

Zunächst eine wichtige Vorbemerkung: Wenn von den Städten Galiziens die Rede ist, so sind diese bloß im Sinne der österreichischen Gesetzgebung und Verwaltung aufzunehmen, nicht aber in ökonomischer Beziehung.

In Galizien sind die Städte in drei Kategorien eingeteilt:

1. Krakau und Lemberg mit eigenem Statut; 2. 30 Städte, welche auf Grund des Gesetztes vom 13. März 1889 organisiert sind. Es sind dies zumeist Städte mit Kreisgerichten, welche schon zur Zeit Kaiser Josephs II. Sitze von Kreisämtern waren; sonst gehören hierher noch die Städte Wadowice, Jaslo, Czortkow und Sanok; 3. 136 Kleinstädte (darunter sind auch Marktflecken und sogar 5 Dörfer), welche dem Gemeindegesetze vom 3. Juli 1896 unterliegen, mit 2000 bis 8000 Einwohnern, die gewöhnlich Sitze von Bezirksgerichten und häufig auch von Bezirkshauptmannschaften sind.

In kulturgeographischer und sozialer Hinsicht sind die galizischen Städte zum großen Teile Gebilde, die weit davon

entfernt sind, als Städte bezeichnet werden zu können. Eine genaue Betrachtung der meisten Städte vom Zentrum bis zum äußersten Nord- und Südosten (Nachbarschaft Rußlands und Ungarns, also zweier Agrarstaaten!) beweist, daß in Galizien offenbar eine zwerghafte Stadtform vorherrschend ist, eine nicht oder noch nicht ausgereifte Stadtform. Der Kulturgeograph Erwin Hanslick meint, daß die galizischen Städte von Biala, als der Grenze, ab nicht mehr den westlichen, sondern einen osteuropäischen Stadttypus repräsentieren, was zunächst aus der wirtschaftlichen Struktur der Bevölkerung leicht ersichtlich ist. Galizien ist noch heute das Land, in welchem in manchen Städten fast die Hälfte der Gesamtbevölkerung von der Landwirtschaft lebt. Es fehlt der Gegensatz zwischen Stadt und Land, welcher darin besteht, daß das Dorf die naturalwirtschaftliche, die Stadt hingegen die kulturelle Arbeitsgemeinschaft darstelle. Sogar unter den 30 Städten, welche auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1889 organisiert sind, gibt es so manche, die zur Hälfte Dörfer im kulturgeographischen Sinne sind; die meisten Städte sind noch Stadtdörfer und Dorfstädte. Diese liegen entweder an der langen russischen Nord- und Ostgrenze, oder an der nicht minder langen ungarischen Grenze. Beide Nachbarländer gehören dem osteuropäischen Kulturtypus an und haben eine halbnaturale Wirtschaft. Erwägt man, daß in Galizien unter 6240 Ortsgemeinden kaum 98 Städte und 175 Marktflecken zu verzeichnen sind, so entfällt durchschnittlich eine Stadt auf 61 Gemeinden, eine Kleinstadt auf 31 Ortsgemeinden.

Hervorstechend ist also das Raummoment; auf großen Flächen Bodens findet man erst nach langer Wanderung einen Markt. Diese Zustände erlauben der Stadt nicht, das zu werden, was sie werden könnte; denn eigentlich bindet die Dörfer die Gemeinsamkeit des Marktes; von einer stabilen kulturellen Ausstrahlung ist hier noch lange nicht die Rede. In diesen eigenartigen Städten wohnt der landwirtschaftliche Teil der Bevölkerung an der Peripherie der Stadt und unterscheidet sich nicht von der Dorfbevölkerung, während die jüdische Bevölkerung, welche den wirtschaftlichen Kreislauf während der Markttage und auch sonst besorgt, von dem Verdienste des Markttages lebt.

In seiner Spezialarbeit über die „Kulturgrenze und den Kulturzyklus der polnischen Westbeskiden" meint Hanslick,

daß der Gegensatz, in welchem sich die polnische Kulturentwicklung zur deutschen vollzogen hat, die eigentümliche Kulturlinie gebildet hat, welche in Biala ihre Grenze findet. Von Auschwitz an beginnt nach Hanslick der Typus der polnisch-jüdischen Stadt, ein Typus, welcher schon zu dem russisch-jüdischen oder dem des europäischen Ostens gehört. Den Grund dieser Entwicklung der Städte in Galizien meint der Verfasser in dem Verfall des deutschen städtischen Bürgertums seit dem 16. Jahrhundert zu finden. Erst als die polnische Schlachta die deutschen Städte durch die Rechtsorganisation zugrunde richtete, kamen die Juden als diejenige Schicht, welche zwischen den polnischen Feudalen und der breiten rechtlosen Masse der Bauern eingedrungen ist, um die Handelsbedürfnisse zu befriedigen. Nach Ansicht Hanslicks kamen die Juden als fremdes, nationales Element in ein Land, dessen Volk als das „Volk niederer Kultur" eine geringe Widerstandskraft infolge der losen Struktur besaß. Die meisten Städte seien Judenstädte und an die Stelle der mittelalterlichen deutschen Städte getreten. Infolge der vielen weiteren Beschränkungen haben diese Städte ihre Physiognomie der Dorfstädte bis auf den heutigen Tag behalten. *)

Die Gesamtzahl der jüdischen Bevölkerung in Westgalizien hat im Jahre 1910 213.173 ausgemacht.

In der Stadt Krakau liegen die Verhältnisse folgendermaßen:

Tafel IV.

	Absolut					Relativ			
	insgesamt	röm.-kath.	gr.-kath.	Juden	andere	röm.-kath.	gr.-kath.	Juden	andere
1880	66.095	44.779	308	20.269	719	67,8	0,4	30,7	1,0
1890	74.593	52.459	593	20.939	602	70,3	0,8	28,0	1,08
1900	97.372	69.567	935	25.910	960	71,0	1,0	27,0	1,0
1910	151.886	116.656	1698	32.321	1211	76,8	1,1	21,3	0,8

*) Der bekannte polnische Politiker Roman Dmowski meint („Gedanken eines modernen Polen", Lemberg 1904, S. 45), die Juden haben es verschuldet, daß Polen bis zur Hälfte des 19. Jahrhunderts eine Nation der Schlachta geblieben ist. Wären nicht die Juden, so hätte sich gewiß ein Teil der polnischen Bevölkerung organisiert und einen politischen Faktor

Trotz des absoluten Wachstums der Bevölkerung von 20.269 im Jahre 1880 auf 32.321 im Jahre 1910 ist die Ziffer des relativen Zuwachses ziemlich rapid gefallen, so von 30,7 Prozent im Jahre 1880 auf 21,3 Prozent im Jahre 1910. Speziell im Jahrzehnt 1900 bis 1910 ist diese Tatsache darauf zurückzuführen, daß die umliegenden Gemeinden der Stadt K r a k a u einverleibt wurden und so das sogenannte G r o ß - K r a k a u gebildet haben, wobei zu erwähnen ist, daß die eingemeindeten Gebiete eine rein polnische (römisch-katholische) Bevölkerung aufweisen. Nichtsdestoweniger sinkt die relative Bevölkerungsziffer auch in den Grenzjahren 1880—1890—1900 von 30,7 Prozent auf 28,1 Prozent und 27 Prozent. Die absteigende Linie der Entwicklung, insbesondere auch die geringe Zuwachsrate im Verhältnis zur römisch-katholischen Bevölkerung tritt besonders kraß zutage, wenn man die jüdische mit der römisch-katholischen Bevölkerung überhaupt vergleicht.

Von den 30 größeren Städten, die auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1889 organisiert sind, hat Westgalizien nur elf und zwar: Podgorze,Tarnow, Rzeszow, Neu-Sandez, Jaslo, Krosno, Biala, Wadowice, Wieliczka, Bochnia und Gorlice. Die Bevölkerung dieser Städte in relativen und absoluten Zahlen zeigt folgende Tabelle:

Tafel V.

	In absoluten Zahlen					Relativ			
	insgesamt	röm.-kath.	gr.-kath.	Juden	andere	röm.-kath.	gr.-kath.	Juden	andere
1880	92.087	57.384	1549	31.293	1861	62,3	4,7	34,0	2,0
1890	106.706	69.280	980	34.450	1996	64,9	0,9	32,3	1,9
1901	128.947	86.252	1341	39.771	1583	67,0	0,9	30,9	1,2
1910	164.361	109.015	2258	51.257	1831	66,3	1,4	31,2	1,1

Ein flüchtiger Blick genügt schon, um feststellen zu können, daß sich hier dasselbe Bild wiederholt, wie in der Stadt Krakau: Die relative Ziffer sinkt mit seltener Konsequenz bis zum Jahre 1900.

In kaum e i n e r Stadt (Gorlice) haben die Juden eine absolute Majorität (sie zählt im ganzen 6829 Einwohner!); die

als dritten Stand gebildet, so wie dies an anderen europäischen Staaten der Fall war. — Also der Jude als Sündenbock!

anderen Städte weisen starke jüdische Minoritäten auf, aber insgesamt ist das Bild der Entwicklung im letzten Jahrzehnt ein nicht ungünstiges. Der relative Zuwachs beträgt in diesem Zeitraume 0,3 Prozent (von 30,9 Prozent im Jahre 1900 ist sie auf 31,2 Prozent im Jahre 1910 gestiegen). Ungünstiger liegen die Dinge in den 56 Kleinstädten (Märkten). Hier ist dieselbe Entwicklung, fast dieselbe Zuwachsziffer, dieselbe Verhältniszahl zur gesamten Bevölkerung dieser Städte, wie bei den größeren, doch ein konsequenteres Sinken (von 32,2 Prozent im Jahre 1880 auf 30,6 Prozent im Jahre 1910). In 13 Städtchen haben die Juden die absolute Majorität behalten, so in Dabrowa (79,4), Tarnobrzeg (76,3), Dukla (75,8), Rozwadow (70,3), Brzesko (66,4), Radomysl, (61,8), Chrzanow (57,2), Kolbuszowa (56,3), Sedziszow (53,8), Mielec (52,9), Oswiecim (52,9), Strzyzow (51,4), Wisnicz Nowy (51,4), von welchen nur Strzyzow zum erstenmal eine absolute Majorität errungen hat, dagegen hat sie diesmal Debica eingebüßt. In sieben der aufgezählten Städtchen (Märkten) ist (in manchen sogar beträchtlich) die relative Zahl gesunken, während sie in 35 Städtchen gestiegen ist. Man sieht, auch in diesem Jahrzehnt ist ein Defizit zu verzeichnen.

Tafel VI.

	Insgesamt	Römisch	Griechisch	Juden	Andere	In Prozenten			
						röm.	griech.	Juden	andere
1880	166.580	111.301	1337	53.629	313	66,8	0,8	32,2	0,2
1880	180.924	121.150	1249	58.034	491	66,9	0,7	32,1	0,3
1900	197.232	134.367	1424	61.068	373	68,1	0,7	31,0	0,2
1910	222.393	152.376	1342	68.046	629	68,5	0,6	30,6	0,3

Die Vergrößerung der jüdischen Bevölkerung in den Bezirksstädten ist der Auswanderung aus dem Dorfe zuzuschreiben, die Landbevölkerung strömt in die Stadt. Wir wollen das näher illustrieren. So ist die Verstadtlichung in 8 von den 11 Städten Westgaliziens, die wir oben aufgezählt haben, festzustellen, da in denselben die jüdische Bevölkerung absolut höher gestiegen ist, als die jüdische Bevölkerung des ganzen Bezirkes. So in Wadowice Bezirk um 5,6, in der Stadt allein 35,6 Prozent, Biala Bezirk 2,9, Stadt 17,1, Krosno

Bezirk 7,1, Stadt 62,1, Jaslo Bezirk, 11,3, Stadt 48,4, Tarnow Bezirk 15,3, Stadt 20, Rzeszow Bezirk 28,4, Stadt 39,8 Prozent. Einen Zuwachs erhielt ferner die jüdische Bevölkerung in den Industriestädten Chrzanow, Jaworzno-Szczakowa und Oswiecim und schließlich noch in 13 Städtchen. Hingegen ist die jüdische Bevölkerung sogar absolut gesunken in den Städtchen Sokolow, Tarnobrzeg, Baranow, Ulanow, Glogow, Wilamowice, Andrychow, Wojnicz, Ropczyce, Dębica, Dukla. Schließlich sei noch ein wichtiger Umstand erwähnt: daß in den größeren Städten Westgaliziens, dort, wo die jüdische Bevölkerung sonst langsamer wächst, als die fremdnationale Bevölkerung, das Tempo auch schwächer ist.

Man kann mit Bestimmtheit annehmen, daß die 35 Kleinstädte, welche einen Zuwachs erhalten haben, den Löwenanteil ihrer Vermehrung dem Zuzug vom Lande verdanken, hingegen die 8 Städtchen, die relativ und absolut verloren haben, ein größeres Kontingent für die Auswandererarmee gestellt haben.

Endlich sei bemerkt, daß in Saybusch (Żywiec) kein einziger Jude wohnt; früher war es ihnen gesetzlich verboten, heute ist es ihnen gewohnheitsrechtlich verwehrt. Die Juden wohnen an der Peripherie der Stadt, in Zablocie und Sporysz.

In Ostgalizien wohnten nach der letzten Volkszählung 1910 658.722 Juden (somit dreimal so viel wie in Westgalizien): relativ haben sie 12,3 Prozent der Gesamtbevölkerung dieses Landesteiles ausgemacht. Hievon leben 60 Prozent in den Städten und Kleinstädten (Märkten), 40 Prozent in den Dörfern und Gutsgebieten (obszari dworskie) und bilden 6 Prozent der Landbevölkerung Ostgaliziens. Nachstehende Tabelle illustriert die relative Stärke der Juden.

Auf 100 Einwohner Ostgaliziens waren Juden in:

Tafel VII.

	Lemberg	19 Städten	83 Kleinstädten	Anderen Gemeinden	Ganz Ostgalizien
1880	28,2	45,6	48,1	3,8	13,4
1890	28,2	43,6	47,9	5,0	13,6
1900	27,7	40,4	44,5	5,7	12,8
1910	27,8	38,5	42,0	6,0	12,3

Die stummen Ziffern der Statistik schildern schärfer und prägnanter, als ein Bilderalbum die düstere Linie der Bewegung der jüdischen Bevölkerung. Man sehe die Reihen von oben herab an: Überall ein Sinken der Zahl in den Städten — mit Ausnahme der Stadt Lemberg, in welcher die letzte Volkszählung einen ganz geringen Zuwachs festgestellt hat und der Dorfgemeinden. Der faktische Zuwachs ist nach wie vor ein geringer, trotz des natürlichen Zuwachses, denn einen beträchtlichen Teil des Volkskapitals verschlingt die Auswanderung, welche hier wie in Westgalizien im Jahrzehnt 1891 bis 1900 ihren Höhepunkt erreicht hat, so daß auch in Ostgalizien mancherorts die jüdische Bevölkerung sogar absolut zurückgegangen ist. In der nächstfolgenden Tabelle sehen wir die Entwicklung der Bevölkerung in Lemberg, Galiziens größter Stadt:

Tafel VIII.

	Absolut				In Prozent			
	insgesamt	röm.-kath.	griech.-kath.	Juden	röm.-kath.	gr.-kath.	Juden	andere
1880	109.746	58.602	17.496	30.961	67,8	0,4	30,7	1,0
1890	127.943	67.286	21.876	36.130	70,3	0,8	28,1	0,8
1900	159.877	82.597	29.327	44.258	71,0	1,0	27,0	1,0
1910	206.113	105.469	39.314	57.387	76,8	1,1	21,3	0,8

Einen langsameren Zuwachs weisen die 19 Städte (auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1889) auf: im Jahre 1880 114.455 Juden, im Jahre 1910 157.013, somit beträgt der Zuwachs der letzten 30 Jahre 1880 bis 1910 kaum 9,1 Prozent.

Tafel IX.

	Absolut					In Prozent			
	insgesamt	röm.-kath.	Juden	griech.-kath.	andere	röm.-kath.	gr.-kath.	Juden	andere
1880	250.831	72.737	114.455	59.835	3804	29,0	23,9	45,6	1,5
1890	290.968	90.041	126.775	70.640	3512	30,9	24,3	43,6	1,2
1900	342.706	124.257	138.264	85.433	4752	33,3	24,9	40,4	1,2
1910	408.458	145.157	157.013	101.279	5009	35,5	24,8	38,5	1,2

Interessant genug sind diese Reihen. Noch im Jahre 1880 machten die Juden 45,6 Prozent der gesamten städtischen Bevölkerung der 19 Städte aus, sie waren somit dort die Tonangebenden und die Wähler der Städte-Wahlkreise für Reichsrat und Landtag. Im Jahre 1880 gab es noch 7 Städte mit absoluter jüdischer Majorität, so Brody mit 76,3 Prozent, Buczacz 63,0. Zolkiew 55,3, Stanislau 53,8, Tarnopol 52,2, Kolomea 51,9 und Drohobycz mit 50,4 Prozent, im Jahre 1910 sind es nur Brody und Buczacz, welche ihre jüdische Majorität behauptet haben. Die anderen 5 aufgezählten Städte haben eine relative jüdische Majorität, in allen 19 Städten sinkt die relative Bevölkerungsziffer.

Die einzigen Städte, welche sogar einen relativen Zuwachs erhielten, sind Sokal und Sniatyn, im übrigen ist das Bild dasselbe wie in Westgalizien. Auch hier wirken zumeist dieselben Ursachen wie dort, vornehmlich das rasche Wachstum der polnischen, bezw. der ruthenischen Bevölkerung, der Abfluß derselben vom Lande in die Stadt, die wirtschaftliche Konkurrenz. Die von der ökonomischen Lage verursachte Auswanderung wirkt hier verheerend und verzehrt den größten Teil des natürlichen jüdischen Zuwachses.

Viel trauriger noch liegen die Verhältnisse in den 83 Kleinstädten.

Tafel X.

	Absolut					Relativ			
	allgemein	röm.-kath.	griech.-kath.	Juden	andere	röm.	griech.	Juden	andere
1880	337.496	70.771	100.781	162.489	3455	21,0	29,9	48,1	1,0
1890	373.468	80.854	111.413	178.889	2312	21,7	29,8	47,9	0,6
1900	400 651	93.923	125.721	178.375	2602	23,5	31,4	44,5	0,6
1910	441.817	115.636	138.387	185.532	2262	26,2	31,3	42,0	0,5

Von den 83 Kleinstädten Ostgaliziens haben nach der letzten Volkszählung 25 absolute jüdische Majoritäten, wovon 2 (Uhnow und Jaryczow Nowy) sie zum erstenmal errangen, wogegen 4 andere Städtchen (Monasterzyska, Zurawno, Skole und Boryslaw) sie eingebüßt haben.

Das Gesamtresultat: in 68 Städtchen Ostgaliziens ist die relative Ziffer der jüdischen Bevölkerung gesunken, in zwei enorm rapid, so in Kossow von 82,7 Prozent im Jahre 1900 auf

53,2 Prozent im Jahre 1910 und in Skole von 60,8 Prozent auf 48,2 Prozent in derselben Zeit. Absolut ist die jüdische Bevölkerung in 34 Städtchen zurückgegangen.

Wenn auch bei der gesamten Bilanz dieser Städtchen die Verluste in den erwähnten 34 Kleinstädten durch den Zuwachs in den anderen 49 überkompensiert wurden und der absolute Gesamtzuwachs 7157 Seelen ausmacht, zeigt die relative Ziffer ein Sinken von rund 2,5 Prozent seit dem Jahre 1900! In dieser Zeit hat nur die römisch-katholische Bevölkerung (Polen) gewonnen. Die Entwicklungslinie der polnischen Bevölkerung in dieser Städtekategorie ist eine konsequent steigende von 21,0 Prozent im Jahre 1880 auf 21,7, 23,5, 26,2 Prozent in den weiteren Dezennien 1890, 1900 und 1910, während die Entwicklungslinie der jüdischen Bevölkerung in derselben Zeit eine konsequent rückläufige ist: von 48,1 Prozent im Jahre 1880 auf 47,9, bezw. 44,5, 42,0 Prozent in den Jahren 1890, 1900 und 1910. Der gesamte Zuwachs beträgt in dieser Städtekategorie in den 30 Jahren (1880 bis 1910) 23,041 Seelen! Die absteigende Linie der Bewegung ist auch sowohl in den drei größten Städten Westgaliziens (Tarnow, Rzeszow, Neu-Sandez), als in den 7 Städten Ostgaliziens (Przemyśl, Kolomea, Stanislau, Tarnopol, Drohobycz, Stryj und Jaroslau) zu bemerken, nur daß in manchen der Verminderungsprozeß langsamer, in anderen hingegen rascher verläuft. Schließlich soll nicht unberücksichtigt bleiben, daß in 35 Kleinstädten (Märkten) West- und in 8 solchen Ostgaliziens die jüdische Bevölkerung keine 1000 Seelen zählte.

4. Bewegung der jüdischen Bevölkerung; Auswanderung.

Die nachfolgende Tafel soll die Ergebnisse der Bewegung der jüdischen Bevölkerung in relativen Zahlen plastisch darstellen. Sie wird zum Verständnis des Siedlungsproblems viel beitragen. Nur muß noch, um nicht zu sehr in die Details zu verirren, angeführt werden, daß auf 1000 Einwohner bei Juden 36 Geburten, 17 Todesfälle vorkommen und der natürliche Zuwachs bei den Juden mit Rücksicht auf die geringe Sterblichkeitsquote 19 pro Mille ausmacht. Hingegen ist die geringe Geburtenziffer festzustellen (36 gegen 47 bei Ruthenen und 39 bei Polen im Jahre 1907.)

		Faktischer Zuwachs in den			Durchschnittlicher Zuwachs der jüd. Bevölkerung im ganzen Lande
		Städten	Märkten	Dörfern	
Westgalizien	1881—1890	+ 7,4	+ 8,2	+ 8,6	+17,3
	1890—1900	+18,6	+ 5,2	— 6,1	+19,6
	1900—1910	+27,2	+11,4	— 6,2	+18,2
Ostgalizien	1881—1890	+12,0	+10,1	+16,5	+17,3
	1890—1900	+12,0	— 0,3	+ 5,8	+19,6
	1900—1910	+17,5	+ 4,0	+ 0,3	+18,2

Ein viel traurigeres Kapitel bildet die jüdische Auswanderung.

Die offizielle Statistik enthält keine Angaben bezüglich der Auswanderung; die Auswanderungsziffern müßten erst auf Grund der Ziffern des natürlichen und faktischen Zuwachses ermittelt werden. Und zwar betrug:

	Überschuß der Geburten über die Todesfälle	Faktischer Zuwachs	Differenz zwischen faktischem u. natürlichem Zuwachs
1881—1890 . .	122.277	85.617	36.660
1891—1900 . .	153.158	39.158	114.000
1901—1910 . .	147.368	61.524	85.844
1881—1910 . .	422.813	168.298	326.504

Somit wären die Auswanderungsziffern gegeben; man kann sonach feststellen, daß in den letzten 30 Jahren über eine Viertelmillion Juden das Land verlassen haben. In demselben Zeitraume betrug die allgemeine Auswanderung 852.663 Personen, die Juden machten daher etwas mehr als 30 Prozent der gesamten Auswanderung aus. Zum Vergleiche ziehen wir die Ziffern, betreffend die allgemeine Auswanderung und zwar die der Polen und Ruthenen heran.

Die Auswanderung betrug:

	Im allgemeinen	Juden	
		absolut	relativ
1881—1890	61.421	36.660	59,68
1891—1900	302.826	114.000	37,64
1901—1910	488.416	85.844	17,96
1881—1910	852.663	236.504	30.08

nach Nationalitäten:

	1891—1900	1901—1910 absolut	1901—1910 relativ	Zu- bezw. Abnahme
Polen	108.000	153.384	32,52	+ 47.384
Ruthenen . . .	76.000	224.331	46,95	+ 148.331
Juden	114.000	85.844	17,96	— 22.156

Auf je 10.000 Seelen wanderten bei den Polen 599, bei den Ruthenen 620, bei den Juden jedoch 895 aus. Diese Ziffer ergibt sich daraus, daß im letzten Jahrzehnt die Polen 46,52 Prozent der gesamten Bevölkerung des Landes ausmachten, die Ruthenen 42,08, die Juden hingegen bloß 10,87 Prozent.

Zur Vervollständigung des Gesamtbildes führen wir noch die Auswanderungsziffern für Ost- und Westgalizien an:

	Ost-Galizien			West-Galizien		
	allgemein	jüdische Auswanderung absolut	jüdische Auswanderung relativ	allgemein	jüdische Auswanderung absolut	jüdische Auswanderung relativ
1881—1890	+ 20.589	— 13.089	100	— 82.010	23.571	28,74
1891—1900	—133.610	— 88.300	66,08	—169.216	25.700	15,19
1901—1910	—266.029	— 71.125	26,74	— 22.387	14.125	6,36
1881—1910	—379.050	—172.514	45,51	—273.613	63.396	13,83

Daraus ergibt sich, daß in dem Jahrzehnt 1881 bis 1890 die Juden die gesamte Auswanderung ausgemacht haben, daß die Auswanderung dann im zweiten Jahrzehnt absolut bedeutend gestiegen ist, im dritten Jahrzehnt sowohl in Ost- als Westgalizien absolut und relativ gefallen ist, während die Auswanderung im ganzen sowohl in Ost- als in Westgalizien bedeutend über ihren Anteil an der Bevölkerung des ganzen Landes und der Landesteile vertreten ist. In Ostgalizien macht die jüdische Auswanderung in den letzten 30 Jahren 1881 bis 1910 mehr als 45 Prozent aus, in Westgalizien beinahe 14 Prozent.

B. Nationale Zusammensetzung.

A. Allgemeines.

Die österreichische Statistik kennt keine Nationalitätenzählung schlechthin, weil es in Österreich noch kein eigentliches Nationalitätenrecht gibt; indes existieren für die Verwal-

tung und die Rechtspflege gewisse äußere Merkmale, welche für die Nationszugehörigkeit als maßgebend angesehen werden. Als solches äußere Merkmal gilt für die Statistik namentlich die Umgangssprache der Staatsbürger, d. i. die Sprache ihres gewöhnlichen Verkehres; von einer Muttersprache will die österreichische Verwaltung mit Recht oder Unrecht nichts wissen. Trotz des unzweideutigen Begriffes „Umgangssprache" begeht die österreichische Verwaltung zwei logische Sprünge:

1. verbietet sie die Angabe als Umgangssprache für solche Sprachen, welche sie nicht in das offizielle, geschlossene Sprachregister aufgenommen hat; 2. dekretiert sie und verzeichnet sorgfältig als Umgangssprache in einem Kronlande eine anerkannte Sprache, auch wenn sie von nur einer einzigen Person angegeben wird (Serbe in der Bukowina). Was den Widersinn einer Statuierung eines für alle Zeit geschlossenen Sprachregisters anlangt, so ist nachdrücklichst darauf aufmerksam zu machen, daß die Voraussetzungen für diesen numerus clausus nicht in den Tatsachen der Entwicklung, sondern in der politischen Raison liegen. Die österreichische Verwaltung kennt neun Sprachen: die deutsche, tschechische, polnische, ruthenische, italienische, serbo-kroatische, slowenische, rumänische und magyarische; von einer jüdischen Umgangssprache will sie nichts wissen. Maßgebend für die Stellung der österreichischen Regierung ist das Gesetz vom Jahre 1869, betreffend die Volkszählung, sowie verschiedene Ministerialverordnungen, die letzte vom 20. August 1910 (R.-G.-Bl. Nr. 148), wonach nur die neun bezeichneten Sprachen in dem Konskriptionsbogen angeführt werden dürfen, widrigenfalls die Bestrafung zu einer Geldbuße von 40 Kronen zu erfolgen hat. Wichtiger jedoch ist die Bestimmung, daß bei jedem Individuum, welches im Widerspruche mit der Verordnung (nicht im Widerspruch mit der Wahrheit!) eine Angabe macht, die Sprache der Majorität der Bevölkerung als dessen Sprache anzunehmen ist. In der Tat wurde so mit den Juden nach der letzten Volkszählung in Galizien 1910 verfahren, den Widerspenstigen, die wahrheitsgemäß das Jüdische als Umgangssprache angaben, wurden 40 Kronen-Strafen auferlegt, und ihre Angaben geändert. Begreiflicherweise ist die Majorität stets auf Seite der herrschenden polnischen Nation gewesen und statt jüdisch polnisch eingesetzt worden.

Unter diesem Gesichtspunkte ist die folgende Tafel I zu verstehen: 808.000 polnisch sprechende (im gewöhnlichen Umgange) Juden, um 187.000 mehr als im Jahre 1900 und mehr als 90 Prozent aller galizischen Juden, während von den 138.400 deutschsprechenden vom Jahre 1900 nur 25.631 im Jahre 1910 übrig geblieben sind. Auch die 1900 spürbare Tendenz, die ruthenische Sprache anzugeben, ist gesunken (aber nur nach der offiziellen Statistik), von den 40.475 Ruthenischsprechenden ist etwas mehr als die Hälfte geblieben: 21.513.

Tafel I.

		Kathol.	Griech.-oriental.	Evangel.	Juden	Andere	Gesamtbevölkg.
Polen	1900	3,351.420	180	9.214	621.036	183	4,982.033
	1910	3,853.473	196	7.854	808.327	168	3,670.167
Ruthenen	1900	3,037.911	1.203	804	40.415	50	3,080.443
	1910	3,183.851	1.580	834	21.513	247	3,208.025
Deutsche	1900	39.961	155	33.851	138.400	60	212.427
	1910	36.219	93	27.129	25.631	58	90.130
Andere	1900	8.976	630	129	61	4	9.800
	1910	1.580	678	216	168	1	9,771
Staatsfremde	1900	18.016	184	1.814	11.211	11	31.236
	1910	—	294	1.660	16.165	35	46 431
Zusammen .		6,456.284	2.352	45.812	811.173	308	7,315.939
		7,111.523	2.841	37.693	871.804	663	8,024.524

Es ist ein offenes Geheimnis, daß die polnische Verwaltung die Statistik stark beeinflußt hat, ihre wissenschaftliche Bedeutung, was die Nationalitätenverhältnisse anlangt, ist daher gleich Null.

B. Verhältnis zu anderen Nationalitäten.

Die nationale Zusammensetzung Galiziens ist aus der amtlichen Statistik nicht zu entnehmen, diese kann erst auf Grund von vorgenommenen Korrekturen und unter Zugrundelegung der konfessionellen Statistik erhoben werden. Die eigentliche Nationalitätenstatistik ist speziell in Galizien, als im Lande der dichtesten jüdischen Siedlung, gänzlich unzuverlässig, weil

sie aus rein politischen Erwägungen heraus stark von der wissenschaftlichen Methode abgewichen ist; die Nationalitätenstatistik ist in dem Lande, in welchem sich die beiden slawischen Nationalitäten, die Polen und Ruthenen fast die Wage halten, ein P o l i t i c u m; auf Kosten der übrigen Nationalitäten wird der Kampf ausgefochten. Daher das Betreben der vorläufig herrschenden Nation (der Polen), mit Hilfe der Juden das Übergewicht im Lande auf dem Papier dokumentarisch nachzuweisen. Allein bei der jüdischen Bevölkerung kann die künstlich konstruierte nationale Zugehörigkeit auf Grund der konfessionellen Ziffern richtiggestellt werden.

Betrachten wir mit Hilfe der Karte Galiziens die statistischen Ziffern der Bevölkerung und deren Siedlungsweise, so ergibt sich, daß 1. die acht Bezirke mit der relativ geringsten jüdischen Bevölkerung in der äußersten Ecke Westgaliziens, dem geschlossensten polnischen Territorium, gelegen sind. Aus diesem Territorium ragen bloß die Städte Krakau und Tarnow hervor, was ihre Erklärung findet in der allgemeinen Erscheinung der Konzentrierung der Juden in den größeren Städten; 2. etwas mehr östlich und nördlich von diesen acht Bezirken folgt die weitere Zone mit der relativen Ziffer von 5 bis 10 Prozent der jüdischen Bevölkerung, und zwar steigt die Linie zuerst langsam, dann immer stärker, je mehr sie nach Osten und dem Nordwesten gerichtet ist, im Osten und speziell im Südosten wächst sodann die Ziffer bis 19 Prozent.

Der westliche Teil Galiziens (abgerundeter Flächeninhalt 24.000 Quadratkilometer) ist national einheitlich; er bildet das geschlossene Siedlungsgebiet des polnischen Stammes, auf welchem sich lediglich kleine jüdische Inselchen befinden. Ostgalizien, an Flächeninhalt mehr als zweimal so groß (rund 54.000 Quadratkilometer), ist nur zu einem geringeren Teile national einheitlich, nämlich ruthenisch; in diesem Teile gibt es nur acht ausschließlich ruthenische Bezirke mit verschiedenem polnischen und jüdischen Anteil, der restliche Teil ist relativ ruthenisch mit starken polnischen Minoritäten in den ganzen Bezirken, und jüdischen beträchtlichen Minoritäten sowie relativen und absoluten Majoritäten in den Städten.

In dem Territorium der dichtesten Siedlung der ruthenischen Bevölkerung, namentlich der acht Bezirke Peczenizyn, Nadworna, Turka, Dolina, Bohorodczany, Sniatyn, Kossow, jenes fast rechteckigen Stückes im äußersten Südosten, welches

nur durch den Kaluszer Bezirk durchschnitten ist, haben wir das genaue Gegenstück des früher erwähnten geschlossenen polnischen Siedlungsgebietes. In 17 Bezirken Ostgaliziens mit vorwiegend ruthenischer Bevölkerung (Sokal, Rawa, Zolkiew, Bobrka, Rohatyn, Zydaczow, Tlumacz, Horodenka, Zaleszczyki, Borszczow, Kolomea, Dobromil, Stary-Sambor, Drohobycz, Stryj, Kalusz und Lisko) liegen die jüdischen Siedlungsverhältnisse am günstigsten, hier erreicht die relative Ziffer — der Anteil der Juden an der Gesamtbevölkerung — ihr Maximum; sie beginnt mit 8,3 Prozent in Tlumacz und steigt bis 19,1 Prozent im Bezirke Kolomea. Die Mittellinie bildet das national gemischte (polnisch-ruthenische) Territorium Ostgaliziens.

C. Die Juden auf dem Gebiete der geschlossenen Siedlung des polnischen Stammes.

Tafel II.

Das Gebiet der geschlossenen Siedlung des polnischen Stammes, und zwar:	Zahl der Gemeinden		
	vorwiegend jüdisch	mit einer jüdischen Minorität	
		30—50 %	10—30 %
14 Bezirke westl. Dunajec	6	3	44
5 Bezirke an der Weichsel . . .	6	7	20
Poln. Teil der 4 Gebirgsbezirke } in West-	3	1	13
7 restliche Bezirke . . . } galizien	6	11	13
Polnischer Teil Westgaliziens	21	22	90
Dazu poln. Teil Ostgaliziens	4	2	6
Das geschlossene poln. Gebiet	25	24	96

Die gründliche Arbeit des Lemberger Professors Dr. Buzek, welcher sehr ausführlich die Siedlung der einzelnen Stämme in Galizien geschildert hat, erlaubt uns, die Ziffern, betreffend die jüdische Siedlung, zu studieren. Die Tafel II orientiert in groben Umrissen über die Verteilung der ganzen jüdischen Bevölkerung in 26 rein polnischen Bezirken im Jahre 1900; seit dieser Zeit dürfte sich bis Ende 1910 wenig geändert haben — eine gewaltsame Änderung wird erst nach

Tafel III.

Das Gebiet der geschlossenen Siedlung des polnischen Stammes	Zahl der Gemeinden	Bevölkerung im Jahre 1900								
		Gesamtbevölkerung	nach Konfessionen							
			römisch-kath.		griech.-kath.		Juden		andere	
			absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Rein jüdische Gemeinden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gemeinden mit mehr als 70 Prozent Juden . . .	7	13.546	13.127	23,1	60	0,4	10.358	76,5	1	—
Gemeinden mit mehr als 50 Prozent Juden . . .	16	61.250	26.216	42,8	603	1,0	34.333	56,1	98	0,1
Gemeinden mit einer relativen jüdischen Majorität	2	4.517	1.927	42,7	574	12,7	2.014	44,6	2	—
Zusammen jüd. Gemeinden	25	79.313	31.270	39,4	1.237	1,6	46.705	58,9	101	0,1
Gemeinden, in welchen die Juden eine Minorität bilden von 30—50 Prozent	24	100.720	58.140	57,7	976	1,0	41.414	41,1	190	0,2
„ 10—30 Prozent	96	342.294	258.159	75,4	7.617	2,2	73.062	21,4	3.456	1,0
von weniger als 10 Prozent	2361	2,096.301	2,001.302	95,5	41.554	2,0	47.997	2,3	5.448	0,2
	2481	2,539.315	2,317.601	91,3	50.147	2,0	162.473	6,4	9.094	0,3
	2506	2,618.628	2,348.871	89,7	51.384	2,0	209.178	8,0	91.915	0,3

dem Kriege zum Vorschein kommen. Danach ergibt sich in allen diesen 26 Bezirken, daß es kaum 25 Ortsgemeinden mit vorwiegend jüdischer Bevölkerung gibt; in 24 weisen sie eine beträchtliche Minorität von über 30 Prozent auf und bringen es bis zur Hälfte, während sie in 96 Gemeinden eine Minorität von 10 bis 30 Prozent bilden.

Ein genaueres Bild über die nationale Lagerung der einzelnen Volksstämme auf diesem polnischen Gebiete gewährt die folgende Tafel III. Durch Anführung der Ziffern der Gesamtbevölkerung, sowie der einzelnen Konfessionen (Nationalitäten) in absoluten und relativen Zahlen, ferner durch Berücksichtigung, bezw. Unterscheidung sowohl der Gemeinden mit absoluter und relativer Majorität, gewinnt erst die Tafel II ihre präzise Ergänzung. Da sehen wir, wie sich die 25 Gemeinden mit vorwiegend jüdischer Bevölkerung verteilen, und können feststellen, daß sie in 7 eine absolute Majorität mit 70 Prozent bilden; in 16 betragen die Juden mehr als 15 Prozent der Gesamtbevölkerung, in 2 haben sie eine relative Majorität.

Im ganzen Lande liegen die Verhältnisse folgendermaßen: In den 25 rein polnischen Bezirken gab es 1900 18 Gemeinden mit absoluter Majorität, in 9 Bezirken der Sprachgrenze 6 mit absoluter und 3 mit relativer, in 47 Bezirken des restlichen Landes 43 mit absoluter und 45 mit relativer Majorität der Juden; in ganz Westgalizien gibt es insgesamt 21 Gemeinden mit absoluter Majorität, in ganz Ostgalizien 46 mit absoluter und 48 mit relativer Majorität der Juden. Schließlich gab es in ganz Galizien 67 Gemeinden mit absoluter und 48 mit relativer Majorität, im Jahre 1910 gab es in Westgalizien insgesamt 21 Gemeinden mit absoluter Majorität, in Ostgalizien 48 mit absoluter und 42 mit relativer Majorität der Juden.

D. Die Juden im ruthenischen Gebiete.

Über die nationale Zusammensetzung des Gebietes des zweiten Stammes, der Ruthenen, orientiert die folgende Tabelle IV. Gleich auf den ersten Blick ist die etwas günstigere Lage der jüdischen Bevölkerung auf diesem Gebiete zu bemerken. Von der gesamten jüdischen Bevölkerung auf diesem Territorium (598.900) wohnten mehr als 40 Prozent, und zwar

Tafel IV.

Das geschlossene ruthenische Siedlungsgebiet	Zahl der Gemeinden	Die Bevölkerung dieser Gemeinden in 1900					Von 100 Personen der Gesamtbev. der nebenbezeichneten Kategorien waren nach der Konfession				Von 100 Einwohnern des geschl. ruth. Siedlungsgeb. in Ostgalizien				
		im allgemeinen	davon nach Konfession								allgemein	nach der Konfession			
			röm.-kath.	griech.-kath.	jüdisch	andere	r.-k.	gr.-kath.	jüd	andere		r.-k.	gr.-k.	jüd.	andere
												wohnten in den nebenbez. Kategorien der Gemeinden			
Rein jüdische Gemeinden	1	1.730	138	166	1.324	102	8,0	9,0	76,5	5,9	0,0	0,0	0,0	0,2	0,3
Andere Gemeinden mit jüd. Bev. von mehr als 70 Proz.	5	11.829	1.273	1.376	9.064	116	10,8	11,6	76,6	1,0	0,3	0,1	0,0	1,5	0,3
And. Gemeinden mit mehr als 50 Proz. Juden	39	176.304	37.875	33.135	104.610	684	21,5	18,8	59,3	0,4	3,8	3,8	1,1	17,5	1,7
And. Gemeinden mit einer relativ. jüd. Majorität	45	331.117	89.020	91.964	117.804	5.349	26,0	27,8	44,6	1,6	7,2	8,7	3,1	24,7	13,1
Zusammen jüdische Gemeinden	90	521.000	125.306	126.641	262.802	6.251	24,1	24,3	50,4	1,2	11,3	12,6	4,2	43,9	15,3
Gemeinden, in welchen die jüd. Bev. eine relat. Mehrh. von weniger als 30—50 Prozent ausmachte	44	231.308	66.302	85.707	77.865	1.434	28,7	37,0	33,7	0,6	5,0	6,7	2,9	13,0	3,5
„ 10—30 Prozent ausmachte	247	569.046	182.360	254.830	123.970	7.886	32,0	44,8	21,8	1,4	12,3	18,4	8,5	20,7	19,3
„ 10 Prozent ausmachte	3224	3,303.045	616.805	2,526.749	134.265	25.226	18,7	76,5	4,1	0,7	71,4	62,3	84,4	22,4	61,8
Zus. die r.-k., gr.-k. u. ev. Gemeinden	3515	4,103.399	865.467	2,867.282	336.100	34.246	21,1	69,9	8,2	0,8	88,7	87,4	95,8	56,1	84,7
Gesamtsumme . . .	3605	4,624.399	990.773	2,993.927	598.902	40.797	21,4	64,7	13,0	0,9	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

262.800 in dichteren Siedlungen. So in einer rein jüdischen Gemeinde, in 5 mit 70 Prozent jüdischer Bevölkerung, in 38 mit einer solchen von mehr als 50 Prozent und in 45 mit einer relativen jüdischen Majorität. Der Rest von 336.100 Juden verteilt sich auf 44 Gemeinden, in welchen die Juden noch eine beträchtliche, ansehnliche Minorität von 30 bis 50 Prozent haben, und auf 247 mit einer Minorität von 10 bis 30 Prozent, während 134.265 Juden auf 3575 Gemeinden, in welchen sie es bis zu einer Minorität von höchstens 10 Prozent bringen, verteilt sind.

Aus den Tafeln V und VI ist die Gesamtübersicht der nationalen Lagerung in den Gebieten der beiden slawischen Stämme zu ersehen. Die erstere berücksichtigt die Frage von der ethnischen, die zweite von der administrativ-topographischen Seite.

Tafel V.

Stand vom Dezember 1900	Das geschlossene Gebiet des polnischen | ruthenisch. Volksstammes in absoluten Zahlen		Von der Gesamtbevölkerung Galiziens der nebenbezeichneten Kategorie entfällt auf das geschlossene Gebiet des poln. | ruthen. Volksstammes		Von der Gesamtbevölkerung des Siedlungsgebietes des poln. | ruthen. Volksstammes entfällt auf die Bevölkerung der nebenbezeichneten Kategorie	
Gesamtbevölkerung . .	2,618.628	4,697.311	35,8	64,2	100,00	100,00
Hiervon waren:						
römisch-katholisch	2,348.871	996.909	70,2	29,8	89,7	21,2
griechisch-kathol. .	51.384	3,057.588	1,7	98,3	2,0	65,1
jüdisch	209.178	602.005	25,8	74,2	8,0	12,8

Tafel VI.

Stand vom Dezember 1900	Westgalizien	Ostgalizien	Zusammen	Perzentuell		
				Westgalizien	Ostgalizien	Zusammen
Insgesamt	2,428.856	189.772	2,618.628	100,0	100,00	100,0
römisch-katholisch . .	2,208.314	140.557	2,348.871	90,9	74,1	89,7
griechisch-katholisch .	22.382	29.002	51.384	0,9	15,2	2,0
jüdisch	189.279	19.899	209.178	7,8	10,5	8,0

Die jüdische Bevölkerung wohnt also nur zu einem Viertel in dem konzentrierten polnischen Stammesgebiet (25,8 Prozent) wohingegen der Rest (73,2 Prozent) in dem geschlossenen ruthenischen Siedlungsgebiet angesiedelt ist; im geschlossenen polnischen Gebiete beträgt der relative jüdische Anteil rund 8 Prozent, im ruthenischen 12,8 Prozent.

III. Zusammenfassung.

Die Tatsachen der jüdischen Siedlung sind sozial ungünstig, insbesondere in Galizien. Die jüdische Bevölkerung bildet nicht eine Siedlung auf einem zusammenhängenden Territorium, das einheitlich geschlossen, nicht durch fremden Einfluß teilweise und häufiger noch gänzlich durchkreuzt wäre.

Sie sitzt sowohl in Polen, als auch in Galizien lange Zeit auf dem Boden, hatte also genug Zeit, auch die „Organisierung des Bodens" durchzuführen, sich zu verwurzeln, einzuordnen und mit den anderen die Herausbildung des geistigen Zusammenhanges so zu beschleunigen, wie es die anderen um sie machten. Hemmend war jedoch dabei das „politische Mittel", die gesetzliche Verfassung, welche ihren Ausdruck in allerhand Verboten und Beschränkungen gefunden hat. Die gegebenen Siedlungsverhältnisse sind ein getreuer Ausdruck der geschichtlichen Entwicklung und sind schon aus dem Grunde elend, weil, wie sie jetzt liegen, sie eine Kontinuität fast unmöglich machen, was unberechenbare Folgen hat. Zunächst ist die Ausdehnungsmöglichkeit verringert, wenn nicht ganz ausgeschlossen. Wenn die Karte der Siedlung Galiziens trotz der genauesten Untersuchungen uns keinen einzigen Landesteil oder gar Stück eines Landesteiles als ausschließlich, oder vorwiegend jüdisch entdecken, sondern nur abgerissene, oder durchgerissene, durchkreuzte Stücke finden läßt, so können wir natürlich nicht von einem territorialen Zusammenhange reden, wie z. B. bei Polen und Ruthenen. Sie beide haben geschlossene Siedlungsgebiete; wenn sie hie und da in Ostgalizien durchgerissen sind, so haben sie wenigstens eine Stütze im Rücken. Die Judensiedlungen allein sind wie Inseln auf hoher

See; in Westgalizien sind die Archipelage dünner gesät, in Ostgalizien dichter. Sowohl in Polen als in Galizien ist in den östlichen Teilen eine dichtere Siedlung festzustellen.

Zweitens belehren die Zahlen, daß die Juden vorwiegend ein Städterelement bilden und nur in sehr geringem Maße das Dorf besetzt haben. Allein da ist eine wichtige Erscheinung zu bemerken, die zu ernsten Konsequenzen Anlaß bieten kann; die stummen Zahlen reden deutlich von einer allmählich sich verringernden Ziffer der Juden auf dem Lande, in ganz Galizien. Dort hat sich ein großer sozialer Druck eingestellt, der Kraft genug hat, die geringe jüdische Bevölkerung aus den polnischen und ruthenischen Dörfern auszustoßen. Wir sind Zeugen eines Aushöhlungsprozesses der galizischen Dörfer, welcher immer mehr um sich greift. Schon heute läßt sich dieser Prozeß scharf beobachten, da die Ziffer der Ausgestoßenen groß ist. Die Landflucht der jüdischen Bewohner hat ihre Ursache nicht in dem Landhunger, in der Bodensperrung, oder gar in den Wirkungen des Großgrundeigentums; — sie ist durch die wirtschaftliche Konkurrenz seitens der fremdnationalen Bevölkerung verschuldet, welche die Funktion der jüdischen Dorfbewohner immer mehr entbehrlich macht; so besonders durch die landwirtschaftlichen Genossenschaften. Doch darüber später ausführlicher. Natürlicherweise ziehen die sozial und wirtschaftlich Ausgestoßenen zunächst in das Nachbarstädtchen, um dort ihren Standort aufzuschlagen. Das beweisen die Ziffern ganz klar und es läßt sich feststellen, daß manche Bezirksstädte im letzten Jahrzehnt um die Bevölkerung des Dorfes vergrößert wurden. Auf diese Weise ist mit der Landflucht eine weitere Urbanisierung der jüdischen Bevölkerung verbunden. Auf der anderen Seite wiederum bemerken wir, daß die jüdische Stadtbevölkerung nicht die Expansivkraft besitzt, die einmal erreichte absolute Majorität aufrecht zu behalten und die relative Majorität in eine absolute zu verwandeln. Vielmehr verzeichnen die Ziffern den Verlust der absoluten Majorität in allen Städten bis auf zwei und das fortwährende Sinken der relativen Majoritäten zu Minoritäten. Insbesondere ist der soziale Druck auch in den kleinen Städten bemerkbar, was teilweise einen absoluten Rückgang in manchen von diesen brachte. Allmählich vollzieht sich nun weiter der Konzentrierungsprozeß in den größeren Städten, vornehmlich jedoch in den Hauptstädten.

Für das Gesetz der Konzentration der Juden bildet Galizien übrigens keine Ausnahme, es vollzieht sich auch im Königreich Polen, die jüdische Bevölkerung ist — wie wir oben sehen — in den Städtchen und Städten konzentriert und weist überall dieselbe Tendenz auf, in den Tagen der wirtschaftlichen Bedrängung in die größten Städte zu ziehen. So haben wir zwei wichtige Erscheinungen: erstens den Auszug der jüdischen Bevölkerung aus den Dörfern und ihre Urbanisierung und zweitens die allmähliche Konzentrierung in den Großstädten.

Wir wissen, daß der Landfluchtsprozeß kein momentan verursachter, kein zeitweiliger ist, er ist mit dem jüdisch-ökonomischen und den jüdischen Siedlungsverhältnissen eng verwachsen und deshalb ein kontinuierlicher. Die Entjudung der Dörfer (sie ist in Polen viel schwächer als in Galizien) konnte nur möglich werden, weil die jüdische Bevölkerung — um das nochmals zu betonen — keine auf dem Dorfe tief eingewurzelte, keine Bauernbevölkerung ist, sondern eine wirtschaftlich höher funktionierende Gruppe bildet. Mit dem Momente der Unterbindung ihrer wirtschaftlichen Stellung tritt natürlicherweise ihre vollständige Verdrängung vom Dorfe ein. Diese jüdischen Landbewohner, bisher Hintersassen der Städte und sozusagen ihre Reserve, verschwinden mit der Verdrängung, sie werden verstadtlicht. Der Zusammenhang zwischen der jüdischen Bezirksstadtbevölkerung und Dorfbevölkerung ist abgerissen; die jüdische Bevölkerung kann vom Dorfe her keinen Nachwuchs, Zuschuß mehr erhalten. Ob dieser Aushöhlungsprozeß des Dorfes in West- und Ostgalizien und auch in Polen mit dem Fortschreiten der ökonomischen Kräfte der polnischen, bezw. ruthenischen Landbevölkerung stärker werden wird, läßt sich — trotz der vor dem Kriege deutlich vorhandenen Tendenzen — natürlich mit Sicherheit nicht sagen, es ist aber anzunehmen.

Es ist bloß die Frage, ob der Zeitpunkt bereits erreicht ist, an welchem die wirtschaftliche „Vormundschaft" der jüdschen Bevölkerung der einheimischen Bevölkerung unangenehm wird, schwer oder gar lästig fällt.

Allein schon hier darf betont werden, daß man lange nicht von einer Reife der ruthenischen und zum Teil auch der polnischen Bevölkerung reden kann. Nationale Akzente spielen

in dem Verdrängungsprozeß keine unbeträchtliche Rolle und geben letztens auch den Ausschlag; die polnische und ruthenische Gesellschaft organisiert sich bewußt zum Kampfe gegen die „Fremden". Wenn diese Organisation stärker, der Schutz, welcher ihr seitens des Landes angediehen wird, noch größer sein wird, wenn insbesondere der galizische Osten vom Schlaf sich aufrütteln und vom halbnaturalen Wirtschaftsstadium in die moderne Wirtschaftsweise eintreten wird, so wird das wirtschaftliche Dasein der jüdischen Bevölkerung keineswegs ein leichtes sein.

Die jüdische wirtschaftliche Funktion wird entbehrlich werden und mit ihr natürlich die jüdische Bevölkerung!

Heute haben wir erst die Wirkung eines Gesetzes: des Schenkergesetzes, aber mit der Zeit werden die wirtschaftlichen Organisationen der Polen und Ruthenen an Macht und Stärke zunehmen und die wirtschaftliche Position der Juden wird rascher unterbunden werden, worauf sie das Dorf auch schneller verlassen werden. Wir haben also in nächster Zukunft eine Verstärkung der Landflucht bis zur gänzlichen Entjudung des Dorfes zu gewärtigen. Wann die letzte Gruppe das Dorf verlassen wird, läßt sich natürlich jetzt noch nicht sagen, aber aller Voraussicht nach müßte sie in absehbarer Zeit eintreten, wenn nicht eine Änderung der wirtschaftlichen Funktionen der gegenwärtigen Landbevölkerung eintreten wird. Die ausgestoßene Bevölkerung wird urbanisiert. Das Dorf wird frei und nur in den Städten wird eine mehr oder minder kompakte jüdische Masse wohnen.

Noch weiter: die polnische und ruthenische Bevölkerung, die Hintersassen, strömt auch zum Teil in die Städte. Durch diesen Prozeß wird die etwaige Entwicklungsmöglichkeit der jüdischen Bevölkerung, in der Stadt eine absolute oder nur relative Majorität zu werden, aufgehalten. Wenn die Entwicklung so vor sich gehen wird, wie wir sie schildern, dann dürfte folgendes zu gewärtigen sein: In nicht allzu ferner Zukunft wird die Zuflußquelle — das Dorf — für die Juden versiegen, während die „einheimische" Bevölkerung stets frischen Zuzug für die Städte liefern wird. Die jüdische städtische Bevölkerung wird also gänzlich außerstande sein, den Entwicklungsprozeß der anderen auch in den Städten — in den Orten ihrer konzentriertesten Siedlung zahlenmäßig zu paralysieren.

Denn während auf Seiten der Juden in absehbarer Zeit der Zustrom der jüdischen Dorfbevölkerung in die Städte seinen Höhepunkt erreicht haben wird, wird die polnische, bezw. ruthenische Bevölkerung vom flachen Lande, also von einer nie versiegenden Quelle, stets neuen Zufluß erhalten. Die ernste Folge dieser Erscheinung wird in dem allmählichen relativen Sinken der Zahl der jüdischen städtischen Bevölkerung und in dem relativen Wachstum der Zahl der andersnationalen Bevölkerung hervortreten, das natürlich immer weiter zunehmen wird. Nachdem schließlich der Höhepunkt der Entjudung des Dorfes unter gleichzeitiger Abwanderung in die Städte vorüber sein wird, wird dann naturgemäß ein rapides Sinken der relativen Ziffer der Juden in den Städten und als Korrelat hiezu ein rapides Steigen dieser Ziffer bei Nichtjuden eintreten. Mit einem Wort, aus den ehemaligen jüdischen absoluten und relativen Majoritäten in den Städten, werden von nun ab ständig abnehmende Minoritäten in sämtlichen Städten Galiziens (natürlich rebus sic stantibus, d. i. bei dem Anhalten der gegenwärtigen Bedingungen der wirtschaftlichen Entwicklung) vorhanden sein.

Man sieht also, daß die Siedlungsverhältnisse der Juden auch in den Orten ihrer Massensiedlung nichts weniger als günstig sind. Die Grundlage jeder Entwicklung der nationalen Kultur ist die Siedlungsweise auf einem Territorium, auf dem übersehbaren Boden.

So ist die jüdische Frage vor allem ein gewaltiges Minoritätsproblem. Überall in der Minderheit, sowohl relativ im ganzen Lande, als auch in beiden Landesteilen, in jedem Bezirke, in jedem Dorf, nur noch vorläufig nicht in einigen Städten! Wenn die ganze Bevölkerung einen einzigen Winkel bewohnen würde, um wie vieles würde das Problem einfacher sein!

Doch wie die Verhältnisse jetzt liegen, und wie die Tendenzen zeigen, wird die Minorität bestimmt eine dauernde sein, und zwar auch in den Städten, die uneingeschränkt von ihnen beherrscht wurden. So dürften wir mit der Zeit ein Minderheitsproblem in strengster Form vor uns haben, einen Volksstamm, der überall verstreut ist und nirgends ein Zentrum hat. Daher ist eine nationale Ausdehnung unmöglich, denn

die besiedelten Flächen hängen nicht zusammen, deshalb wird, um mit Schäffle *) zu reden, auch der Massenzusammenhang erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht.

In diesen seltsamen Siedlungsverhältnissen, die durch die seltsamsten Schicksalsereignisse herbeigeführt wurden, welche je die Geschichte einer Nation seit urdenklichen Zeiten gekannt hat, liegt die Quelle aller Schäden, Schwächen, kurz der nationalen Katastrophe. Die Verkettung von historischen Tatsachen brachte es mit sich, daß die Juden auch hier nur als „Fremde" galten und noch weiter gelten.

Indes sind die geschilderten Tendenzen allein nicht ausschlaggebend — wie überhaupt Tendenzen im sozialen Leben auch wohl umschlagen können und zu anderen Ergebnissen als erwartet, führen. Der gewaltige Krieg hat alle Prognosen problematisch gemacht, eine Hemmung seltenster Art ist eingetreten, eine Bindung aller sozialen und wirtschaftlichen Kräfte. Ob nun diese nach Beendigung des Krieges wieder — von aller Hemmung losgelöst — mit größerer Vehemenz wirken werden, läßt sich nicht sagen, ebenso wäre es müßig, vorherzusagen, ob diese oder andere Tendenz überhandnehmen wird.

Allein die praktische Politik muß dem Siedlungsproblem ihre volle Aufmerksamkeit widmen, denn die revolutionierende Kraft des Weltkrieges dürfte wohl leicht zu Umgestaltungen im sozialen und wirtschaftlichen Leben führen. Wer vermag zu wissen, ob nicht beim Wiederaufbau der vom Feinde zerstörten Gebietsteile die allgemeinen Siedlungsverhältnisse, die stammliche Lagerung eine Veränderung erfahren wird? Wir neigen zu der Ansicht, daß dies eintreten dürfte, erwarten auch von einer vernünftigen Politik des Staates eine Begünstigung normalerer, gesünderer Ansiedlung. Es wäre demnach auch zu erwägen, und über die Mittel nachzudenken, ob und inwieweit beim Wiederaufbau der zerstörten Gebiete die mißliche Lage der jüdischen Stadt- und Marktfleckenbevölkerung durch Förderung einer günstigeren Siedlungsweise behoben werden könnte. Sollten sich die dazu berufenen sozialen und wirtschaftlichen Organisationen der Juden entschließen, eine allgemeine Wiederaufbautätigkeit aufzunehmen (wie es die amerikanische Kongreßbewegung will), so könnte ein allgemeiner,

*) Dr. Albert Schäffle: Abriß der Soziologie, herausgegeben von Karl Bücher, Tübingen 1906, S. 93.

vom sozialen Geiste getragener Plan nicht unschwer verwirklicht werden. In der Wiederaufbautätigkeit und ihrer vernünftigen Durchführung erblicken wir eine der Hauptaufgaben, die zur Besserung, wenn nicht teilweisen Lösung der polnischen Judenfrage führen. Eine Umlagerung der verarmten jüdischen Massen nach Maßgabe der festgestellten Berufsverhältnisse bedeutet eine Revolutionierung der jüdischen Lebensverhältnisse überhaupt.

LITERATUR.

BUJAK FRANZ: Galizien (polnisch), I. Band, Lemberg 1908.

Derselbe: Das westgalizische Dorf im 19. Jahrhundert, Lemberg 1904.

BUZEK JOSEF: Die Siedlungsverhältnisse der Bevölkerung Galiziens nach Konfession und Sprache, Band XXI, der Statistischen Mitteil. des Statistischen Landesbüros in Lemberg 1909 (poln.).

Derselbe: Das Auswanderungsproblem und die Regelung des Auswanderungswesens in Österreich. (Zeitschr. für Volksw., Sozialpol. und Verw. Wien 1901, Bd. X).

Derselbe: Der Entnationalisierungsprozeß im Lichte unserer Nationalitätenstatistik. (Separat-Abdruck aus der Revue für Recht und Verwaltung), Lemberg 1903 (poln.).

Derselbe: Die Berufsverhältnisse der galizischen Bevölkerung, Bd XX, 2. Heft der Statistischen Mitteil., Lemberg 1905 (poln.).

Derselbe: Bevölkerungszunahme in polnischen Landen im 19. Jahrhundert („Polen", Wien 1914—1915).

CARO LEOPOLD: Auswanderung und Auswanderungspolitik in Österreich, Leipzig 1909.

ENGLISCH KARL: Österreichische Auswanderungsstatistik, Jännerheft 1911 und Februar-Märzheft 1912 der Statistischen Monatsschrift. Herausgegeben von der k. k. Statistischen Zentralkommission in Wien.

ENGELMANN RICH.: Österreichs städtische Wohnplätze mit mehr als 25.000 Einwohnern. Statistische Monatsschr., 7./8. Heft, 1914.

ERGEBNISSE der Volkszählung 1910, herausg. von der k. k. Statistischen Zentralkommission, Wien 1912.

GALASSO PETER: Über den Geburtenrückgang in Österreich. Statistische Monatsschr., 6./7. Heft, 1907.

GLĄBINSKI STANISLAW: Die polnische Bevölkerung Galiziens (poln.), Lemberg 1901.

GRUINSKI ST.: Materialien zur jüdischen Frage (poln.), Lemberg 1911.

HEMPEL KASIMIR: Der Großgrundbesitz in Galizien, Bd. VII, 2 Hefte der Statistischen Mitteil. des galiz. Landesbüros, Lemberg 1882.

HANSLICK ERWIN: Kulturgrenze und Kulturzyklus in den polnischen Westbeskiden. Eine prinzipielle kulturgeographische Untersuchung (Petermanns geogr. Mitteil. Nr. 158), Gotha 1907.

Derselbe: Kulturgeographie der deutsch-slawischen Sprachgrenze (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. VIII, 1910).

Derselbe: Biala, eine deutsche Stadt in Galizien. Geographische Untersuchung des Stadtproblems. Wien 1907.

KAPLUN KOGAN WL.: Die jüdische Sprach- und Kulturgemeinschaft in Polen (Separat-Abdruck aus der Zeitschr. für Demographie und Statistik der Juden, Berlin 1915/16).

KRZYZANOWSKI A. und KUMANIECKI K.: Handbuch der polnischen Statistik, Krakau 1915.

LEWICKI WITOLD: Galiziens wirtschaftliches Problem (poln.), Lemberg 1914.

PILAT THADDÄUS: Jahrbuch der Statistik Galiziens, Bd. 8 und 10, Lemberg.

RUBSTEIN B.: Die jüdische Emigration aus Galizien in den letzten 30 Jahren (Jüdische Welt, Wilna 1913, Nr. 10 und 11, jüd.).

STUDIEN auf dem Gebiete der Sozialwissenschaft und der Statistik, herausgegeben von Michael Hruszewskyj (ruth.), Lemberg 1911.

WASIUTYNSKI BOHDAN: Die jüdische Bevölkerung im Königreich Polen, Warschau 1911 (poln.).

WEINFELD IGNAZ: Die städtische Bevölkerung Galiziens nach Konfessionen, Bd. XXIV, 2. Heft, der Statistischen Mitteil. (poln.), Lemberg 1912.

WIRTSCHAFTLICHE ZUSTÄNDE Galiziens in der Gegenwart (6 Vorträge), Wien 1913.

Dritter Abschnitt.

Wirtschaftliche Zustände und soziale Gliederung.

1. Vorbemerkung.

Die Schilderung der Siedlungsverhältnisse der jüdischen Bevölkerung scheint uns deutlich gezeigt zu haben, daß die Siedlungsgrundlage keineswegs so beschaffen war, daß sie auch die Grundlage für gesunde wirtschaftliche Verhältnisse bilden könnte. Da unseres Dafürhaltens die Siedlungsverhältnisse, die im großen und im einzelnen mißlich sind, im engsten Zusammenhange mit den wirtschaftlichen Zuständen stehen, so können wir schon ahnen, daß diese Zustände nichts weniger als normal sein werden. Dies wollen wir keineswegs als ein Axiom aufstellen, eher ist die Behauptung ein antizipativ hingestelltes Ergebnis der Betrachtung der gegenwärtigen Lage der jüdischen Bevölkerung. Von der sozialen Schichtung zur wirtschaftlichen Lage und zurück zu den Siedlungsverhältnissen — und man kommt zur ersten Ursache der abnormen Lage in den Ländern der Massensiedlung. Von den Ausnahmen rede man nicht, auch nicht von der Tatsache, daß es den wenigen Juden in Italien, in Holland, Belgien, ferner auch in England wirtschaftlich gut ergeht. Diejenigen, die dies Hauptargument ins Feld führen, übersehen die grundlegende Voraussetzung, daß dort, wo einzelne wirtschaftende Juden hervortreten, wie in Italien und Holland usw., sie lediglich wirtschaftliche Subjekte sind: ihr Erfolg ist eben ein Erfolg ihrer wirtschaftlichen Tüchtigkeit, mag meinetwegen eventuell vom Glück begünstigt sein. Anders in den Ländern, wo — mag es auch in

der Wirtschaft sein — zunächst die Rassen-, Religions- oder Nationsqualität ins Auge gefaßt wird. In Polen und in Österreich besteht der Gegensatz überall; die wirtschaftliche Funktion wird nicht von den aufgezählten Merkmalen geschieden und so ist der wirtschaftliche Kampf ums Dasein nicht bloß ein wirtschaftlicher, sondern auch Rassen-, nationaler oder religiöser Kampf. Dies ist auch unseres Dafürhaltens der wesentlichste Zug der gegenwärtigen polnischen Judenfrage, die man erst recht begreift, wenn man die realen Grundlagen dieser eigenartigen Frage genau betrachtet. Die jüdische Frage in Polen ist — dies kann nicht oft genug betont werden — eine eminent wirtschaftliche Frage, die noch aus dem Grunde komplizierter ist, weil sie gleichzeitig eine nationale und religiöse ist. Um die wirtschaftliche Seite zu verschleiern, schiebt man stets die nationale vor und, indem man die nationale Opposition, richtiger das nationale Anderssein der breiten zähen jüdischen Arbeitermassen bekämpft, meint man eigentlich im Wesen den wirtschaftenden Juden, den homo oeconomicus, welcher auf dem polnischen Boden sitzt und sein Dasein fristet. Hingegen verstehen die Polen, welche die historischen Herren des Landes sind, wie keine Nation in der Welt, in rührender Weise die jüdischen Massen als religiös verschieden hinzustellen, bei gleichzeitiger Voraussetzung des gleichen nationalen Status mit der polnischen Umwelt, weshalb dann die gegen die Juden gerichtete wirtschaftliche Aktion anscheinend der Spitze entbehrt, sie sei gegen die Juden gerichtet. Man verstehe also diesen wesentlichsten Zug der polnischen Politik den Juden gegenüber: die die Wirtschaft meint und den Nationalismus vorschiebt. Der polnische Haß ist in erster Linie wesentlich wirtschaftlicher Klassenhaß, er ist erst offen herausgetreten, als die Juden sich anders fühlten und als andersnational betrachtet werden wollten, als sie also ihr nationales Alibi aufgegeben haben.

Der manifeste Wille der breitesten jüdischen Massen, jüdisch bleiben zu wollen, bot die günstigste Gelegenheit für das polnische Bürgertum, die Losung von dem Kampf gegen die „Fremden" feierlich zu proklamieren. Weil also die zahlreichen polnischen Kleinbürger, Handwerker, der polnische Mittelstand mitsamt der Berufsintelligenz Interesse an der wirtschaftlichen Sonderung und Ausschaltung der jüdischen Konkurrenten haben, somit deren Dissimilation wünschen, gibt

man dem wirtschaftlichen Kannibalismus den idealistisch gefärbten Charakter eines nationalen Kampfes, was begreiflicherweise bei einem national so überspanntem Volke wie die Polen, die leicht in größte Erregung geraten, zu katastrophalen Ergebnissen führen kann, zumal die Polen es leicht zu einer Massen- und Volksbewegung bringen können, wenn sie eine wirkliche oder vermeintliche Gefahr mit den Augen des Fiebernden erblicken.

2. Wirtschaftliche und soziale Verhältnisse in Polen.

Schon ein flüchtiger Blick auf die in der folgenden Tabelle*)

Berufsgruppe	absolut	relativ
Landwirtschaft und verwandte Berufe .	31.699	2,5
Industrie und Gewerbe	433.656	34,3
Handel	494.687	39,0
Verkehr	44.359	3,6
Öffentlicher Dienst und freie Berufe . .	68.102	5,3
Dienstboten, Rentenempfänger und Gefangene	172.348	13,6
Sonstige Berufe	22.615	1,7
Insgesamt . .	1,267.166	100,0

angeführten Zahlen führt zur Feststellung, daß die Berufsschichtung der jüdischen Bevölkerung in Polen eine anormale ist, denn einerseits ist ein Überfüllen der zwei großen Berufsgruppen (Industrie; Gewerbe und Handel) wahrzunehmen, anderseits tritt eine Atrophie der übrigen Gruppen deutlich zutage. Dabei ist vorderhand gleichgültig, daß die angeführten Zahlen ein Ergebnis der Zählung noch aus dem Jahre 1897 sind, und daß wir in Polen eine wissenschaftlich einwandfreie Statistik — wie bereits mehreremal betont wurde — nicht besitzen; hingegen genügt sie zur Gewinnung eines in groben Umrissen ausgeführten Bildes.

Die Zahlen zeigen, daß die Landwirtschaft auch hier die schwächste Seite der Juden ist; immerhin sind auch dieselben

*) Nach Kaplun-Kogan: Die jüdische Sprach- und Kulturgemeinschaft in Polen. Wien-Berlin 1917.

Ursachen maßgebend wie anderswo: sie sind außerökonomischer Natur und liegen in den früheren Regierungsmaßnahmen. Wir vermögen nicht festzustellen, wieviel Personen vom Ackerbau leben, wie viel den eigentlichen landwirtschaftlichen Beruf tatsächlich innehaben. Denn Grundbesitzer sind noch keine Ackerbauer, ebenso ist der Latifundienbesitzer sicherlich kein Bauer. Doch werden wir, was Polen anbetrifft, nicht weit fehlgehen, wenn wir behaupten, daß dieser Beruf wohl für die Statistik unter Landwirtschaft registiert werden konnte, jedoch nicht für die Sozialwissenschaft schlechtweg. Im ökonomischen und sozialen Sinne ist diese Gruppe in ihrer Gänze keine ackerbautreibende.

Nach Georg Cleinow (I. Bd., S. 128 ff), gab es 1904 in Polen 1200 jüdische Großgrundbesitzer (auf 40.000 polnische und 2500 russische), ferner 15.000 Kleingrundbesitzer (auf 6,238.000 polnische und 460.500 russische). Laut Angaben der ICA gab es in Polen 2509 jüdische Kolonistenfamilien (auf 13.334 Desjatinen Boden), die vom Ackerbau lebten. Die Gesamtbeteiligung der Juden am Landwirtschaftsgewerbe stellt sich nach Cleinow im Jahre 1900 folgendermaßen dar: Etwa 344.100 Desjatinen Boden (3 % der polnischen Bodenfläche), werden von Juden bewirtschaftet, und zwar 295.700 Desjatinen in erblichem Besitz und nur 48.400 in Pacht. Die Fläche des jüdischen Besitzes verteilt sich auf 2272 Grundstücke unter 10 Desjatinen, 555 von 10 bis 50 Desjatinen, 151 von 50 bis 100, 469 von 100 bis 500 und 171 von mehr als 500 Desjatinen. Außerdem gehören jüdischen Eigentümern insgesamt 1725 Gewerbebetriebe auf dem flachen Lande und zwar 548 Mühlen, 509 Läden, 329 Fabriken, 150 Gärten, 76 Meiereien, 63 Schmieden und 50 sonstige Betriebe.

Diese Angaben weisen sicherlich darauf hin, daß die Juden in Polen innerhalb der strengen gesetzlichen Maßnahmen des zarischen Regimes es doch weiter gebracht haben, als es — wie wir sehen werden — in Galizien der Fall ist und daß, wenn auch die Gesamtbeteiligung aus außerökonomischen Gründen in der Urproduktion eine geringere ist, doch darin wenig Anhaltspunkte für die Annahme der jüdisch-wirtschaftlichen Katastrophentheorie, wie sie z. B. auch anfänglich von den Poale-Zion vertreten wurde, vorhanden sind. Hier ist ein noch sehr großes Betätigungsgebiet für den jüdischen Fleiß und die jüdische Regsamkeit, vorausgesetzt, daß der polnische Chauvi-

nismus der Regierung des wiedererstandenen Staates nicht Maßnahmen diktieren wird, welche ein ähnliches Ergebnis zeitigen würden, wie in dem vorrevolutionären Rußland.

Eine eingehende Betrachtung verdienen die Gruppen Industrie und Gewerbe sowie Handel. Fast die Hälfte der Berufstätigen in der ersteren Gruppe konzentriert sich in der Bekleidungsindustrie (214.936 Personen), die übrigen verteilen sich auf die Fabrikation von Nahrungsmitteln (36,4 %), ferner auf die Textil- (17 %), Holzindustrie (17,1 %) und Metallindustrie (14,4 %). Hingegen ist Beteiligung im Bergbau (1,3 %), der Metallurgie (0,9 %) eine ganz geringe.

Was den Handel anlangt, so sticht sofort als charakteristische Erscheinung hervor, daß die Juden bei der geringsten Beteiligung in der Landwirtschaft, im Handel mit landwirtschaftlichen Produkten mit einer ungeheuren Post von mehr als 129.000 Berufstätigen hervortreten, wozu noch der gesondert ausgewiesene Getreidehandel mit über 36.000 (94,1 %) und der Viehhandel mit beinahe 16.000 (83,9 %) berufstätigen Personen hinzukommen, was insgesamt mehr als 181.000 Personen im Handel mit Urprodukten ausmacht. Eine ungemein wichtige Feststellung zur Beurteilung des Artcharakters des jüdischen wirtschaftlichen Organismus.

Es wurde schon in der Einführung zu dieser Schrift im allgemeinen darauf hingewiesen, daß sich die jüdische wirtschaftliche Funktion in den wirtschaftlich und industriell rückständigen Ländern an das Anfangsstadium der Produktion hält und aus dem ökonomischen Instinkt heraus sich mit Zähigkeit an die Industrie und den Handel, die mit der Urproduktion verbunden sind, festklammern. Darin finden die Juden die Gewähr ihrer sicheren wirtschaftlichen Erhaltung auch in einem für die staatsbürgerlich, sozial und gesellschaftlich unerträglichem Milieu.

Im allgemeinen beweist die detaillierte Zusammenstellung der Berufsschichtung der Bevölkerung in Polen, daß die Juden in jeder Berufsgattung, die unter Handel fällt, die dominierende Stellung einnehmen; sie überwiegen in jedem Handelsgewerbe, sowohl absolut als auch relativ, sie sind ein nicht wegzudenkender Faktor im wirtschaftlichen Leben Polens: die wichtigsten Handelszweige (Vieh- und Getreidehandel, Handel mit sonstigen landwirtschaftlichen Produkten, Handel mit Bau- und Heizmaterialien, mit Kleidern und Geweben, mit Leder und

Pelzwaren, sogar mit Maschinen, Metallen und Waffen) stecken zum überwiegenden Teile in jüdischen Händen.

Die Verteilung auf die einzelnen Handelszweige in absoluten und relativen Zahlen ist in der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlich:

	absolut	relativ
Handelsvermittlung	18.980	77,6
Handel im allgemeinen	138.479	83,1
Viehhandel	15.784	83,9
Getreidehandel	36.907	94,1
Handel mit sonstigen landwirtschaftlichen Produkten	129.055	80,2
Handel mit Bau- und Heizmaterialien	19.487	80,5
Handel mit Haushaltungsgegenständen	4.873	84,0
Handel mit Metallen, Maschinen u. Waffen	8.181	87,8
Handel mit Geweben und Kleidern	36.012	86,6
Handel mit Leder- und Pelzwaren	14.767	93,2
Handel mit Gegenständen des Kultus, der Kunst und des Luxus	3.214	55,4
Sonstige Handelszweige	5.792	69,6
Hausierhandel	30.341	91,4
Handel mit geistigen Getränken	24.630	52,4

Die Gruppen Handelsvermittlung, Hausierhandel und Handel mit geistigen Getränken stehen begreiflicherweise auf schwachen Füßen, sie können auch am leichtesten von der nichtjüdischen Bevölkerung ausgeschaltet und ersetzt werden, sie vermehren die bekannte Kategorie der jüdischen Luftmenschen. Die wirtschaftliche Grundlage dieser zahlreichen Personen ist überhaupt gefährdet. Hingegen zeigt die angeführte detaillierte Zusammenstellung im übrigen, daß die Juden sich in sämtlichen Handelszweigen spezialisiert haben, weshalb an ihre rasche Ersetzung und Ausschaltung bei dem bislang vorhandenen Mangel eines geschulten Handelsstandes der Polen nicht zu denken ist. Dies ist eben der Grund des wütenden Antisemitismus der breiten kleinbürgerlichen Schichten Polens, desselben Antisemitismus, dem die idealistischen Schriftsteller ein rassenkulturelles und nationales Mäntelchen umgehängt haben, während die Wortführer der Kleinbürger, die Nationaldemokraten, mit nicht mißzuverstehender Offenheit ihm die richtige Physiognomie wiedergegeben haben. Selbst die brutalsten Haßausbrüche der unverfälschtesten Antisemiten

im Warschauer Stadtrat haben letzten Endes ihre Ursache in der rein materiellen Grundlage des polnischen Wirtschaftslebens. Es fällt nicht schwer, diese Behauptung, welche im übrigen keine Abweichung von den allgemeinen wirtschaftlichen Gesetzen der Entwicklung bedeutet, durch Tatsachen zu erhärten. Wir sind in der letzten Zeit lebendige Zeugen einer wirtschaftlichen Aktion in Polen, die den jüdischen Handel empfindlich zu treffen sich vorgenommen hat. Außer der wirtschaftlichen Organisierung, was an sich begreiflich ist, wird diese von einer politisch und religiös gefärbten Bewegung unterstützt, die die wirtschaftliche Schädigung der jüdischen Positionen sicherlich zur Folge haben muß. So wird die rein materiell-wirtschaftliche Frage zu einer nationalen zugespitzt. Um dies nur an einem Beispiel zu demonstrieren, sei folgendes angeführt: In Polen wurde eine Gesellschaft „Rozwój" („Entwicklung") gegründet, die sich zur Aufgabe gemacht hat, die fremden Elemente (worunter natürlich die Juden verstanden werden) im Handel nach Möglichkeit auszuschalten. Diese Gesellschaft, die eifrig die Devise propagiert: „Polen kauft nur bei Polen und nur polnisches Fabrikat", greift zu einem unwirtschaftlichen aber bequemen Kampfmittel, ihre Devise zu verbreiten. Anläßlich der Konferenz der polnischen Bischöfe wurde dem Erzbischof von Warschau (dem gegenwärtigen Regenten), seitens der Gesellschaft ein Memorandum vorgelegt, in welchem verlangt wurde, der Klerus solle unter anderem dahin wirken, daß alle Kaufleute ohne Unterschied der Religion verpflichtet werden, ihre Geschäfte am Sonntag zu schließen, damit die Devise „kauft nur bei Polen" wirklich durchgeführt werde. In dem Memorandum wird ausdrücklich erwähnt, die polnischen Geistlichen können zur Nationalisierung des Handels und des wirtschaftlichen Lebens viel beitragen. Wo es sich also um die Eroberung des Futterplatzes handelt, gebärdet man sich national und zieht die Schafshaut an, bis man so erstarkt, daß die Grenzen des eigenen Vaterlandes zu eng werden und man aus wirtschaftlichen Gründen international wird, was in der Schrift von Rosa Luxemburg durch Tatsachen erhärtet ist.

Bislang ist die Wirtschaft bei den Polen auf streng nationale Grundlage gestellt: diese beginnt schon bei der Landesbank (welche unter der zarischen Regierung den nationalen polnischen Adel gesammelt hat und die Cleinow nicht mit Unrecht Adelsparlament nennt), und setzt sich bis zu den kleinen

Raiffeisenkassen, den ländlichen und städtischen Genossenschaften fort. Es ist bekannt, daß die Juden in der Wirtschaft die Führerrolle hatten und daß die namentlich auf dem Gebiete der Organisierung der Wirtschaft, speziell des Handels und Kreditwesens, unschätzbare Dienste leisteten. Diese Vormundschaft haben die Polen rasch abgeschüttelt und sie schufen sich in ihren Kredit- und sonstigen Wirtschaftsorganisationen nationale Bollwerke, die sich natürlich bald gegen die „Fremden" wendeten. In manchen Kreisen wurden von den Polen Kreditgenossenschaften ins Leben gerufen mit dem Zweck, die dort vorhandenen jüdischen Genossenschaften auszuschalten. Eine genaue Zusammenstellung der jüdischen Genossenschaften besitzen wir nicht; die J. C. A. hat 71 Kassen für gegenseitigen Kredit gegründet, die den mittellosen Handwerkern Darlehen gewähren. Diese Genossenschaften sind eher Wohlfahrtsinstitutionen, ebenso die vielen anderen Kreditkassen. Die übrigen Spar- und Vorschußkassen tragen einen durchaus geschäftlichen Charakter, sie unterscheiden sich streng von den polnischen Genossenschaften dieser Art. Denn in Polen trägt das Kreditwesen einen nationalen Charakter — wie bereits betont — nicht aus Nationalismus, sondern aus wirtschaftlichen Gründen.

Eine gute Berufsstatistik ist in Polen nicht vorhanden, aus dem Grunde besitzen wir kein verläßliches Material über die soziale Schichtung. Wir müssen uns mit Einzelbeobachtungen begnügen, die auch ganz spärlich sind. C l e i n o w stellt z. B. folgende soziale Schichten für das Jahr 1904 zusammen:

	polnisch	russisch	jüdisch
	in Tausenden		
Großgrundbesitzer	40,0	2,5	1,2
Kleingrundbesitzer	6238,0	460,5	15,0
Bürgertum	825,0	90,0	200,0
Proletarier	1789,8	3,0	1422,0

Diese Zahlen sind unbrauchbar, weil wir die Grundlagen der Berechnung nicht kennen.

Eine in den Einzelheiten sehr interessante Zusammenstellung, betreffend die Verteilung der jüdischen Arbeiter in den jüdischen und nichtjüdischen Fabriken finden wir in der Tabelle XVIII bei Kaplun Kogan. Nach dieser Zusammenstellung ergibt sich, daß nach der Zählung im Jahre 1901 in den 386

Fabriken mit Dampfbetrieb, die jüdischen Eigentümern gehörten, auf eine Gesamtzahl von 27.852 Arbeitern bloß 5236 jüdische gezählt wurden, während in den 1030 jüdischen Fabriken o h n e Dampfbetrieb auf 15.429 schon 6718 Juden zu finden waren. Nach den Untersuchungen der J. C. A. gab es im ganzen 12.380 jüdische Fabriksarbeiter, darunter 436 in den nichtjüdischen Betrieben. Ungeheuer ungünstig ist demgegenüber die Verteilung der jüdischen Arbeiter in den nichtjüdischen Betrieben und zwar sowohl dort, wo Dampfbetrieb eingeführt ist, als auch in den übrigen Fabriken ohne Dampfbetrieb. Ziffernmäßig gab es in den 311 nichtjüdischen Fabriken m i t Dampfbetrieb auf 41.971 Arbeiter kaum 352 und in 140 Fabriken o h n e Dampfbetrieb mit insgesamt 3954 Arbeitern nur 74.

Die angeführten Zahlen drängen zum Schluß, daß 1. die jüdischen Arbeiter, soweit sie Fabriksarbeiter sind, vorwiegend in den j ü d i s c h e n Fabriken Arbeit finden; 2. daß sie zunächst dort angestellt werden, wo der Betrieb kein eigentlich mechanisch-fabriksmäßiger ist, sondern ein manueller; 3. daß sie mit denselben Beschränkungen in verschwindendem Maße in den nichtjüdischen Fabriken Einlaß finden. Noch eines ist von Bedeutung: die 11.944 jüdischen Arbeiter der 1416 jüdischen Fabriken in Polen, sind nach den Erhebungen der J. C. A. beileibe noch nicht vollwertige, moderne Fabriksarbeiter, denn unter ihnen befanden sich 2345 Frauen, 867 Knaben und 902 Mädchen, es entfällt also ein ganz beträchtlicher Teil wieder auf die nichtqualifizierte Frauen- und Kinderarbeit. Wohl ist die Gesamtzahl für die Statistik größer, im sozialen Sinn aber merken wir wenig Fortschritte, sondern lediglich die Zerstörung der Familien durch größere Beteiligung der Frauen und Kinder *).

Die jüdischen Arbeiter in Polen stehen immerhin sozial viel höher als ihre Genossen in Galizien, sie sind auch klassenbewußter und ein vom Standpunkte der Organisierungsfähigkeit viel besseres Element, worauf schon die von Erfolg gekrönten Versuche, Gewerkschaften ins Leben zu rufen, hinweisen. Die jüdische Arbeiterklasse Polens ist — dies mag den speziellen Verhältnissen zuzuschreiben sein — revolutionär und wissensdurstig, kritischer als die meisten Genossen in Galizien, wo

*) C l e i n o w begegnete jüdischen F e l d arbeitern im Kreise Tomaszow und Hrubieszow.

die jüdischen Arbeiter, namentlich vor dem Auftreten der jüdischen sozialistischen Arbeiterparteien, ganz der roten polnischen Assimilation verfallen waren.

Eine exakte Darstellung des jüdischen Gewerkschaftswesens besteht leider nicht, auch sind keine zuverlässigen Erhebungen bezüglich der durchgeführten Ausstände vorhanden. Immerhin mag bemerkt werden, daß die jüdischen Arbeiter auf ökonomischem Gebiete nach Kräften viel geleistet haben und zwar zur Hebung des kulturellen Niveaus mehr als ihre Klassengenossen in anderen, politisch freieren Ländern beigetragen haben. Ihr klassenbewußter Charakter äußert sich vornehmlich in der Erscheinung, daß sie — wo sie in merklicher Zahl auftreten — Streikkassen gründen, für die Steigerung der Löhne wirken und nicht selten die polnischen Berufsgenossen zwingen, den lokalen gewerkschaftlichen Organisationen beizutreten, bezw. auch zuweilen die Fabriken zu verlassen, um günstigere Löhne zu erkämpfen. Diese Beobachtungen hat C l e i n o w in der Leder- und Holzbearbeitungsbranche gemacht. Hingegen sollen die jüdischen Arbeiterinnen in den zweitklassigen Webereien und Spinnereien preisdrückend wirken, wahrscheinlich weil sie eine größere Arbeiterreserve haben, wohingegen sie in der vorwiegend jüdischen Tabakbranche p r e i s t r e i b e n d wirken.

Polen weist ferner (in allen 10 Gouvernements) von 119.371 Handwerkern mehr als die Hälfte jüdischer Handwerker (Meister) auf und zwar 63.654, die zum größten Teil in dem Bekleidungsgewerbe, dann der Fabrikation der Nahrungsmittel, ferner im Baugewerbe Beschäftigung gefunden haben. An Gesellen wurden von der J. C. A. in 98 Städten Polens (auf 114) 30.501 und an Lehrlingen 25.216 gezählt.

Welche Folgen der Krieg für die jüdische Wirtschaft in Polen haben wird, läßt sich natürlich nicht voraussagen. Immerhin wird eine furchtbare Verschiebung der Vermögensverhältnisse eintreten, wie in allen kriegführenden Ländern, sowie eine Verarmung derjenigen Schichten, welche sich durch der eigenen Hände Arbeit erhalten haben, endlich der kleinbürgerlichen Kreise, welche nicht die Möglichkeit hatten, etwas zu verdienen. Im Kriege herrschte in Polen eine unsägliche Not, die teilweise durch das amerikanische Geld gelindert wurde; nach dem Kriege muß an Stelle des Unterstützungswesens eine kräftige wirtschaftliche, gut organisierte Aktion eintreten.

3. Die wirtschaftlichen und sozialen Zustände in Galizien.

Ein allgemeines Bild über die berufliche Lagerung der Bevölkerung in Galizien im Jahre 1910 gewinnt man aus der nachfolgenden Zusammenstellung. Aus dieser ergibt sich, daß in den zwei großen Berufsgruppen (Industrie und Gewerbe; Handel und Verkehr) allein 77% der jüdischen Bevölkerung konzentriert sind. In der Landwirtschaft und den verwandten Zweigen waren 10,72% Juden berufstätig, in der Industrie 24,57, im Handel 52,99%. Beruflich Erwerbstätige gab es 5,52%, berufslose Erwerbstätige 5.77%.

Berufsgruppe	Im ganzen	Römisch-katholisch	Griech.-katholisch	Evangelisch	Juden	Andere
A) Land- und Forstwirtschaft und deren Nebennutzungen	5,863 044	2,700.065	3,049.720	19.034	93.471	754
B) Industrie und Gewerbe	761.763	431.515	107.303	8546	214.184	215
C) Handel und Verkehr (einschl. der Gast- und Schankwirtschaft) . .	771.551	229.297	76.714	3303	462.004	234
D) Öffentlicher u. Militärdienst, freie Berufe, Berufslose	628.166	371.413	145.496	6811	102.145	2301
Die Berufsklassen A—D zusammen	8,024.524	3,732.290	3,379.233	37.693	871.804	3504

Nationalität	Landwirtschaft	Industrie	Handel	Beruflich Erwerbstätige	Aktives Militär	Berufslose Erwerbstätige
Polen . . .	72,34	11,56	6,15	4,13	1,13	4,69
Ruthenen .	90,25	3,17	2,27	1,48	6,62	2,21
Deutsche .	50,50	22,67	8,76	5,08	0,23	6,76
Juden . . .	10,72	24,57	52,99	5,52	0,43	5,77

Zum Vergleich ziehen wir die relativen Zahlen bei anderen Nationalitäten Galiziens heran. Dieser Vergleich ist sehr lehrreich und interessant, denn er zeigt uns plastisch den Artcharakter der Wirtschaft der einzelnen Nationen. So haben die Ruthenen (mit 90,25%), als auch die Polen (mit 72,34%) eine

überwiegende landwirtschaftliche Bevölkerung und versinnbildlichen, daß Galizien ein Agrarland schlechtweg ist. Selbst die Deutschen in Galizien bilden zu mehr als 50 % eine ackerbautreibende Bevölkerung. Hingegen ist die Beteiligung der Polen und Ruthenen in Galizien in der Industrie und im Handel eine geringe; auch haben die Polen und Ruthenen eine relativ geringere Berufsintelligenz als die Juden und eine geringere Zahl von beruflos Erwerbstätigen. Eine gesunde wirtschaftliche Differenzierung ist also in Galizien bei keiner nationalen Gruppe wahrzunehmen; bei den Nichtjuden überwiegt der landwirtschaftliche Beruf, bei den Juden der Handel, die Industrie. Immerhin muß bemerkt werden, daß trotz der anormalen jüdischen Siedlungslage und den bereits erwähnten nichtökonomischen Hemmungen die Berufsschichtung der Juden keineswegs eine so homogene wie früher ist, sondern daß bereits Anzeichen von fortschreitender Differenzierung vorhanden sind. Es muß nachdrücklichst betont werden, daß man nicht mehr behaupten kann, daß die Juden Galiziens nur eine wirtschaftliche Funktion innehätten, die sie mehr zur sozialen Klasse als zur nationalen Gruppe stempelt. Dies war im alten Polen wohl der Fall, weshalb auch die Juden dort stets nur als Stand (stan) behandelt waren, als soziale Schicht neben Bürgern und Bauern. Seit jener Zeit, insbesondere seit dem Fallen der vielen Beschränkungen, beginnt eine — wenn auch sehr langsame — berufliche Differenzierung.

A. Landwirtschaft.

In dieser Gruppe zählen die Juden 93.471 erwerbstätige Personen (10,72 %). Wie sich diese Zahl auf die einzelnen Zweige (Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht; Forstwirtschaft; Fischerei) verteilt, läßt sich nach der Veröffentlichung der Statistischen Zentralkommission leider nicht entnehmen; eine detaillierte Zusammenstellung haben wir nur für das Jahr 1900, die von Professor Buzek veröffentlicht ist. Nach Buzek gab es 1900 in ganz Galizien beinahe 48.000 Juden in der Landwirtschaft (1,8 %); der größte Teil entfiel auf Ostgalizien.

Wie sich der Grundbesitz in Galizien überhaupt verteilt, kann auf Grund des statistischen Materials nicht festgestellt werden; hingegen ist der landtäfliche Besitz ziffernmäßig erhoben worden.

In ganz Galizien gab es 1912 in relativen Zahlen 34,4 % landtäflichen Besitzes, was auf das Vorhandensein eines ungeheuren Großgrundbesitzes hinweist; Galizien ist also noch agrarisch-feudal. Nicht ganz ein Sechstel (6,7 %) dieses Besitzes ist öffentliches Gut, der Rest von 28,2 % ist Privateigentum und zwar haben die Nichtjuden 22,9 %, die Juden 4,3 % des gesamten landtäflichen Besitzes zu eigen. Für die einzelnen Landesteile lauten die Zahlen:

	Öffentl. Gut	Christl. Eigentum	Jüdisches Eigentum	Zusammen
Westgalizien	2,1	21,5	1,7	26,1
Ostgalizien	8,6	23,4	5,4	37,8

Sonach besitzen die Juden in Galizien ein Achtel des gesamten landtäflichen Besitzes, in Ostgalizien allein sogar ein Siebentel und in Westgalizien weniger als ein Fünfzehntel. Was die Verteilung des jüdischen Besitzes anlangt, so haben wir Daten noch aus dem Jahre 1902, die wir nach Buzek und Bujak wiedergeben. Insgesamt betrug der jüdische Besitz 301.619 ha, d. i. 3,8 % des gesamten galizischen Bodenareales; 2,9 % des gesamten Ackerlandes, 1,8 % aller Gärten, 7,4 % der Wälder und 1,6 % der Baugründe. Es gab 1902 vier jüdische Besitzer mit einem Besitz von 53.930 ha, 17 Großgrundbesitzer mit 49.267 ha (von 2000 bis 5000 ha), 137 mit einem mittleren Besitz (501 bis 2000 ha) von 111.621 ha und 385 mit einem Kleinbesitz (unter 500 ha) von 86.701 ha.

Die soziale Gliederung innerhalb der Gruppe Landwirtschaft stellt sich folgendermaßen dar:

	Insgesamt	weiblich
Selbständige	13.292	2.088
Pächter und Kolonen	1.996	80
Angestellte	2.093	16
Arbeiter	3.255	844
Lehrlinge	3	2
Taglöhner	1.846	686
Mithelfende Familienmitglieder	23.581	16.181
Angehörige ohne eigenen Hauptberuf	46.905	27.767

Sowohl die große Anzahl der mithelfenden Familienmitglieder (65,74 %), der Angehörigen ohne eigenen Hauptberuf als

auch die große Beteiligung der Frauen weist auf die nicht fortgeschrittene Differenzierung hin. Dabei können wir nicht die Gruppe der „Selbständigen" in ganz striktem Sinne nehmen. Vielmehr wissen wir, daß die vielen jüdischen Gutsbesitzer nicht allein wirtschaften, sondern in der Stadt wohnen und nur in der Statistik als Gutsbesitzer und natürlich als Selbständige gezählt werden; wirklich tätig sind hingegen nur die Pächter, Angestellten, Arbeiter, Taglöhner und zum großen Teil, speziell in den kleineren Wirtschaften, die mithelfenden Familienangehörigen.

B. Industrie und Gewerbe.

Nach der letzten Berufszählung wurde nachstehende Beteiligung in dieser Gruppe ermittelt:

	absolut	relativ
Polen	431.515	11,56
Ruthenen	107.303	3,17
Deutsche	8.546	22,67
Juden	214.184	24,57

Die Juden weisen sonach die stärkste relative Beteiligung auf, absolut ist ihre Zahl kaum zweimal kleiner als die der Polen, während sie wiederum zweimal so groß ist wie die der Ruthenen und Deutschen zusammengenommen.

Eine detaillierte Zusammstellung der Beteilgung in den einzelnen Berufszweigen ist noch nicht vorhanden, doch trat in dem Jahrzehnt 1900 bis 1910 keine größere Verschiebung ein, welche das allgemeine Bild verändern könnte. Vergleichsweise sei nur angeführt, daß die Juden nach der vorletzten Zählung im Jahre 1900 insgesamt mit 159.711 Personen in der Gruppe Industrie und Gewerbe berufstätig waren.

Die soziale Gliederung innerhalb der besprochenen Gruppe demonstrieren die folgenden Zahlen: Es gab:

	Insgesamt	weiblich
Selbständige	33.305	4.996
Pächter	738	29
Angestellte	3.173	243
Arbeiter	26.935	6.176
Lehrlinge	7.290	1.971
Taglöhner	718	159
Mithelfende Familienmitglieder	6.532	3.941
Angehörige ohne eigenen Hauptberuf	134.283	88.587

Wenn man die Beteiligung in den einzelnen Berufen nach dem Stande vom Jahre 1910 in der summarischen Zusammenstellung für ganz Österreich betrachtet, so kommen wir zu demselben Ergebnis wie bei der Betrachtung der Berufsverhältnisse im Jahre 1900. Der vorwiegend jüdische Berufszweig ist die Bekleidungsindustrie (die Gast- und Schankwirtschaft fällt in der letzten Zählung unter die Gruppe Handel), ferner die Produktion von Nahrungsmitteln, dann kommt die Metallindustrie, Leder-, Papierfabrikation, chemische, polygraphische Industrie, Holzindustrie; hingegen ist, wie im Jahre 1900, die Beteiligung in der Maschinenindustrie, der Fabrikation von Instrumenten, in der Textil- und Bauindustrie, endlich im Bergbau und Hüttenwesen und der Industrie der Steine eine sehr geringe. Dies beweist, daß der jüdische Anteil an der großen Industrie eigentlich noch ein geringer ist, daß er sich zumeist, wie in Polen, in den rückständigeren Betrieben konzentriert, und daß ferner die Juden manche Zweige überfüllt haben und sie sozusagen fast zu monopolisieren scheinen. *)

Was die soziale Gliederung anlangt, muß bemerkt werden, daß die große Anzahl der beruflich Selbständigen, der mithelfenden Familienmitglieder sowie der Anghörigen ohne eigenen Hauptberuf darauf hinweisen, daß die „jüdischen Industrien" hauptsächlich zwerg- oder handwerksmäßige sind, weshalb die in ihr Beschäftigten entweder selbst oder mit Hilfe ihrer Familienangehörigen die Arbeit bewältigen (Bäckerei, Gold- und Silberfabrikation, Nahrungsmittel- und Getränkefabrikation, Bekleidungsindustrie und schließlich die meisten Handwerkstätten). Die verhältnismäßig sehr geringe Zahl der Arbeiter (26.935), d. i. 12,3 % sowie der Lehrlinge und Taglöhner beweist auch, daß wir es kaum mit einer fabriksmäßigen Industrie zu tun haben, daß eher die angeführten Zahlen zum Schlusse drängen, daß sich auch unter den „Selbständigen" häufig proletarische oder proletaroide Existenzen verstecken. Diesbezüglich vermag die Statistik begreiflicherweise keinerlei Aufschlüsse zu gewähren, es müssen Einzelbeobachtungen

*) Da noch keine detaillierte Zusammenstellung der Beteiligung in den einzelnen Berufen von der Statistischen Kommission ausgearbeitet ist, verweisen wir auf die Zusammenstellung auf Grund der Zählung vom Jahre 1900, die wir in der Schrift „Polen und Juden" ausführlicher besprochen haben.

und eingehendere Studien angestellt werden. Die eigene Wahrnehmung erlaubt uns zu bemerken, daß mitunter die jüdischen Selbständigen beiweitem nicht den standart of life eines wirklichen Fabriksarbeiters erreichen. Der eminente Trieb der Juden, selbständig zu werden, drängt ihn zur Selbständigkeit, wenn auch auf Kosten des wirtschaftlichen Aufstiegs, denn nicht selten vermag der Jude mitsamt seinen Angehörigen nicht die Konkurrenz auszuhalten, sondern arbeitet sich ohne Erfolg zu Tode. Die spezifisch jüdische Geistesverfassung, seine religiösen Gebräuche sowie Unkenntnis der Sprache der Umwelt und die nicht auszuschaltende Konkurrenz der polnischen und ruthenischen Arbeiter läßt ihn nicht in den wenigen moderneren Fabriken und sonstigen Industriebetrieben Zulaß finden, wiewohl das jüdische Kapital an den betreffenden Betrieben einen nicht geringen Anteil hat.

Als jüdische Industrien im Lande sind zu betrachten: Druckereien, Ziegeleien, Steinbrüche, Sägewerke, Mühlen, Fabrikation von Zelluloidgegenständen, von Sodawasser, ferner Petroleumraffinerien, Zündhölzchenfabriken. Aber diese Betriebe beruhen nicht immer auf gesunder, namentlich gesetzlicher Grundlage. Da jedes Industrieunternehmen konzessioniert ist und die Konzession von der administrativen Behörde (Bezirkshauptmannschaft) abhängt, erblickt diese unterste politische Stelle darin eine Quelle politischer Exploitation: gewöhnlich wird in Galizien eine Konzession erteilt, wenn auch nicht sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen, um gegebenenfalls das Damoklesschwert über das Unternehmen halten zu können. In der Regel sind die Fabriks- und sonstigen Inhaber von Industrieunternehmungen von konzessionierten Gewerben politische Hörige des Bezirkshauptmannes, die Opponenten werden ganz einfach durch den Gewerbereferenten ausgeschaltet oder williger gestimmt. Die gesetzlichen Maßnahmen und die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Konzessionen werden — daran hat man sich in Galizien schon gewöhnt — erst anläßlich der Wahlen in die Vertretungskörperschaften durchgeführt. Wir halten es darum für einen ungeheuren Fehler der jüdischen Industriellen und Gewerbetreibenden, daß sie nicht im vorhinein sämtliche gesetzlichen Vorschriften mit peinlicher Genauigkeit durchführen lassen und aus diesem Grunde sich in das Joch der Bezirksgewaltigen begeben müssen.

Ferner besteht eine ganze Reihe von gesetzlichen Hem-

mungen, die namentlich das Handwerk schwer treffen, so das 1907 eingeführte Gesetz betreffend den Befähigungsnachweis. Dieser kann erst auf Grund einer mit Erfolg abgelegten Gesellenprüfung erbracht werden. Der Befähigungsnachweis genügt jedoch nicht dort, wo es sich um die Aufnahme von Lehrlingen handelt; dazu muß eine besondere „Meisterprüfung" abgelegt werden. Zieht man in Betracht, daß die jüdische Frequenz der verschiedensten Gewerbe- und Handwerkerschulen eine minimale ist, so kommt man zum Schlusse, daß die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen auf fast unüberwindliche Schwierigkeiten stößt; der jüdische Handwerker ist gezwungen, praeter legem sein Dasein zu fristen, was die Behörden genau wissen. Sie sind bereit, ein Auge zuzudrücken, um in den wirtschaftlich abhängigen Handwerkermassen auch eine politisch hörige Gefolgschaft zu haben. Daß solche Zustände unhaltbar sind, versteht sich von selbst.

Ein besonderes Kapitel ist die Unterstützung des Handwerkes seitens der Zentral- und der Landesregierung und die Nationalisierung des Handwerkes und der Industrie. Die Zentralregierung hat bekanntlich beim Ministerium der öffentlichen Arbeiten ein Amt zur Förderung des Handwerkes errichtet, im Handelsministerium besteht ein eigener „Gewerberat"; ferner ist eine ganze Reihe von Fachlehrern zur Förderung der Fachkenntnis angestellt worden — alles um das Handwerk zu heben. Die galizische Landesregierung hat eine Landesgewerbekommission ins Leben gerufen, der Landesausschuß ein besonderes Patronat zur Förderung des Handwerkes und der kleinen Gewerbe, weiters wurde ein Landesindustriefonds von 5 Millionen geschaffen, wovon der jüdische Handwerker und Kleingewerbetreibende so viel wie nichts wissen. Schließlich wirkt in Galizien die Industrieliga und der Verband der Fabrikindustrie, deren judenfeindliche Tätigkeit bekannt ist. Als klassisches Beispiel der Behandlung des jüdischen Gewerbes und des Handwerkes ist anzuführen, daß der galizische Sejm ganze 3200 Kronen an Subventionen für beide bestimmt hat.

Endlich und nicht zuletzt ist zu verzeichnen, daß nicht in allen Handwerkerzünften die mittelalterlichen Traditionen ausgerottet sind: in Krakau haben z. B. die jüdischen Schuster erst seit 1909 Zutritt zu den Zünften, die Tischler werden dort überhaupt nicht zugelassen, gleichfalls die Fleischhauer. Die Gewerbeschulen und die Ergänzungskurse werden von jüdischen

Lehrlingen sehr schwach besucht, weil dort ein für die Juden unerträglicher Geist herrscht und die jüdischen Schüler von den christlichen bedrängt werden.

Die Frequenz der jüdischen Schüler in den speziellen Gewerbeschulen war eine ganz geringe. So gab es in den Jahren 1901/02 bis 1905/06 in den Spitzenschulen 8 Schüler (4,2%), in den Weberschulen, in den Schulen für Keramik und für Metallurgie überhaupt keine jüdischen Schüler, in den Schulen für Holzindustrie 4 (1,6%), in den Korbflechterschulen 1 Schüler (0,4%).

Die Baron Hirsch'sche Stiftung hat eine nicht unbeträchtliche Zahl von mittellosen Schülern dem qualifizierteren Handwerk zugeführt und keine Kosten gescheut, um jüdische Handwerker auszubilden. So gab es in dem Zeitraume 1900 bis 1908 insgesamt 2962 jüdische Lehrlinge, die von der Stiftung den Meistern zur Lehre übergeben wurden, von denen 1140 Gesellen wurden; in dem gleichen Zeitraume wurden diesen Lehrlingen an Subventionen zusammen etwa 107.000 Kronen ausbezahlt.

Der „Hilfsverein für die notleidende jüdische Bevölkerung in Galizien" hat sich zur Aufgabe gemacht, die jüdische Heimarbeit einzuführen und zu unterstützen: er hat hauptsächlich die Spitzenindustrie und die Produktion von Haarnetzen eingeführt. In 50 Ortschaften Galiziens wurden insgesamt 1970 jüdische Arbeiterinnen beschäftigt, die sich mit der Produktion von Haarnetzen beschäftigen. Insgesamt waren 1908 etwa 3550 jüdische Arbeiterinnen mit einem Jahreslohn von 297.165 Kronen beschäftigt (in der Produktion von Haarnetzen, Spitzenarbeiten aller Art, Kleiderkonfektion, Weißstickerei).

C. Handel und Kreditwesen.

Im Handel und im Verkehr, einschließlich der Gast- und Schankwirtschaft, wurden 1910 insgesamt 462.004 Juden gezählt, d. i. 52,99% der gesamten jüdischen Bevölkerung. In der Tat eine Riesenpost, die wie ein Blitzschlag die abnormale wirtschafliche Lage der Juden in Galizien beleuchtet. Der jüdische Handel in Galizien ist übersättigt, er ist eine Zufluchtsstätte für alle berufslosen Existenzen, für Luftmenschen verschiedenster Kategorie, für Leute ohne irgendwelche Fachbildung.

1910 gab es in ganz Österreich (eine detaillierte Zusammenstellung für Galizien ist noch nicht veröffentlicht) im Warenhandel 191.701 jüdische Berufstätige (33 %), in der Gast- und Schankwirtschaft 34.405 (13 %), im Land- und Wasserverkehrswesen 10.602 (6 %), in sonstigen Handels- und Verkehrszweigen 13.871 (35 %).

In der Berufsgliederung sind keine Änderungen eingetreten, die Zusammenpferchung in manchen Zweigen des Handels ist dieselbe geblieben, auch in der sozialen Schichtung, soweit es sich um den relativen Anteil der sozialen Klassen handelt, sind keine Verschiebungen eingetreten. Die soziale Gliederung war in der Gruppe Handel und Verkehr, einschließlich der Gast- und Schankwirtschaft, folgende:

	Zusammen	Weiblich
Selbständige	89.657	13.713
Pächter und Kolonen	812	84
Angestellte	6.504	589
Arbeiter	18.269	2.905
Lehrlinge	1.369	144
Taglöhner	8.200	2.008
Mithelfende Familienmitglieder	49.900	36.593
Angehörige ohne eigenen Beruf	281.731	177.817

Hier wie bei anderen Berufsgruppen sind die die Selbständigen und die Mithelfenden betreffenden Ziffern besonders hervorstechend. Die Selbständigen samt den Mithelfenden zählen fast fünfmal so viel Personen wie die übrigen Schichten zusammengenommen, was nicht gerade auf gesunde Handelsunternehmungen hinweist. Die exorbitant hohe Selbständigenziffer ist kein Beweis der wirtschaftlichen Stärke, sondern umgekehrt der Misère, die hauptsächlich in der psychischen Verfassung der jüdischen Massen liegt, die bestrebt sind, ja nur selbständig zu sein, wenn auch das Betriebskapital nicht selten zehn Kronen kaum übersteigt. Gewöhnlich werden in einem kleinen Kramladen mitunter bis fünf Personen „beschäftigt", das Familienhaupt samt Weib und Kindern, wobei der Laden mit Not und Mühe die Mäuler zu stopfen imstande ist. Die Arbeiter, Taglöhner verteilen sich auf die Unternehmungen des Verkehrs, der Gast- und Schankwirtschaft und auf die größeren Warenlager, Versicherungs- und Kreditanstalten.

Die meisten Angehörigen der Handelszweige haben keine

fachliche Ausbildung, sehr viele haben überhaupt keine Bildung, nicht wenige widmeten sich dem Handel mangels eines anderen Berufes. Dazu kommen noch äußere Hemmungen, wie das Gesetz gegen den Hausierhandel, wegen Einführung eines Befähigungsnachweises, die Marktsperre, der Verkauf des Salzes in eigener Regie durch den Landesausschuß, das Gesetz wegen Ausübung des Schankgewerbes, das Tierseuchengesetz, welches den Viehhändlern so manche Beschränkungen auferlegt; ferner die Propaganda der wirtschaftlichen Selbsthilfe bei der polnischen Bevölkerung mit der gegen die Juden gerichteten Spitze, die sogenannten „Kólka rolnicze", die auf dem flachen Lande ein ganzes Netz von Läden gründeten und so den jüdischen Handel ausschalteten, die sonstigen vielen Konsum- und Kreditgenossenschaften unter der Mithilfe und Patronanz des Landesausschusses, nicht zuletzt die vielen Arbeitsvermittlungsbureaus, deren Tätigkeit es zu danken ist, daß sie nicht nur für die Juden nicht vermitteln, sondern daß sie auch die Juden aus den bisher eingenommenen Positionen verdrängen, und vornehmlich auch die Einführung einer unbedingten Sonntagsruhe. Alle diese Beschränkungen machen ganze Scharen von jüdischen Händlern subsistenzlos, schalten sie aus, weshalb eine größere Verarmung eintritt, schwächen die bisherigen Unternehmungen, verursachen die Überfüllung anderer Berufszweige und vermehren namentlich die große Schar von Vermittlern, der unproduktivsten Schicht unter den sonst nicht sehr produktiven Händlern. Die wirtschaftlich Deklassierten überfluten das agrarische Land, das keine so große Händlerklasse vertragen kann. Zum Unglück dringt der Genossenschaftsgedanke in der polnischen und ruthenischen Bevölkerung immer mehr durch, was einen Siegeszug der wirtschaftlichen Selbsthilfe der Polen und Ruthenen bedeutet und einem Ruin der Juden gleichkommt. Der Prozeß der Verdrängung geht so klar und deutlich vor sich, daß ihn sogar ein ganz ungeübtes Auge wahrnehmen muß. Dieser Prozeß gleicht der Verfolgung des weichenden Feindes nach einem gelungenen Durchbruch: Man läßt dem fliehenden Feind keinen Atem holen und wo er sich stellt, wird er geschlagen. Zur Veranschaulichung des Gesagten lassen wir einige Zahlen folgen: Unter dem Patronate des galizischen Landesausschusses standen 1913 folgende Genossenschaften: 1398 Kreditgenossenschaften mit einer Mitgliederzahl von nahezu 290.000 Personen und mehr

als 65 Millionen Spareinlagen, 10,872.000 Reserven, außerdem 83 Milch- und 23 sonstige landwirtschaftliche Genossenschaften. Die Ruthenen hatten 92 Konsumvereine mit 12.500 Mitgliedern gegründet. Die sogenannte „Narodna Torhowla", zwischen die Großeinkaufsstelle für die angeschlossenen Konsumvereine, besitzt 19 Filialen. Das Genossenschaftswesen ist besonders stark in den polnischen Bezirken Galiziens entwickelt; die Tätigkeit der genossenschaftlichen Institutionen umfaßt zwei Drittel des Landes und zwar 4191 Gemeinden, die jährliche Zuwachsrate beträgt bis 10%. Die Intensität der Organisierung der Genossenschaften äußert sich schließlich noch darin, daß das Gebiet, das von der Tätigkeit der Genossenschaften erfaßt ist, von zwei Dritteln der Bevölkerung bewohnt ist. Erwägt man schließlich noch, daß die polnische Bevölkerung, namentlich unter der Führung der Nationaldemokraten und der Volkspartei immer mehr und immer stärker den jüdischen Handel als lästig und schädlich empfindet, daß die polnische Presse, speziell des westlichen Galiziens, immer vehementer und offener die Verdrängung des jüdischen Handelsstandes verlangt (in der Presse der Volkspartei wird dies auf jeder Spalte als Dogma gepredigt!), so kommt man zu dem Schlusse, daß der desorganisierte, wenigstens nicht organisierte jüdische Handel einem gut disziplinierten und sich gut organisierendem Gegner gegenübersteht. *)

Die Ausschaltung des jüdischen Handels und der jüdischen Arbeit wird fast seit dem Kriegsausbruch offen und in vehementester Form betrieben und unablässig propagiert. Die frühere wohlorganisierte Hetzkampagne der nationaldemokratischen Preßorgane, die mit den Russen nach Rußland übersiedelt sind, wird nunmehr in nicht minder scharfer Weise von einem Krakauer Organe, und von der Presse der Volkspartei unermüdlich fortgesetzt. Durch die polnische Gesellschaft geht ein Zucken und Zittern: sie hat endlich den Feind gefunden und

*) Zu erwähnen wäre noch, daß wir in Galizien Institutionen finden, die ein Gemisch von wirtschaftlichen und religiös-humanitären Anstalten darstellen: die verschiedenen Handwerkervereine (Jad-Charuzim), ferner Bikur Cholem, in denen wirtschaftliche und rituelle Pflege die Mitglieder vereinigen; in ihnen steckt noch die alte mittelalterliche Form. — Eine ganz eigenartige Organisation bilden die jüdischen Wasserträger in Brody; sie ist eine wahre wirtschaftliche Ausgrabung; ihre Eigenart verdient in einem besonderen Kulturbild festgehalten zu werden.

stürzt sich auf ihn. Seit dem Friedensschlusse mit der ukrainischen Volksrepublik sieht die polnische Gesellschaft auch in den Juden den moralischen Initiator der Losreißung des Cholmlandes (sic!) so in dem Aufrufe der polnischen Volkspartei und so wird das Gift wirksam eingeträufelt. Darf man sich wundern, daß die breiten polnischen Massen, die systematisch vergiftet werden, die Juden mit Stumpf und Stiel ausrotten wollen und dem grausamen Schlachtruf der „Entjudung Polens" willig Gehör schenken? Wahrlich, der Nationalismus feiert Orgien in Polen und in Galizien und die Folgen sind gar nicht mehr zu übersehen, zumal wir einen fieberhaften Zustand der Polen mitansehen, welchen wir, soweit seine nationalen Aspirationen verletzt wurden, vollauf würdigen und begreifen.

Jüdische Kreditanstalten*) bestanden im Jahre 1908 insgesamt 690 (nichtjüdische 473); in Westgalizien zählte man 166 (99 nichtjüdische); in Ostgalizien 524 (nichtjüdische 374). Die Entwicklung der jüdischen Kreditinstitutionen ist eine sehr rasche. Die ersten entstanden erst im Jahre 1874, bis 1909 waren insgesamt 881 gegründet, von denen 191 eingegangen sind. Von den 1908 bestandenen 690 Anstalten gehörten nur 6 dem Landesverbande der Erwerbs- und Kreditgenossenschaften; hingegen gehörten 336 dem allgemeinen Verbande der Erwerbs- und Kreditgenossenschaften. Von der J. C. A. wurden bis Ende 1908 insgesamt 20 Kreditgenossenschaften gegründet, sie zählten 14.453 Mitglieder mit 29.260 Anteilen; an Darlehen wurden 2,356.198 Kronen verausgabt, das Revirement betrug 5,498.918 Kronen. Die Zahl der Mitglieder der sämtlichen 690 Genossenschaften (System Schultze-Delitsch) ist nicht ermittelt; wir haben nur Angaben betreffend 520 Genossenschaften; diese hatten insgesamt 331.035 Mitglieder, die übrigen 171 Genossenschaften dürften zirka 80.000 Mitglieder gezählt haben, so daß insgesamt die Mitgliederzahl bis 45% der jüdischen Gesamtbevölkerung zählt. An Anteilen besaßen die jüdischen Genossenschaften in Westgalizien 5,451.706 Kronen (die nichtjüdischen 21,552.972 Kronen); in Ostgalizien 10,727.313 Kronen (die nichtjüdischen 14,918.221 Kronen); in ganz Galizien zusammen 16,179.019 Kronen (die nichtjüdischen 36,471.193 Kronen). Das Revirement betrug in ganz Galizien 1.344,182.302 Kronen (in den nichtjüdischen

*) Vgl. Gruinski: Materialien zur jüdischen Frage (poln.), Lemberg 1910

1.259,275.243 Kronen); an Spareinlagen verzeichneten die jüdischen Genossenschaften in ganz Galizien 71,414.257 Kronen (die nichtjüdischen 120,156.729 Kronen); hievon in Westgalizien 28,191.155 Kronen (die nichtjüdischen 61,608.445); in Ostgalizien 43,223.102 Kronen (die nichtjüdischen 58,548.284 Kronen).

Man sieht also, daß die nichtjüdischen Genossenschaften eine viel gesündere Basis haben, worauf schon der wichtigste Umstand hinweist, daß die nichtjüdischen Genossenschaften 1908 in Galizien einen Reingewinn von 2,379.350 Kronen, während die zahlreicheren jüdischen nur 1,540.808 Kronen ausgewiesen haben. Zu bemerken ist noch, daß die jüdischen Institutionen einer jüdischen Zentrale entbehren, daß sie wie Pilze entstehen, auch dort, wo kein wirkliches Bedürfnis besteht, daß sie sich mitunter zu Tode niederkonkurrieren und daß sie zumeist in den kleinsten Städten reine Familienanstalten sind, wo Väter und Söhne die ganze Verwaltung ausmachen, was naturgemäß das Vertrauen zu den Institutionen herabmindern muß. Die Hypertrophie der Anstalten dient keineswegs dem billigen Kredit, ist vielmehr Ursache eines übertünchten Wuchers; diese Hypertrophie ist eben eine Krankheit des wirtschaftlichen Organismus der Juden in Galizien.

D. Die jüdischen Arbeiter.

Eine statistische Zusammenstellung der Arbeiter in den einzelnen Berufsgruppen nach der letzten Zählung vom Jahre 1910 besteht leider noch nicht. Um ein annäherndes Bild zu gewinnen, das sich schwerlich in dem Zeitraume von zehn Jahren gründlich geändert haben dürfte, führen wir die Zahlen aus dem Jahre 1900 an: Es gab auf 420.390 nichtjüdische insgesamt 41.254 jüdische Arbeiter; auf 356.403 nichtjüdische 28.539 jüdische Taglöhner (auf die damalige Bevölkerung von 811.186 Juden); hievon waren in Westgalizien 9922 Arbeiter und 5143 Taglöhner, hingegen in Ostgalizien 31.332 Arbeiter und 23.393 Taglöhner beschäftigt. In den beiden Landeshauptstädten gab es: in Lemberg auf 26.675 Arbeiter 4956 jüdische, auf 4319 Taglöhner 935 jüdische; in Krakau gab es auf 15.646 2860 jüdische Arbeiter und auf 1784 Taglöhner waren 499 Juden. Die Verteilung der Arbeiter und der Taglöhner auf die einzelnen Berufsgruppen ist in der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlich:

Beruf	Beschäftigt als	insgesamt	Davon Juden
Landwirtschaft, Gartenbau	Arbeiter	192.934	2.925
	Taglöhner	296.682	7.114
Forstwirtschaft etc.	Arbeiter	5.552	586
	Taglöhner	994	60
Fischerei und Wasserkultur	Arbeiter	106	18
	Taglöhner	9	4
Berg- und Hüttenwesen	Arbeiter	10.681	698
	Taglöhner	1.208	190
Industrie der Steine	Arbeiter	4.006	175
	Taglöhner	768	16
Metallindustrie	Arbeiter	13.658	1.530
	Taglöhner	145	6
Maschinenindustrie etc.	Arbeiter	3.150	417
	Taglöhner	42	1
Chemische Industrie	Arbeiter	1.737	520
	Taglöhner	516	96
Bauindustrie	Arbeiter	13.636	1.039
	Taglöhner	2.158	118
Photographische Industrie	Arbeiter	1.686	275
	Taglöhner	7	2
Weberindustrie	Arbeiter	5.211	602
	Taglöhner	653	17
Leder- und Papierindustrie	Arbeiter	2.782	949
	Taglöhner	249	53
Holzindustrie	Arbeiter	11.930	952
	Taglöhner	3.522	205
Erzeugung von Nahrungsmitteln . .	Arbeiter	9.199	3.000
	Taglöhner	263	99
Erzeugung von Getränken und Gastwirtschaften	Arbeiter	9.543	3.047
	Taglöhner	540	76
Kleiderindustrie	Arbeiter	22.724	7.813
	Taglöhner	736	152
Beschäftigte in der Industrie ohne nähere Bezeichnung	Arbeiter	302	71
	Taglöhner	125	1
Warenhandel	Arbeiter	11.160	7.781
	Taglöhner	598	449

Beruf	Beschäftigt als	insgesamt	Davon Juden
Geldhandel und Versicherungswesen .	Arbeiter	431	100
	Taglöhner	19	2
Landverkehrswesen	Arbeiter	16.675	1.042
	Taglöhner	564	129
Wasserverkehr	Arbeiter	591	59
	Taglöhner	58	25
Andere Handels- und Verkehrsunternehmungen	Arbeiter	676	278
	Taglöhner	603	473
Hausdiener und Lohnarbeiter wechselnder Art	Arbeiter	1.245	213
	Taglöhner	45.904	19.233

Die jüdischen Arbeiter sind stärker konzentriert in den überwiegend jüdischen Berufen und zwar in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Kleiderindustrie, während sie in der höheren Produktion (Berg- und Hüttenwesen, chemische und Metallindustrie) einen verschwindend geringen Anteil haben. Die jüdischen Arbeiter werden dort verdrängt, wo die Großproduktion, wo eine regelrechte kapitalistische Ausbeutung eintritt: so in der Naphthaindustrie im Drohobyczer Bezirke, wo bei den Betrieben keine Juden mehr Platz finden, wiewohl sie noch vor zwei Jahrzehnten das Feld gänzlich behaupteten, als nämlich noch die Wachsgruben mit ihrer primitiv angelegten Ausbeutung, bestanden. Heute gibt es nur mehr jüdische Taglöhner, die jedoch mehr Unternehmer sind als Arbeiter. Jüdische Arbeiter überwiegen in den Druckereien, in dem Warenhandel, in den Raffinerien und Zündhölzchenfabriken; eine nicht unbeträchtliche Anzahl von jüdischen Arbeitern zählte man in Sassow und Kolomea bei den Taleswebern. Dort waren sie jedoch mehr Heimarbeiter, arbeiteten gegen Stücklohn und wurden von Unternehmern aufs schändlichste ausgebeutet und geschunden. Mehrmals haben diese tatsächlichen Sweat-shop-Arbeiter sich aufgelehnt, sie konnten dennoch keine Verbesserung der Lage erringen, weil die Unternehmer die nichtqualifizierten und deshalb billigeren Arbeiter heranzogen. Sassow war das schändlichste Beispiel der Ausbeutung jüdischer Arbeit durch die jüdische Unternehmung. Ob diese Zustände nun weiter dauern werden, ist schon aus dem Grunde ungewiß,

weil das Städtchen infolge der Kriegsereignisse von der Oberfläche fast gänzlich verschwunden ist.

Spezielle jüdische Gewerkschaftsorganisationen gab es zuletzt in Galizien nicht, mit Ausnahme des Verbandes der Handlungsgehilfen, der auf schwacher materieller Basis stand; die jüdischen Handlungsgehilfen empfinden nicht die Notwendigkeit der Organisation, sie sehen sich als Selbständige der nächsten Zukunft. Arbeiter anderer Berufsgruppen sind in den Zentralen sozialdemokratischer Gewerkschaften organisiert, die ihnen jedoch innerhalb der Gewerkschaften keinerlei Zugeständnisse machen wollen (Zeitungen, Broschüren in jüdischer Sprache!).

3. Zusammenfassung und Reformvorschläge.

Der wirtschaftliche Organismus der Juden in Polen und in Galizien ist nichts weniger als gesund, die Berufsgliederung eine nicht normale. Es konnte bei der geschilderten Siedlungsweise nicht anders sein. Die Siedlungslage macht es begreiflich, warum wir keinen gesunden starken Bauernstand haben und darum auch nicht weniger Händler und Krämer aufweisen. Die Hypertrophie des Handelsstandes macht ferner die größere Zahl der Angestellten und Arbeiter in dieser Berufsgruppe erklärlich.

Ein wirtschaftlicher Umbau im Zusammenhang mit der jüdischen Umsiedlung könnte da abhelfen. Dies ist eine gewaltige Arbeit, der sich sämtliche aktiven Kräfte der Juden nach dem Kriege widmen müssen, wenn sie nicht zulassen wollen, daß die Juden aus den restlichen, für die nichtjüdische Umwelt entbehrlichen Wirtschaftspositionen herausgedrängt werden sollen. Wir müssen mit einem organisierten Kampf der sogenannten Wirtsvölker rechnen und müssen Verteidigungspositionen ausbauen.

Es kann nicht genug eindringlich und scharf betont werden, daß jede nationalpolitische Aktion, wenn sie nicht von einer machtvollen wirtschaftlichen Entwicklung begleitet wird, wertlos ist. Umgekehrt kann trotz bestehender rechtlicher und politischer Hemmungen eine nationale Minderheit, die ihre Politik zunächst und hauptsächlich auf die wirtschaftliche Frage einstellt und, ohne politische Aktionen vorzunehmen, mit Energie den nationalen Organismus wirt-

schaftlich zu stärken bestrebt ist, eher zu einem Ziele kommen. Wir neigen der Ansicht zu, die wir schon vielfach vertreten haben, daß mehr denn politische Aktion, uns eine gesunde Wirtschaftspolitik dringend nottut. Wer den breiten jüdischen Massen nach dem Kriege Brot geben wird, der wird eine nationale Aufgabe erfüllen, mehr als durch Gründung von Schulen. Wenn die Massen von unserer Hand Brot erhalten werden, werden sie von uns auch jüdische Schulen verlangen. Wenn sie nun Brot und Schulen haben werden, werden sie erst die Verfassungspolitik einschlagen und volle nationale Autonomie verlangen. —

Zweck und Wesen aller Politik ist die Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse, und diese sind zunächst grobmaterieller Natur. Die ökonomische Befriedigung dieser Bedürfnisse ist die erste Aufgabe der Politik. Nach dem Kriege werden sich die im jüdischen Volke vorhandenen Organisationen gewiß gedrängt fühlen, tatkräftig zuzugreifen. Wir sehen die wichtigsten Aufgaben auf dem Gebiete der Wirtschaftspolitik:

1. In der Gründung eines gut organisierten Wirtschaftsamtes in Polen und in Galizien, das Fachleute auf verschiedenen Gebieten vereinigen soll. Aufgabe dieses Amtes soll es sein a) das gewerbliche und Handelsschulwesen zu fördern; b) ein Informations- und Stellennachweisbureau einzurichten; c) Vertreter zu den verschiedenen Wirtschaftszentralen zu entsenden, behufs Wahrung der speziellen jüdischen Interessen. Insbesondere wird es Sache dieses Amtes sein, darauf zu dringen, daß bei dem Wiederaufbau des Landes, Verteilung der Rohstoffe, Vergebung der staatlichen, Landes- und kommunalen Arbeiten die Juden entsprechend berücksichtigt werden.

2. In einer kräftigen genossenschaftlichen und gewerkschaftlichen Tätigkeit. Mit Ausnahme der Kreditgenossenschaften, waren die Genossenschaften nicht unsere Stärke. Die vielen Händler und Krämer hielten eine größere Tätigkeit auf diesem Gebiete für schädlich; indes zeigt die Entwicklung, daß die vielen, schwachen Händlerexistenzen verschwinden müssen, wir müssen also uns gerade die Genossenschaft zu eigen machen, da sie uns aus der Wirtschaft auszuschalten helfen. Konsum- und andere Genossenschaften in allen Städten können zu einer Gesundung führen; diejenigen Händler, die durch die Konsumanstalten dennoch ausgeschaltet werden,

sollen mit Hilfe des Wirtschaftsamtes einem produktiven Berufe zugeführt werden. Hierüber soll beim Wirtschaftsamte eine genaue Evidenz geführt werden. Die Konsumgenossenschaften aller Art (Rohstoff-, Magazin-, Verkaufs- etc. Genossenschaften) sollen zentralisiert werden. Innerhalb der bestehenden zentralen Gewerkschaften sollen die jüdischen Arbeiter organisiert werden — keine gesonderten Gewerkschaften im Lande, hingegen sprachliche Autonomie.

Zu zentralisieren wären auch die bestehenden Kreditgenossenschaften.

Die Zentralen sollen ihre Vertreter im Wirtschaftsamte haben, damit das Wirtschaftsamt über ihre Tätigkeit informiert sein kann. Hiedurch gewinnt das Wirtschaftsamt eine Übersicht über die gesamte Tätigkeit im Lande. Der Vollständigkeit halber wäre erwünscht, daß die speziellen Handwerkerinteressen in einer besonderen Abteilung des Amtes vertreten werden und daß die bestehenden Organisationen der J. C. A. und des „Hilfsvereines für die notleidenden Juden in Galizien" dem Wirtschaftsamte unterstehen. Das Wirtschaftsamt hat in entsprechende Abteilungen und Sektionen eingeteilt, zweckmäßig und nicht bureaukratisch organisiert zu werden, und soll bei steter Fühlungnahme mit den betreffenden Kreisen das gesamte Wirtschaftsleben übersehen, fördern und organisieren. Dies ist keinerlei aufgeklärter Despotismus, sondern nach dem Kriege eine Notwendigkeit. Wir glauben, daß die Wiederaufbaufonds der amerikanischen Juden und der eventuell zu schaffende Fonds in Österreich dem Wirtschaftsamte zur Verfügung gestellt werden sollen, der sie zu einer segensreichen, auf wirtschaftlichen Prinzipien aufgebauten Tätigkeit verwerten können wird. *)

---

*) Ich muß es mir leider aus technischen Gründen versagen, auf die vielen Einzelheiten bei der Behandlung der wirtschaftlichen Fragen, namentlich der Ausführung des Planes, bezüglich des Wirtschaftsamtes einzugehen. Ich hoffe dies zu geeigneter Zeit und an geeigneter Stelle tun zu können.

Vierter Abschnitt.

Staat, Herrennation und Juden.

1. Geschichtliche Übersicht.

Die Geschichte der Stellung im österreichischen Staate, bezw. die Stellung des Staates, der Regierung den Juden gegenüber ist die Geschichte verschiedenster, komplizierter Beschränkungen auf allen Gebieten des sozialen, wirtschaftlichen und politischen Lebens.

Die erste Periode nach der Besitzergreifung Galiziens im Jahre 1772, die Regierungszeit Maria Theresias, Kaiser Josef II. und seiner Nachfolger bis zu den Verfassungsgesetzen vom Jahre 1867, ist als die Periode der größten Rechtsbeschränkungen der Juden zu betrachten, während die zweite, die bis heute dauert, als die der tatsächlichen Beschränkungen, die nicht von Gesetzes wegen da sind, sondern von der Verwaltung geschaffen werden, gelten kann. Die Zeiten der Kaiserin Maria Theresia und die des aufgeklärten Absolutismus Josef II. sind in Bezug auf die Juden die gesetzgeberisch reichsten. Aus dieser Zeit stammen 1. die galizische Judenordnung Maria Theresias vom 17. Juli 1776, 2. das Patent vom 27. Mai 1785 für die Judenschaft Galiziens von Kaiser Josef II. erlassen, 3. die galizische Judenordnung vom 7. Mai 1789, gleichfalls von Josef II. Grundsätzlich wurden die Juden nach diesen Gesetzen „geduldet", es wurden Mittel gesucht, „sie in ein unschuldiges Verhältnis zu der christlichen Bevölkerung zu setzen" und dies durch Ordnung ihrer Privat- und Gemeindeverhältnisse, sowie durch eine entsprechende Bevölkerungspolitik. Die Josephinische Judenordnung hat zwar den Grundsatz der Gleichstellung der jüdischen Bevölkerung an Rechten und Pflichten „mit den übrigen Untertanen" ausgesprochen, allein bei der faktischen

Ausführung gab es genug Beschränkungen, welche der Absicht dienen sollten, die Juden „den heilsamen Zwecken des Staates zuzuführen". Im allgemeinen ging die österreichische Politik dahin, die Juden zuerst zu Maria Theresias Zeiten in den Städten zu konzentrieren und sie von den Pachtungen und Schenken fernzuhalten, sie von der übrigen Bevölkerung abzusondern, und als Maria Theresia sogar gewillt war, ihnen die alte — aus Polen — hergebrachte Autonomie auf dem Gebiete des Gerichts- und Gemeindewesens zu überlassen, da traten dagegen die galizischen Bezirkshauptleute auf, welche eine Assimilierung der Juden befürworteten. Darauf folgten Beschränkungen der Eheschließungen und die brutale Abschaffung der sogenannten Betteljuden. Kaiser Josef II. milderte so manches; er hat das Verbot der Erwerbung von landtäflichen Realitäten durch Juden und die Beschränkungen auf dem Gebiete der Pachtung von Schankhäusern und Mahlmühlen aufgehoben. Seine Tendenz war, die Juden zum Ackerbau überzuführen und zu diesem Zwecke gewährte er den sogenannten Ackerjuden erheblichen Steuernachlaß. Außerdem nötigte er die Juden zum allgemeinen Volksunterrichte und verpflichtete die Gemeinden, in jeder von ihnen eine d e u t s c h e Schule zu gründen. Der Schulzwang wurde dann aufgehoben, die alten Beschränkungen galten nach wie vor; das Bürgerrecht konnte man in einer galizischen Stadt nicht anders erlangen als durch besondere höchste Bewilligung. Auf dem Lande durften sich die Juden nur niederlassen, wenn sie sich mit Ackerbau oder Handwerk beschäftigten; dort durften sie Fabriken und Manufakturen gründen. Charakteristisch für die Beschränkungen ist die Allerhöchste Entschließung vom 24. März 1841, welche den Kreisämtern gestattete, Juden, die sich nie einer unrechten Handlung schuldig gemacht, den Elementarunterricht (natürlich in einer deutschen Schule) genossen haben und die jüdische Tracht abgelegt haben, zum Schankbetriebe zuzulassen! Bis auf den heutigen Tag besteht die schändliche Androhung der L e i b e s strafe für jene Rabbiner, welche die Trauungsbücher nicht nach Vorschrift führen! (§ 131 a. b. G. B.)

Allmählich fielen die Beschränkungen: 1859 gestattete Minister Goluchowski den Juden den Aufenthalt auf dem Lande; am 18. Februar 1860 wurde für sie die Freiheit ausgesprochen, Tabulargüter zu erwerben, unter der Bedingung der Absolvierung einer Mittel- oder Fachschule,

während mehr als 5 Jahre später, am 28. Dezember 1865 der Antrag Goluchowskis wegen Abschaffung der Beschränkungen bezüglich des Bodenkaufes im galizischen Landtage auf heftigen Protest der Ruthenen gestoßen ist. (Gegenantrag des Pater Guszalewicz!) Als im Jahre 1861 die Landtagswahlen ausgeschrieben wurden, wußte man in Galizien nicht, ob die Juden das aktive und passive Wahlrecht haben: Staatsminister Schmerling mußte in einem besonderen Dekrete dies bejahend aufklären. Schon vor den Toren der konstitutionellen Ära, im März 1866, verlangte die polnische Majorität im galizischen Landtage anläßlich der Verhandlungen über das Statut der Stadt Lemberg, den christlichen Charakter der Stadt zu wahren; auf 100 Gemeinderäte sollten nicht mehr als 20 Juden gewählt werden (Goluchowski verlangte entsprechend der Bevölkerungszahl ein Drittel = 33) *) und schon nach dem Inkrafttreten der Staatsgrundgesetze unternahmen die polnischen Konservativen den Versuch, in die Gemeindeordnung Ausnahmsbestimmungen für Juden einzufügen.

In der Literatur der besprochenen Periode finden wir dieselbe Auffassung der jüdischen Frage, wie die Regierung sie damals hatte. Eine ganze Reihe von Schriften ist hauptsächlich den Juden und der jüdischen Frage in Galizien auf allen Gebieten des wirtschaftlichen und sozialen Lebens gewidmet worden. Die meisten Schriften sind Publizistik und oberflächlich, vorurteilsvoll, gehässig, so die weitschweifige Schrift von Ernst Gottlieb Kortum (Über Juden und Judentum, hauptsächlich in Rücksicht ihres Einflusses auf bürgerlichen Wohlstand, 1795), welche entweder bürgerliche Gleichstellung der Juden oder Unterstellung unter Ausnahmsgesetze verlangt. Balthasar Haquet**) und Josef Rohrer***) schrieben gehäs-

*) Vgl. Statut der Stadt Lemberg, Abt. VI, §§ 96 bis 101, § 97 dieses Statut hat vorgesehen, daß im Falle, wenn die christlichen Gemeinderäte nicht „mindestens 80 (auf 100!) an der Zahl stark sein werden, ein besonderer „administrativer chistlicher Rat" für die Verwaltung der speziellen Angelegenheiten der christlichen Bevölkerung (vgl. § 32 der Gemeindewahlordnung der Stadt Lemberg) eingesetzt werde. Dieselben Bestimmungen enthält die Gemeindeordnung vom 12. August 1866 für ganz Galizien. Abt. VI, §§ 89 bis 93.

**) Neueste physikalisch-politische Reise durch die dazischen und sarmatischen oder nördlichen Karpathen (1790 bis 1796).

***) Bemerkungen auf einer Reise von der türkischen Grenze über die Bukowina durch Ost- und Westgalizien etc. etc. Wien 1804.

sige Pamphlete; ersterer meinte, die Juden wirkten zum Nachteil des Staates in materieller und moralischer Beziehung, letzterer war der Ansicht, die Juden seien entweder zu verbannen (!) oder in anderer Weise unschädlich zu machen. Man solle für die Erwachsenen Zwangsarbeitshäuser errichten. Mit Gewalt sollen sie ferner zur landwirtschaftlichen Arbeit angehalten werden, zu welchem Zwecke die Bukowina geeignet sei. Dort soll ein Militärkordon gebildet werden zur Verhinderung der Flucht jüdischer Kolonisten!

Eine ernste Behandlung erfuhren die Juden in den wissenschaftlichen, juristischen und statistischen Arbeiten des Lemberger Professors Dr. Michael Stöger*), dem wir eine genaue Darstellung der gesetzlichen Verfassung der Juden Galiziens auf allen Gebieten verdanken. Stöger hat sämtliche Gesetzesquellen, die sich auf die jüdische Bevölkerung beziehen, gesammelt und eine Darstellung der wirtschaftlichen und sozialen Lage zu liefern versucht. In späteren Schriften Theodor Mundts, Johann Georg Kohls und August v. Behrs wird auch viel über die Juden geschrieben und geschimpft. Wissenschaftlichen Wert haben sie nicht, sie sind Momentaufnahmen von Autoren in einem fremden Lande, denn sämtliche Schriften der drei aufgezählten Autoren sind Reisebeschreibungen. So wohl Lob als Tadel sind übertrieben.

Mit den Verfassungsgesetzen vom Dezember 1867 fielen rechtlich sämtliche Beschränkungen der Juden, theoretisch trat bürgerliche Freiheit und Gleichberechtigung ein. Faktisch ist der Weg zu einer Vollberechtigung noch ein ziemlich langer; die Grundrechte politischer und bürgerlicher Freiheit sind zwar gewährt worden, allein diese werden nicht ausgeführt, denn die Ausführung gehört in den Bereich der Verwaltung, von der Niebuhr mit Recht sagte, daß auf ihr mehr als auf der Verfassung die Freiheit und Gleichheit beruhe. Es besteht zwar nicht eine gesetzliche, aber eine faktische capitis diminuto, was der Antrag Smeral im Abgeordnetenhause (im Juni 1912) klar nachgewiesen hat. Anläßlich der Verhandlung über die Dienstpragmatik der Staatsangestellten stellte dieser sozial-

*) „Die jüdische Bevölkerung Galiziens und ihre Evidenzhaltung", Wien 1829; „Notizen über die Lemberger Judenschaft", 1830 und schließlich das wertvolle zweibändige Hauptwerk: „Darstellung der gesetzlichen Verfassung der galizischen Judenschaft", Lemberg 1833.

demokratische Abgeordnete den Antrag, daß politische, konfessionelle oder nationale Gründe bei der Anstellung eines Beamten keinen Einfluß üben sollen. Die Begründung dieses Antrages war eine Rede pro Judaeis, sie wies die ungleiche Behandlung der Juden seitens der Regierungs- und Verwaltungsorgane nach. Kennzeichnend ist es, daß 45 Jahre nach Promulgierung der Verfassungsgesetze der Antrag (trotz des Wiederspruches der Regierung) nach der Begründung des Antrages gestellt und angenommen wurde. Ein weiteres „Judenausnahmsgesetz" *) ist die Reichsvolksschulnovelle vom 2. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 53. Laut Vorlage sollte die Konfession des Volksschulleiters von der Konfession der Mehrheit der Schulkinder abhängen. Infolge des Widerstandes der Polen wurde diese Bestimmung für Galizien fallen gelassen. Die Polen befürchteten, es müßten danach in Galizien in vielen Gemeinden, in welchen die Juden die Majorität besitzen, jüdische Schulleiter angestellt werden und so mußte die Regierung und die beiden Häuser des österreichischen Parlaments den polnischen Machthabern nachgeben. In der Verwaltung gilt bei Besetzung eines Amtes die jüdische Religion als impedimentum magistratus. Höflich oder nicht, es wird von jüdischen Bewerbern die Beibringung des Taufscheines verlangt. So kann es nicht wunder nehmen, daß in Galizien z. B. die sogenannten politischen Behörden keinen einzigen jüdischen Beamten aufweisen. Dasselbe gilt von sämtlichen Bezirksvertretungen. Moralisch und materiell schlechter wurde die Lage der jüdischen Bevölkerung, als die Wogen des Antisemitismus nach dem Wiener Muster andere Kronländer überfluteten. Tatsachen rohester Bestialität und allergemeinsten Brotneides füllen diese dunkelsten Zeiten mittelalterlicher Epoche in moderner Zeit. Wie weit der Wiener Obskurantismus an Roheit zugenommen hat, beweist die Tatsache, daß der bessere Teil der Wiener nichtjüdischen Intelligenz an die Gründung eines besonderen Vereines zur Abwehr des Antisemitismus geschritten ist (Baron Suttner, Kronawetter, Notnagel). In Böhmen haben 1895 37 Kultusgemeinden einen besonderen Gemeindebund geschlossen mit dem Zwecke, denjenigen Juden, denen wegen ihres Bekennt-

*) So nennt es mit Recht Friedrich Tezner (Volksvertretung 1912. S. 289, Anm. 10) vgl. auch Charmatz: Österreichs innere Geschichte, 1912, II., S. 48.

nisses Gesetzwidrigkeit zugefügt wurde, Rechtschutz zu gewähren. Die antisemitische Strömung war stärker als alle Abwehrmaßregeln; ihr Siegeszug ist mit jüdischem Blut bespritzt, ihre Folgen sind Verheerungen von jüdischem Gut. 1897 folgten antisemitische Hetzen in Prag in solch bedrohlichem Maße, daß die Regierung das Standrecht proklamieren mußte, ein Jahr später, 1898, zeitigte die Agitation des Pater Stojalowski in Galizien ihre Blüten: in 33 Ortschaften Westgaliziens kam es zu antisemitischen Ausschreitungen. „Zuerst war der Aufruhr auf den Bezirk Jaslo beschränkt, bald aber breitete er sich mit Blitzesschnelle über ganz Westgalizien aus. Die unwissenden Bauern behaupteten teils, daß der Kaiser, teils daß der angeblich in Amerika lebende Kronprinz die Judenmassacres gestattet habe. Es bedurfte eines großen Militäraufgebotes, um die von gewissenlosen Agitatoren mißbrauchten Bauernmassen zur Ruhe zu bringen. Am 28. Juni 1898 wurde das Standrecht über Neu-Sandez und Limanowa verhängt. 33 andere politische Bezirke wurden mit dem Ausnahmszustande bedacht. Doch die Verfolgungen der Juden und die Kämpfe der Bauern mit dem Militär dauerten noch eine Zeit fort." *)

Charakteristisch ist endlich, daß noch 1917 ein jüdischer Abgeordneter als eine der wichtigsten Forderungen der österreichischen Juden „die uneingeschränkte politische Gleichberechtigung der Juden als Staatsbürger" verlangen muß! (Rede des Abgeordneten Straucher am 16. Juni 1917).

2. Der Kampf um die Anerkennung.

Seitdem die österreichische Regierung den Polen die Führung im Lande übergeben hatte, sind die Polen tatsächlich die Vertreter der Regierung im Lande und sie nützen die Gewalt nach Möglichkeit aus. Die Stellung der Polen den Juden gegenüber ist nunmehr als die Stellung der legitimen staatlichen Gewalt und der Herrennation zu charakterisieren. Der österreichische Staatsgedanke tritt vor dem polnischen nationalen Interesse zurück: maßgebend war nicht mehr die Haltung der Juden im Staate, sondern das polnische nationale Interesse. Die österreichische Staatsverwaltung ist in Galizien in eine

*) Charmatz, l. c., II., S. 128.

polnisch-nationale verwandelt. Man wird demnach verstehen, daß die Politik der jeweiligen polnischen Statthalter in Galizien den Juden gegenüber nicht von den rechtlichen Grundsätzen der österreichischen Verfassung geleitet wurde, sondern im nationalen Programm der Polen ihre Begründung fand. Der höchste Hüter der Verwaltung, also auch der Verfassung, war in erster Linie der Wächter polnischer Interessen. Und weil die Verwaltung des Landes in den Händen der konservativen und klerikalen Elemente ruhte, war natürlicherweise der Gedanke einer friedlichen Lösung der nationalen und wirtschaftlichen Fragen der polnischen Verwaltung unzugänglich. Das Programm der Polen war die Geltendmachung ihrer „historischen Rechte" auf ganz Galizien, was seit dem Oktober-Diplom Goluchowskis 1860 zum politischen Grundsatz erhoben wurde. Galizien ist in der polnischen Machttheorie „eine historisch-politische Individualität" und so gilt es, das Übergewicht in ihr zu erhalten. Zu diesem Behufe mußten die Ruthenen unterdrückt und die Todeserklärung der Juden als stammliche Gruppe ausgesprochen werden.

Das Verhalten der Polen in Galizien beeinflußte überhaupt die Stellungnahme der Reichsregierung gegen die jüdischen Interessen, wozu ja auch die jüdischen Handlanger der Polen ihre besten Kräfte beisteuerten. So kam es, daß die österreichische Regierung bis heute einen schroffen Widerstand leistet, wenn es sich um spezifisch jüdische Fragen handelt. Darüber belehrt die Geschichte des unablässigen Kampfes der Juden um die Erringung n a t i o n a l e r Gleichberechtigung!

Die österreichische V e r f a s s u n g kennt nicht die Begriffe Nation oder Nationalität, die österreichische V e r w a l t u n g hingegen hat mit beiden jeden Tag zu tun und sich mit ihnen einzurichten. Wenn die Nationen nicht vor dem Gesetze anerkannt sind, von der Verwaltung sind sie es gewiß, und weil die Verfassung eine Lücke aufweist, die die Verwaltung ausfüllen muß, kann es nicht wundernehmen, daß die Lücke von den Meistern der Verwaltung so ausgefüllt wird, wie es der Moment erheischt. Daher die schwankende Nationalitätenpolitik im ganzen; denn trotz des Mangels an nationalen Grundrechten fehlt es in der Gesetzgebung der einzelnen Kronländer nicht an solchen Gesetzen, welche einzelnen Volksstämmen nationalen Schutz gewähren. Solche Normen beabsichtigen die rechtliche Stabilisierung eines Zustandes und sind sozial be-

denklich. (So bestehen Gesetze, welche in Niederösterreich, Salzburg, Vorarlberg die deutsche Sprache als die allein zulässige anerkennen.) Im übrigen war die Praxis einer jeden Regierung eine andere, ein Hin- und Herpendeln zwischen der Politik der Gewalt (Unterdrückung der schwächeren Nation oder deren Preisgabe an die stärkere Nation auf demselben Territorium) und den Versuchen, die Gegensätze durch Behebung der Reibungsfläche (sprachliche Zweiteilung, Kataster etc.) aufzuheben. Bezeichnend ist, daß sowohl das Reichsgericht, die höchste Instanz für die Fälle der Verletzung der Verfassungsrechte, als auch der Oberste Verwaltungsgerichtshof, nicht dieselben Wege gehen und die Möglichkeit, daß man in Rechtsachen der Nationalität sowohl an den einen als den zweiten Gerichtshof kommen kann, ist auch ein Grund mehr für die geringe Einheitlichkeit der Judikatur auf diesem Gebiete. In der Tat ist die Frage nach dem Kriterium der Nationalität für die Judikatur eine offene. Der Gesetzgeber hat sie nicht angeführt, das Gericht muß also nach freiem richterlichen Ermessen, nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen „urteilen", was in der Praxis natürlich nicht immer zu gleichen Resultaten führt. So haben wir Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Juni 1896 (in Budwinskis Sammlung, S. 925), ferner das Erk. vom 12. Jänner 1901 (Budwinski, S. 48), in welchem ausgeführt wird: „Sowie nun zum Wesen einer Nation, einer Nationalität gehört, daß sie anderen gegenüber sich als Einheit und abgeschlossenes Ganzes erkennt und betätigt, so ist auch für den Einzelnen die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Nationalität S a c h e d e s B e w u ß t s e i n s u n d d e s G e f ü h l e s." Man sieht also, daß sich hier dieser Gerichtshof auf einen subjektiven Standpunkt gestellt hat. Das Reichsgericht greift wiederum in seiner Praxis auf verschiedene äußere Momente als Merkmale des Volksstammes zurück, so auf Tracht, Sitte, Mutter- und Umgangssprache, ein anderesmal wird die Seßhaftigkeit im Lande als konstitutives Merkmal eines Volksstammes betont, dies wiederum vom Verwaltungsgerichtshofe im Erkenntnisse vom 21. April 1898, Z. 2137. Es ist deshalb verständlich, daß nicht alle Volksstämme vor diesen willkürlichen Kriterien der berufenen Gerichtshöfe bestehen können, zumal die verworrene Fassung des Artikels XIX des Staatsgrundgesetzes dazu gar keine Handhabe bieten kann. Man könnte, wie die Theorie des Staatsrechtes heute behauptet, ganz gut auf Grund des be-

zogenen Artikels sowohl S t a a t s-, als auch L a n d e s nationalitäten unterscheiden, denn im ersten Absatze des Artikels XIX lesen wir: „Alle Volksstämme d e s S t a a t e s sind gleichberechtigt etc.", während der dritte Absatz hinwiederum besagt: „In den L ä n d e r n, in welchen mehrere V o l k s stämme wohnen etc."

Faktisch sind von der österreichischen Verwaltung nur neun Volksstämme anerkannt: der deutsche, der böhmisch-mährisch-slowakische, der polnische, der ukrainische, der slowenische, der serbokroatische, der rumänische und der magyarische, hingegen gelten die Mährer, Slowaken, Ladiner und Juden nicht als Volksstämme. Allein diese Feststellung erfolgte auf dem Gebiete der Statistik, welche diese Volksstämme als existente in die offizielle Zählung und somit eine Art numerus clausus der Sprachen eingeführt hat. Die Statistik kennt nämlich nur d i e Sprachen, welche sie aufgezählt hat und will für jedes Kronland eine gewisse — angeblich auf objektiver Grundlage — beschränkte Anzahl von Sprachen berücksichtigen. Denn die österreichische Statistik kennt nur die Umgangssprache und nicht die Muttersprache, also die gewollte Sprache. Daß hier große Schwierigkeiten und noch größere Willkürakte vorkommen und zwar seitens der Bevölkerung, welche die Volkszählung nicht mit Unrecht als einen Akt des nationalen Bekenntnisses betrachtet, als auch seitens der Behörden, ist genügend bekannt.

Die Regierung steht nach wie vor auf dem Standpunkte der Statistiker und wiederholte in ihren Erlässen vom 9. August 1890, 1900 und 1910, daß sie nur die aufgezählten Sprachen dulden wird. Damit ist ein unerträglicher Zustand geschaffen worden, denn eine Neubildung, bezw. eine Neukonstituierung einer Nation ist nach diesem Vorgehen nicht möglich.

Für die Regierung besteht schließlich noch ein anderes Kriterium: Landes- und landesübliche Sprachen, das noch unsicherer und irreführender ist. Es besteht keine Einigung in der Interpretation dieser Begriffe. Der rigorosen Auffassung Tezners*) „es unterliege keinem Zweifel, daß der Abs. 2 (des Art. XIX) keine andere Absicht hat, als eine Aussage über die

*) Volksvertretung 1912, S. 316

rechtliche Bedeutung der Landessprachen, nicht aber über jene der ortsüblichen Sprachen, die unter Umständen gar keine schutzberechtigten Landessprachen sind, zu machen" ist nicht beizupflichten. Tatsächlich sind es zwei verschiedene Begriffe, wie die historische Entwicklung bezeugt, wenn wir z. B. auf die zuerst als landesüblich benannte und anerkannte ukrainische Sprache hinweisen, die zur Landessprache und Textsprache des galizischen Landes- und auch Reichsgesetzblattes avanciert ist.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die historische Entwicklung und die nicht allzu sorgfältige und noch weniger präzise Gesetzgebung verschiedene Wege gegangen sind. Das Verhältnis des nationalen Lebens zur Gesetzgebung ist das von Leben überhaupt zur Theorie. Soziologisch würde sich dieses Problem als kein unentwirrbares darstellen: Da verstehen wir, daß schließlich die Gesetzgebung die normale nationale Entwicklung nicht auf die Dauer fesseln, sondern nur zeitweise hemmen kann, daß die Gesetzgebung letzten Endes nur die tatsächlichen Verhältnisse sanktionieren wird. Daß dem so ist, beweist die schwankende Praxis der höchsten Richter in diesem Belange. Die Stellung der Regierung und des Reichsgerichtes den Juden gegenüber beweist, daß wo Gesetze fehlen, sich rasch die Willkür einstellt. Die Haltung beider ist nichts als Willkür mit wissenschaftlichem Firnis; beide stehen der nationalen Gleichberechtigung der Juden feindlich gegenüber. Wir wollen diese Haltung darstellen und beginnen mit dem Erkenntnis des Reichsgerichtes, welches strikte besagt: die Juden bilden in Österreich keinen Volksstamm. Die Begründung dieses Erkenntnisses vom 26. Oktober 1909 ist wert, vollinhaltlich wiedergegeben zu werden, als klassischer Beweis, wie der Wunsch der Vater des Gedankens ist.

Die Begründung lautet:

„Da der Rechtsschutz des Art. XIX des zitierten Staatsgrundgesetzes nun allen Volksstämmen des Staates gewährleistet ist, entsteht vor allem die Frage, ob die Juden in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern als ein solcher Volksstamm (Nationalität) anzusehen sind.

Diese Frage ist entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers zu verneinen.

Mögen die Anschauungen und Bestrebungen der Juden in Galizien und der Bukowina über ihre rechtliche Stellung im

Staatswesen welche immer sein, die ganze historische Entwicklung der österreichischen Gesetzgebung in Ansehung dieser rechtlichen Stellung geht dahin, die Juden nicht als einen Volksstamm (eine Nationalität), sondern — als Bekenner der mosaischen Religion — als eine Religionsgesellschaft anzusehen und als solche zu behandeln.

So wird im § 123 und folgenden des allg. Bürgerl. Gesetzbuches für die Judenschaft, mit Rücksicht auf ihr Religionsverhältnis, ein eigenes konfessionelles Eherecht gegeben. Auch Artikel XV des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, handelt von den Rechten jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft und im Verfolge dessen wurde das Gesetz vom 21. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 57, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft und was speziell das Herzogtum Bukowina betrifft, die Durchführungsverordnung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 26. Juni 1891, Z. 8968, L.-G.-Bl. Nr. 17 erlassen. Nach diesem Stande der österreichischen Gesetzgebung können daher die Juden in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern überhaupt und speziell auch in Galizien und der Bukowina, mag deren Zahl auch im Verhältnisse zur übrigen Bevölkerung eine noch so beträchtliche sein, nicht als ein Volksstamm des Staates im Sinne des Artikels XIX des zitierten Staatsgrundgesetzes, müssen vielmehr als eine im Staate gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft im Sinne des Artikels XV des zitierten Staatsgrundgesetzes angesehen werden. Ist dem aber so, so kommt auch der gesetzliche Schutz des Artikels XIX des zitierten Staatsgrundgesetzes der hebräischen oder jüdischen Sprache nicht zu, weil dieser Schutz eben nur der Sprache eines Volksstammes des Staates gewährt wird, weshalb auch für dieselbe die Frage der allfälligen Landesüblichkeit nicht weiter in Betracht kommt.

Übrigens könnte von der Sprache eines Volksstammes überhaupt nur dann die Rede sein, wenn eine solche Sprache von allen Angehörigen dieses Volksstammes speziell in Österreich gesprochen wird.

Nun ist es eine allgemein bekannte Tatsache, und wird auch vom Beschwerdeführer selbst zugegeben, daß die in Galizien und der Bukowina gesprochene jüdische Sprache in den

westlichen Kronländern der Monarchie gar nicht gesprochen wird.

Sie wäre daher auch aus diesem Grunde keine Nationalsprache, sondern eine bloße Lokalsprache (ein Dialekt lokalen Charakters), auf welche sich der gesetzliche Schutz des Artikels XIX des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142 nicht erstreckt."

Diese Art der Beweisführung ist beachtenswert: das Reichsgericht hat sich hinter der Frage nach aktiver Klagslegitimation verschanzt und bloß die formale Frage in Erwägung gezogen, die als Vorfrage für die ganze Beschwerde maßgebend war. Es prüfte sozusagen nur das Beschwerderecht, nebenher auch die meritorische Frage und gelangte zu einem negativen Ergebnisse, indem es überhaupt die rechtliche Existenz eines jüdischen Volksstammes leugnet. Es muß zugegeben werden, daß dies ein geschickter Schachzug war, der dem Gerichte ermöglicht hat, die Sache ohneweiters los zu werden. Wo findet man in der gesamten österreichischen Gesetzgebung Kriterien zur Definition „Volksstamm", „Nationalität"? Nirgends! Dieser Umstand erlaubte der Hüterin der Staatsgrundgesetze den Weg einer gewagten Analogie zu beschreiten, indem sie die Existenz des jüdischen Volksstammes in Ansehung der bestehenden Gesetzgebung verneint. Weil die jüdische nationale Religion eine besondere Behandlung erfahren hat, soll die Folgerung richtig sein, daß der Staat die Juden nirgends als Volksstamm behandelt hätte. Ohne auf das Unlogische und Unhistorische dieser Behauptung näher einzugehen, müssen wir an einigen Erkenntnissen desselben Gerichtes beweisen, wie sehr dieses von seiner Praxis in puncto Legitimation abgewichen ist. So behauptet das Erkenntnis vom 18. Jänner 1888, daß im Sinne des Staatsgrundgesetzes jeder österreichische Staatsbürger berechtigt ist, Eingaben an Behörden in jeder der im betreffenden Lande landesüblichen Sprachen zu überreichen und zu verlangen, daß dieselben der geschäftsmäßigen Behandlung und Erledigung zugeführt werden. Strenger noch besagt das Erkenntnis vom 13. Oktober 1902, daß bei den Ämtern der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder Eingaben in landesüblicher Sprache angenommen werden müssen. *) Die

*) Manzsche Ausgabe der Staatsgrundgesetze, 1909, Bd. I, S. 79.

zitierten Erkenntnisse beweisen zur Genüge, daß der Schwerpunkt nicht in der Legitimation des Beschwerdeführers verlegt ist, sondern in die Frage nach der Landesüblichkeit der Sprache, was gewiß folgerichtig ist, denn die gegenteilige Argumentation kann ad absurdum führen. —

So könnte kein Jude z. B. eine Eingabe in jüdischer Sprache einbringen, wenn man ihm im vorhinein sagt: „Du gehörst keinem jüdischen Volksstamm an und hast kein Recht, wegen Verletzung deiner Sprache Beschwerde zu führen." Das Reichsgericht müßte logischerweise zunächst behauptet haben, die jüdische Sprache sei keine landesübliche und von keinem Volksstamme gesprochene. Die Behauptung des Reichsgerichtes ist übrigens auch historisch betrachtet, nicht richtig, was aus folgendem zutage tritt: In dem Patente vom 24. September 1776 für Galizien, betreffend die Führung der Handelsbücher, lautet der Schlußsatz: „Jedermann . . . wird die Freiheit gelassen, seine Bücher in der gemächlichsten und angewöhnten Sprache zu führen." Die Juden führten ihre Bücher tatsächlich in ihrer „angewöhnten" (jetzt: „landesüblichen") Sprache. In dem Hofdekrete vom 19. Oktober 1781 für Böhmen heißt es: „Zur besseren Bildung und Aufklärung der Juden wird verordnet, daß selbe ihre Nationalsprache binnen einer Zeitfrist von zwei Jahren ablegen und von nun an alle ihre Kontrakte, Verschreibungen, Testamente, Rechnungen, Handelsbücher und alles, was eine Verbindlichkeit im Gerichte und außergerichtlichen Handlungen haben soll, in der Landessprache bei Strafe der Nullität und Verweigerung des obrigkeitlichen Beistandes ausfertigen, folglich sich ihrer Nationalsprache nur allein bei ihrem Gottesdienste bedienen mögen." Diese Bestimmung wurde später, am 2. Jänner für Niederösterreich und am 13. Februar 1782 für Mähren wiederholt, zuletzt mit Verordnung vom 16. August 1785 in Erinnerung gebracht. Daraus erhellt, daß die Juden nicht bloß als Religionsgenossenschaft, sondern als Volksstamm betrachtet wurden, was außerdem aus zahlreichen Dokumenten und Berichten der Gubernatoren in Galizien bekannt ist. Es kann mit Recht behauptet werden, daß für keine Bevölkerung des Staates so viel Gesetze erlassen wurden wie für die Juden, was vollständig unnötig wäre, wenn sie als bloße religiöse und nicht stammliche, nationale Gruppe betrachtet worden wären. Aus der Fassung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Ehesachen kann nicht

gefolgert werden, die Juden seien bloß eine Religionsgesellschaft, umgekehrt, wir sind der Meinung, daß die Fassung des § 126 a. b. G.-B das Gegenteil bedeuten kann. Die gesetzlichen Verbote der hebräischen und jüdischen Sprache und Schrift in den Hofdekreten von 1814 und 1846 *) beweisen gerade, daß sie gebraucht wurden, denn sonst hätten die Verbote keinen Sinn. **) Während der Kodifikation des Handelsgesetzbuches hat die Kommission das ausdrückliche Verbot des Gebrauches der hebräischen Sprache und Schrift gestrichen. Aus späterer Zeit ist uns ein Erlaß des Finanzministeriums vom 13. August 1865, Z. 17.776, bekannt, demzufolge Rechtsurkunden und Schriften, die in hebräischer Sprache oder in einer anderen Sprache, jedoch mit hebräischen Schriftzeichen ausgestellt werden, der Gebührenbemessung unterliegen. ***) Trotzdem also nach dem Hofdekret vom 22. Oktober 1814 die Abfassung einer Urkunde in dieser Sprache als u n g ü l t i g u n d n i c h t i g erklärt wurde, geht der bezogene Ministerialerlaß darüber hinweg. Man müßte konsequent folgern, daß ein Dokument in hebräischer Sprache und Schrift gültig bestehe. Schließlich ist zu erwägen, ob diese Hofkanzleidekrete aus den Jahren 1814 und 1846 durch Art. I, Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung aufgehoben wurden. Dies wird von Pollak bejaht. †) noch auf eine gesetzliche Bestimmung müssen wir

*) Im Abgeordnetenhaus beantragte 1907 Abgeordneter Dr. Gabel und Genossen die Aufhebung beider Dekrete.

Zur Begründung wird angeführt: 1. daß die hebräische und jüdische Sprache in den östlichen Ländern des Staates, vornehmlich in Galizien und der Bukowina von dem größten Teile der jüdischen Bevölkerung als tägliche Umgangssprache gebraucht wird, 2. die Aberkennung der Beweiskraft von Dokumenten in jüdischer Sprache stört den „öffentlichen Betrieb" (unverständlich, was darunter zu verstehen ist. R.); 3. daß die österreichischen Gesetze den Gebrauch keiner Sprachen verbieten.

**) Das erhellt auch aus dem Texte: „Der Gebrauch der hebräischen und sogenannten jüdischen Sprache in allen öffentlichen und außerordentlichen Handlungen ist a u f g e h o b e n und statt derselben sich künftig zu bedienen, muß auch jedes nach geschehener Kundmachung dieses höchsten Befehles in der hebräischen Sprache oder auch nur mit hebräischen und jüdischen Buchstaben geschriebene Instrument für ungültig und nichtig angesehen werden."

***) Vide Manzsche Ausgabe des Gebührengesetzes, Bd. I, S. 11 dort auch zit. V. Gtt. 1/2 1890.

†) Zit. nach Krainz-Pfaff, Bd. II, S. 629. Anm. 41.

hinweisen, die wenig bekannt ist und nicht ausgenützt wurde. In dem kaiserlichen Patente vom 29. September 1850, R.-G.-Bl. Nr. 386, heißt es im § 4: Der polnische und ruthenische, sowie die anderen im Lande wohnenden Volksstämme sind gleichberechtigt und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache." *) In Galizien wohnen und wohnten außer den Polen und Ruthenen noch Juden und Deutsche. Es ist klar, daß keine anderen Volksstämme gemeint werden konnten, weil keine anderen auf diesem Territorium vorhanden waren.

Die Darstellung bringt zutage, daß die Behauptung des Reichsgerichtes, die österreichische Gesetzgebung betrachte die Juden konsequent als religiöse Gesellschaft weder der historischen Entwicklung noch der Gesetzgebung selbst entspricht. Sie ist also oberflächlich. Auf die Frage selbst, ob die Juden einen Volksstamm bilden, wollen wir nicht mehr eingehen, wir verweisen auf die Enleitung. Was speziell die Auffassung des Reichsgerichtes in diesem Punkte anlangt, so ist auf die Schrift Madeyskis hinzuweisen, **) welcher auf Grund der Rechtsprechung des Reichsgerichtes eine Definition des Volksstammes aufgestellt hat. Er faßt diesen als einen durch geschichtliche Stammesentwicklung gewordene soziale Gemeinschaft auf, welche auf Grund der gemeinsamen Muttersprache eine niedere Kultur mit eigenartigem Gepräge erlangt und durch soziale Betätigung des Gesamtstammesbewußtseins und Willens von Generation auf Generation überträgt. Auch diese Definition paßt auf die Juden vollständig; man findet bei ihnen alle die wesentlichen konstitutiven Elemente als Begriffsrequisite des „Volksstammes", wie die Eigenschaft der Stammesgemeinschaft, eine Muttersprache, eigenartiges Gepräge der geistigen und materiellen Kultur und gemeinsames Bewußtsein; Landesüblich ist eine Sprache, wenn sie auch nur in einzelnen Bezirken oder Orten des Landes, also auch im Lande üblich ist, d. h. von irgend einer größeren Zahl von Eingeborenen im täglichen Umgang gesprochen wird. (Die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Februar 1883, 14. Oktober 1885, 1. Mai

*) Fischel, Sprachenrecht, Nr. 202.

**) Studien zur Rechtssprechung des Reichsgerichtes etc. I. H., Wien.

1890, 29. Dezember 1893, 31. März 1894, nach welchen auch der lokale Charakter der Sprache in der Praxis zur Geltung kommen kann.) Nach Madeyski sind mangels gesetzlicher, folgende Kriterien nach der Auffassung des Reichsgerichtes für die Landesüblichkeit aufzustellen: 1. Ansässigkeit des Volksstammes in einem Lande; 2. dauernder, langjähriger Gebrauch der betreffenden Sprache an mehreren Orten des Landes als Umgangssprache im täglichen Verkehr. Diese Begriffsrequisite sind auch nötig, um vom Staate die Anerkennung der Sprache zu verlangen. In Bezug auf die Anerkennung der jüdischen Sprache wurde dieser Weg vom Reichsgericht also verlassen, was wiederum der Haltung der Regierung entspricht. Mit Recht hebt Friedrich Tezner hervor, daß sich die Regierung während der ganzen konstitutionellen Epoche niemals durch feste staatsbürgerliche Grundsätze, sondern durch opportunistische Zwecke der stets schwankenden Politik leiten läßt. *) Dies beweist auch die Stellung der deutschen Sprache in Galizien. In der a. h. Entschließung vom 20. Oktober 1852 und in einer Reihe von Erlässen ist auch die deutsche Sprache als Landessprache anerkannt worden. Fischel billigt diese Haltung mit der Motivierung, daß der Charakter der Landessprache der deutschen Sprache nicht abzusprechen ist, vermöge der geschlossenen Ansiedlungen der deutschen Bevölkerung in zahlreichen Gebieten des Landes, denen sie seit unvordenklicher Zeit den Stempel ihrer Nationalität aufgedrückt hat. **) Die Tatsachen entsprechen jedoch nicht dieser Begründung. Die offizielle Statistik beweist zunächst, daß die deutsche Sprache förmlich im rasenden Tempo schwindet. So gab es Deutschsprechende 1880: 323.612, ***) 1890: 227.158, 1900: 212.327 und endlich 1910: 90.114. In Wirklichkeit sind von der Zahl 90.114 (im Jahre 1910) nur 37.144 Deutsche abzuziehen, den Rest bilden — die Juden. Diese 37.144 Kerndeutsche haben also eine Landessprache — ihre eigene — trotz aller Definition, daß die Sprache in vielen Gegenden dauernd gesprochen werden muß. Mit der geschlossenen Ansiedlung der

*) l. c., S. 329; dasselbe hebt auch Herrnritt, Nationalität und Recht, Wien 1899, S. 87, hervor.

**) Fischel: Sprachenrecht, S. CIX.

***) In dem Aufsatz: Die Nationalitätenfrage in Österreich (Preuß. Jahrbücher, Bd. LIX, S. 209—236), wird zugegeben, daß in Galizien nur 120.000 Deutsche wohnen, während den Rest die Juden ausmachen.)

Deutschen verhält es sich nämlich so, daß in zwei westlichen Bezirken Galiziens k e i n e i n z i g e r Deutsche zu finden ist, in 13 Bezirken sind ihrer weniger als 50 und in 3 Bezirken sogar weniger als 20! In Ostgalizien gibt es in 4 administrativen Bezirken weniger als 50 Deutsche. Die seltsame Folge ist, daß f ü r d i e J u d e n die deutsche Landessprache existiert.

Was die jüdische Bevölkerung in Galizien intra leges zu tun vermag, ist folgendes:

1. Sind sie imstande, eine beliebige Sprache — natürlich eine von den acht zulässigen — in Galizien landesüblich zu machen, sie könnten z. B. diejenige wählen, welche der Regierung die am wenisten genehm wäre; die magyarische oder gar r u m ä n i s c h e. Wenn das irgend eine kurzsichtige Regierung übersehen wird, so wird es gewiß nicht die Regierung am Ballhausplatze oder die königlich ungarische sein. Schwierigkeiten kann in einem polyglotten Staate jeder Volksstamm der Regierung bereiten.

2. Was Galizien insonderheit anlangt, kann die Landesüblichkeit der jüdischen Sprache auf anderem Wege von unten her wiederum innerhalb der geltenden Landesgesetze durchgesetzt werden.

Auf Grund des galizischen Landesgesetzes vom 9. April 1907 (L.-G.-Bl. Nr. 21, bei Fischel Nr. 474) über die Amtssprache der autonomen Behörden können Bezirks-, bezw. Gemeindevertretungen die eigene Amtssprache bestimmen und im Absatz 2 des § 2 heißt es: „Eine Änderung dieser Sprache kann auf Grund eines Beschlusses des Bezirks-, bezw. Gemeinderates, welcher in einer zu diesem Zwecke einberufenen Sitzung mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden und nur bei Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder gefaßt wurde, erfolgen". Nach der statistischen Zusammenstellung des galizischen statistischen Landesbureaus haben die Juden in drei Städten, welche auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1889 organisiert sind (Przemysl, Brody, Buczacz) eine absolute Majorität im Gemeinderate, ferner in 25 Städtchen (die auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1896 organisiert sind). Wie wäre es, wenn überall der tatsächliche Einfluß dahin ausgeübt würde, um an 28 Stellen Galiziens die Landesüblichkeit der jüdischen Sprache durchzuführen und sodann auf diesem Umwege auch die bestehende geltende Amtssprache auf eben demselben

Wege auszuschalten? Die Verhältnisse können ja dahin führen, wenn die jüdische Bevölkerung es wollte. Ist es denn nicht klar, daß es keine nationalen Schanzen geben kann? Der sicherste Weg zum Frieden ist noch immer, die Minderheiten nicht zur Verzweiflung zu bringen.

3. Nationale Nötigung.

In nationalen Fragen ist die Verwaltung den Juden gegenüber direkt brutal: Noch im Jahre 1846 hat sie die österreichische Statistik als besonderen Volksstamm berücksichtigt. Erst seit 1880, als man der Erfassung der Nationalitätenverhältnisse die „Umgangssprache" zugrunde gelegt hatte, hat das „nationale Bekenntnis" der Juden, das natürlich stets zugunsten der Herrennation ausgefallen ist, einen Wert erhalten. Das Bekenntnis ist ein erzwungenes. Sonst wird in der Praxis der galizischen und der Bukowinaer Behörden die jüdische Sprache auf Versammlungen unter der Kontrolle der Verwaltungsorgane geduldet, weil sie allein von allen Hörern verstanden wird. Wir behaupten mit vollem Rechte, daß die jüdische Sprache im öffentlichen Leben (Art XIX, al. 3) vollständig gleichberechtigt ist und dies aus dem Grunde, weil dieses Gebiet weniger der Rechtsordnung unterliegt, im Gegensatz zu Schule und Amt. Es muß noch auf das Überbleibsel aus der absolutistischen Epoche Österreichs hingewiesen werden, daß nämlich die jüdischen Trauungsbücher in der Landessprache geführt werden (§ 128 allgem. B.-G.-B.) entgegen der allgemeinen Bestimmung, daß die Matriken in der vorherrschenden Sprache des Seelsorgers zu führen sind.

Wenn es sich um ein öffentliches Dokument handelt, das politische Folgen nach sich ziehen könnte, beschreitet die Regierung den staatsüblichen Weg der Unterdrückung *), so bei der letzten Konskription im Jahre 1910. Die österreichische Regierung half sich über die Sprachenfrage hinweg: nicht die Muttersprache will sie ermitteln, sondern die Umgangs-

*) Starzynski, l. c., meint, daß die jüdische Sprache ausgeschlossen wurde, trotzdem die Juden in diesen Ländern lange genug wohnen.

sprache.*) Doch Muttersprache ist Sprache der Nationsgenossen, Umgangssprache ist Sprache mit den Fremdnationalen, Sprache des Verkehres. Umgangssprache ist Zeugnis der Assimilation, Muttersprache ist nacktestes nationales Bekenntnis. In der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. August 1910 (R.-G.-Bl. Nr. 148) heißt es auf S. 378: „Für jede Person ist die Sprache, deren sich dieselbe im gewöhnlichen Umgang bedient, jedenfalls aber nur eine der nachbenannten Sprachen anzugeben, und zwar: Deutsch, Böhmisch, Polnisch, Ruthenisch, Slowenisch-Serbisch-Kroatisch, Italienisch, Rumänisch und Magyarisch.**) Man beachte das einzige Wort: „jedenfalls", welches die deutliche Absicht der Regierung verrät, andere als die angeführten Sprachen nicht anerkennen zu wollen. Und dann der Widerspruch: Wollten die jüdischen Massen Ostgaliziens und der Bukowina nach der Bestimmung der Verordnung wahrheitsgetreu die Rubrik ausfüllen, müßten sie die Sprache des gewöhnlichen Umganges, also die jüdische, anführen. Nun kommt das Kuriose; die weitere Bestimmung derselben Verordnung gebietet ihnen streng, nur eine der acht aufgezählten Sprachen und nicht ihre einzutragen. Die politische Tendenz tritt hier klar zutage. Als die Konskription Ende Dezember 1910 vorgenommen wurde und bis auf einen geringen Bruchteil die Juden in Galizien, in der Bukowina und in Wien zur jüdischen Umgangssprache sich bekannt haben, folgte in Galizien ein Terror, wie während der Wahlen. Alle die jüdische Sprache Bekennenden wurden mit 40-Kronen-Strafen belegt und bei manchen wurde Exekution geführt. Infolgedessen zogen die Ärmsten ihr ursprüngliches Bekenntnis zurück. Das Strafen wurde zwar zeitweise über Intervention der damaligen jüdischen Abgeordneten eingestellt, jedoch später fortgesetzt und schärfer durchgeführt, nachdem das Abgeordnetenhaus im März 1911 aufgelöst wurde und die jüdischen Massen

*) Bernatzik: (Nationale Matriken, Wien 1910, S. 7) verurteilt es als Unrichtigkeit, wenn dekretiert wurde, es dürfe jedermann nur eine Umgangssprache angeben, auch weil man eine Auswahl unter den Nationalitäten des Reiches vornahm, wobei manche kleinere Gruppen, wie die Juden und Ladiner ganz beseitigt, oder mit anderen vorschmolzen wurden.

**) Trotz der Stellung des Abgeordnetenhauses in dieser Frage, welche die „Nationalität", bezw. die Muttersprache zu erheben verlangt hat. (Antrag Prof. Dnistrianskys vom 7. Juli 1909.)

wie im Jahre 1907 der polnischen Regierungspartei den Rücken gekehrt und mit Begeisterung sich für die jüdischnationalen Kandidaten eingesetzt hatten. Diese Kulturdokumente aus dem galizischen Verfassungsleben müssen Europa mitgeteilt werden. *) Hingegen wurde die Landesregierung auch hier auf einmal tolerant; als nämlich gegen vierzig Zionisten auf den Wahlzetteln am 13. Juni 1911 den Namen des polnischen Regierungskandidaten R. v. Bilinskis in jüdischer Sprache aufgeschrieben hatten, wurden trotzdem alle Stimmen als gültig abgegeben angenommen! **)

*) Auch ist in Drohobycz ein Fall vorgekommen, daß man in einer Käsebude einige hundert Konskriptionsbogen verkauft hat, wo die Rubrik „Umgangssprache" mit „Jüdisch" ausgefüllt wurde. Diese Bekenntnisse wurden in neuen Bogen mit dem polnischen Bekenntnisse abgegeben. Dieser brutale Amtsmißbrauch ist im Parlament vom Abgeordneten Kuranda zur Sprache gebracht worden.

**) Diese nationale Nötigung geht noch weiter: So hat der Statthalter Bobrzynski, ein Historiker und Politiker, die Verordnungen bezüglich der Anstellung der Rabbiner (Voraussetzungen: Maturitätsprüfung etc.) aufgehoben, da sich die jüdischen Orthodoxen ihm dafür verpflichtet haben, bei der Konskription für die polnische Sprache zu agitieren. (Feldmann: Sprawa zyd. w. Polsce, Krytyka, IV. 1913, Anm. 1.) Hingegen erklärt der Führer der polnischen Nationaldemokraten und gewesener Minister, Stanislaus Gl binski, (Die polnische Bevölkerung Galiziens, Lemberg 1903, poln.), daß die Juden, die doch in Ostgalizien bald die polnische, bald wieder die ruthenische Sprache als Umgangssprache angeben ein national unzuverlässiges Element bilden. Ähnlich auch Prof. Buzek (Die Siedlungsverhältnisse etc.), S. 4 und 5 und Stefczyk (Das Problem der Landtagswahlordnung, Lemberg 1912, S. 9). Auch der berühmte polnische Geograph Prof. Romer führt die Erklärung der jüdischen Bevölkerung bei der letzten Volkszählung auf den polnischen politischen Einfluß zurück. Er sagt, daß „der Großteil des polnischen Erfolges im Lichte der Volkszählungen sich unter dem politischen Einflusse vollzog" und meint weiter: „Erst im Jahre 1910 schloß sie (die jüdische Bevölkerung) sich geradezu manifestativ der polnischen Umgangssprache an. Ob indessen — das Problem der Assimilierung der Juden in der polnischen Gesellschaft als Ganzes genommen — dieses vor allem nicht ein politisches Problem ist, das sich unter dem Einflusse der Politik der Volkszählungen gestaltet; dies mögen Ziffern entscheiden: In Galizien bekannten sich auf 1000 Juden 925 zur polnischen Umgangssprache, im Königreiche Polen 35, im Regierungsbezirke Posen 1 und im Regierungsbezirke Bromberg 0. Im Lichte dieser Ziffern darf man nicht die Entwicklung der polnischen Bevölkerung überschätzen, die in den Volkszählungen Galiziens zutage tritt." („Die Ge-

Im Lichte der Ziffern erscheint die nationale Assimilation in gar grellem Lichte und es ist in diesem Belange interessant, gerade die polnischen Quellen aufzuschlagen. Um nur dem Polnischen Jahrbuch *) zu folgen, so müssen wir feststellen, daß im Königreiche Polen die jüdische Bevölkerung doppelt gezählt wird, und zwar als Konfession und Nationalität. Die nationale Assimilation ist auf Grund des sprachlichen Bekenntnisses der jüdischen Bevölkerung festzustellen. So haben wir dort nach der Zählung 1897 auf 1000 jüdische Religionsbekenner 35 Polen, die übrige Bevölkerung bekannte sich zur jüdischen Konfession und Nationalität. — In Galizien ist eine besondere Zählung nach Konfession und Nationalität, wie überhaupt in Österreich, nicht zulässig, hingegen ist eine Ermittlung der sogenannten Umgangssprache laut fixiertem numerus clausus angeordnet. Das statistische Ergebnis lautet in dürren Zahlen: Auf 1000 Juden haben sich zur polnischen Sprache „bekannt":

1880 . . .	604	1900 . . .	765
1890 . . .	746	1910 . . .	925

Um nun noch schärfer die Vergrößerung des nationalen Besitzstandes der Polen in Galizien zu zeigen, führen wir folgende Ziffern nach dem bezogenen Polnischen Jahrbuch an: Auf Grund der letzten Volkszählungen vom Jahre 1910 gab es auf 100 Einwohner in Galizien:

	Röm.-kath.	Juden	Polnisch Sprechende	Ruthenish Sprechende
1880	45,4	11,5	51,5	43,0
1890	45,4	11,6	53,5	43,0
1900	45,7	11,1	54,7	42,3
1910	46,5	10,9	58,6	40,2

Man vergleiche die relativen Zahlen in der ersten und dritten Kolonne und man wird die tatsächlichen und die natio-

---

samtzahl der Polen", Sep.-Abdr. aus der Wochenschrift Polen, Wien 1917.) Indes ist auch von einer „Manifestation" der Juden kaum die Rede — es war einfach eine Nötigung. Man lese die Rede des damaligen Statthalters Dr. Bobrzynski im galizischen Landtag, am 11. Jänner 1913.

*) Herausgegeben von Prof. Romer und Dr. Weinfeld, Lemberg 1917, sonst auch in deutscher und französicher Sprache.

nalen Verhältnisse beleuchtet finden. Tatsächlich sind schon nach der amtlichen Zählung, der die Ruthenen vorwerfen, daß sie viele Griechisch-Katholische als Polen (römisch-katholisch) konskribiert hat, die Polen noch ziemlich weit, die Hälfte der gesamten Bevölkerung Galiziens zu erreichen, national haben sie hingegen — weil mit Hilfe der Juden — ein schier erdrückendes Übergewicht. Ob dies bei den geltenden administrativen Bestimmungen als nationale Assimilation zugunsten des Polentums anzusehen ist, ist mehr als zu bezweifeln. Denn wäre eine Assimilation zugunsten der Polen erfolgt (als sozialer Prozeß nämlich), so wäre sie nicht so gewaltig, was ja das Königreich Polen beweist, wo nur 35 pro Mille Juden sich zur polnischen Sprache bekannten. In dem preußischen Anteil bekannten sich die Juden überhaupt nicht zur polnischen Sprache. Anders in Galizien, wo die Polen die Macht haben: hier ist die polnische Nationalität und die polnische Sprache vorherrschend im Sinne des nationalen Imperialismus: cuius regio, eius natio.

Es ist nicht zu leugnen, daß die Juden an dem Vorgehen der Regierung grundsätzlich mitschuldig sind. Zur Zeit des Beginnes der großen nationalen Bewegung in Österreich sind sie der Bewegung ferngeblieben, so daß der Staat überhaupt nicht dazu kam, sie als besonderes nationales Element anzusehen. Allerdings war das am Anfange nicht möglich: es galt die primitiven Menschenrechte zu erkämpfen und die gesetzliche Zurücksetzung, welche tatsächlich noch lange nach der Promulgierung der Verfassungsgesetze offen bestand und bis auf den heutigen Tag stillschweigend besteht, zu beseitigen. Aber nachher unterließ es die jüdische Intelligenz, ihre Rechte zu reklamieren.

Regierung und sogenannte „Wirts"nationen des Landes betrachteten die Juden als K o n f e s s i o n, was begreiflich ist, weil man keinen dritten Anwärter auf den politischen Einfluß im Lande haben will. Doch das ist der Gang der Geschichte und ihr Inhalt: der Schwächere wird verdrängt.

Als man 1816 eine Reform der Elementarschulen durchführen wollte, hat die Kommisson, welche diese Reform vorbereiten sollte, erklärt, die ukrainische (ruthenische) Sprache sei bloß ein Dialekt der polnischen (!), sei eine Mundart, nicht würdig, in den Schulen eingeführt zu werden, zumal die

Schulen von den Kindern der Gebildeten besucht werden. *) Noch 33 Jahre später, 1849, sagte man, die Ruthenen seien eine vom Grafen Stadion „erfundene" Nationalität. Trotzdem dieser Standpunkt schon lange überwunden ist, die Ruthenen, Volks- und Mittelschulen haben, nationalen Kataster und in Bälde eine eigene Universität erhalten werden, können die polnischen Machthaber den Machtschwund nicht verschmerzen, es zuckt noch der alte Grundherrngroll vor dem Jahre 1846 in ihnen, der die alten hörigen Bauern nicht würdig hält, als eine Nation aufgefaßt zu werden. Charakteristisch ist, daß der Führer der polnischen konservativen Partei, Universitäts-Professor und Abgeordneter Jaworski die Ruthenen für keine eigentliche Nation hält, denn sie bewohnen kein einheitliches Territorium, besitzen angeblich keine Literatur, keine Staatstraditionen, sie sind nur Bauern und haben eine dünne Intelligenzschicht. Die ruthenische Frage sei in Galizien bloß eine soziale und keine nationale, kein Wunder also, daß dies alles auch den Juden entgegengehalten wird.

Allein noch ein wichtiger Faktor fällt in die Wage, wenn es sich darum handelt, die nationale Anerkennung zu erringen. Die Landtage, ein seltsames Gebilde, greifen hemmend und störend ein. Wir sind Zeugen, daß nicht die Reichsvertretung, sondern einzelne Landtage sich das Recht usurpiert haben, nationale Grundfragen gesetzgeberisch zu regeln. Die bereits bezogenen Landesgesetze über die Landessprachen, die Einteilung in nationale Kurien, die Schaffung von nationalen Organisationen, die Regelung der Unterrichtssprachen etc., erklärt mit Recht Tezner insoferne sie Prohibitiv- oder Vetorechte zwecks formeller Proklamation des nationalen Charakters eines Landes sind, als unzulässig; sie bedeuten gewiß eine Anomalie, sind Zeugnisse des Unvermögens der Reichsgesetzgebung. **) Der Vorgang der einzelnen Landtage bedeutet ein judicium in sua re. Bei dieser anormalen Praxis ist in Galizien schwerlich an die Anerkennung der jüdischen Nationalität zu denken. Die Polen wollen keine Anerkennung der Juden zulassen, denn das wäre für sie sozusagen eine teilweise Demobilisierung der nationalen Reserven. Dem Auslande gegenüber heißt es, die jüdische Frage bilde die Sorge der pol-

*) Wasilewski: Sprawa ukrainska, S. 90.
**) Tezner, l. c., S. 330, 648.

nischen Verwaltung, nur könne sie nicht so rasch gelöst werden. Der französische Verfechter der polnischen Machtinteressen Georg Bienaimé *) sagt ganz im Sinne der Polen: „Les revendications juives, moins bien fondées et moins ardents, parce que plus anciennes, semblent laisser aux gouvernants de Galicie touts le temps nécessaire pour y faire droit."

Der nationalen Unterdrückung wurde die Krone in der im März 1914 beschlossenen Landtagswahlordnung aufgesetzt. Die gesamte jüdische Wählerschaft wurde dem polnischen Einflusse ausgeliefert, indem sie in den polnischen Wahlkataster eingereiht wurde, die Juden werden also weiter den polnischen Besitzstand vergrößern. Die polnischen Politiker und ihre jüdischen Helfer konnten nicht genug Mittel ausfinden, um einen eventuellen jüdischen Sieg unmöglich zu machen. (Antrag Sare-Löwenstein.) Und diese Karikatur eines Wahlrechtes, in der Tat der schnödeste Wahlrechtsraub, fand anfänglich nicht die Zustimmung des hohen polnischen Klerus, unter Führung des römisch-katholischen Erzbischofs von Lemberg. Die hohen Kirchenfürsten sahen nichts weniger als die drohende jüdische Gefahr; sie versagten dem Entwurfe des konservativen Statthalters Bobrzynski — von dem sicherlich kein liberales Werk zu erwarten war — ihre Zustimmung, weil sie in seinem Entwurfe die Favorisierung des jüdischen Elements erblickten, während umgekehrt doch die christliche Kultur Privilegien für die christliche Bevölkerung verlange. Die hohen Kirchenfürsten standen damals in demselben Lager mit den russophilen Nationaldemokraten. Im ganzen Lande jubelte man den Klerikalen zu; das Land war der Schauplatz wildester Leidenschaften. Da dies alles knapp vor Kriegsausbruch erfolgte, der Krieg der antisemitischen Strömung neue Nahrung brachte, kann man sich die Früchte derselben nach dem Kriege vorstellen.

* * *

Dies beweist eigentlich schon der Entwurf des Polenklubs in der Frage der Sonderstellung Galiziens, die im Sinne des kaiserlichen Handschreibens vom 5. November 1916 zu er-

*) La diète de Galicie et ses tendances autonomiques, Paris 1910. S. 201.

folgen hat. Die Frage der Sonderstellung Galiziens, die heute ein neues Gesicht erhält, blickt auf eine längere Geschichte zurück. Für die Polen war nämlich das Oktoberdiplom 1860 „zur Regelung der inneren staatlichen Verhältnisse der Monarchie", in welchem von solchen Institutionen und Rechtsgründen gesprochen wird, „welche seinem geschichtlichen Rechtsbewußtsein entsprechen" — das Signal, ihre „historischen Rechte" auf ganz Galizien festzustellen. Franz Smolka erklärte am 19. Juni 1861 im Abgeordnetenhause, ihm erscheine „die Freiheit, die Gleichberechtigung der Nationalitäten verkörpert in der Autonomie der Länder, sowie die als historisch-politische Individualitäten gedacht werden." Im galizischen Landtage wurde über Antrag des Grafen Wodzicki am 25. März 1861 beschlossen, eine Deputation an den Kaiser zu entsenden, um die Ernennung eines galizischen Hofkanzlers zu bitten. Fünf Jahre später (Jänner 1866) verlangten die Autonomisten die Einführung der 1815 zugesagten nationalen Institutionen, volle Autonomie der Landesverwaltung und Schaffung einer galizischen Hofkanzlei. Erst am 24. September 1868 wurde jene berühmte galizische Resolution gefaßt, die das eigentliche Werk der Demokraten Smolka und Zyblikiewicz war.

Die Resolution lautete:

„Der Landtag erklärt auf Grund des § 19 des Landesstatuts, daß der durch die Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867 geschaffene Organismus der Monarchie unserem Lande nicht so viel legislative und administrative Selbständigkeit gewährt, als demselben mit Rücksicht auf dessen historisch-politische Vergangenheit, dessen besondere Nationalität, den Grad der Zivilisation und der territorialen Ausdehnung gebührt, daher weder den Wünschen nach nationaler Entwicklung und den Bedingungen hiezu noch auch den wirklichen Bedürfnissen des Landes entspricht und eine längere Dauer dieses Zustandes, allgemeine Unzufriedenheit erregend, auf das Gedeihen unserer Provinz und das Wohl der ganzen Monarchie verderblich zurückwirken muß."

„Der Landtag stellt auf Grund des § 19 des Landesstatutes folgenden Antrag: Dem Königreich Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtum Krakau wird die nationale Selbstverwaltung in dem seinen Bedürfnissen und den besonderen Landesverhältnissen entsprechenden Maße zu-

erkannt." *) Dies ist die Begründung, es folgen in acht Punkten aufgezählte Forderungen, betreffend die Grenzen und den Umfang der Kompetenzen der nationalen Selbstverwaltung. Bei der Begründung dieser Resolution ließen die beiden Wortführer der Sonderstellung: Smolka und Zyblikiewicz durchblicken, daß die Sonderstellung als Etappe zur Wiederherstellung Polens zu betrachten sei, was auch der Statthalter Goluchowski nicht undeutlich sagte. Bezeichnend ist jedoch, daß die Polen in der Resolution den Herrenstandpunkt annehmen; mangels eines „historischen Staatsrechtes", wie es bei uns die Tschechen und die Südslaven bei jeder Eröffnungssitzung des Abgeordnetenhauses proklamieren, stellen sich die Polen auf den Standpunkt der historisch-politischen Individualität, des eigentlichen Grundübels und der verborgensten Ursache der nationalen Konflikte. Die Polen vindizieren für sich das Recht auf ganz Galizien als Kronland, als Territorium ohne Rücksicht auf ethnische Momente, wohingegen die Ruthenen die topographische Abgrenzung des ruthenischen Gebietes zu einer kompakten und autonomen politischen Individualität verlangen. Neu ist die Forderung des ukrainischen Klubs im Abgeordnetenhause, nämlich, daß aus dem ukrainischen Teile Galiziens, Bukowinas und Nordungarns eine eigene Provinz geschaffen werde (Reden der Abg. Romanczuk und Petrusiewicz, Juni 1917). Indes ist von den Ruthenen in der Resolution 1868 keine Rede, darin wird nur von einer Nationalität gesprochen. Man kann sich also denken, daß dann für die Juden überhaupt kein Platz war. Die weitere Geschichte der Sonderstellungsfrage habe ich kurz in meiner Schrift „Polen und Juden" (1917, S. 58 f.) geschildert.

Die neueste Phase zeigt, daß die Polen nach allen Erfahrungen die Anerkennung der jüdischen Nation in Galizien schroff ablehnen, sie stehen nach wie vor fest auf dem Standpunkte der restlosen nationalen Annexion der jüdischen Bevölkerung, wie dies der Entwurf betreffend die Sonderstellung Galiziens, welcher von dem Polenklub der Regierung vorgelegt

*) Nach Kolmer: Parlament und Verfassung in Österreich, I., 353. — Am 29. November 1869 haben die Deutschnationalen in Graz, nach einer Rede des nachmals berühmten Juristen Emil Strohal eine Entschließung angenommen, laut welcher im Lande Galizien eine völlig selbständige staatsrechtliche Stellung eingeräumt werden sollte. Auf diesen Boden stellte sich dann das sogenannte Linzer Programm vom Jahre 1880.

wurde, beweist. Offiziell ist der Entwurf noch immer nicht veröffentlicht worden, es sind nur Auszüge daraus in der polnischen Presse wiedergegeben worden. Nach diesen wird folgendes vorgeschlagen:

Die Kompetenz des galizischen Sejm (Landtages) wird ausgedehnt auf alle Angelegenheiten der Gesetzgebung und Verwaltung, mit Ausnahme des Heereswesens, der auswärtigen und der Handelsvertragspolitik; dagegen scheiden die galizischen Abgeordneten aus dem österreichischen Reichsparlament aus, und der Landtag wählt bloß eine Delegation in die zu schaffende parlamentarische Körperschaft zur Erledigung der gemeinsamen Angelegenheiten.

Der Sejm besteht aus dem Abgeordnetenhaus und dem Senat. Das Abgeordnetenhaus besteht aus 228 Mitgliedern, darunter 62 Ruthenen (Ukrainer). Sie werden auf Grund des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlrechtes gewählt und zwar auf Grund gesonderter nationaler Kataster für Polen und Ukrainer. Im galizischen Abgeordnetenhause bilden die polnischen und ukrainischen Abgeordneten zwei nationale Kurien, die selbständig die Wahlen der ihnen zugewiesenen Zahl von Vertretern in die vom Landtage einzusetzenden Körperschaften vornehmen. Diese nationale Landtagskurien beschließen die Ausgaben für wirtschaftliche und kulturelle Zwecke aus den von ihren Nationsgenossen erhobenen direkten Steuern.

Der Senat besteht aus 130 bis 140 Mitgliedern, darunter 45 Vertreter des Großgrundbesitzes (darunter ein Ruthene), ferner aus Vertretern der Selbstverwaltungskörperschaften (Landschaften und Hauptstädte), der Handelskammern, schließlich 17 Virilisten und ernannten lebenslänglichen und erblichen Mitglieder, darunter ein Jude.

Die Landesregierung besteht aus einem Staatskanzler und Ressortministern.

Der Entwurf sieht ferner drei Arten von autonomen Körperschaften vor: Landschaften, Bezirke und Gemeinden. An der Spitze jeder Landschaft steht ein Landschaftspräsident und ein Landschaftsrat, welcher durch die Bezirksräte gewählt wird. In national gemischten Landschaften (mindestens 15 Prozent der Minderheit) bestehen auch im Landschaftsrat nationale Kurien.

Die Landschaften zerfallen in Bezirke mit einem Bezirkshauptmann an der Spitze. Jeder Bezirk hat einen Bezirksrat, der von den Gemeindevertretungen und dem Großgrundbesitz gewählt wird. Auch hier sind nationale Kurien vorgesehen. Die unterste autonome Körperschaft bildet die Stadt oder die Dorfgemeinde. Für Schul- und Erziehungsangelegenheiten ist die Schaffung eines „Landes-Edukationsrates" aus Vertretern der verschiedenen Konfessionen, der Lehrerschaft und des Ärztestandes in Aussicht genommen.

Der Zusammenhang mit der österreichischen Regierung wird hergestellt durch ein Ministerium für Galizien in Wien.

Alle Steuern, Zölle, Monopole, Eingänge aus Staatsunternehmungen usw. fließen in die Regierungskasse Galiziens. Die Beteiligung Galiziens an den Gesamtausgaben der Monarchie wird besonders geregelt.

Die innere Amtssprache im ganzen Lande ist die polnische Sprache. Nur in Unterrichtsanstalten mit ukranischer Unterrichtssprache ist Ukrainisch auch innere Amtssprache. Eingaben an die Behörden können in beiden Landessprachen abgefaßt sein. Die Behörden müssen ruthenische Eingaben in ruthenischer Sprache beantworten, wenn in der betreffenden Landschaft wenigstens 10 Prozent Ruthenen wohnen. Ebenso ist es im Gerichtswesen. Unterrichtssprache in der Volksschule ist die Sprache der Mehrheit der Gemeinde. Wenn in einem Orte mindestens 40 schulpflichtige Kinder der nationalen Minderheit vorhanden sind, dann wird eine besondere Minderheitsschule begründet; sonst ist für diese Kinder in der gemeinsamen Schule der Unterricht in ihrer nationalen Sprache zu ermöglichen. Über die Gründung von Mittelschulen entscheiden die Regierung und der Landtag. Die Ukrainer erhalten eine eigene Universität.

Theoretisch bedeutet der Entwurf entschieden einen Fortschritt, schon dadurch, daß er sich die Einführung einer Kreisverfassung als Träger der nationalen Verwaltung zugrunde gelegt hat. Für die Juden aber ist es der letzte offensichtlichste Beweis, daß die Polen nicht einmal daran denken, die jüdische Bevölkerung als gesonderte nationale Gruppe zu betrachten und als solche zu behandeln.

Mit Recht verwerfen die deutschen Sozialdemokraten den Vorschlag, im Wege einer „Sonderstellung" Nationen ersten,

zweiten und dritten Grades; bevorrechtete und hörige Völker zu schaffen. Da die Juden wahrscheinlich als die Nation dritten Grades gedacht sind, brauchen sie sich nicht für den Vorschlag zu begeistern. *)

4. Bisherige jüdische Politik.

Die jüdische Politik war bisher zu schwach, um die Verhältnisse zu beeinflussen. Den jüdischen Plutokraten, den Kultusgewaltigen und Vertretern der Doktrin des völligen Aufgehens der Juden in der Umwelt der „Wirtsnation", wurde die vollständige Führung überlassen; es hatte niemand den Willen oder die Macht, sie ihnen abzunehmen. Der denkbarste politische Helotensinn, der verbohrteste Stumpfsinn machte sich breit. Aber auch theoretisch war nichts vorbereitet; in der Publizistik war die politische Betätigung kaum je betont. Die aufklärende Arbeit Nathan B i r n b a u m s und die Herausgabe seiner „Selbstemanzipation" natürlich ausgenommen, in der jedoch die eigentliche politische Arbeit nicht gefordert wurde. Der galizische „Israelit" oder die „Ojczyzna" („Das Vaterland") waren ganz der Judenassimilation gewidmet, das letztere allerdings idealistisch angehaucht, von dem Glauben beseelt, eine Assimilation sei möglich. Daß sie unmöglich ist, das war das Endergebnis der Bemühungen seiner ehrlich denkenden Redaktion, der in dem Schwanengesang dieses Blattes unumwunden, wenn nicht ohne Wehmut seiner Überzeugung Ausdruck gegeben hatte. **)

*) Vgl. Die Resolution 5 (die nationale Autonomie) auf dem Parteitage der deutschen Sozialdemokratie, „Arbeiter-Zeitung" vom 24. Oktober 1917.

**) Auch die einige Zeit später erschienene Broschüre („Der nationale Zwist und die Juden in Österreich", Wien 1886) Dr. Blochs hat keine Aufklärung gebracht, nicht zu reden von der Verschwommenheit und Haltlosigkeit seines Hauptgedankens, daß die Juden das abstrakte Österreichertum vertreten sollen, daß sie sozusagen prädisponiert wären, eine österreichische (oder d i e österreichische) Nationalität zu bilden. Die Ausführungen Blochs brauchen keiner Widerlegung. Immerhin sind sie aus e i n e m Grunde interessant: Zu welcher Gedankenverirrung gewisse Publizisten gelangen können, wenn es sich um das jüdische Objekt handelt und zu welchen abenteuerlichen Experimenten man fähig ist, wenn der kranke jüdische Organismus auf dem Spiele ist. Verworren ist auch die kleine

Dagegen bildet die kleine in polnischer Sprache herausgegebene Schrift: „Programm der jüdischen Jugend“ (1892) ein Dokument der Zeit. Sie enthält ehrlich gemeinte Losungen, wie sie die gärende Jugend hatte; neu ist das Verlangen nach politischer Selbständigkeit. Die Broschüre hat auch insoferne Bedeutung, als sie der Ausgangspunkt politischer Tätigkeit der nationalen Juden in Galizien ist, welche lange Zeit (etwa 16 Jahre) unterblieben ist und erst später aufgenommen wurde. Nach dieser Proklamation erfolgte eine Totenstille, die eine halbe Generation überdauerte. Der positive Teil der politischen Tätigkeit im Lande wurde völlig ignoriert, die Beteiligung an innerpolitischen Fragen ist unter Null gesunken, die politische Aktion war immer noch im Beharrungszustande. Nicht einmal die bedrohlichen Ereignisse von 1898 rüttelte die „Jungen“ auf. Erst als die große Bewegung kam, die der Erringung des allgemeinen Wahlrechtes galt, als 1905 jene großen Massenkundgebungen folgten, als der damalige Regierungschef Baron Gautsch die Einführung nationaler Kataster in Aussicht stellte, begann eine regere Agitation auch im jüdisch-bürgerlichen Mikrokosmus (die Arbeitermassen agitierten zusammen mit der Sozialdemokratie). Es wurde die Einführung einer jüdischen Wählerkurie verlangt. Bald darauf zog die Regierung ihren ursprünglichen Vorschlag zurück, die Jüdisch-Nationalen agitierten weiter für entsprechende Berücksichtigung der jüdischen Bevölkerung, für Schaffung spezieller jüdischer Wahlkreise. Im Juli 1906 wurde eine Konferenz in Krakau einberufen, allein es wurde weder die geplante Reichsorganisation der jüdisch-nationalen Partei geschaffen, noch ein Programm angenommen, trotzdem ein solches in allen Details vorgelegt war. In der Hast konnte man kein Programm schaffen, die ersten Wahlen standen vor der Tür (Ergänzungswahl Brody-Zloczow), aber die Partei nahm sich nicht Zeit, ein Programm auszuarbeiten und eine festgefügte Organisation ins Leben zu rufen. Das Juli 1906 vorgelegte Programm ist also tatsächlich eine akademische Arbeit, auf die nicht einzugehen ist. Der Mangel eines klaren Programms hatte üble Folgen, gerade damals, als

---

Schrift Dr. Rosenmanns (Jüdische Realpolitik in Österreich, Ein Vademecum für ernst Denkende, Wien 1900). Eine ehrliche, aber unpolitische Arbeit. Sie ist auch weiter nicht bekannt, gerade so wie die Blochsche Schrift.

die Partei kleine Erfolge bei den ersten Wahlen auf Grund der neuen Wahlordnung im Frühjahre 1907 errungen hat.

Die Wahlen haben eine seltene Begeisterung ausgelöst, man stürzte sich in den Kampf, der die ärmste jüdische Bevölkerung in den Städtchen Ostgaliziens viele Opfer gekostet hat.

Als Wahlparole galt der Kampf gegen die Assimilanten, gegen die nationale Unterdrückung und wirtschaftliche Bedrängung. Mit Recht hat das national-jüdische Bürgertum zu Beginn eines positiven Kampfes gegen die petrifizierte jüdische Plutokratenpolitik mit der Kritik dieser schädlichen Richtung angesetzt. Die schändlichen Wege und Methoden der offiziellen jüdischen Politik mußten ja ins richtige Licht gesetzt werden.*) Zwar hat dieser mit ungeheurer Kraft und Leidenschaft geführte Kampf die Massen aufgerüttelt und begeistert, allein es war ein Fehler, daß die positive Seite des Kampfes wenig, nicht systematisch und nicht konsequent betont wurde. Mangels eines einheitlichen Programms gab es in der Auffassung der Aufgaben so viele Stufen und Schattierungen als Individualitäten: vom Rot der Radikalen bis zum Schwarz der Klerikalen. Grundsätzlich wurde die Inkonsequenz begangen, daß man, während man die Anerkennung der jüdischen Nationalität und der jüdichen Sprache verlangte, Ansprachen an die Wählerschaft in deutscher und polnischer Sprache hielt. Damit wurde den Gegnern die schwache Grundlage des Nationalismus entblößt. Man war sich im dunklen Drange des rechten Weges nicht bewußt und erschütterte eben wegen Programmlosigkeit die Möglichkeit des weiteren Kampfes. National-jüdische Schlagworte lagen vor, allein die Parteien und die Regierung mußten klare Auffassungen über die Fragen haben. Nichts von alldem. Nicht einmal die Stellung zu anderen Nationen im Lande war genau präzisiert, was zu allerhand Denunziationen in der Presse geführt hat. In den Versammlungen muß man sich noch heute nach rechts und links verbeugen und erklären, man sei weder den Polen noch den Ruthenen gegenüber feindlich oder aggressiv gesinnt.

*) Die temperamentvolle Schrift Dr. S. R. Landaus (Der Polenklub und seine Hausjuden, Wien 1907) leistete bei der Agitation sehr gute Dienste. Die kleine Schrift ist eine ausgezeichnete Informationsquelle und wirkt durch das gut zusammengestellte Tatsachenmaterial geradezu vernichtend auf die Assimilanten.

Trotz eines unerhörten Terrorismus seitens der Machthaber wurde in einem jüdischen Wahlbezirke (Brody) ein, in zwei Landgemeindewahlkreisen wurden mit Hilfe der Ruthenen zwei jüdisch-nationale Abgeordnete gewählt. Aus der Bukowina ist der vierte gewählt worden. *) Diese vier Männer begründeten im Juni 1907 einen eigenen Jüdischen Klub.

Die Tätigkeit dieser ersten Vertretung im Abgeordnetenhause war eine kurze, weil das Abgeordnetenhaus im März 1911 aufgelöst wurde. Von Sympathien begleitet, kamen die vier wirklich Gewählten in das Haus.

Die nationale Inkonsequenz trat gleich zutage; von den

*) In Galizien wurde Stand (in Brody) gewählt, während Dr. Gabel und Dr. Mahler in den Landgemeinden durchdrangen, in Czernowitz siegte Dr. Straucher. Die von der k. k. Statistischen Zentralkommission in Wien zusammengestellten summarischen Ergebnisse der Wahlen in den Jahren 1907 und 1911 zeigen, daß die Zionisten 1907 insgesamt 24.757 Stimmen vereinigten, 1911 etwas weniger und zwar 23.202. Wichtig ist nur, daß sie in den Städten 15.678 (1907) und 16.188 (1911) vereinigten, während die Gesamtzahl der städtischen Wähler 1907 146.955 und im Jahre 1911 im ganzen 159.264 ausmachte. Man muß aber noch außerdem in Erwägung ziehen, daß die Zionisten im Jahre 1907 in 14 städtischen Wahlkreisen (auf 34!) und 1911 nur in 10 städtischen Wahlkreisen kandidiert haben. Außerdem sind die Ziffern zwar offiziell, aber nicht berücksichtigt sind die in den Wahlprotesten angeführten Tatsachen bezüglich des massenhaften Stimmenraubes und sonstiger Schwindeleien der Kommissionen. Der Terrorismus bei der Abstimmung hat die bedrohlichsten Formen angenommen. Die Wahlproteste aus allen Wahlkreisen sind Dokumente politischer Kultur. Ein Wahlprotest ist sogar gedruckt erschienen und hat einen geradezu mittelalterlichen Titel: „Protest gegen die Wahl des Dr. Wladislaw Dulemba. Ein Bild des Terrors und der Verbrechen, die zugunsten des Dr. Wladislaw Dulemba anläßlich der Wahl in den österreichischen Reichsrat im 29. Wahlkreise des Stadtbezirkes Brzezany etc. verübt wurden, zugleich ein Appell an das zivilisierte Europa." Herausgegeben von den vereinigten ruthenisch-sozialdemokratischen Stadt- und jüdischnationalen Wahlkomitees in Brzezany. Wien 1907.

Im österreichischen Abgeordnetenhause wirkten die Proteste so wenig, wie die Klagen gegen andere Auswüchse der Beamtenwillkür oder gegen die § 14-Verordnungen. Bezeichnend ist nur, daß die Polen den Juden Loewenstein zur Verteidigung der Mißbräuche ins Treffen schickten. Im Jahre 1911 floß in Drohobycz unschuldiges Blut der Wähler aller nationalen Gruppen, weil der jüdische Kandidat des Polenklubs siegen mußte. Die Wahl hatte europäischen Ruf, europäische Zustände sind dennoch nicht eingetreten.

vier Abgeordneten des jüdischen Klubs leisteten die aus Galizien die vorgeschriebene Angelobung in polnischer, die zwei anderen in deutscher Sprache. Kein Wort des Protestes, kein Versuch, die Angelobung in der Muttersprache der jüdischen Massen zu leisten, keine prinzipielle Erklärung. Dabei ist es verwunderlich, daß die von der Ruthenen Gnade gewählten Vertreter nicht ruthenisch angelobten. Die Existenz einer jüdischen Nationalität wurde also von den legitimen Vertretern nicht sogleich reklamiert. Auch später geschah dies nicht in einer etwaigen besonderen parlamentarischen Aktion. In einer Interpellation des Klubs wurde nicht das ganze Problem der Anerkennung der jüdischen Nationalität aufgerollt, sondern die Anerkennung auf den Universitäten verlangt, wobei in der Begründung ausdrücklich angeführt wurde, es „handle sich nicht um die Feststellung der nationalen Kraft oder um politische Zwecke, die fremde Nationen berühren (?!) oder die dem Staatsbudget zur Last fallen sollen, sondern nur um einen Ehrenpunkt!" *) Der Stolz ging vor dem Interesse, die Politik wurde also auf den Kopf gestellt! In der Rede des Sprechers der Budgetdebatte wurde der veraltete Standpunkt hervorgekehrt, der Antisemitismus sei der Geburtshelfer des jüdischen Nationalismus gewesen. Die Elemente des jüdischen Nationalismus wurden unklar aufgezeigt, es herrschte keine Klarheit in dem wichtigsten nationalen Elemente der jüdischen Kultur, denn Abgeordneter Stand sprach von einer hebräischen und einer „Jargon"-Literatur. Er verlangte, „daß bei den Juden Galiziens und der Bukowina, die zirka eine Million zählen, und von denen mindestens 900.000 im jüdischen Jargon (?!) sprechen — wir schämen uns dessen nicht — diese Sprache (!) anerkannt wird". Diese Äußerung ist die Folge einer nicht durchdachten Stellung; die Programmlosigkeit muß sich rächen. Die Feststellung, daß die jüdischen Massen einen „Jargon" sprechen, entbindet die Regierung von der eventuellen Pflicht, diesen anzuerkennen, sie steht auch sonst im Gegensatze zu dem Antrage des Klubs wegen Aufhebung der Dekrete aus dem Jahre 1814 und 1846. (In diesen Dekreten ist von jüdischer Sprache die Rede!) Konsequenter trat

*) Interpellation Dr. Gabel und Genossen, wiedergegeben auch in der Broschüre: „Der jüdische Klub", herausgegeben von Dr. Gabel und L. Wechsler.

derselbe Abgeordnete erst anläßlich der Stellung in der Frage wegen der Gründung von Minoritätenschulen auf. (Zum Antrag Dr. Adlers vom 16. Juni 1910.) Er verlangte eine entsprechende Berücksichtigung der jüdischen Minorität, eine quotenmäßige staatliche Subvention zur Gründung jüdischer Schulen. *) Die Defensivarbeit des jüdischen Klubs ist besser ausgefallen. Immer noch wurde das Abgeordnetenhaus von wahnwitzigen Anträgen antisemitischer Abgeordneter erschüttert (Antrag Schmid) und die jüdischen Abgeordneten mußten sich sehr hüten, dem nicht unbeträchtlichen Teile klerikaler Elemente Gelegenheit zu geben, Ausnahmsgesetze gegen Juden zu richten. Bei einem Teil des Klubs war eine konsequentere Haltung zu erwarten. Die rasche Auflösung des Hauses und die Neuwahlen 1911 haben trotz aller Erwartungen den jüdischen Klub weggefegt. Seit dieser Zeit ist eine kontinuierlichere jüdische Politik im Parlamente nicht mehr vorhanden.

Der jüdische Klub war eine Notwendigkeit und man konnte schwerlich Ungeheures von ihm verlangen, zumal er keine Zeit hatte, sich besser zu bewähren. Es gab gewiß berechtigte Kritik, insbesondere seitens der Poale Zion, die stets auf der Wacht der Reinheit nationaler Politik standen, und den Klub zu Konsequenz und Aktivität mahnten. Allein die Schwäche des Klubs lag unseres Dafürhaltens in der schwachen Organisationsform der Partei, die hinter ihm stand. Die 25.000 Wähler wurden nicht eine festgefügte, gutdisziplinierte Partei, denn nach der Wahl folgte eine Entspannung; **) eine friedliche Erziehung der Massen zu weiteren Kämpfen erfolgte nicht, weshalb auch der Klub mehr als vorgeschobenster Posten betrachtet werden kann, der sich von der Hauptmasse seiner Stoßtruppen zu sehr entfernt hat. In der galizischen Partei war man unschlüssig, ob man eine besondere politische Organisation begründen oder Politik im Rahmen der zionistischen Organisation weiter treiben soll. Es siegte zwar die letzte Anschauung, allein eine beträchtliche Minderheit ist nach wie vor

*) Es sei hier darauf verwiesen, daß am 8. Oktober 1910 Dr. Rutowski im galizischen Landtag einen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gründung von nationalen Minderheitsschulen eingebracht hat, in welchem von „nationalen Minderheiten" die Rede ist. Die breite Öffentlichkeit Galiziens hatte davon keine Kunde.

**) Sogar ein Unmut, der sich schon im Haag auf dem VIII. Zionistenkongreß entladen hat.

für eine gesonderte Partei und konsequentere Betätigung im innerpolitischen Leben. Der Krieg brachte auch diese Strömung zum Schweigen. Die bürgerlich jüdisch-nationalen Elemente zu sammeln, zu organisieren, ist die vornehmste Arbeit nach dem Kriege; sie ist auch nicht besonders schwierig, denn die jüdischen Massen folgen — wenn die Erfahrung nicht trügt — auf den ersten Ruf. Dazu gehört aber ein politisches Aktionsprogramm, das nicht weltfremd ist und auf wirtschaftlicher und konsequent nationaler Grundlage fußt. Man stürze sich nicht früher in den Kampf, bis man sich nicht des Zieles und Zweckes des Kampfes bewußt ist, ohne die Kräfte abzuwägen und abzuzählen, die zur Erreichung des Zieles zur Verfügung stehen. Die Apathie, die sich zum Beispiel vor dem Kriege, auch während der Landtagswahlen 1913, eingenistet hatte, muß gänzlich aufhören. Eine aufklärende Tätigkeit in der Presse ist unumgänglich notwendig. *) Diese Aufklärung leistete im großen Maße die jüdisch-sozialistische Arbeiterpartei Poale Zion, deren jüdisches Wochenorgan „Der jüdische Arbeiter" seit 1906 bis zum Kriegsausbruche der nationalen Aktivität auf jedem Gebiete das Wort redete. Die acht Jahrgänge des „Jüdischen Arbeiters" enthalten tatsächlich sehr viel wertvolles Material zur jüdischen Frage in Galizien und sind für das Studium der galizischen Verhältnisse unerläßlich. Einen unabhängigen Kampf führte das Organ bei der galizischen Landtagswahl. Den politischen aktuellen Fragen ist die Broschürensammlung „Der Kampf" gewidmet. Selbständig sind die Poale Zion bis 1914 nicht hervorgetreten, erst im Juni 1914, als die Landtagswahlen auf Grund der neuen Wahlordnung vor der Türe standen, wurde die selbständige Beteiligung beschlossen; da kam der Krieg.

Hervorzuheben ist noch der Kampf der Poale Zion gegen die rote Assimilation, nämlich der polnischen Sozialdemokratie in Galizien (P. P. S. D.). Diese Assimilation ist noch aggressiver, weil sie marxistische Argumente ins Treffen führt, wenn es gilt, die schwache, entrechtete jüdische Minderheit, die je-

*) Die Zionisten besitzen ihr Hauptorgan im jüdischen „Tagblatt" (erscheint in Lemberg). Vor dem Kriege erschien noch das Wochenblatt „Wschód" in polnischer Sprache. Für die Jugend erscheint die Monatsschrift „Moriah"; in der Provinz erschienen kurze Zeit jüdisch herausgegebene Blätter.

doch die fähigsten Agitatoren und Führer liefert, gänzlich der polnischen Partei anzuschmiegen. Der Kampf gegen die rote Assimilation war mitunter viel vehementer als der Kampf der Jüdischnationalen gegen die schwarze Assimilation der jüdischen Notabeln und der Pächter des jüdischen Einflusses. In der polnischen sozialistischen Organisation ist die jüdische Frage seit 1892 nicht von der Tagesordnung gewichen. Nach einer auf dem Kongreß 1892 gefaßten Resolution, daß die jüdischen Massen zum Klassenkampfe erzogen werden sollen, wurde der „Arbeiter" in jüdischer Sprache gegründet, der nur vegetierte; auch die besonderen Organisationen unter dem Namen „Brüderlichkeit" führten ein sieches Dasein, weil sie blutleer, ohne Inhalt, waren. Erst der Einfluß des „Bundes" war es, der die jüdischen Massen aufrüttelte und die Gärung brachte, die sich immer mehr fühlbar machte. Trotzdem verlangte man auf dem Kongreß in Lemberg 1903 eine völlige Assimilation der jüdischen Arbeiter, während ein Jahr später in Krakau umgekehrt eine besondere jüdische Partei verlangt wurde. Indes hat der Kongreß, welcher gänzlich von dem Führer Daszynski beherrscht wurde, eine Entschließung angenommen, daß eine besondere jüdische Partei für das gesamte Proletariat des Landes schädlich sei, zulässig seien jedoch besondere jüdische Agitationskomitees. Danach wurde eine jüdische Landeskommission ins Leben gerufen, doch das Leben erwies sich stärker als gekünstelte Einrichtungen und im Mai 1905 ist es zu einer Spaltung gekommen: die jüdischen Arbeiter scharten sich unter der Fahne der Jüdischen Sozialdemokraten (Z. P. S. D.), die einen Aufruf „Was wir wollen?" herausgegeben haben. Am 8. Mai 1905 kam dann das Anathema des polnischen Parteivorstandes, die jüdischen Arbeiter, die Rebellen, wurden ausgeschlossen. Auch die Beschwerde an die damals noch bestandene Gesamtexekutive in Wien blieb erfolglos, weil die Sophisten in Wien sagten, die neue Partei entspreche nicht dem Brünner Programm. Die weitere Beschwerde an den Gesamtparteitag wurde von der Z. P. S. zurückgezogen. Später beschloß die polnische Sozialdemokratie auf dem 10. Kongreß eine besondere jüdische Sektion zur Agitation und Organisation unter den jüdischen Arbeitern. Der Erfolg war ein minimaler; hingegen hat sich die mit großem Pomp konstituierte jüdische Sozialdemokratie (die sogenannten Separatisten) wieder mit der polnischen Partei knapp vor den

Wahlen zum Reichsrat im Mai 1911 versöhnt, weshalb die ehrlich und national denkenden Mitglieder eine besondere Organisation schufen (also Separatisten der Separatisten). Eine streng nationale Arbeit hatte diese Partei nicht geleistet, weil sie stets ihren sklavischen Sinn auf die polnische Partei richtete und so handelte, daß sie ihr nicht ganz mißfalle. Wirtschaftlich hat sie schwerlich die jüdischen Massen gehoben. Hingegen hat sie sich ihres politischen Einflusses begeben und wenn sie ein schärferes Wort in nationalen Dingen redete, brach Diktator Daszynski sofort über sie den Stab.

Nationale Arbeit leistete eigentlich ohne Furcht vor der Meinung der polnischen Assimilation nur die poalezionistische Partei, weshalb sie — wenn auch vergebens — als reaktionäre und klerikale Partei bis hinauf ins Internationale Sozialistische Büro denunziert wurde. Daß die polnischen Sozialdemokraten eigentlich die polnischen Hypernationalisten geworden sind, und daß in ihrer Tätigkeit n i c h t s von einer wirtschaftlichen Arbeit zu sehen ist, daß sie im Polenklub mit den anderen sangen und klangen, dafür werden sie eine Theorie finden. Vorderhand hat die polnische Sozialdemokratie, gleich der tschechischen, die Forderungen des nationalen Bürgertums angenommen und nimmt unter seiner Führung an dem Machtkampf der polnischen Nation den stärksten Anteil.

Aber ob die Arbeiter ihr nach dem Kriege willig folgen werden, ist mehr als fraglich.

Anders in Polen, wo die P. P. S. (Polnische Sozialistische Partei) auf dem 10. Parteitage 1908 in ihr Programm unter Punkt 4 die Forderung aufgenommen hat: Sicherung der Rechte der nationalen Minderheiten (Juden, Deutsche usw.), die nicht in autonomen Gebieten abgesondert sind.

In Polen liegen auch die Dinge insoferne anders, als wir erst nur die Verhältnisse kurz vor dem Kriege und die Zeit während des Krieges in den Kreis unserer Betrachtungen ziehen. Denn früher waren die Polen allein keine Herrennation und es war kein solches Verhältnis vorhanden, wie in Galizien. Es war ein rein gesellschaftliches, das darin bestand, daß ein kleiner Teil der jüdischen Intelligenz und die ganze Hochfinanz der polnischen Assimilation gänzlich erlag: von einer jüdischen Politik war unter dem zaristischen Regime keine Rede, politische Reibungsflächen mit den Polen gab es nicht. Erst die vor dem Kriege stattgehabte Boykottbewegung

hat die jüdische Frage zu einer akuten gemacht. Der Judenhaß ist allenthalben während des Krieges überall gestiegen. Die Dokumente des Hasses werden wir hier nicht aufzählen, sie sind in vielen Publikationen während des Krieges angeführt, hauptsächlich in der Denkschrift der Poale Zion an das Internationale Sozialistische Büro. Während des Krieges versuchten die deutschen Okkupationsbehörden in Polen teilweise Wandel zu schaffen und den Juden zum Recht zu verhelfen. Nachdrückliche Versuche waren dies allerdings nicht, denn die deutschen Behörden wollten es sich offenbar nicht mit den Polen völlig verderben. In ganz Polen beider Okkupationsteile ist das jüdisch-nationale Bewußtsein infolge der Zurücksetzung hell aufgeflammt. Dies beweist am besten das Ergebnis der städtischen Wahlen in Warschau, und in allen größeren Städten Polens, wo die Juden in größerer Zahl wohnen. Es ist auch in vielen Städten den jüdischen Sozialisten gelungen, in den Gemeinderat zu kommen: die Wahlen zeigen hinlänglich deutlich, daß die nationalen Juden in Polen ein Machtfaktor sind.

Die Polen werden dies nicht verkleinern, auch wenn sie die Sache ganz totschweigen. Im Warschauer Stadtrat folgt eine Judendebatte nach der anderen; eine judenfeindlicher wie die andere. Der Warschauer Stadtrat ist nicht gewillt, den Juden die geringste, wenn schon nicht Konzession, so wenigstens Geneigtheit zu zeigen, ihre berechtigten Forderungen zu erfüllen. Er steht auf dem Standpunkt des Rechtes des Stärkeren. Drohreden, wie sie kaum im Rußland des Puryschkewytsch gehört wurden, sind dort an der Tagesordnung; die jüdischen Stadtratsmitglieder haben genug Mühe, bloß die Abwehr zu leisten, von einer positiven Leistung kann nicht die Rede sein. Gerechtigkeit ist eben nicht die Stärke der polnischen Machthaber. Alle Schikanen aufzuzählen ist uns nicht möglich, sie liegen in aller Gedächtnisse (Handelsghetti, Nichtberücksichtigung der Lage der jüdischen Reservistenfrauen, die religiöse Intoleranz u. v. a.).

Der Magistrat beweist in der Schulfrage und der Stadtrat in der Frage des Schutzes der nationalen Minoritäten, daß die Polen vorderhand aus freien Stücken den Juden nichts gewähren wollen. (Der Jude ist also weiter höchstens der Hausjude.) Die vielen Sticheleien nehmen kein Ende, die ganze Gesellschaft nimmt an dem Kampfe gegen die Juden teil; wir unterlassen auch hier mit Rücksicht auf den Rotstift die Auf-

zählung. Dazu wird noch nach dem Abbau der Zensur Zeit sein. (Wir verweisen auf die vielen in den „Neuen Jüdischen Monatsheften", Berlin, angeführten Fälle und auf die poalezionistische Denkschrift.)

LITERATUR ZU DEN ABSCHNITTEN I, III u. IV.

BIENAIMÉ GEORGES: La diète de Galicie et ses tendances autonomiques, Paris 1910.

BIRNBAUM NATHAN: Den Ostjuden ihr Recht, Wien 1915.

BOROCHOW B.: Emigration (jüd.), Stanislau 1911.

BOOEK FRIEDRICH: Deutschland und Polen, 1916.

BUJAK FRANZ: Galizien, Lemberg 1908 (poln.).

Derselbe: Die Industrialisierung Galiziens (Ateneum Polskie, Band IV, 2, 3, 1908), (poln.).

BUZEK JOSEF: Die kommende Volkszählung, Lemberg 1910 (poln.).

BRÜCKNER ALEXANDER: Die Slaven im Kriege, 1917.

CARO LEOPOLD: Auswanderung und Auswanderungspolitik in Österreich, Leipzg 1909.

Derselbe: Der Wucher auf dem Lande in Galizien, im XIV. Bande der statistischen Nachrichten (poln.), Lemberg 1893.

CLEINOW GEORG: Die Zukunft Polens, 2 Bände, Leipzig 1908 und 1914.

CZERKAWSKI WLADIMIR: Die Sonderstellung Galiziens, Krakau 1913.

DMOWSKI ROMAN: Verfall der konservativen Idee in Polen, (poln.), Warschau 1914.

Derselbe: Gedanken eines modernen Polen (poln.), Lemberg 1904.

DUBANOWICZ EDWARD: Die jüdische Bevölkerung bei den Wahlen im Jahre 1907 (poln.), Lemberg 1908.

FIBICH ANTON: Die dritte Stimme (poln.), Tarnow 1892.

FELDBLUM SIMON: Die Juden und die Wahlreform (poln.), Lemberg 1907.

FELDMANN WILHELM: Die politischen Parteien und ihre Programme, Krakau 1908 (poln.).

FELDMANN, FELDSTEIN und SÜSSER: Über den jüdischen Jargon, Lemberg 1891.

FELDMANN WILHELM: Assimilanten, Zionisten und Polen, Lemberg 1892.

FELDSTEIN HERM.: Juden und Polen, Wien 1915.

FEUCHTWANGER SIEGB.: Die Judenfrage etc., Berlin 1916.

GABEL HEINRICH und WECHSLER LEO: Der jüdische Klub (jüdisch), Buczacz 1908.

GERMANO-JUDAEUS: Deutsch-Polnisch oder Jiddisch, Berlin.

GLĄBINSKI STANISLAUS: Die polnische Bevölkerung Galiziens, Lemberg 1901.

Derselbe: Autonomie und Finanzen Galiziens (poln.), Lemberg 1902.

GOLDMANN NACHUM: Zum polnisch-jüdischen Problem (Preuß. Jahrbücher, Dezember 1915.).

GRABOWSKY ADOLF: Die polnische Frage, Berlin 1915.

GOTTHEIM GEORG: Das selbständige Polen als Nationalitätenstaat, Stuttgart 1917.

GRUINSKI STANISLAUS: Materialien zur jüdischen Frage, (poln.), Lemberg 1910.

GUTTRY, A. v.: Die Polen und der Weltkrieg, München 1915.

HEMPEL KASIMIR: Der Großgrundbesitz in Galizien, (poln.), Band VII., 2. Der Statist. Mitteilungen, Lemberg 1882.

INNORODEZ: La Russie et les peuples allogènes, Bern 1917.

JAWORSKI L. L.: Briefe aus dem Landtage, Krakau 1911.

KRANZ, Prof.: Neupolen, München 1915.

KUTRZEBA STANISLAUS: Verfassungsgeschichte Polens, Lemberg 1905 u. f.

LAUER BERNHARD Zum polnisch-jüdischen Problem, Preuß. Jahrbücher, Berlin 1915.

LOCKER B.: Die Landtagswahlreform und die Juden (jüd.), Lemberg 1913.

Derselbe: Der Wahlrechtsraub etc. in „Freistatt", Berlin 1914.

LANDAU S. R.: Der Polenklub und seine Hausjuden, Wien 1907.

Derselbe: Unter jüdischen Proletariern, Kolomea.

LANGE ANTON: Über die Widersprüche der Judenfrage, (poln.), Warschau 1911.

LEWICKI WITOLD: Eigene oder fremde Elemente? (poln.), Lemberg 1889.

Derselbe: Galiziens wirtschaftliches Problem, Lemberg 1914 (poln.).

LIMANOWSKI BOLESLAUS: Galizien, gezeichnet mit Bleistift und Feder, (poln.), Lemberg 1892.

LUXEMBURG ROSA: Die wirtschaftliche Entwicklung Polens, Stuttgart.

MERUNOWICZ TEOFIL: Die Juden, Lemberg 1878 (poln.).

Derselbe: Über die Methoden und Ziele der Verhandlungen über die Judenfrage, Lemberg 1879.

MARGOLIN SALOMON: Die wirtschaftliche Lage der arbeitenden Klassen in Rußland. (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Band 26, 1908, II.).

MORAWSKI FRANZ: Die Pachtungen etc. in Galizien. In Band XV., II., der Statist. Mitteilungen (poln.), Lemberg 1895.

NAUMANN FRIEDRICH: Mitteleuropa, Berlin 1915.

Derselbe:	Was wird aus Polen? Berlin 1917.
NADOBNIK M.:	Statistische Materialien zur Frage der Reform der Landtagswahlordnung, Band XXIV. der Statist. Mitteilungen (poln.), Lemberg 1912.
NOSSIG ALFRED:	Versuch einer Lösung der Judenfrage (poln.), Lemberg 1887.
Derselbe:	Materialien zur Statistik des jüdischen Stammes.
PASMANIK DANIEL:	Theorie und Praxis des Poale Zionismus (jüd.), Krakau 1906.
PILAT THADDÄUS:	Der Großgrundbesitz in Galizien. Band XII., 1, der Statist. Mitteilungen (poln.), Lemberg 1891.
PHILIPPSOHN MARTIN:	Neueste Geschichte der Juden, II. Band, Berlin.
RINGEL M.:	Verhältnis der polnischen Gesellschaft zum Zionismus, (poln.) Lemberg 1911.
ROMER EUGEN:	Zahl der Polen, Separat-Abdruck aus der Zeitschrift „Polen", Wien 1917.
ROSENFELD MAX:	Polen und Juden, Wien 1917.
RUBSTEIN B.:	Der jüdische Handel und die jüdische Sprache („Freistatt"), Berlin 1914.
SIMONSON E.:	Das jüdisch-polnische Problem, Berlin 1916.
SMOLENSKI LADISLAUS:	Die Judenfrage in Polen im 18. Jahrhundert (poln.), Warschau 1886.
STARZEWSKI, Prof.:	Die polnische Frage, Wien 1915.
STARZYNSKI STANISLAUS:	Bemerkungen zur rechtlichen Seite der nationalen Gleichberechtigung (poln.), Lemberg 1883.
STEFCZYK FRANZ:	Das Problem der Landtagswahlreform, (poln.), Lemberg 1912.
STUDNICKI LADISLAUS:	Die Sonderstellung Galiziens (poln.), Lemberg 1901.
SZCZEPANOWSKI STANISL.:	Das Elend Galiziens in Ziffern (poln.), Lemberg 1888.
Derselbe:	Branntwein und Propinationsrecht (poln.), Lemberg 1888.
TSERETELLI, v.:	Das freie Polen etc. Zürich 1917.
TENNNENBAUM JOSEF:	a) Die Juden in der galizischen Industrie; b) Die Juden im galizischen Handel; „Moriah" 1907, Wien.
WASILEWSKI LEON:	Die Judenfrage in Polen, Wien 1915.

ZEITSCHRIFTEN UND SAMMELBÜCHER.

RECHENSCHAFTS-BERICHT	des Landesausschusses, Dep. II, 1911, (poln.) Lemberg 1911 enthält die Ergebnisse der Judenenquête).
STENOGR. PROTOKOLLE	des galizischen Landtages 1868, 1872, 1876, 1882.

ZEITSCHRIFT FÜR DEMOGRAPHIE und Statistik der Juden in Berlin. Jahrg. 1905 1915.
WIRTSCHAFTL. ZUSTÄNDE GALIZIENS in der Gegenwart (6 Vorträge), Wien 1916.
DIE STADT LEMBERG, 1875—1894 (poln.), Lemberg 1894.
JÜDISCHES JAHRBUCH, herausgegeben von Dr. Reich, Lemberg 1910 (poln.).
SOZIALE REVUE (poln.), Band 2, 1887.
KRYTYKA (poln.), herausgegeben von Feldmann, Krakau, Jahrgang 1903 und 1904, ferner 1912, 1913.
POLEN, Wochenschrift, herausgegeben von L. von Jaworski, Wien 1915 u. ff.
POLNISCHE BLÄTTER, herausgegeben von Feldmann, Berlin 1915 u. ff.
DIE JÜDISCHE WELT, (jüd.), Wilna 1914.
NORD UND SÜD, herausgegeben von Ludwig Stein, Februarheft 1917 (Polennummer).
NEUE JÜD. MONATSHEFTE, Berlin 1916 u. ff.
DER JUDE, Berlin-Wien 1916 u. ff.
SÜDDEUTSCHE MONATSH., Spezialheft, Februar 1916.

Fünfter Abschnitt.

Nationales Selbstbestimmungsrecht der Juden in Polen.

I. Das Problem.

Die Demokratie der Gesetzgebung ist bloßes Stückwerk ohne die Demokratie der Verwaltung.*)

1. Vorbemerkung.

Die polnische Judenfrage ist eine eminente nationale Frage und als solche — im Sinne der inneren Politik — eine Verfassungs- und Verwaltungsfrage. Die Lösung dieser Frage, als die einer Minderheitsnation darf nicht gegen die Juden, sondern muß im Einverständnis mit ihnen erfolgen, wenn das polnische Reich nicht ähnliche Krisen durchmachen will, wie das klassische Land des Nationalitätenhaders: Österreich.

Man vertröste die Juden nicht mit der Gewährung von Rechten, welche nicht das volle Maß sowohl der bürgerlichen als der nationalen Entwicklung und des Gedeihens sichern; die erstere genügte bei Ausbruch der französischen Revolution, sie ist zu gering nach der russischen. Der Krieg hat übrigens nicht umsonst so lange gedauert und er dauert noch; zu den alten Methoden des Regierens und der Bedrückung der Nationen darf man nicht mehr zurückkehren. Wir glauben an eine radikale Änderung, an schmerzlose Reformen,

* Aus der I. Resolution (Die politische Demokratie) auf dem soz.-dem. Parteitage in Wien 1917. Arbeiter-Zeitung vom 24. Oktober 1917.

an ehrliche Verständigung. Und so wollen wir in den folgenden Blättern die Methode und die Wege, welche zur Lösung des schwierigen Problems führen, zeigen, wobei uns natürlich die Theorien anderer Autoren und die Praxis in anderen Staaten zugute kommen werden. Was wir im vorhinein mit aller Schärfe verlangen müssen, muß sich durch Klarheit und Einfachheit auszeichnen: Es müssen klare und grundsätzliche Forderungen aufgestellt, die vielen Schlagworte, welche lediglich heillose Verwirrung stiften, ausgerottet werden. So wird in Polen (von assimilatorischer Seite) für die Juden *) bürgerliche und politische Gleichberechtigung verlangt; dies bedeutet jedoch nichts, wenn nationaler Zwang aufrechterhalten wird, weil es unlogisch und sachlich falsch ist; es gibt keine G l e i c h berechtigung, wenn die Berechtigung in einer großen Sphäre von Lebensäußerungen des Volkes eben n i c h t g l e i c h ist, wenn also in einer großen Rechtssphäre nationale Nötigung betrieben wird. Und nicht nur gegen solche leere Schlagworte müssen wir kämpfen, sondern auch betonen, daß Gleich b e r e c h t i g u n g nicht schon identisch ist mit wirklicher Gleichstellung: Rechte, wenn sie nur in Verfassungen und Gesetzen fixiert sind und von den Vollstreckern der Gesetze, also von der Verwaltung, mißachtet werden, sind Schemen und keine Rechte. Die Charakteristik dieser Art von Rechten hat ja L a s s a l l e in seiner berühmten Rede über die Verfassung glänzend gegeben.

Wir müssen die nationalen Forderungen in ihrer Gänze klar formulieren und die Lösung zeigen. Einzelforderungen zu stellen — wie es ja leider in Polen bisher geschah — hat keinen Sinn, weil sie Leidenschaften wecken und Verwirrung bringen. Es ist viel weniger gefährlich, wenn man dem Gegner das ganze Problem aufrollt, es von allen Seiten begründet und mit systematischer Konsequenz den Weg der Entwirrung zeigt, als immer wieder mit kleinen und neuen Forderungen an ihn heranzutreten.

Fast alle jüdischen Parteien — mit Ausnahme der extremen Assimilanten — stehen auf dem Standpunkt der Existenz der jüdischen Nation, die — gleich andern — ihr n a t i o n a l e s Leben selbst bestimmen soll. Die Selbstbestimmung der

*) Vergleiche Kempner: „Die jüdische Frage" in „Nord und Süd" Polennummer 1917.

Nationen führt aber mit eiserner Konsequenz zur nationalen Autonomie. Sämtliche national-jüdische Parteien, gleichviel ob bürgerliche oder proletarische, haben mehr oder weniger scharf den Standpunkt der nationalen Autonomie angenommen und zwar sowohl in Polen, als auch in Galizien. Zum größten Bedauern besteht jedoch im jüdischen Lager nicht nur keine volle Klarheit über den Inhalt und die Formen der nationalen Autonomie, sondern umgekehrt, eine unglückselige Verwirrung, nicht ausgenommen den sozialistischen „Bund", der sozusagen die Frage theoretisch zu monopolisieren schien und leider die „Theorie" nur verzerrt hat. Und so vernehmen wir im jüdischen Lager Forderungen, wie „kulturell-nationale Autonomie", oder „national-kulturelle Autonomie", oder gar nur „Schulautonomie". Wir werden auf diese Forderungen noch zurückkommen, müssen jedoch betonen, daß uns eben diese Verwirrung zur größten Ausführlichkeit zwingt. Und da die sozialistische Literatur, namentlich der deutschen Sozialdemokraten in Österreich, das Meiste und Wertvollste zur Klärung des Problems der nationalen Autonomie beigetragen hat, darf man sich nicht wundern, wenn wir viel aus dieser Literatur zitieren werden, um endlich Klarheit zu schaffen.

Wir beginnen mit der Darstellung der Verhältnisse in Österreich, weil dieses in nationalen Dingen als Schulbeispiel dient.

2. Das österreichische Beispiel.

Die Nationalitätenfrage ist seit dem Revolutionsjahr 1848 in Österreich akut; sie hat seit dieser Zeit schon oft zu schweren Krisen geführt und zwingt jetzt endlich mit größter Wucht zu einer durchgreifenden Verfassungsreform. Denn in der Tat ist die Nationalitätenfrage zunächst eine Verfassungsfrage, weil die Autoren der Verfassung von 1867 trotz der Fülle von Vorschlägen, welche in den Protokollen des Kremsierer Reichstages schlummerten, von den Nationen in Österreich nichts wußten und in der Folge ihnen keine Rechte als aktiven Gebilden gewährt haben. Es existierten sohin diese sozialen Gebilde, wie Individuen ohne Geburtsschein. Sonderbar genug, wenn man erwägt, daß die Struktur des österreichischen Staates, der nur die Hälfte eines Reiches bildet, nicht

weniger als fünfzehn Länder von nicht nur verschiedener Titulatur, geographischer Größe, historischen Ursprunges, sondern auch nationaler Zusammensetzung zählt. In Österreich leben und wohnen nicht weniger als neun Nationen (die jüdische mitinbegriffen). Nur zwei Kronländer sind national einheitlich, die übrigen werden von je zwei bis fünf Nationen bewohnt. (Die kleine Bukowina hat den Rekord mit fünf Nationen erreicht!) Von diesen Nationen haben die Polen, die Deutschen, die Italiener, die Rumänen und die Serbo-Kroaten staatliche Traditionen, sie fühlen sich als Teil einer Nation, welche jenseits der schwarz-gelben Grenzpfähle ein staatliches Dasein führen; die Tschechen hingegen haben zwar staatliche Traditionen, sie sind jedoch in ihrem Lande vereint; kein Teil ihres Stammes lebt außerhalb des Stammlandes, ausgenommen natürlich die Auswanderer. Endlich haben die Slovenen keine staatlichen Traditionen und die Juden nur geringe nationale Aspirationen.

Die führende Rolle haben die Deutschen, die infolge des Verzichtes Kaiser Franz I. auf die deutsche Kaiserkrone im Jahre 1804 und später 1866 durch den Austritt Österreichs aus dem deutschen Bunde zwar verstimmt wurden, sich aber bald trösteten, weil sie lange, sehr lange die Regierungsgeschäfte im Staate besorgten und die führende und bevorrechtete Nation waren. Die Tschechen streben die Herstellung des böhmischen Königreiches, das Böhmen, Mähren, Schlesien und Slovakisch-Ungarn als die Länder der heiligen Wenzelskrone umfassen soll, an. Der jeweilige Kaiser von Österreich soll auch als König von Böhmen gekrönt werden; dies ist im wesentlichen das sogenannte böhmische Staatsrecht, auf das nicht nur die bürgerlichen Parteien, sondern zuletzt (und diese Wandlung wurde erst 1917 vollzogen) auch die tschechischen Sozialdemokraten eingeschworen wurden. Dieses böhmische Staatsrecht wird stets bei Beginn der Reichsratssession in einer sogenannten Rechtsverwahrung betont, es bildet eine der schwersten Ursachen der Kataklysmen, die das Reich erschüttern. Natürlich wollen die Deutschen, welche in Böhmen, Mähren und auch in Schlesien eine beträchtliche Minderheit bilden und in diesen Ländern die industriereichsten Gegenden bewohnen, vom böhmischen Staatsrecht nichts hören. Sie wollen die Lösung des nationalen Streites in Böhmen durch nationale Abgrenzung herbeiführen.

Die Polen verzichteten nie auf die volle Wiederherstellung des polnischen Staates. In Österreich fühlten sie sich aber trotzdem wohl, weil ihnen nach der Verfassung und dem Ausgleich mit Ungarn 1867, ganz Galizien ausgeliefert wurde, für welchen Anspruch sie „historische Rechte" angeführt hatten.

Unzufrieden waren die Nationen in Österreich schon gleich im Revolutionsjahr 1848 und der Reichstag in Kremsier war auf dem besten Wege, das Uebel aus der Welt zu verbannen und die Grundlagen für die freie Entwicklung der Nationen nebeneinander zu schaffen. Wenn man die Protokolle des Verfassungsausschusses des Kremsierer Reichstages *) liest, so schlägt einem das Herz hoch. Die Vertreter aller Nationen waren von dem besten Willen der Versöhnung beseelt. Palacky, der große Tschechenführer, verlangte damals, daß „sämtlichen Nationalitäten zu Hause das gewährt werde, was dem Staate als Ganzem nicht notwendig ist, um als Einheit zusammengehalten zu werden." Und dann weiter: daß Österreich so konstituiert werden müsse, daß die Völker gern in Österreich bleiben und existieren. Dies glaubte er auf dem Wege des Föderalismus zu erreichen und er schlug folgende Territorialeinheiten nach nationalen Gesichtspunkten vor: 1. eine deutsch-österreichische; 2. eine böhmische; 3. eine polnische (Galizien und Krakau, die Bukowina, Ungarisch-Ruthenien an den Karpathen); 4. eine illyrische; 5. eine italienische; 6. eine südslavische und 7. eine magyarische. (Dies war 1848, als der Zentralismus herrschte und Ungarn noch eine Provinz war.) Der Abgeordnete Kautschitsch hingegen wollte Österreich gar in folgende 14 Provinzen eingeteilt haben: 1. Tschechisch-Böhmen oder Tschechovien; 2. Deutsch-Böhmen oder Bojerheim; 3. Österreich ober und unter der Enns und Salzburg; 4. Deutsch-Steiermark und Kärnten; 5. Slavisch-Steiermark, Krain und slavisches Küstenland, als Slovenien; 6. Schlesien; 7. Mähren; 8. Deutsch-Tirol und Vorarlberg; 9. Welsch-Tirol; 10. italienischer Teil des Küstenlandes; 11. Dalmatien; 12. Polen oder Mazurisch-Galizien; 13. Ruthenisch-Galizien und 14. die Bukowina. Der Ruthene Jachimovicz beantragte die Teilung Galiziens in West- und Ostgalizien und berief sich hiebei darauf, daß, als Galizien an Österreich kam, man

*) Herausgegeben und eingeleitet von Anton Springer, Leipzig 1885.

Ost- und Westgalizien unterschied; erst 1809 wurde ein Gubernium Galizien geschaffen. Der Abgeordnete Pinkas, der glänzende Redner, warnte vor der Trennung der österreichischen Nationen: Österreich müsse verdorren, wenn dies geschehen würde. Nationale Kurien sind ihm das beste Präservativ gegen nationale Suprematie. Und trotz dieser verschiedenen Stimmen, welche eine mechanistische Aufteilung verlangten, fand der Ausschuß doch die nötige Kraft, das vernünftigste Mittel auszusinnen und schuf einen vorbildlichen Verfassungsentwurf, der leider nur Entwurf geblieben ist, weil die Absolutisten unter der Führung des Fürsten Windischgrätz den denkwürdigen Reichstag auseinandergejagt haben. Der Kremsierer Entwurf sucht auf die schmerzloseste Weise das Übel zu verdrängen; es sieht die Einteilung Österreichs in Kreise vor. Im § 3 heißt es: „Die Abgrenzung dieser Kreise wird mit möglichster Rücksicht auf Nationalität durch ein Reichsgesetz festgestellt." Und noch mehr. Im § 113 ist vorgesehen, daß „Reichsländern von gemischter Nationalität vorbehalten bleibt, eine Institution in die Landesverfassung aufzunehmen, durch welche Angelegenheiten von rein nationeller Natur nach Art eines Schiedsgerichtes zu entscheiden sind."

Dieser Entwurf ist niemals Verfassung geworden; er harrt darauf, in verbesserter Form Verfassung zu werden — ein staatsrechtliches Dornröschen! Hingegen folgten in Österreich Entwürfe, die Gesetze wurden und den gegenwärtigen Zustand herbeizuführen halfen. — Des Grafen Goluchowski unglückseliges, unheilstiftendes Oktoberdiplom 1860, „zur Regelung der staatlichen Verhältnisse der Monarchie" spricht nur von solchen „Institutionen und Rechtsgründen, welche dem geschichtlichen Rechtsbewußtsein entsprechen." Für die Polen bot dies Gelegenheit, ihre „historischen Rechte" auf ganz Galizien festzustellen, überall war die Rede von „historisch-politischen Individualitäten", als welche die bestehenden Kronländer noch jetzt angesehen werden, scheinbar aus dem Grunde, weil sie zu verschiedenen historischen Zeiten an Österreich kamen (teils als dynastische Erbländer oder als Heiratsgut, oder durch Teilnahme Österreichs an der Zerstückelung Polens). Worin eigentlich die besonderen „historisch-politischen Individualitäten" bestanden oder bestehen, darüber weiß ebensowenig die Historie, wie die Politik Vernünftiges zu

sagen. (Man denke sich die historisch-politische Individualität des wallachischen Landes Bukowina, das unter Türkenherrschaft stand!) Das Oktoberdiplom führte nun die Polen weiter zum Autonomismus, nämlich zur Autonomie der Länder, so wie „sie als historisch-politische Individualitäten gedacht werden." (Rede des Abg. Franz Smolka am 19. Juni 1861 zum Antrag Mühlfeld.) Die Polen, die Herrennation in Galizien, wachten eifersüchtig darüber, daß die Grenzen der Kronländer nicht angetastet werden, wohingegen die erwachende ruthenische (jetzt ukrainische) Nation die geographische Abgrenzung zu einer kompakten und autonomen politischen Einheit verlangte, um so die polnische Verwaltung im ruthenischen Lande von sich abzuschütteln. Die Tschechen, welche hinwiederum des österreichisch-ungarischen Ausgleiches 1867 gedachten, waren voll Eifersucht: „historisch-politische Traditionen" und Dokumente hatte sie ja gerade so gut, wie die Magyaren. Einst waren sie in Österreich primus inter pares gewesen, jetzt verblaßten die Traditionen bloß zum Schemen, zum trockenen Titel eines böhmischen Königreiches, so wie die Königreiche Dalmatien oder Galizien ohne Krone, ohne böhmischen Reichstag, ohne eigene Regierung! Worin war die Krone des heiligen Wenzel schlechter, als die des heiligen Stephan, das böhmische Staatsrecht geringer als das magyarische? Und wenn Dualismus eine gangbare Form ist, warum wäre denn der Trialismus nicht möglich? Diese staatsrechtlichen Erwägungen trieben die Tschechen in das Lager jener Gegner der österreichischen Staatsverfassung, und machten die tschechische Frage zur österreichischen schlechtweg. Österreich muß sie lösen, wenn es nicht im staats- und völkerrechtlichen Sinne im konstanten Fieberzustande bleiben will. Die Südslaven (Slovenen, Serbokroaten) haben gleichfalls staatliche Aspirationen und träumen von einem südslavischen Reiche, die Italiener der südlichen Provinzen und die Rumänen sind Irredentisten; die Ruthenen sind nach den letzten Ereignissen in der Ukraina und angesichts der für sie ungünstigen Lösung der polnischen Frage auf dem besten Wege, es zu werden. Und in diesem so gearteten Nationalitätenstaate ist den Deutschen die Führerrolle überlassen worden, es wurde zentralistisch regiert und als dies nicht weiter möglich war, griff man zur Methode, die als die österreichische Methode schlechtweg bezeichnet werden kann.

Das Jahr 1867 brachte zwei hochbedeutsame Ereignisse: den österreichisch-ungarischen Ausgleich und nachher die österreichischen Verfassungsgesetze; beide stehen im engsten Zusammenhange. In dem Ausgleich wurde der Dualismus eingeführt, richtiger die Deutschen und die Magyaren schlossen einen Pakt, laut welchem den Magyaren die Reichshälfte jenseits der Leitha samt den dort wohnenden Nationen ausgeliefert wurde, über welche sich sodann die Magyaren eine dauernde Suprematie geschaffen haben. Das von ihnen erlassene Nationalitätengesetz wurde eigentlich niemals durchgeführt. Die Magyaren sind das Staats- und Herrenvolk; die Nationalitäten Ungarns sind staatsrechtlich Hörige, Statisten des staatlichen Lebens, das stumme Volk in einem Staate, in dem das Herrenvolk nicht einmal die absolute Mehrheit besitzt. Der Ausgleich bildet eine Mauer zwischen Österreich und Ungarn, was insbesondere alle zehn Jahre die Bevölkerung diesseits der Leitha im wirtschaftlichen Leben bitter verspürt. Die österreichischen Verfassungsgesetze, welche nunmehr die Verhältnisse in Zisleithanien ordnen sollten, hätten sich an das Kremsierer Muster halten können, allein sie brachten etwas anderes. Sie brachten nämlich — ein Widerhall der großen französischen Revolution — politische und bürgerliche Rechte, somit Geschenke, die anderswo schon 78 Jahre früher gegeben worden waren. Die Verfassungsgesetze haben nicht einmal dem Absolutismus den verdienten Tod versetzt, sondern ihn nur stark zur Ader gelassen und brachten es im berühmten § 14 zuwege, daß er noch ab und zu, wenn ihn verkappte Absolutisten aufstachelten, hell aufflackert. Politisch, staatsrechtlich sind die Verfassungsgesetze ein gewaltiger Torso, denn außeracht gelassen wurden die Rechte und Pflichten jener großen Gemeinschaften, welche Österreich bewohnen, seinen Inhalt und seine Geschichte ausmachen, seine Größe und seine Macht und auch seine Schwäche bilden: der Nationen. Die großen Gemeinschaften, die neuen Nationen Österreichs, sind aus der Verfassung leer ausgegangen, sie blieben anonym. Das Verfassungsgesetz kennt sie nicht, anerkennt sie nicht, weist ihnen keine Rechte zu, gewährleistet ihnen keinen Schutz. Scheinbar, um die Verwirrung zu steigern, schuf man den berühmten, vagen Artikel XIX der Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867, welcher von „der Gleichberechtigung der Sprachen“ und der Nationalitäten spricht. Die

Nationen selbst sind nach der Verfassung nach wie vor nur Summen von Individuen, die einzeln Rechtssubjekte sind, zusammen aber keine Rechtspersönlichkeit darstellen. Die Nation als Gemeinschaft, als Personenverband und Rechtspersönlichkeit ist in Österreich völlig unbekannt. Hingegen wurden „die Kronländer" in die Verfassung eingeführt und in jedem derselben der Schwerpunkt gefunden, um den sich das Land bewegte. Die Kronländer, die „historischen, politischen Individualitäten" erhielten Landesordnungen, Landtage und „Autonomie", also Länderautonomie. Diese Autonomie ist in der Wirklichkeit recht kläglich, weil den Ländern die Mittel fehlen; es besteht zwar das Recht, Gesetze zu beschließen, allein der Vollzug gehört in die Gewalt der Regierung des Staates (der Minister).*)

Da nun die Verfassung inbezug auf die Frage der Rechte der Nationen völlig versagte, blieb noch immer die weit wichtigere Verwaltung offen. Die Verfassung ist etwas Starres, die Verwaltung etwas Lebendiges, die sich, um zu leben, anpassen muß. Verwaltung ist Regieren und dies besorgen Menschen. Hier mußte sich ja der große Fehler der Verfassung offenbaren; denn die Gemeinschaften ohne Geburtsscheine klopften an die Tore der Verwaltung, die sie als leibhaftig bei der Arbeit sah. Allein die Verwaltung, welche das teilweise gutmachen konnte, griff zu der erwähnten österreichischen Methode, die in dem unvernünftigen und gefährlichen System bestand, daß man — da nun Kronländer verfassungsrechtlich da waren und in jedem Kronlande, wie erwähnt, soweit sie nicht national einheitlich waren, zwei bis fünf Nationen wohnten — der relativ stärkeren Nation die Herrschaft im Lande überließ und sich bei der Verwaltung völlig auf diese stützte. Hiebei drückte man beide Augen zu und lieferte die schwächeren Nationen restlos der Herrennation aus, die ihre Gewalt bis ans Äußerste trieb; diese gegenseitige Vergewaltigung wurde zum System erhoben. Dieses System führte das Staatsschiff durch die Stürme im Parlamente durch, denn die Herrennationen

*) Eine treffliche Kritik der Autonomie und der Verwaltung gab Dr. Karl Renner, hauptsächlich in seinem „Kampf der österreichischen Nationen um den Staat", Wien 1902, und in seinen Artikeln im I. Jahrgang des „Kampf". Vergl. auch sein „Österreichs Erneuerung", Wien 1916—1917, drei Bände.

bildeten im Parlamete die Gefolgschaft der Regierung. Aber daheim in den Ländern kochte es wie in einem Hexenkessel, es gärte fortwährend: die schwächeren Nationen verlangten laut ihre Rechte und der Staat wurde ab und zu zum Schauplatz wildester nationaler Kämpfe, welche den Staat bedrohten. Während des Krieges sind die Kämpfe verstummt, aber unterirdisch kocht es noch stärker.

Das Nationalitätenproblem ist in Österreich ein Verfassungs- und Verwaltungsproblem; es muß also so gelöst werden, daß gleichzeitig auch eine Verfassungs- und Verwaltungsreform gründlich durchgeführt werde. Dies haben die bürgerlichen Politiker Österreichs übersehen, oder übersehen wollen, denn ihnen waren die Machtkämpfe der streitenden Nationen nicht immer unwillkommen, hatten sie doch in jedem Kronlande einen willigen Bundesgenossen in der Herrennation. So kam es, daß die Stimme der Vernunft verhallen mußte, so wie die Adolf Fischhofs, der kaum anderthalb Jahre (1869) nach der Promulgierung der österreichischen Verfassungsgesetze sein politisches Buch mit dem kennzeichnenden Titel: „Österreich oder die Bürgschaften seines Bestandes" herausgegeben hat, in dem er eine starke Dezentralisation zu Gunsten der Landtage verlangte, ferner für alle repräsentativen Körperschaften mit nationalen Minderheiten eine kurienmäßige Abstimmung in Angelegenheiten von nationaler Bedeutung. Kuriatsangelegenheiten sollten Verfassungs-, Schul- und Sprachenfragen sein. Endlich sollte ein Schiedsgericht aus Angehörigen aller Nationen zur Entscheidung nationaler Streitigkeiten eingesetzt werden. Fischhof schlug vor, als Garantie gegen den Druck der Mehrheit ein Nationalitätengesetz nach dem Muster des interkonfessionellen Gesetzes einzuführen. „Die Gleichberechtigung der Sprachen jedes Kronlandes in Schule, Kirche, Verwaltung, Justiz und Gesetzgebung soll klar normiert werden, daß die nationalen Minoritäten vor jedem Übergriff der Majoritäten völlig sichergestellt werden." *) Man sieht daraus, daß dieser große Demokrat, der von bestem Willen beseelt war, die Nationalitätenkämpfe zu beseitigen, einen Völkerfrieden herbeisehnte; doch an der Wurzel hat er das ganze Problem nicht gefaßt, deshalb sind seine Vorschläge im ein-

*) Fischhof: Österreich, oder die Bürgschaft seines Bestandes. 2. Aufl., Wien 1870, S. 138.

zelnen gut, aber eine Lösung der Frage hat er doch nicht ersonnen, ebensowenig haben dies jene, die später gekommen sind und die das Problem nur in seiner Breite und nicht in seiner Tiefe sahen. Der alte Föderalismus, welcher in Kremsier noch so viele Anhänger hatte, geriet allmählich in Vergessenheit, zumal das Bürgertum der Herrennation Macht vor Recht gehen ließ und von einer Teilung der Kronländer nichts hören wollte. Hingegen ist in dem Rumänen Aurel C. Popovici ein Neo-Föderalist entstanden. Sein bemerkenswertes Buch: „Die vereinigten Staaten von Großösterreich" *) enthält eine scharfe Kritik der österreichischen und noch mehr der ungarischen Nationalitätenpolitik. Er sagt unter anderem treffend: „So erscheint das Recht der national erwachten, aber noch unterdrückten Völker auf Autonomie im weiteren Sinne als das Wesen des Nationalitätenprinzips" (S. 228). Doch wie will Popovici diese Autonomie ausgestaltet haben? Er verlangt einfach die Abgrenzung der Nationen nach ihren großen ethnographischen Grenzen und sagt wörtlich: „Man muß an Stelle der ‚historisch-politischen' eben national-politische Länder schaffen und jeder Nationalität ein für allemal und recht plastisch die Grenzen ihrer Rechtssphäre zum Bewußtsein bringen. Das ist die unabweisliche Bedingung der Lösung aller Nationalitätenfragen im ganzen Reiche." Popovici geht so weit, daß er die nationale Autonomie, von der bald ausführlich die Rede sein wird, wegen „Schwerfälligkeit und Kompliziertheit" gänzlich verwirft, weil deren Einführung gerade „die unglückselige Enklavenpolitik zum dauernden Systeme der Babylonie" erheben würde. Das ethnische Durcheinander würde geradezu wahnsinnige Verhältnisse schaffen, die dann kein Mensch mehr ordnen könnte (S. 40). So glaubt er die Panacee in der Abgrenzung von 15 „Nationalstaaten" in der Monarchie zu finden und schlägt folgende Staaten vor, als künftige Glieder von Großösterreich: 1. Deutsch-Österreich, 2. Deutsch-Böhmen, 3. Deutsch-Mähren und Schlesien, 4. Böhmen, 5. Ungarn, 6. Siebenbürgen, 7. Kroatien, 8. West-Galizien, 9. Ost-Galizien, 10. Slovakenland, 11. Krain, 12. Woywodina, 13. Szeklerland,

*) Der Untertitel lautet: Politische Studien zur Lösung der nationalen Fragen und staatsrechtlichen Krisen in Österreich-Ungarn, 2. Aufl., Leipzig 1906.

14. Trento und 15. Triest. Popovici nahm sich auch die Mühe, nicht nur eine farbige Karte dieser vereinigten Staaten zu geben, sondern auch „die Grundsätze einer föderativen Reichsverfassung" zu entwerfen, unter welchen wir im Abs. 24, Punkt 5 auch die Bestimmung finden: „Die Nationalstaaten, in deren Mitte sich anerkannte fremd-nationale Minderheiten befinden, müssen durch freiheitliche (genau anzuführende) Maßnahmen deren Schutz verbürgen." Nur für die Juden macht Popovici eine Ausnahme: er will der „gesamten Judenschaft" des Reiches Nationalautonomie gewähren, damit die vielen Klagen gegen sie verstummen (so gegen die jüdische Presse, den jüdischen Liberalismus etc., S. 310).

Popovicis Vorschläge leiden an dem Grundübel in der Auffassung der nationalen Frage, daß er ihre soziale und wirtschaftliche Seite vollständig verkennt. Er sieht nur die politische Seite und macht seine Vorschläge als Politiker im landläufigen Sinne. Die Nationen als Gemeinschaften sind aber nicht etwas Starres, Beharrliches, sie stellen vielmehr als soziale Gebilde ein flüssiges Element dar, welches die Wände des Gefäßes zersetzt und überflutet. Deshalb ist ja die Abgrenzung von Nationen nach ethnographischen Gesichtspunkten ein eitles Bemühen, und wenn sie schon gelänge, und die Monarchie tatsächlich so ausschauen würde, wie seine farbige Karte zeigt, wird dies Abgrenzung sein? Wären denn die abgegrenzten Nationen etwa hermetisch geschlossen, wäre denn der Kapitalismus kein Saugapparat, der die Kräfte abziehen könnte? Wie wäre es denn, wenn z. B. aus wirtschaftlichen Gründen ein großer Bestandteil einer Nation auswandern würde und an deren Stelle eine andere Nation käme? Dann hätten wir die Geschichte da capo: nationale Minderheit, Kampf, Abgrenzung und einen neuen Nationalstaat. Uns will dünken, daß das System der „historisch-politischen Individualitäten" von Popovici durch die Tür hinausgeworfen, wieder durchs Fenster hereinsteigen wird. Denn einmal auf einem Territorium abgegrenzt, werden die Nationen in der Folge gewiß dieses Territorium als historischen Boden betrachten und ihren Nationalstaat sicherlich als historisch-politische Individualität ansehen; es wird sich ein Staatsrecht finden, bald wird das ethnographische Organisationsprinzip verschwinden und an dessen Statt wird das territoriale Herrschaftsprinzip Platz nehmen.

Popovicis Vorschlag ist nur insofern neu, als er die ganze Monarchie in den Kreis seiner Betrachtungen zog und die Möglichkeit sieht, sie auf neue Grundlagen zu stellen. Ein System zur radikalen Lösung „der nationalen Fragen und der Krisen in Österreich", wie er es sein will, ist er sicherlich nicht und kann es nicht werden.*)

3. Nationaler Imperialismus der Polen.

Auch das Königreich Polen ist ein Nationalitätenstaat, wiewohl es bisher keine nationalen Kämpfe kennt, keine Nationalitätenpolitik trieb und nicht in der Lage war, eine solche zu treiben. Bis 1914 unter dem zaristischen Regime, war Polen eine Provinz, noch dazu eine unterdrückte; es gab also nur eine Bevölkerung, die mit ganzem Herzen darnach strebte, das russische Joch abzuschütteln. Im Königreich Polen leben außer den beinahe neun Millionen Polen, an Juden, Deutschen, Ruthenen, Litauern und Russen, mehr als dreieinviertel Millionen Menschen, die dabei ihre nationalen Rechte nicht präsentiert haben, am wenigsten die am meisten unterdrückten Juden. Die Losreißung Polens von Rußland und die Auferstehung der polnischen Staatlichkeit bedeuten auch das Erwachen der aufgezählten Nationen. Polen hat keine Traditionen in dem Punkte der Lösung der Nationalitätenfrage, es steht nach wie vor auf dem romantisch-bourgeoisen Standpunkte der alten Schlachzizenrepublik, in welcher die vielen geschichtslosen Nationen unter den Fuchteln der polnischen Herrscherklasse ein anationales Leben führten und nach außen für die polnische Nation galt. So hauptsächlich die Ruthenen, von denen als Grundsatz galt: Gente Ruthenus, natione Polonus, und die Juden, welche national-politisch hörig waren und nur eine Klasse oder Kaste bildeten (im Polnischen „stan" d. h. Stand). Dieser romantische, nationale Imperialismus der Polen ist auch ein naiver Imperialismus, denn er glaubt grundsätzlich fortschrittlich und kulturbringend zu sein, ohne zu merken, daß er, wie jeder Imperialismus, das Moment der Ver-

*) Bertrand Auerbach (Les races et nationalités de Autriche-Hongrie, 1898) schlägt vor, die Kronländer mit national gemischter Bevölkerung aufzulösen und eine Neukonstituierung der homogenen Sprachgebiete als Glieder der österreichischen Föderation vorzunehmen.

gewaltigung in sich trägt. Seine Vertreter meinen — und zwar meistens ehrlich — sie handelten im Interesse zunächst der Zivilisation, ferner der erwachenden, hilflosen Nationen, wenn sie ihnen ihren kulturellen Einfluß mit modernen Mitteln des Regierens und der Verwaltung aufdrängen. Für diese Politik des kulturellen Druckes auf die ehemaligen Hörigen der polnischen Schlachzizenrepublik haben die Polen dickbäuchige theoretische Bücher mit historischen „Dokumenten" und „Belegen" namentlich während des Krieges herausgegeben, alles sollte den jagellonischen Imperialismus pur sang rechtfertigen.

Es muß gesagt werden, daß sich ernste Schriftsteller in den Dienst der Idee stellten, Polen aller Welt als einen Nationalstaat vorzuführen und noch mehr das Recht der polnischen Nation zum Drange nach Osten und Süden, zur Annexion von Nationen zu vertreten, die heute ihrer eigenen Staatlichkeit vielleicht nicht ferner sind, als die Polen. Von ihnen allen, scheint mir, gilt der Satz Vauvenargues: *Le prétexte ordinaire de ceux qui font le malheur des autres est, qu'ils veulent leur bien.*

Indes zeigen die Verhältnisse in Polen, daß von einer kulturellen Verschmelzung der zahlreichen Juden und anderer Nationen nicht billig die Rede sein kann. Wenn Polen bisher nicht als Nationalitätenstaat galt, so ist das kein Grund für die Annahme, daß er es tatsächlich nicht ist. Allerdings ist Polen von allen Nationalitätenstaaten der Welt in der günstigsten Lage, weil die führende Nation: die Polen, mehr als zweimal so stark sind wie die übrigen Nationen zusammen genommen, ihre Vorherrschaft ist gesichert. Doch sollte dies keinesfalls mit Gewaltherrschaft identisch sein, was diejenigen wünschen, die den polnischen Nationalstaat um jeden Preis haben wollen. Die Erfahrungen anderer Nationalitätenstaaten sollten dem Staate Polen ein warnendes Beispiel liefern.

Die polnische Regierung hat indes Ende Jänner 1918 eine Erklärung veröffentlicht, in deren Punkt 4 zu lesen ist: „Die Gleichberechtigung aller Bürger ohne Unterschied der Abstammung und Konfession, Respektierung der Rechte und der Eigenart fremder Nationalitäten, die sich auf dem Gebiete des polnischen Staates befinden mögen — werden den leitenden Grundsatz dieses Staates bilden . . ." Die nationalen Minderheiten haben sonach die bindende Erklärung, daß ihre nationalen Rechte beachtet und geschützt werden. Es fehlt also noch die offene Erklärung, daß die Bürger jüdischer Ab-

stammung und Konfession als besondere nationale Gruppe angesehen werden. *)

Das österreichische Beispiel wirkt abschreckend, weil Österreich immer noch nicht den Weg der Entwicklung, den Weg zur Befriedigung der Nationen erkennen will. Der Weg ist da und wurde von den besten Söhnen des Landes scharf vorgezeichnet. Die geschilderten Systeme sind nicht gangbar, sie sind sogar gefährlich. Hingegen ist das System der nationalen Autonomie, wie es namentlich von den deutschen Sozialdemokraten Österreichs bis in die Details ausgedacht und ausgearbeitet ist, das beachtenswerteste staatsrechtliche System zur Behandlung der Nationalitätenfrage.

4. Das System der nationalen Autonomie.

Das unvergänglichste Verdienst der deutschen Sozialdemokraten liegt zunächst in der fruchtbaren Kritik der österreichischen Verfassung und hauptsächlich der Verwaltung, und in der Aufrollung des ganzen nationalen Problems, das in meisterhafter Argumentation als Verfassungs- und Verwaltungsproblem bezeichnet wurde. Das ganze System ist absolut nicht neu, denn es ist eine Anlehnung an die alten Überlieferungen der Demokratie des jungen Österreichs vom Jahre 1848; im Kremsierer Reichstag liegen seine tiefen Wurzeln. Dieser denkwürdige Reichstag war revolutonär im besten Sinne; im Geiste der nicht erloschenen Ideen der großen Revolution wollte er — gleich jener — die historisch-politischen Individualitäten einmal für allemal vernichten. Im Sinne der unverfälschten Demokratie war der Kremsierer Reichstag der Meinung, daß eine wahre Selbstverwaltung sich nur auf möglichst kleine, möglichst einheitliche nationale Körperschaften stützen könne. Somit wollte der Kremsierer Reichstag den Nationen durch die so gewährte Autonomie in den Kreisen das nationale Grundrecht gewährleisten, jenes nämlich, daß sich jede Nation tatsächlich selbst regiere. Die Sozial-

*) Charakteristisch ist auch bei den Polen der Gebrauch des Wortes „Nation", diese ist den Polen mit der Bevölkerung Polens, mit dem polnischen Staat identisch. Die Polen lassen nicht einmal den Gedanken zu, daß das Königreich Polen nicht ein Nationalstaat sei.

demokraten erfüllten den Kremsierer Entwurf mit neuem Geiste.

Worin besteht das Wesen der nationalen Autonomie?

Die nationale Autonomie ist — um es einfach zu sagen — die nationale Selbstregierung und umfaßt begrifflich nationale Selbstsatzung **und** Selbstverwaltung. Sie unterscheidet sich wesentlich von den geltenden rechtlichen Organisationsformen. Bisher konnte man das sog. Territorialitätsprinzip, welches darin bestand, daß die staatliche und Landesgesetzgebung bei Erlassung von Rechtsgrundsätzen für Einzelne und juristische Personen stets ein Territorium zur Grundlage hatte, auf dem jene erlassenen Normen Geltung haben sollten. Danach müßte sich jedermann außerhalb des Territorimus als des Geltungsgebietes jener Normen, frei von ihrem Zwange fühlen. Doch im Wesen ist dieses Territorialprinzip ein exklusives, absolutes Herrschafts- und in der Folge Vergewaltigungsprinzip, weil auf einem Territorium stets Mehrheits- und Minderheitsnationen leben und diese letzteren dem Herrschaftsprinzip zum Opfer fallen müssen, so z. B. die Deutschen unter dem böhmischen Staatsrecht, die Ruthenen in Galizien, falls die polnische Landtagsmehrheit Gesetze beschließt, welche ihr Machtinteresse stärken, usw. Anders wenn man Personenverbände zur Grundlage nimmt und im vorhinein für diese Normen erläßt; dann haben wir das Personalitäts- oder Genossenschaftsprinzip. Auf dieser Grundlage beruhen die Religionsgenossenschaften, als Personenverbände mit Sonderrechten und Sonderorganen. Das Personalitätsprinzip scheint das Territorialprinzip allmählich zu verdrängen und wir haben in der Tat eine stattliche Reihe von Normen auf Grund des Personalitätsprinzips. Auf die Nation als Personengemeinschaft angewendet, bedeutet das Personalitätsprinzip die rechtliche Behandlung nach nationalen Gesichtspunkten. Ansätze haben wir schon in unserer Gesetzgebung, so z. B. die mährische Schulgesetznovelle vom Jahre 1905, ebenso die mährische und bukowinische Landtagswahlordnung. Doch die nationale Sonderung im Rechte muß, wie Lukas *) richtig hervorhebt, mit der sozialen Sonderung in nationale Gruppen zusammenfallen;

*) Territorialitätsprinzip und Personalitätsprinzip im österreichischen Nationalitätenrechte, S. 336.

dazu dient die nationale Zugehörigkeit. Man sieht also: vor allen Dingen muß die Anerkennung der Nation als eines Kollektivums erfolgen; der Forderung des Schutzes individueller Rechte muß auch die Forderung der genossenschaftlichen Rechte folgen; mit einem Worte: die Nation muß rechtsfähig werden als Rechtspersönlichkeit und Rechtsobjekt. Der Staat muß sohin die Nation als Gemeinschaft ansehen, sie als solche anerkennen und ihr als solcher Rechte gewähren. Erst mit der Anerkennung der Nationen und deren verfassungsmäßigen Fixierung, wird es möglich sein, von einer Autonomie der Nationen zu reden. Dann kann jeder Einzelne als Rechtssubjekt einen national gesonderten Status bekommen, oder er kann als Objekt des Rechtes der Gewalt von Organen mit national getrenntem Wirkungskreise unterstellt werden, was man national gesondertes Imperium nennt. Das betont Karl Renner mit aller erdenklichen Klarheit, wenn er sagt: *)

„Die abgegrenzte soziale Gruppe Nationalität bedarf einer gewissen rechtlichen Stellung:

a) Die Nationalität muß eine rechtliche Statusqualität des Individuums werden. Der nationale Status wird durch nationale Matriken fixiert, welche auf ausdrücklicher Nationalitätserklärung oder auf stillschweigender Erklärung, auf einem System von Präsumptionen beruhen. An den nationalen Status knüpfen sich Rechtsansprüche und Verpflichtungen; 1) gegen die eigene Nation, 2) gegen den Staat, 3) gegen die Nationsfremden;

b) die Nation als Ganzes muß juristische Person, privat und öffentlich-rechtlich, handlungs- und rechtsfähig werden. Denn nur dann hat die Nation rechtliche Existenz. Ohne diese ist kein Nationalitätengesetz im materiellen Sinne denkbar."

Man hat irrtümlich und fälschlich das Renner'sche System als konsequentestes System der Einführung des Personalitätsprinzips an Stelle des Territorialitätsprinzips angesehen, indem man meinte, daß er einen Personenverband einführen will, der irgendwo in der Luft den Mittelpunkt hat, wiewohl Renner in fast allen Schriften und sehr zahlreichen Aufsätzen in der Monatsschrift „Der Kampf" diesem Mißverständnis mit Schärfe entgegentrat. Renner mußte

*) Der Kampf der österreichischen Nationen, etc., S. 90.

noch einmal darauf zurückkommen und legte uns seinen Standpunkt scharf auseinander.*) Er betont mit vollem Recht, daß sowohl das Territorial- als Personalitätsprinzip nichts anderes sind, als Organisationsprinzipien, beide sind keine Gegensätze, lassen sich vielmehr harmonisch ergänzen, wie dies das System der nationalen Autonomie augenscheinlich demonstriert. Renner sieht in der gegenwärtigen österreichischen Verwaltung, welche diese beiden Prinzipien nicht vereinigen konnte, eben das Grundübel. Er sagt:

„Als formales Rechtsprinzip teilt das Genossenschaftssystem das Schicksal aller formalen Prinzipien: daß sie nie bis zur letzten Konsequenz durchführbar, sondern bloße Richtlinien des Denkens und Leitpunkte des Handelns sind. Die wesentliche Bedeutung des Genossenschaftsgedankens liegt in der Negation des Gebietes: der Staat aber und seine Verwaltung sind im Gebiet festgewurzelt. Alles Widerspruchsvolle der nationalen Frage liegt in der Divergenz dieser zwei Elemente: der notwendigen Territorialisierung der Staatsverwaltung und der ebenso notwendigen Personalisierung der nationalen Verwaltung."

Und Renner kommt zum Ergebnis, daß der Ausgleich der staatlichen und nationalen Postulate nur im Kreise, als dem gemeinsamen Maß von Staat und Nation möglich ist. Der Kreis ist nach Renner zu neun Zehntel der Verwaltungsgebiete national und sprachlich einheitlich abgrenzbar, weshalb die Kreisverfassung hier eine territoriale Neuordnung bedeutet, während in den übrigen Kreisen das Personalitätsprinzip, das Genossenschaftsprinzip ein- und durchgeführt wird und zwar durch Organisierung von nationalen Doppelgemeinden, trotz der Einheit des Territoriums.

Was die Feststellung der Nationalität anlangt, so will sie Renner und neuerlich auch Bernatzik**), sowie Oppenheimer***) durch das Erklärungsprinzip lösen, nämlich durch die Einführung der nationalen Matrike: durch eine entsprechende Erklärung der Individuen würde ihre

*) Arbeiter-Zeitung vom 22. Februar 1916.
**) Nationale Matriken, Wien 1910.
***) Nationale Autonomie, Berlin 1917.

Nationszugehörigkeit festgestellt werden. Bernatzik meint, daß dieser Akt, nämlich das Bekenntnis zu einer gewissen Nationalität, erst die Nationalität schüfe. Von der Zugehörigkeit zu der einen oder anderen Nationalität — behauptet er weiter — wird dann die Rechtsordnung verschiedene Rechtsverhältnisse abhängig machen müssen, was zur teilweisen Ersetzung des im öffentlichen Rechte geltenden Territorialprinzips durch das Personalitätsprinzip führen wird, wozu die Einführung von nationalen Matriken unerläßlich werden würde. (Nationale Matriken, S. 17). Nationale Matriken wurden in den Landtagswahlordnungen Mährens und der Bukowina 1905 und 1910 eingeführt, wobei ein numerus clausus der Nationen eingeführt wurde: in Mähren die tschechische und deutsche; in der Bukowina die deutsche, rumänische, ruthenische und polnische. Einen jüdischen Kataster wollte die Regierung in der Bukowina trotz einhelligem Beschluß des Wahlreformausschusses nicht einführen. In Mähren hat diese halbe Reform zum nationalen Frieden bisher sicherlich noch nicht geführt.

Das Erklärungsprinzip ist formell das einfachste, es wird auch vom Obersten Verwaltungsgerichtshof als rechtsbegründend angesehen, zumal wo in unserer gesamten Gesetzgebung keine Definition der Nationalität vorhanden ist und auch in der Theorie sich keine solche brauchbare Definition allgemeine Geltung erobert hat. In der Praxis muß die Erklärungsmethode in Nationalitätenstaaten mit akuten und fortwährenden Nationalitätenkämpfen zu gefährlichen Mißbräuchen durch Vergewaltigung von Minderheiten führen, so wie bei der Volkszählung die wegen der Rubrik „Umgangssprache“ *) auch als solche Matrik betrachtet wird.

Noch auf dem Brünner Gesamtparteitage der österreichischen Sozialdemokratie 1899, betrachteten die meisten Delegierten das Territorial- und Personalitätsprinzip als Gegensätze, was allerdings später durch die Schriften, namentlich von Renner und Otto Bauer, geklärt wurde. Nach längerer Debatte hat sich der Brünner Parteitag die Grundideen des Synopticus (Karl Renner) zu eigen gemacht. Er nahm das sog. Brünner Nationalitätenprogramm an, in dem unter anderem folgende Grundsätze enthalten sind:

*) So auch Tezner: Volksvertretung, S. 337, und Wyszewianski: Formalrechtliche Behandlung der Nationalitäten, S. 7.

„An Stelle der historischen Kronländer werden national abgegrenzte Selbstverwaltungskörper gebildet, deren Gesetzgebung und Verwaltung durch Nationalkammern, gewählt auf Grund des allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrechtes, besorgt wird.

„Sämtliche Selbstverwaltungsgebiete einer und derselben Nation bilden zusammen einen national einheitlichen Verband, der seine nationalen Angelegenheiten selbst besorgt."

„Das Recht der nationalen Minderheiten wird durch ein eigenes, vom Reichsparlament zu beschließendes Gesetz gewährt."

Trotz ihrer Klarheit wurden die Gedanken des Brünner Programms verzerrt; die sozialdemokratischen Theoretiker müssen immer wieder die Prinzipien auseinandersetzen. Um das Programm zu popularisieren, ist eine ganze Literatur entstanden und doch kann man nicht sagen, daß sich das System durchgesetzt hat.

Als Kernpunkte desselben treten klar die folgenden hervor: 1. die nationale Autonomie hat die Konstituierung der Nationen zur Voraussetzung; 2. das Wesen der nationalen Autonomie besteht darin, daß den Selbstverwaltungskörpern der national abzugrenzenden Gebiete die ganze innere Verwaltung übergeben werden soll und endlich 3. die Grundlage der nationalen Autonomie bildet die autonome Verwaltung der untersten Stellen, weil die nationale Autonomie auf autonomer Lokalverwaltung basiert. Daher die Forderung einer Kreisverfassung mit Kreisvertretungen und Kreistagen. Die Kreisverfassung soll der Verwaltungsnot, dem ins unendliche komplizierten System der doppelten Verwaltung (staatlichen und autonomen) ein Ende bereiten. Diese Forderungen wurden theoretisch durchgearbeitet und nach dem Brünner Parteitag, auf welchem die Kreisverfassung noch nicht ins Programm aufgenommen war, zunächst zu einer Entschließung der deutschböhmischen Landesparteivertretung am 5. Mai 1903 verdichtet. In dieser Entschließung heißt es, daß die Lösung der böhmischen Frage nur auf der Grundlage der vollen nationalen Selbstregierung erfolgen könne. Das Land Böhmen soll in national abgegrenzte, reichsunmittelbare Kreise aufgelöst werden und alle Aufgaben, welche heute den staatlichen Verwaltungsbehörden

(Statthalterei und Bezirkshauptmannschaften) und den Organen der Landesautonomie (Landtage und Landesausschuß) zugewiesen sind, den auf Grund des allgemeinen, direkten und geheimen Wahlrechtes gewählten Kreisvertretungen und Kreisausschüssen zu übertragen sind. Diese Entschließung wurde sodann auf dem außerordentlichen Landesparteitag der deutschen Sozialdemokratie Böhmens, abgehalten in Teplitz-Schönau am 28. September 1913, angenommen und ein Manifest beschlossen, in welchem die nationale Autonomie als nationale Selbstregierung, ferner national einheitliche Verwaltung, „die des nationalen Haders ledig, ihre Pflicht gegen das Volk erfüllen", und zwar durch die demokratische Kreisvertretung dieser national abgegrenzten Kreise gefordert werden. Es wird demgemäß verlangt, „die Erlassung von Kreisordnungen", durch die

1. „Kreistage nach dem allgemeinen und gleichen Wahlrecht berufen werden; 2. die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aufgaben des Landesausschusses den Ausschüssen der Kreistage übertragen und 3. Gemeinden und Bezirksvertretungen diesen Kreistagen unterstellt werden.

Die deutschen Kreise sollen, zu einer Körperschaft zusammengefaßt, die gemeinsamen Angelegenheiten Deutschböhmens verwalten."

Konsequenterweise wird natürlich die Einführung des nationalen Status der Beamten, sowie eine nationale Besteuerung nach dem Muster der englischen compounding rates verlangt, das darauf beruht, daß der Nation die Steuern ihrer Steuerträger und nicht ihrer Steuer**zahler** zufallen sollen, weil sonst die ärmeren, schwächeren Nationen schlechter abschneiden müßten.

Eine ähnliche Entschließung faßten die deutschen sozialdemokratischen Vertrauensmänner in Mähren am 17. März 1916. Wir lassen sie hier folgen: *)

„Die deutsche Sozialdemokratie Mährens sieht den rettenden Ausweg, ebenso wie die deutschböhmische Landesparteivertretung in einer allgemeinen Kreisordnung für ganz Österreich, in Kreisen als den Trägern einer demokratischen Lokalver-

*) Arbeiter-Zeitung vom 24. März 1916.

waltung, die in erster Linie den kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen des Volkes dient. Wir bekräftigen den Beschluß unserer deutschböhmischen Genossen: ohne Kreisordnung im Sinne des Kremsierer Entwurfes und unseres Brünner Nationalprogramms kein Ausweg aus den Wirren einer trostlosen Vergangenheit!"

„Die Reform der Landesverwaltung kann nur vollzogen werden im Zusammenhang mit der Verwaltungsreform für den ganzen Staat, nur durch eine Reichskreisordnung, die auf die geschichtliche Kreiseinteilung zurückgeht, im Kreise die landesfürstliche und autonome Verwaltung vereinheitlicht und auf demokratischen Kreisvertretungen aufgebaut ist."

„Bei der Schaffung der Kreisordnung sind die Kreise national abzugrenzen und, wo dies nicht möglich ist, in der Weise zu organisieren, daß die Angehörigen je einer Nation einen besonderen Verwaltungskörper mit eigener juristischer Persönlichkeit und Steuerhoheit bilden, der die nationalkulturellen, humanitären und sozialen Aufgaben seiner Nation vollständig autonom erfüllt. Angelegenheiten, die nur von beiden Nationen und für sie gemeinsam erledigt werden können, sind durch gemeinsame Verwaltungseinrichtungen des Kreises durchzuführen."

Schließlich hat die Konferenz der deutschen sozialdemokratischen Vertrauensmänner aus ganz Österreich im April 1916 in Wien unter anderen die Reichskreisordnung gefordert. Dieser Punkt lautet: *)

„Eine Reichskreisordnung; eine demokratische Lokalverwaltung in national abgegrenzten Kreisen, wo die bisherige, ebenso umständliche als kostspielige landesfürstliche und autonome Doppelverwaltung durch eine volkstümliche, von nationalen Reibungen befreite Selbstverwaltung überwunden und so endlich eine Stätte geschaffen wird für jene wirtschaftliche und soziale, sanitäre, humanitäre und kulturelle Tätigkeit, deren wir zum Wiederaufbau unserer Volkswirtschaft und zur leiblichen und geistigen Wiedergeburt der Völker nach dem Kriege dringend bedürfen.

*) Arbeiter-Zeitung vom 8. April 1916.

Die sogenannte Autonomie der Kronländer, die (hier hat die Zensur fast drei Zeilen gestrichen!) in den meisten Teilen des Reiches durch nationalistisches Intriguenspiel und durch chronische Obstruktion bis zum öffentlichen Ärgernis entartet ist, ist, insolange die Kronländer überhaupt bestehen, zu Gunsten der Kreise und der Nationen auf das unumgängliche und erträgliche Maß einzuschränken. Die Landtage sind durch das allgemeine Wahlrecht mit Verhältniswahl der Kontrolle des Volkes, ihre Finanzverwaltung aber, die trotz der jüngsten Sanierung durch den Staat fast überall zerrüttet ist, einer wirksamen Finanzkontrolle zu unterstellen und vor allem das Schicksal der Volksschule, wie ihrer Lehrer von der Finanzwirtschaft der Länder zu lösen.

Durch Staatsgrundgesetz sind alle Kreise einer Nation ermächtigt, Zweckverbände zur gemeinsamen und einheitlichen Verwaltung der nationalen und kulturellen Interessen ihres Volkes zu bilden."

Die deutschen Sozialdemokraten werden nicht müde, das System der nationalen Autonomie in Wort und Schrift zu verbreiten und genauer auszugestalten und endlich zur Kampflosung zu machen.

So hat erst unlängst, am 8. Juni 1917, der deutschböhmische Arbeitertag in Prag nach einem Referate Renners über die Demokratie in Land und Gemeinde eine Entschließung angenommen, in welcher nach einer längeren Begründung folgende Forderungen aufgestellt wurden: *)

„1. Eine Reichskreisordnung, die im Sinne der Beschlüsse des Teplitzer Arbeitertages die Selbstregierung aller Nationen in ihren abgegrenzten Siedelungsgebieten und die demokratische Selbstverwaltung des Volkes sicherstellt und damit das Volk zugleich vom bürokratischen und vom ständischen Regime befreit.

„2. Die durchgängige Novellierung der Reichsgemeindeordnung vom Jahre 1863, die Beseitigung des Wahlkörpersystems, die Einführung des gleichen Stimmrechtes aller Männer und Frauen in der Gemeinde auf Grundlage von Verhältniswahlen. Für Gemeinden mit ständigen und genügend

*) Arbeiter-Zeitung vom 12. Juni 1917.

starken Minderheiten ist eine nationale Doppelverwaltung nach dem Gesichtspunkt vorzusehen, wie sie dem sogenannten Budweiser Ausgleich in nationaler Hinsicht zugrunde liegen.

Im übrigen erneuerte der Arbeitertag die Beschlüsse des Teplitzer Arbeitertages, so wie die bereits zitierten Leitsätze des Brünner Programms der österreichischen Sozialdemokratie.

Endlich hat der Parteitag der deutschen Sozialdemokratie im Oktober 1917 die Forderung betreffend die Einführung einer Kreisordnung sanktioniert. Der Parteitag fordert „die einheitliche, allgemeine Kreisverfassung für ganz Österreich und zwar auf Grund der nationalen Abgrenzung der Kreise und in den gemischtsprachigen Gebieten auf Grund der nationalen Sonderung in eigenen Verwaltungskörpern" und formuliert viel schärfer die Forderung wegen Verwandlung Österreichs in einen Nationalitätenbundesstaat. Die Resolution 3 zum Punkt „Nationale Autonomie" lautet:

„Was die Nationen brauchen, ist ihre staatliche Zusammenfassung in Gesetzgebung und Verwaltung, ihre Konstituierung als Gliedstaaten im Nationalitätenbundesstaat. Der hierzu zunächst gegebene Weg ist: Durch Gesetz sind alle in den Wahlkreisen einer Nation gewählten Abgeordneten als Nationsvertretung einzusetzen und das in Kreisen organisierte eigene Siedelungsgebiet der Nation ihrer besonderen Verwaltung anzuvertrauen."

Wir haben absichtlich so viel zitiert, um deutlich und klar das Programm, welches das geistige Eigentum der deutschen Sozialdemokraten ist, getreu wiederzugeben. Man wird, glauben wir, endlich daraus ersehen, daß das System der nationalen Autonomie das Übel an der Wurzel gepackt hat, durch die Erkenntnis, daß eine Lösung des Problems nur auf dem Wege der Reform, sowohl der Verfassung, als auch der Verwaltung erfolgen kann. Aus den bezogenen Entschließungen der Parteitage ersieht man deutlich, worin diese Reform besteht: man kann den Nationen nicht mit bloßen Rechten helfen, man muß ihnen auch die Regierung übergeben, denn sonst haben wir die Wiederholung des ungarischen Beispiels. Die Praxis beweist, daß trotz des Vorhandenseins eines Nationalitätengesetzes in Ungarn, die ungarischen Nationalitäten erst die Ausführung desselben verlangen müssen.

Endlich ist eindringlich daran zu erinnern, daß über den Nationen der österreichische Staat steht, der alle Funktionen nicht eigentlich nationaler Natur weiter, und zwar im stärkeren Maße innehaben wird. In der Zentralverwaltung des Staates und in dessen Zentralparlamente werden sich die Landboten aller Nationen einfinden und die gemeinsamen Angelegenheiten erledigen. Österreich wird sohin in diesem Belange eine ähnliche Verfassung haben, wie etwa die Vereinigten Staaten.

Die nationale Autonomie müßte aber unvollständig bleiben, ja sogar beinahe ihren Sinn verlieren, wenn die nationalen Minderheiten nicht einen ausreichenden Schutz finden könnten. Indes bildet dieser Punkt die Achillesferse des Systems; wird jedoch diese Frage nicht zweckmäßig und vernünftig gelöst, dann gibt es keine vollständige Lösung der Nationalitätenfrage. Gewalt und Herrschaft würden dann weiter Sieger bleiben.

Das Brünner Programm hat diesem Detailproblem nicht die volle Aufmerksamkeit geschenkt und so finden wir dort lediglich die Versicherung, daß das Recht der nationalen Minderheiten durch ein Gesetz gewahrt werden soll. Welchen Inhalt dies Gesetz, auf welchen Prinzipien es aufgebaut werden soll, finden wir dort keinen Hinweis. Hier springt die Theorie ein, der es jedoch bisher nicht gelungen ist, das Richtige zu finden. Otto Bauers Formulierung*) erschöpft sich in folgendem Satz: „Die nationalen Minderheiten innerhalb jedes Selbstverwaltungsgebietes sind als öffentlich-rechtliche Körperschaften zu konstituieren, die völlig autonom für das Schulwesen der nationalen Minderheit sorgen und ihren Volksgenossen vor den Ämtern und Gerichten Rechtshilfe gewähren.“ Wir fragen, ob da viel von der Selbstregierung der Nation geblieben ist, ob der den Nationen in nationalen Kreisen zugedachte Wirkungskreis nicht stark zu Ungunsten der Minderheit eingeschränkt wurde. Was ist denn eigentlich mit Ausnahme des Schulwesens und des Rechtsschutzes noch geblieben? Wer verbietet denn jetzt den Minderheiten Schulen und Rechtshilfsbüros zu gründen? Die Sache ist sehr schwierig und eine Lösung findet sich nicht so leicht, denn konkret läßt sich das System des Minderheitsschutzes nicht gut ausbauen. Gewiß kann die Minderheit nur durch die Organisation auf Grund des reinen Personalitätsprinzipes geschützt werden, doch betont

*) Nationalitätenfrage und Sozialdemokratie, S. 462.

Renner mit vollem Rechte, daß dieser Schutz sich in dem Maße verringert, als wir uns dem Territorialprinzip nähern. Er meint dann: „In den ökonomischen Verhältnissen des Ortes, des Landes, der Nationen liegt die Entscheidung über das Maß des durchsetzbaren Minoritätenschutzes.“*) Renner selbst schlug zunächst eine obligatorische Minderheitsgemeinde mit eigenen Organen vor, so wie sie in den politischen Judengemeinden Mährens vorhanden sind.

Später erst wurde das System ergänzt: um Reibungen zwischen den Nationsteilen im Kreise auszuschließen, griff man zu den nationalen Doppelgemeinden. Dies würde dann so aussehen:

a) eine nationale Gemeinde der Nation A;
b) eine gleiche für die Minderheitsnation B;
c) eine gemeinsame proportional gebildete politische Gemeinde mit proportionaler nationaler Beamtung.

Bloße nationale Wählerkurien, oder nationale Sektionen in der Verwaltung verwirft Renner als eine Halbheit, denn die nationale Minderheit muß als Gemeinschaft, eben als Gemeinde, organisiert werden. Die nationalen Gemeinden wären für die national trennbaren Angelegenheiten gebildet, wohingegen in den Wirkungskreis der politischen Gemeinde die national indifferenten Agenden gehören könnten. Wir haben gesehen, daß diese Theorie bereits in den Resolutionen der letzten Parteitage verarbeitet ist und daß die Theorie und die Praxis der deutschen Sozialdemokratie dahin zielt, immer mehr und stärker beide große Organisationsprinzipien: das Territorialitäts- und Personalitätsprinzip zu verbinden, zu vereinigen, richtiger noch: so viel als möglich von beiden Prinzipien dem System zu Grunde zu legen, wie dies gerade bei der Frage des Schutzes der nationalen Minderheiten genügend augenscheinlich wird. Erst die Einführung solcher Gemeinden nach dem obigen Schema wird nach der Meinung der Theorie den nationalen Frieden bringen und gewährleisten, darum muß eine durchgreifende Änderung der bestehenden Gemeindeordnungen eintreten. Was das Kriterium bei der Kon-

*) Das Klasseninteresse des Proletariats an der Amtssprachenfrage, „Kampf“, I. Jahrgang, 1907—1908, S. 164. Ferner: Nationale Minoritätsgemeinden, „Kampf“, I., 359 ff.

stituierung der Minderheitsgemeinde und das Maß der Minderheitsrechte anlangt, so hat Renner dieses unverständlicherweise — weil undemokratischerweise auf der Steuerkraft aufgebaut und vorgeschlagen, daß die Konstituierung der Minderheit als autonome Körperschaft erst erfolgen solle, wenn die Minderheit aus eigener Kraft eine Mittelschule zu erhalten in der Lage wäre; die Steuerkraft sollte auch bei der Feststellung der Amtssprachenfrage maßgebend sein. Dies scheint Renner nach der Kritik der tschechischen Sozialdemokraten bereits fallen zu lassen; die letzten von uns zitierten Entschließungen sprechen von nationalen Doppelgemeinden ohne Vorbehalt.

Schwerwiegender hingegen sind zwei andere Einwände, die auch wir erheben müssen: 1. in dem gemischtsprachigen Kreise, noch mehr in der gemischtsprachigen Gemeinde, wird die sozusagen neutrale, d. i. die politische Gemeinde, trotz des in nationaler Hinsicht im strengsten Sinne neutralen Wirkungskreises, den Tummelplatz nationaler Kämpfe, nationalen Gegensatzes und in der Folge natürlich der Majorisierung, Vergewaltigung bilden. Es muß sich nicht gerade um die Schule handeln, das Gymnasium, das Museum, es mag sich um Hygiene, Feuerpolizei und wirtschaftliche Fragen handeln, um Gegensätze heraufzubeschwören. Wir sehen einen großen Fehler des von den Sozialdemokraten genial ausgedachten Systems darin, daß die wirtschaftlichen Fragen nicht als nationale betrachtet und nicht die Erfahrungen der letzten Nationalitätenkämpfe in den Kreis der Betrachtungen gezogen wurden. Wenn die Tschechen wegen eines Bahnwächters die Parlamentsmaschine in Stillstand zu bringen imstande waren, so geschah dies nicht nur aus dem Grunde, weil es sich um einen tschechischen Wächter, sondern weil es sich eben um noch einen Wächter handelte. Ebenso ist es bei Wegen, Bahnen und Bauten. Die Reibungsfläche wird nicht verschwinden, wenn die eminent nationalen Angelegenheiten als trennbare Angelegenheiten ausgeschieden und den Nationen zur Erledigung zugewiesen werden, denn die Nationen, voran natürlich die Mehrheitsnationen, werden sich mit größerer Vehemenz auf die „neutralen" Angelegenheiten werfen und das Herrschaftssystem zwar nicht in der Wegschulung oder Wegnationalisierung der Fremdnationalen betätigen wollen, sondern in der wirtschaftlichen Bedrängung und völligen Niederwerfung

des fremdnationalen Gegners. Wir glauben nicht an die sofortige, absolute Wirkung des Kapitalismus, welcher die nationalen Unterschiede sogleich wird verwischen können, vielmehr drängen uns die Ergebnisse der Erfahrung zur Annahme, daß die neu konstituierten Nationen für eine lange Zeit stark geneigt sein werden, eine nationale Wirtschaftspolitik zu treiben. Dies wird bestimmt bei den slavischen Nationen der Fall sein, vornehmlich bei den Tschechen, Polen und Ruthenen. Die Polen reden ja schon seit einigen Jahren von einer Industrialisierung des Landes, worunter sie die Ausschaltung der Ruthenen und Juden verstehen, nebstbei propagieren die zwei größten polnischen Parteien, die nationaldemokratische und die Volkspartei offen die Losung: kauft nicht bei Juden. Dasselbe wird bei den Tschechen und Ruthenen sinngemäße Anwendung finden. Die von den deutschen Sozialdemokraten vorgeschlagene nationale Beamtung im Verhältnisse zur nationalen Bevölkerung kann keine sichere Gewähr bilden, denn es handelt sich eben um die Besetzung mit nationalen Beamten. Restlos läßt sich das Majoritätsprinzip nicht verbannen.

2. Es heißt, daß national abgegrenzte Kreise gebildet werden, d. h. annähernd einheitliche Kreise. In den gemischtsprachigen wird es nun gewiß eine nationale Mehrheits- und Minderheitsgemeinde geben, welche theoretisch das Recht haben wird, in nationalen Dingen nach eigenem Gutdünken zu schalten und zu walten. Renner verlangt jedoch für die wichtigeren Angelegenheiten einen Vertrag zwischen Mehrheit und Minderheit! Wird ein solcher Vertrag zwischen den Nationen geschlossen werden? Ein Beispiel: die Ruthenen wollen eine Universität in Lemberg gründen. Dazu müssen sie einen Vertrag mit den Polen schließen, trotzdem sie selbst das Geld, das Grundstück, die Lehrmittel, den Bau, die Schüler und die Professoren hergeben. Warum? Weil das Territorium nicht ein national einheitliches ist, trotzdem die Ruthenen als nationale Gemeinschaft eine Universität ohne Zustimmung der neutralen politischen Gemeinde gründen können. Die nationale Mehrheit wird in solchen Dingen die Gelegenheit finden, die Minderheit zu bedrücken oder wenigstens auszunützen, sie in wirtschaftlichen Fragen gefügiger zu machen, schließlich könnte in der Folge dieser Zustand dazu führen, daß die Mehrheit ein Vetorecht sich erschliche und mit der Zeit wird der Kreis von der Mehrheit als ihr Kreis betrachtet werden, als nationaler

Kreis und es werden historische Dokumente und Rechtstitel regnen.

Diese Einwände erheben die tschechischen Sozialdemokraten und man kann ihnen nicht ganz Unrecht geben. Sie betonen mit vollem Rechte, daß die Minderheit sorgfältiger geschützt werden müsse, daß die Minderheitsrechte umschrieben und gewährleistet werden sollen. In der Tat ist die nationale Autonomie nicht fertig, wenn das Recht und der Schutz der Minderheiten verfassungsmäßig nicht gewährleistet sind. Es ist interessant festzustellen, daß die tschechischen Sozialdemokraten eigentlich nur zaghaft sich zur nationalen Autonomie bekannten, wiewohl sie anfangs das böhmische Staatsrecht ablehnten, weil sie nicht die tschechischen Minderheiten außerhalb des angestrebten Königreiches preisgeben wollten. Auf dem Pilsner Parteitag 1907 bekannten sich alle Redner zum Programm der nationalen Autonomie; Uneinigkeit herrschte nur in der Auffassung derselben: die einen wollten die Autonomie auf Grund des Territorial-, die andern auf Grund des Personalitätsprinzipes. Heute sind sie unter einem Dach mit den Jungtschechen, Agrariern und Klerikalen und schwören auf das böhmische Staatsrecht. Für die nationale Autonomie erklärten sich ferner die Italiener, Südslaven und Ruthenen; die polnischen Sozialisten haben sie bisher nicht direkt verlangt, gegenwärtig lehnen sie die nationale Autonomie ab, sie wollen ein einheitliches, ungeschmälertes, vereintes Polen bis zum Meer, so wie ihre Kollegen im Polenklub. In Stockholm redete Daszynski dem polnischen nationalen Imperialismus das Wort, wie sich seine Reden, soweit sie die polnische Frage betreffen, überhaupt von den Reden der polnischen Nationaldemokraten in nichts unterscheiden.*)

---

*) So heißt es in der Erklärung der Minderheit der deutschen Sozialdemokratie auf dem Wiener Parteitag am 20. Oktober 1917: „Die polnische Sozialdemokratie in Galizien ist ganz dem Nationalismus verfallen." (Arbeiter-Zeitung vom 21. Oktober 1917.)

II. Nationale Autonomie für die Juden.

1. Grundfragen.

Das Ergebnis der bisherigen Betrachtung ist folgendes: sowohl das Föderationssystem des Kautschitsch und Palacky, die neuere Form des Föderalismus des Popovici, als auch das System der nationalen Autonomie steuern dahin, daß die Reibungsflächen zwischen den Nationen auf die am wenigsten schmerzhafte Weise behoben werden sollen. Dabei will der Föderalismus Popovicis die Auflösung des Staates in Einzelstaaten nach ethnographischen (nationalen) Gesichtspunkten und die Festlegung der nationalen Grenzen dieser Einzelstaaten, während die nationale Autonomie eine mildere Abgrenzung der Nationen in nationalen Kreisen, welche eher als größere Territorialgebilde annähernd national einheitlich sein können und außerdem die nationalen Enklaven in fremdnationalen Kreisen schützen will. Immerhin schwebt beiden Prinzipien die nationale Einheitlichkeit durch nationale Abgrenzung als beste Lösung vor, und die konzentrierte Siedlung auf größeren Gebieten erleichtert beiden Systemen die Arbeit, wobei die nationale Autonomie lediglich dem starren Abgrenzungsprinzip durch die Loslösung der Minderheit und deren Schutz auf dem Gebiete der Mehrheitsnation ihre Härte nehmen will. Das System der Abgrenzung wird allmählich zum Ziel der Entwicklung der Nationen, die ihren Mittelpunkt in der Monarchie finden. Und da die Abgrenzung in Kreise den vernünftigeren Weg darstellt, müssen wir Juden uns fragen, wie wir uns dazu stellen.

Im Falle der Auflösung Österreichs in Einzelstaaten nach ethnographischen Gesichtspunkten, hätten wir die Wiederholung der Zustände, wie sie für uns in Galizien bestehen: wir würden restlos der Mehrheit ausgeliefert und national noch mehr unterdrückt werden, als heute, weil in den Einzelstaaten der Kampf gegen uns brutaler wäre, umsomehr, als wir nicht mehr in die Lage kommen könnten, das Zünglein an der Wage zu bilden.

Aber auch die nationale Autonomie ist, wie wir gesehen haben, in erster Linie für konzentrierte nationale Siedlungen berechnet, das Territorialitätsprinzip soll erst subsidiär angewendet werden. Was doch eigentlich den Grund bildet,

daß die nationale Autonomie zunächst für die Mehrheitsnationen ein ausgezeichnetes System bildet. Anders bei den Juden, deren Lage eine eigenartige ist. Wir haben es mit einem Problem der konstanten Minderheit zu tun, was die Lösung in hohem Maße verwickelt und erschwert. Dies umsomehr, als wir bereits einige Bedenken angeführt haben, welche sich bei dem Studium der nationalen Autonomie aufdrängen.

Indes wird eine Reform der österreichischen Verfassung und der Verwaltung nicht nur allgemein gefordert, sondern sie wird auch von der Regierung in Aussicht gestellt. Es wird wahrscheinlich die Verfassung in ihren Grundfesten geändert werden, der Staat auf modernere, solidere Grundlage gestellt. Und da reklamieren die deutschen Sozialdemokraten mit seltener Zähigkeit die Gewährung voller nationaler Autonomie. Da es das vernünftigste System ist und überdies nicht ausgeschlossen ist, daß doch vielleicht die Vernunft bei uns zum Durchbruche kommen wird (nach so vielen Durchbrüchen der Waffen wäre ein Durchbruch der Vernunft ein wahrer Segen!), so wollen wir uns eingehender mit dem Problem in Bezug auf die jüdische Frage befassen.

Für uns ist die Frage der nationalen Autonomie gleichbedeutend mit der Frage des Rechtes und des Schutzes unserer nationalen Minderheit auf dem ganzen Gebiete des zu bildenden polnischen Staates. Die Siedlungslage, welche den jüdischen Stamm auf dem ganzen Gebiete des zu bildenden polnischen Staates und in Galizien zur stabilen Minderheit verurteilt, zwingt doch andererseits die Polen zu einer vernünftigen Nationalitätenpolitik. Der Wege gibt es zwei: Gewaltpolitik oder Versöhnungspolitik. Der Weg gewalttätiger Entnationalisierung, Entsprachlichung, Verdrängung, ist heute kein gangbarer mehr und nach dem Kriege wird er es erst recht nicht sein, weil die Nationalitätenfragen irgendwelche Lösung erfahren müssen und wir sehen nicht ein, warum gerade die jüdische Frage eine Ausnahme bilden sollte. Sollte das Selbstbestimmungsrecht der Nationen zum Grundrecht erhoben werden, so wird für die rohe Gewalt nicht viel Platz bleiben. Versöhnungspolitik hingegen heißt: auf eine friedlich zu erfolgende Verschmelzung, Assimilation, auf dem Gebiete der Kultur, Wirtschaft etc. warten. Diese wird von den fortschrittlichen Polen und von den Sozialdemokraten fast aller

Zungen in Österreich vorausgesehen und herbeigesehnt. Bliebe noch das System der nationalen Autonomie für die Juden anzuwenden und damit die Frage einer Lösung zuzuführen. Ganz ohne Vorbehalte ginge dies nicht.*)

Was werden die Juden von einer Kreisverfassung haben; was von einer Landschaftsbildung, wie sie für das sondergestellte Galizien vorgeschlagen wird? Was werden wir von einer nationalen Abgrenzung der Kreise haben? Einen Vorteil gewiß nicht, wenn wir da überall „aufgeteilt" werden, weil man auf uns keine Rücksicht nehmen wird. So wird man in Galizien z. B. bei der Bildung von Landschaften oder Kreisen die beiden Nationen, die Polen und die Ruthenen berücksichtigen, wobei die Juden gewiß zur polnischen Nation mitgezählt und so aufgeteilt werden würden, daß sie in einem Kreise, wo die Polen geringer an Zahl sind, in größeren Massen dem Kreise zugeschlagen werden, um die polnische Minderheit zu vergrößern, dafür würden sie in einem anderen Kreise einen unmerklichen Teil bilden, weil nicht das jüdische Interesse, sondern das polnische, maßgebend sein wird. Die Konsequenzen werden dieselben sein, wie sie jetzt in Galizien vorherrschen und wie wir sie geschildert haben. Die Kreise in Galizien werden eben mit „Hilfe" der Juden dieselbe Entwicklung durchmachen, wie sie im großen in ganz Galizien herrschen (ein soziobiogenetisches Grundgesetz!). Die Juden werden wiederum als passives Werkzeug der polnischen Machthaber dazu benützt werden, den polnischen Einfluß numerisch zu vergrößern. Die galizische Landtagswahlordnung vom Jahre 1914, welche bloß einen ruthenischen Kataster einführt und die jüdischen Massen ohne Vorbehalt den Polen zuzählt, ferner der Entwurf, betreffend die Sonderstellung Galiziens, beweisen jedem Unvoreingenommenen hinlänglich, wohin die polnische Nationalitätenpolitik steuert.

In Polen ist zwar die Siedlungslage der Juden günstiger, in den meisten Städten haben sie sogar das absolute oder relative Übergewicht, doch nicht das allein ist für die Nationalitätenpolitik bestimmend, sondern die grundsätzliche Erledigung

*) Man lese den trefflichen Aufsatz Adolf Böhms: „Programmziele der jüdischen Nationalpartei" in Nr. 37 der Prager „Selbstwehr", 1912. Böhm hat meines Wissens zuerst vor der schablonenhaften gedankenlosen Annahme des Renner'schen Schemas für die Juden gewarnt.

durch Abgrenzung der Rechte in der Verfassung und die Durchführung der Verfassungsrechte durch die Verwaltung, an welcher den Juden ein Anteil zu sichern wäre. So weit ist das System der nationalen Autonomie von uns grundsätzlich anzunehmen. Bei der Organisierung der Kreise müssen wir uns den speziellen jüdischen Verhältnissen anpassen und nicht blind alles hinnehmen, was die Theorie verlangt. Denn was für andere Nationen paßt, kann nicht immer auch auf unsere Verhältnisse zutreffen. Da wir überall in der Minderheit sind, müssen wir vor allem den Schutz unserer Rechte anstreben; dieser läßt sich erreichen:

a) durch die Konstituierung der jüdischen Nation als Personenverband mit Korporationsrechten;

b) durch Anerkennung der bestehenden jüdischen Gemeinden als obligatorische nationale Gemeinden (Minderheitsgemeinden);

c) durch verfassungsrechtlichen Schutz dieser Minderheitsrechte als politischer Grundrechte, wobei diese Bestimmungen als unabänderlich festzulegen sind;

d) durch Zuweisung der nationalen (d. i. kulturellen und auch speziellen wirtschaftlichen) Agenden, ferner der speziellen sozialen Fürsorge in den Wirkungskreis der nationalen Minderheitsgemeinden;

e) durch Einführung des nationalen Besteuerungsrechtes und der proportionalen Beamtung.*)

*) Böhms (i. c.) Hauptargument gipfelt darin, die konstante jüdische Minderheit, die Diaspora, gestatte den Juden nicht einmal, wie anderen Nationen Österreichs, die irgendwo doch eine dichte, geschlossene Siedlung haben, das nationale Retorsionsrecht zu üben. Dies ist richtig, allein zu bemerken ist, daß die Retorsion ein Gewaltmittel ist, und wenn sie eintreten sollte, dann wäre eigentlich auch bald das System der nationalen Autonomie ein Kartenhaus. Wir hätten dann einen ewigen Kampf aller gegen alle, und dann wäre ein neues System des Leviathan nötig.

Die weitere Befürchtung Böhms, die Nationen könnten in ihren nationalen Siedlungen in den wichtigsten Berufen die Prozentnorm einführen und die Juden auf das empfindlichste treffen, teile ich nicht, denn solche Maßnahmen fallen eigentlich nicht in den Wirkungskreis der einzelnen Nationen, weil sie schon die Staatsgrundgesetze tangieren, die doch nicht von den einzelnen Nationen im eigentlichen Wirkungskreise beschlossen werden, sondern von der zentralen Vertretungskörperschaft, die übernational sein muß und gewiß auch sein wird.

Was die Konstituierung der jüdischen Nation anlangt, so haben wir uns in diesem Belange bereits klar ausgesprochen *), dahin nämlich, daß die Listen der bestehenden Kultusgemeinden die jüdische Matrik, als fertig gegeben, bilden sollen, wobei dem Einzelnen das Recht, auszutreten, eingeräumt bleibt. Hingegen müssen wir uns gegen das Erklärungsprinzip, wie es Franz Oppenheimer und auch der Entwurf des Verbandsbüros der Poale Zion **) verlangt, aussprechen. Es mag ja sein, daß dieser Vorschlag eine Verbeugung vor dem Fortschritt bedeutet und daß unser Vorschlag, äußerlich betrachtet, rückschrittlich ist; Gründe der Zweckmäßigkeit zwingen uns, unseren „reaktionären" Vorschlag aufrechtzuerhalten. Wer die vielen verbrecherischen Mißbräuche bei der Volkszählung, die bei uns gleichfalls einen Akt des nationalen Bekenntnisses bildet, doch bei weitem nicht von der Tragweite, welche sie bei der Konstituierung der Nationen haben wird, mitangesehen hat, wer die vielen Fälle von nationaler Massennötigung und roher Gewaltausbrüche mit eigenen Augen gesehen hat, wird lieber „reaktionär" sein, als dem „freien Bekenntnis" zur Nationalität irgendwelche Bedeutung beimessen wollen. In Galizien und in Polen würde ein regelrechter „nationaler Seelenfang" eintreten, eine richtige Wegnationalisierung, sowie das Wegtaufen in konfessionell gemischten Bezirken in Österreich. Wie viel da die wirtschaftliche und soziale Abhängigkeit Unheil bringen wird, wird der ermessen können, der z. B. in Galizien Wahlen zum Reichsrat oder Landtag miterlebt hat oder dem die ungarischen „Wahlen" bekannt sind. Man wird nach diesen „freien" Erklärungen der Bekenntnisse stets das erleben, daß die Mehrheitsnation eine seltene Anziehungskraft auswirken lassen wird und das Ergebnis werden die aus- und überfüllten Nationalmatriken der „größeren" Nation sein, was in der Folge kein Hindernis bilden wird, vom „freien Willen der Nation" zu faseln, wie es z. B. die jeweilige ungarische Majorität frivol praktiziert. Indes wollen wir keinesfalls jemandem das wirklich freie Bekenntnis zu einer anderen Nationalität verwehren und stellen jedem an-

*) Die nationale Autonomie der Juden in Österreich (Czernowitz 1912).

**) Siehe: „Die Juden im Kriege", Anhang, Den Haag, 1917, 2. Auflage.

heim, aus unserer nationalen Gemeinschaft frei und ungehindert auszutreten. Wir wollen sonach das negative Erklärungsprinzip einführen, so wie es die russischen Zionisten auf der VII. Konferenz in Petersburg (das Programm der national-politischen Forderungen, II., 2. Siehe „Jüdische Rundschau" Nr. 32, vom Jahre 1917) mit Recht eingeführt haben. Dieser Punkt lautet: „Der jüdischen Nationalität gehört jeder Jude an, der nicht seinen Austritt aus dem Judentum erklärt hat und der keiner anderen Konfession angehört." Ich muß nochmals betonen, daß bei der erstmaligen Zählung die jüdische Konfession ein besseres Erklärungsprinzip hergibt, als das freie Bekenntnis und fürchte mich nicht vor Vorwürfen, dies sei ein verknöchert-reaktionärer Standpunkt. Denn Konfession läßt sich ja im vorhinein feststellen, während die Nationalität nicht — wie es Bernatzik und Oppenheimer meinen —, lediglich ein Akt des „freien Willens" ist. Wäre dem so, so müßten sich jene, die an der Spitze der Kultur marschieren, auch zu zwei und noch mehreren Nationalitäten bekennen, während das Bekenntnis zur Nationalität, als rechts- und pflichtverbindend eines und ein einheitliches sein muß.*) Man vergesse doch nicht, daß es sich um ein Organisationsprinzip handelt, bei dem es keine Verwirrung geben darf. Im übrigen wissen wir ja ganz gut, daß jüdische Konfession nicht gleich mit jüdischem Ritus, sondern mehr noch mit jüdischer Nationalität identisch ist, haben wir doch schon ein ausgezeichnetes Kriterium: die Zugehörigkeit zur gegenwärtigen Gemeinde. Das negative Erklärungsprinzip ist eine Schutzmaßregel, ein Sicherheitsventil für diejenigen, welche in der gegebenen Gemeinschaft nicht bleiben können oder wollen. Solange es also keine sichere Gewähr gibt — und diese kann es nicht geben — daß das Bekenntnis ein zwangloses sein wird, müssen wir bei der negativen Abwehr bleiben. Wir bleiben also

*) Sehr richtig sagt Synopticus (Renner) in seiner Schrift: „Staat und Nation", Wien 1899: „Nation ist Kulturgemeinschaft, aber nicht societas, sondern communio. Die Gemeinsamkeit liegt in erster Linie und wenigstens begrifflich nicht im Bereiche des Willens, sondern des Denkens und Fühlens, sowie des Gedankens und Gefühlsausdruckes: der nationalen Sprache und Literatur." — Das Denken und Fühlen ist aber ein Ausfluß des verschieden gearteten wirtschaftlichen Seins. Wie kann denn da von einer „freien" Entschließung die Rede sein!

bei der Formulierung, daß die Listen der bestehenden „Kultusgemeinden" den jüdischen Kataster bilden; die jüdische Bevölkerung der Gemeinden (mit Ausnahme derjenigen, die eine förmliche Erklärung wegen Streichung ihres Namens abgegeben haben), wird als Nation konstituiert und anerkannt. Hierdurch glauben wir gleichzeitig dem Personalitätsprinzip und Territorialitätsprinzip Rechnung zu tragen: 1. dadurch, daß die jüdische Nation ohne Rücksicht auf die Minderheit in den Kreisen als Ganzes zusammengefaßt wird, als anerkannter Personenverband, dem verfassungsrechtlich Korporationsrechte zugestanden werden; 2. daß die bestehenden jüdischen Gemeinden als Minderheitsgemeinden konstituiert werden.

Wir verlangen jedoch die Ausgestaltung der bestehenden Kultusgemeinden in nationale Gemeinden, was viel leichter geschehen kann, als die Uneingeweihten glauben. Die speziellen rituellen Angelegenheiten wären dem jüdischen Rabbinat unterstellt, das ein Departement in der Verwaltung bilden könnte, wie in der staatlichen Verwaltung; die religiösen Angelegenheiten wären von den kulturellen und wirtschaftlichen streng zu scheiden. Die Anerkennung der bestehenden Gemeinden erscheint uns von grundsätzlicher Bedeutung: sie schützt uns vor anderer Einteilung oder Abgrenzung und erhebt sie zu einem Verfassungselement. Unsere Minderheitsgemeinden werden einen Schutzwall bilden, weil sie im strengsten Sinne national immun und einheitlich bleiben werden; ein Abfluß in die Mehrheitsgemeinde wird, wenn das negative Erklärungsprinzip eingeführt werden wird, nicht zu erwarten sein. Hingegen muß diese Minderheitsgemeinde zu einer vollen nationalen Gemeinde ausreifen.

Dies kann unseres Dafürhaltens erst erfolgen, wenn das eintreten wird, was wir oben unter Punkt 3 formuliert haben, nämlich wenn durch ein Gesetz bestimmt wird, daß in den Wirkungskreis unserer Gemeinden außer den kulturellen (als national trennbaren Angelegenheiten), die spezifisch wirtschaftlichen Angelegenheiten gehören sollen. Dieser Forderung reden wir seit Jahren das Wort, wir haben auch diesen Standpunkt auf dem VI. Parteitage der Poale Zion in Lemberg 1912 vertreten und es wurden die von uns vorgeschlagenen Leitsätze angenommen. Dort heißt es: „Weit verschieden von anderen

Nationen durch die eigenartigen Verhältnisse, muß die jüdische Nation darauf verzichten, eine national-territoriale Lösung in den Ländern des österreichischen Staates zu finden: sie ist unmöglich dank der geschilderten Minoritätsstellung der Juden. So gebieten mit Notwendigkeit die Siedlungsverhältnisse der Juden an Stelle nationaler Territorien nationale Körperschaften zu bilden. Solche Körperschaften sind bereits vorhanden in den Kultusgemeinden. Diese müssen jedoch ihren gegenwärtigen Charakter verlieren und in nationale Gemeinden umgewandelt werden. In die Kompetenz dieser Gemeinden — sonst gebietsrechtlich Minoritätsgemeinden —, deren Repräsentanz auf Grundlage des allgemeinen Stimmrechtes gewählt wird, gehört die Erledigung der kulturellen, sprachlichen sowie der wirtschaftlichen Angelegenheiten der jüdischen Bevölkerung in völliger Autonomie. Diese Gemeinden werden Landesverbände, bezw. einen Reichsverband mit den Landes-, bzw. der Reichskammer an der Spitze bilden, welchen die Repräsentativ- und Steuerhoheit gesetzlich zugestanden wird. Ferner fordern wir die Anerkennung der jüdischen Sprache und die Aufhebung der bestehenden gesetzlichen Beschränkungen in Bezug auf die Geltung dieser Sprache, die Sicherung der Vertretung der jüdischen Minoritäten in Gemeinde, Landtag, Reichsrat im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl.

Bis zu dieser Zeit ist zu schreiten: an die Eroberung der bestehenden losen Kultusgemeinden seitens des demokratischen Elementes durch gut organisierten Kampf, an die Gründung von jüdischen Volksschulen durch eigens ins Leben gerufene Schulvereine, an die Förderung der kulturellen Bestrebungen und der wirtschaftlichen Organisationen."

Die Steuerhoheit soll die wichtigste Prärogative der Nationsgemeinschaft bilden; die Steuern müssen vom Staate so geregelt werden, daß die Einnahmen, hinsichtlich welcher leicht der Steuerträger festgestellt werden könnte, den Nationen zugewiesen werden sollen, als Zuweisung von Staatsmitteln. Andererseits sollen die Gemeinschaften das Recht der besonderen, bis zu einer Maximalhöhe zu erfolgenden Besteuerung der Nationsgenossen haben.

Im übrigen glauben wir zusammen mit der sozialdemokratischen Linken in Österreich, daß der nationale Friede erst

einkehren kann, nicht wenn die Kreisverfassung eingeführt wird, sondern wenn Nationalversammlungen einberufen werden, von denen jede die Verfassung und die Verwaltungsorganisation ihrer Nation souverän festsetzt, die Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten mit den anderen Nationen vereinbart.

2. Das Verhältnis zur Mehrheitsnation.

Mit der Ausschaltung der „national trennbaren" Angelegenheiten wird eine große Entlastung eintreten und die politische Gemeinde wird die wirtschaftlichen Agenden zu erledigen haben. Wie bereits betont, ist für uns noch immer zu befürchten, daß wir in der politischen Gemeinde schlecht abschneiden werden. Die Beispiele des Warschauer Stadtrates sind nicht sehr ermunternd und verheißungsvoll. Sie zeigten unzweideutig, wohin die Kommunalpolitik der Polen hinsteuert. Da gilt es der jüdischen Minderheit ausgiebigen Schutz zu gewähren. Doch es ist noch nicht der Mensch geboren, der die Minderheit wirklich zu schützen imstande wäre. Durch Zuweisung einer größeren Kompetenz an die Minderheitsgemeinschaft, namentlich in Wirtschaftsfragen, kann sich das Verhältnis bedeutend mildern. Es bliebe dann der freie Wettkampf auf dem Gebiete der Wirtschaft, wo der Standpunkt der Juden noch immer ein schwerer sein wird. Da ist ein Gebiet für die wirtschaftlich Tüchtigeren, für einzelne Talente; für die jüdischen arbeitenden Massen ist der wirtschaftliche Wettkampf im vorhinein kein günstiger, weil die Mehrheitsnation, ohne Gewalt anzuwenden, die jüdischen Massen verdrängen wird. Wir wiederholen nochmals: im Interesse des polnischen Bürgertums liegt die Dissimilation der Juden*), zwecks leichterer wirtschaftlicher Ausschaltung. Diese Härten können durch die Anteilnahme der jüdischen Vertretung in der politischen Gemeinde, im Kreise, im Landtag usw., teilweise gemildert werden. Die jüdische Vertretung wird auf der Wacht sein müssen, daß nicht Gesetze beschlossen werden, welche die Juden schädigen können. Das Recht der jüdischen Vertretung als Minderheitsnation in der politischen Gemeinde, im Kreise usw., muß gewahrt bleiben;

*) Rosenfeld: „Polen und Juden", Wien 1917.

diese Vertretung könnte auf Grund der Verhältniswahl erfolgen. Eine besondere Matrik einzuführen, ist schon aus dem Grunde unnötig, weil sie in den Gemeinden vorhanden sein wird, es wären dann nur die Wählerlisten anzulegen. Ferner kann dem Übel teilweise dadurch abgeholfen werden, daß der Wirkungskreis der Gemeinden der jüdischen Minorität auch auf die speziellen jüdischen Angelegenheiten ausgedehnt wird, worüber unten die Rede ist. Nachdem die Minderheitsrechte im Sinne unserer Forderung verfassungsrechtlich fixiert und als unabänderlich bezeichnet werden, wird es in den allgemeinen Vertretungskörperschaften keine Stürme geben. Das Verhältnis der Juden zu den Polen wird in Polen und in Österreich ein verschiedenes sein. In Galizien (wir nehmen es immer als Spezialbeispiel, doch sind auch die Bukowina und Böhmen gemeint) wird nach Einführung der nationalen Kreisverfassung die Konstituierung der jüdischen Gemeinden als Minderheitsgemeinden erfolgen, so wie wir das geschildert haben. Anders in Polen: Polen will ein Nationalstaat sein, es wird gewiß nicht die nationale Autonomie mit Kreiseinteilung einführen, es wird also kaum eine dreifache Gemeinde sich konstituieren lassen, dort wo die Juden in merklicher Zahl wohnen: eine nationale polnische, eine nationale jüdische und eine allgemeine politische Gemeinde. Es wäre nach den Erfahrungen im Kriege Wahnsinn, daran zu glauben. Bliebe also in Polen die eine Frage des Schutzes der jüdischen Minderheit innerhalb der nationalen polnischen Verwaltungsstellen. Auch dort können wir uns auf die vorhandenen, jetzt organisierten Gemeinden stützen, wovon noch unten die Rede sein wird. Hingegen müssen wir nochmals betonen und unterstreichen, daß wir die allgemein politischen Interessen Polens wahren werden; als Nation, als anerkannte Gemeinschaft, haben wir sonst hierzulande keine staatsrechtlichen Wünsche mehr. Eine Judäopolonia ist uns ebenso zuwider, wie den Polen selbst. Denn eine Lösung der jüdischen Frage — der Minderheitsfrage und doch Teilfrage der allgemeinen jüdischen Frage — ist in Polen ebensowenig wie in Rußland oder Amerika zu erwarten.

Im Übrigen ist zu erwägen, daß den Gemeinden und zwar sowohl in Galizien wie auch in Polen, eine gewisse, nicht geringe Summe von Verwaltungsagenden überlassen werden würde (nationale Selbstregierung), was die Regierung hindern mußte, die nationale Minderheit zu bedrängen. Ist einmal

die Steuerhoheit der nationalen Gemeinschaft verfassungsrechtlich eingeräumt worden, so hat die Gemeinschaft eine starke Waffe in der Hand, die sie in schweren Stunden vor Übergriffen seitens der fremdnationalen Regierung wird doch schon schützen können.

3. Einzelfragen.

Man sieht, daß wir den wirtschaftlichen Angelegenheiten in der Minderheitsgemeinde eine große Bedeutung beimessen, speziell aus dem Grunde, weil wir die polnischen Verhältnisse im Auge behalten. Wie bereits erwähnt, ist das Gebiet der Wirtschaft in Polen und Galizien ein Politicum, da wird es chronische Kämpfe geben. Schon jetzt organisieren die Polen die wirtschaftlichen Institutionen auf rein nationaler Grundlage, so die industriellen Unternehmungen, und bauen speziell die vielen Kredit- und landwirtschaftlichen Genossenschaften mit Ausschaltung des „fremden Elementes" aus. Die mit Leidenschaft propagierte Organisation des polnischen Handels bedeutet eine weitere wirtschaftliche Verdrängung. Ein wirksamer, organisierter Schutz der jüdischen wirtschaftlichen Interessen ist nur durch die jüdische Gemeinschaft möglich, welche die nötigen Mittel aufbringen und eine soziale, werktätige Hilfe den einzelnen wirtschaftlichen Organisationen angedeihen zu lassen in der Lage sein wird. Die wirtschaftliche Gesundung der verarmten Massen kann nur durch genossenschaftlichen Zusammenschluß erfolgen, also auf jenem Gebiete, welches bisher die schwächste Seite der Juden war. Bisher waren die vielen Genossenschaften der Polen und Ruthenen im Lande für die Juden direkt unheilbringend, weil sie die jüdischen Händler, Krämer, Vermittler unmöglich machten. Gerade deswegen müssen wir uns das genossenschaftliche Prinzip aneignen und auf dem Gebiete der genossenschaftlichen Organisation Wertvolles leisten. Den Einzelnen fehlt die Kraft, der Mehrheit fehlt der Zwang. Das genossenschaftliche Prinzip dünkt uns so fortschrittlich zu sein, daß wir um dessentwillen auch in der Form reaktionär handeln können und dürfen. Wir schlagen vor: eine jede Minderheitsgemeinde organisiere obligatorisch zumindest zwei Genossenschaften: eine Verbrauchs- und eine Wohnungsgenossenschaft und schließe sie der Gemeinde an; der Verband der Genossenschaften wäre dann

an den Nationalrat anzugliedern, bezw. stünde unter dessen Leitung und Kontrolle. Welche blitzschnelle und ungeheure Entwicklung eintreten müßte, ist jedermann klar. Man denke sich in Galizien allein eine halbe und in Polen eine Million Mitglieder! Wieviel Existenzen dabei leben könnten und wieviel Kapital wäre da überschüssig für die Kultur und Wohlfahrtsinstitutionen! *) Durch die Einführung der Wohnungsgenossenschaften wäre die Wohnungsnot, das Wohnungselend der Ghettoexistenzen behoben, während wiederum ein großer Kreis von Personen dabei wirtschaftlich existieren könnte. An die Gemeinde wären ferner die Institutionen der sozialen Fürsorge anzuschließen, die vielen und verschiedenen, die der lange Krieg hervorgebracht und die lange noch bleiben müssen. So müßten die Küchen für Massenausspeisung angelehnt werden und so manches andere. Mit einem Wort, ein großes Stück Gemeindesozialismus möchten wir von den Gemeinden durchgeführt wissen.

Nicht zuletzt kommen die spezifischen Fragen der jüdischen sozial-wirtschaftlichen Struktur, welche unmöglich die allgemeine politische Gemeinde auf sich nehmen wird: so die Fragen der jüdischen Handwerker, ferner der jüdischen Auswanderung.

Daß die Schul-, Sprachenfragen in den Wirkungskreis der nationalen Minderheitsgemeinde gehören, ist ja unbestritten. Aber ist die jüdische Schule bloß eine kulturelle Errungenschaft? Sie ist vorderhand eine wirtschaftliche Position, die wir erobern müssen. Die jüdische Schule ist übrigens eine Notwendigkeit, ebenso wie die teilweise Einführung der jüdischen Sprache bei Verwaltungsämtern und in Gerichten. Aus wirtschaftlichen Gründen ist die Schule eine Notwendigkeit, denn eine völlige wirtschaftliche Assimilation der jüdischen Massen will trotz der Theorien nicht eintreten, vielmehr ist das Gegenteil eingetreten, so daß die jüdischen arbeitenden Massen schon mit der jüdischen Sprache auskommen. Eine zweite Sprache, die der nationalen Mehrheit,

*) Ich verkenne dabei nicht die daraus zu gewärtigende Erscheinung, daß durch die Einführung von Konsumgenossenschaften viele jüdische Händler, Krämer ihre Beschäftigung verlieren werden. Einen Teil dieser Existenzen werden wohl die Konsumanstalten gebrauchen können, die übrigen müssen eben im Interesse der Gesundung des wirtschaftlichen Körpers anderen produktiven Berufen zugeführt werden.

verstehen sie recht oder schlecht, um im wirtschaftlichen Leben auszukommen, hingegen reicht die Kenntnis der Landessprache absolut nicht aus, um sich in Amt und Gericht verständlich zu machen. Da ist es ein Gebot der Notwendigkeit, daß im Gerichte und im Amt, wo die Juden als Parteien auftreten, sie verstanden werden, und zwar um die Sache nicht zu verwickeln, zunächst in Strafgerichten, wo die Verantwortung des Angeklagten gänzlich und gut verstanden werden muß, damit er nicht Schaden erleide, ebenso dort, wo der Jude vor einem Forum auftritt, wo eine Parteienvertretung nicht zulässig ist, z. B. bei Gewerbegerichten in Galizien. Diesem Übel wäre durch Anstellung einer entsprechenden Zahl jüdischer Richter und Verwaltungsbeamten, die die jüdische Sprache in Wort und Schrift beherrschen, zu steuern. Daß wir einen nationalen Status der Beamten zu verlangen das Recht haben, wird wohl kaum jemand bestreiten können oder wollen, weil wir dies nicht aus nationalistischen Gründen tun, um „den Jargon" amts- und gerichtsfähig zu machen, sondern weil wir einem gewiß vorhandenen Bedürfnisse das Wort reden. Wer das polnische Radebrechen der jüdischen Krämer, Handwerker, Vermittler, Arbeiter verschiedener Art in Gerichten hört, wer selbst feststellen konnte, zu welchen Konsequenzen die schlechte Verantwortung des mittellosen jüdischen Angeklagten führte, wird diese Forderung als zweckmäßige und gerechte finden. Die polnischen Richter wollen kein jüdisches Wort hören und wieviel Schaden ein schlecht gebrauchtes Wort bei der Parteieinvernahme anrichten kann, vermag nur ein Jurist zu beurteilen. Man denke sich den subtilsten Fall, der jedoch im Gerichte häufig genug vorkommt: es handelt sich um die Feststellung des Willens der vertragschließenden Parteien und als einziger Beweis ist die Einvernahme der Parteien vorhanden. Da muß ja die sich schlecht ausdrückende Partei von vornherein verlieren, weil auch die Vertretung durch den Advokaten ihr nicht nützen kann. Das Radebrechen wird zum Unheil. Wir verlangen zunächst lediglich das Bescheidenste, daß nämlich die Gerichte und Ämter, die ihren Sitz in Gemeinden haben, wo auch eine jüdische nationale Minderheitsgemeinde organisiert ist, mit einer entsprechenden Zahl von j ü d i s c h e n Richtern und Beamten besetzt sein sollen, die die jüdische Sprache beherrschen. Hingegen ist die Einführung von Dolmetschen der jüdischen Sprache in den Ämtern und Gerichten

nicht zweckentsprechend dort, wo jüdische Minderheitsgemeinden organisiert sind, weil die Übersetzer nicht das wiedergeben können, was die Parteien sagen, und es sich in der Hauptsache darum handelt, daß der Richter jedes Wort des Angeklagten und Beklagten verstehe und nicht die Frische der simplen Rede durch die Übersetzung verliere. Wo keine Minderheitsgemeinden da sind, sind auch die Dolmetsche nicht nötig, weil sich dort die wenigen Juden in der Landessprache gewiß gut verständigen können.*) Natürlich anerkennen wir, daß die offizielle Sprache der Gerichte und Verwaltungsämter die der nationalen Mehrheit ist. Sonst ist der uneingeschränkte Gebrauch der eigenen Muttersprache in Wort, Schrift und Presse, ebenso der Schulunterricht in ihr durch Veranstaltung öffentlichen Unterrichtes durch die Minderheitsgemeinde, ausschließlich Recht der jüdischen Nationsgenossen, ebenso wie anderer nationaler Gemeinschaften. Worin unterscheiden sich, mit Ausnahme geschlossener Siedlungsweise, z. B. die Rumänen oder Slovenen von den Juden? Sowohl die Rumänen wie die Slovenen sind an Zahl geringer, wirtschaftlich bedeutend schwächer, weniger steuerkräftig, sie sind kultur- und intelligenzarm, und doch fällt es niemanden ein, das Recht auf freie wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung dieser Nationen durch irgendwelche Maßnahmen unterbinden zu wollen, davon gar nicht zu reden, daß man ihre Forderungen nicht anerkenne.

Jüdische Schulen sind ebenso notwendig, wie die wenigen Schulen der Rumänen in der Bukowina, weil sich die jüdischen Massen nicht nur verständigen wollen, sondern auch Kulturgüter genießen müssen. Das Vorhandensein der größeren jüdischen Zentren, sowohl in dem jetzt für die Juden freien Osteuropa, in England und Amerika, macht die jüdische Sprache zu einem wichtigen Faktor: der Jude kann mit der jüdischen Sprache sowohl in der Heimat, als auch auswärts, ganz gut auskommen, während ihm die Kenntnis der slavischen Landessprache daheim wohl nützt, aber auswärts gänzlich unnötig ist. Die jüdische Schule wird dem Juden auch die Kenntnis der Landessprache vermitteln, um ihn für den wirtschaftlichen

*) Georg Gothein (Das selbständige Polen als Nationalitätenstaat, S. 37 ff.) verlangt, daß man in Polen die Reichs- und die landesübliche Sprache unterscheide. Sprache der Behörden soll ebenso die Reichs- wie die landesüblichen Sprachen sein; so z. B. sollen die Beamten in Petrikau, Kalisch, Lublin etc., auch jüdisch verkehren.

Konkurrenzkampf besser vorzubereiten; der Jude wird also die Sprache der Umwelt erlernen, sonst alle Disziplinen in der eigenen Sprache lernen und die Schätze der eigenen Kultur dafür genießen, wozu in der fremdnationalen Schule kein Platz ist. Wir treten gegen die Entfremdungsversuche auf, wollen jedoch keinen Ghettogeist, sondern die Anerkennung unseres Selbstbestimmungsrechtes in den Schulen und das Recht der freien Pflege unserer nationalen Eigenart. Keine gewaltsame Entsprachlichung, keine Entnationalisierung, keine Wegschulung! Für den wirtschaftlichen Zweck ist das genügend, für den nationalen erforderlich und zweckdienlich.

Dabei ist hervorzuheben, daß wir mit den vielen Schulen, wie erwähnt, wirtschaftliche Arbeit leisten, weil wir für die vielen jüdischen Lehrer einen Abfluß haben, somit einen Abfluß für unsere Massenintelligenz überhaupt. Wie sehr die jüdische Lehrerschaft verdrängt wurde, beweist die Statistik. Im Jahre 1900 gab es in ganz Österreich in sämtlichen Volksschulen zusammen 511 jüdische Lehrer (d. i. 0.97 %) auf 127.370 jüdische Schulkinder; in Galizien, wo doch zu jener Zeit 811.000 Juden wohnten, gab es nicht mehr als 1.41 % auf 78.466 jüdische Schulkinder (13.98 % aller Schulkinder in Galizien). Für diese 14 % aller Schulkinder in Galizien hat die Regierung nicht eine Schule gebaut, sie hat nicht einmal eine entsprechende Zahl jüdischer Lehrer und Lehrerinnen angestellt, obwohl es mehrere Städte und Städtchen mit absoluter jüdischer Majorität gab. Erst Baron Hirsch gründete in Galizien eine ganze Reihe von Schulen, hauptsächlich in den Orten, wo es eine vorwiegende jüdische Bevölkerung gab. Von 1891—1905 wurden von der Baron Hirsch'schen Stiftung insgesamt 48 Volksschulen gegründet, die von nahezu 8000 Schülern besucht waren, also von 10 % aller jüdischen Schulkinder. Schließlich besuchten 1902—1903 in Galizien nahezu 8000 Kinder die Cheders.

In Polen gab es, nach den Ergebnissen der Untersuchung der „Jca" (Jewish Colonisation-Association) im Jahre 1904 *) in 159 Städten mit einer jüdischen Bevölkerung von 415.846, insgesamt beinahe 60.000 Kinder im Schulalter. In 1810 Privatchedarims gab es 27.075 Schüler, in 70 Talmud-Thoraschulen 2604.

*) Zitiert nach Kaplun-Kogan: Die jüdische Sprach- und Kulturgemeinschaft in Polen. Wien—Berlin, 1917, S. 13.

Die jüdischen Schulen werden dem Interesse der breitesten Schichten, vornehmlich jedoch dem der Arbeiterklasse dienen, die nicht die Möglichkeit hat, sich ganz der religiösen Erziehung der Chedarim und Talmud Thoras zu widmen, noch auch die bestehenden fremdnationalen Schulen zu besuchen, weil sie für die verarmten Proletarierkinder aus den jüdischen Stadtteilen eine Qual bedeuten. Man muß speziell den Nachkommen des fünften Standes helfen und dort anknüpfen, wo das jüdische Haus aufgehört hat geistige Nahrung zu geben. Daß die Cheders und Talmud Thoraschulen nicht ausreichen, steht fest, sie sind Anstalten derjenigen jüdischen Schicht, die blind den Karren der polnischen Macht schleppt und am lautesten für die polnische Assimilation eintritt (ohne auch manchmal ein polnisches Wort zu verstehen). Die finstersten Orthodoxen Galiziens mitsamt den fanatischen Anhängern der Rabbis und der Zaddikim bilden sozusagen die albanische Garde der polnischen Paschas. Vor der Konskription des Jahres 1910 hat der Belzer Rabbi, eine Karyatyde der polnischen Reaktion, als treuer Diener seines Herrn (des damaligen Statthalters Bobrzynski) einen Aufruf gegen das Jüdische erlassen! Die jüdische Schule soll für das aufstrebende jüdische werktätige Volk im Kampfe mit den finsteren Mächten im eigenen Lager einen wichtigen, wenn nicht den wichtigsten Stützpunkt bilden. In der Tat verstehen die Vertreter der jüdischen Arbeiter die Bedeutung der jüdischen Schule richtig einzuschätzen, und es ist interessant und geradezu erfreulich, daß schon im Herbst 1915, wenige Monate nach der Eroberung Warschaus, die Vorstände sämtlicher jüdischer Arbeitervereine eine Entschließung angenommen haben, in welcher eine n a t i o n a l e, unentgeltliche Volksschule mit jüdischer Unterrichtssprache verlangt wurde. Über die Cheders spricht sich die Entschließung dahin aus, daß sie „nach ihrem Inhalte und Geist in einem scharfen, unaufhebbaren Widerspruch mit den Bedürfnissen des modernen, gesellschaftlichen Lebens und den elementaren Forderungen einer nationalen Pädagogik sich befinden, daß sie zur Erfüllung rein religiöser Aufgaben bestimmt, den Interessen der Volksbildung nicht dienen."

Die deutsche Okkupationsbehörde in Polen hat zunächt eine Verfügung getroffen, daß die städtische Verwaltung jüdische Schulen „mit der Unterrichtssprache im Jargon, folglich im deutschen Dialekt" eröffnet werden, mit der Motivierung

(vgl. die Verfügung des Warschauer Polizeipräsidiums vom 14. Dezember 1915): Diese Verfügung sei unumgänglich nötig, da die Muttersprache der Mehrheit „der Jargon" ist. (Neun Monate später heißt es in der Verordnung des Lodzer Polizeipräsidiums nicht mehr „Jargon", sondern „jiddische" Sprache.) Woraus zu ersehen ist, daß der ganz nüchternen deutschen Okkupationsbehörde die jüdischen Forderungen bezüglich des eigenen jüdischen Schulwerkes keine Schrullen, sondern tief begründet sind. Wie konnten denn die objektiv denkenden Okkupanten anderer Meinung sein und die nationalen Forderungen als Träume von Fanatikern ansehen, wenn sie das jüdische Schaffen eines besseren belehrt hat! Schon ein Blick auf die wachsende jüdische Presse beweist hinlänglich, daß die jüdische Sprache keine Eintagsfliege ist. Die Polen haben sich bisher nicht einmal die Mühe genommen, die Grundlagen des jüdischen nationalen Seins ernstlich zu studieren. Selbst die flüchtigste Kenntnis der jüdischen Sprache kommt bei Polen fast überhaupt nicht vor, wohingegen die deutschen Behörden sich redlich (zu Beginn!) bemühten, den berechtigten jüdischen Forderungen nachzukommen. Der deutsche Generalgouverneur hat auch anläßlich der Berufung des Landesschulrates, der Überzeugung Ausdruck gegeben, daß das Schulwesen auf Grund der nationalen Sprache und Kultur sich entwickeln muß, natürlich auch bei den nationalen Minderheiten.

Im Interesse des werktätigen Volkes liegt es, in der eigenen Muttersprache die Elemente der Bildung und der Kultur zu empfangen, um halbwegs gerüstet den harten Kampf ums Dasein aufzunehmen. Diesen kann weder die fremdnationale, weltliche, noch eigene religiöse Schule erleichtern. Hingegen ist der Standpunkt des jüdischen Bürgertums ein schwankender und inkonsequenter bis zur letzten Stunde geblieben und dies beweist nicht zuletzt auch die jüngste Tagung der zionistischen Partei in Polen im November 1917. Da hat der Kampf um Jüdisch und Hebräisch getobt,*) und schließlich wurde eine Entschließung angenommen, die nichts weniger als präzis und klar ist. Ver-

*) Die Debatte war nicht uninteressant, weil sie ernst war. Charakteristisch ist, daß auch ein Rabbiner für die jüdische Sprache warme Worte hatte und die extremen Hebräisten vor Übertreibungen gewarnt hat. Er meinte, der Weg zu Hebräisch führe nicht durch fremde Sprachen, sondern nur über Jüdisch. Ein anderer Redner meinte, es handle sich nicht darum, das Polnische aus der jüdischen Schule zu verdrängen.

langt wird die hebräische Unterrichtssprache und die jüdische Hilfssprache in den Schulen, die dem zionistischen Kuratorium unterstehen; ferner, daß das jüdische Schulwesen „dem jüdischen Volke selbst und seinen gewählten Vertretern übergeben werden soll. Diese Schulen sollen auf Grund der freien Entwicklung der nationalen Kräfte des jüdischen Volkes aufgebaut werden." Wenn da das jüdische Volk selbst — mag es nun direkt oder im Wege einer allgemeinen Befragung — entscheiden sollte, darf man doch in Erwägung der Nüchternheit der Gesamtheit zuversichtlich annehmen, daß die jüdische Schule eben eine jüdische sein wird und nicht eine hebräische; erst eine freie Entwicklung „der nationalen Kräfte" kann uns den Weg zur hebräischen Schule bahnen, dies ist eben Sache der Entwicklung. Aber von einer Partei, die das ganze Bürgertum, namentlich auch das Kleinbürgertum umfassen will, darf man ein nüchternes und reales Programm verlangen. Verschwommenheit und Halbheit sind gefährlicher, denn Reaktion selbst, die so sehr perhorresziert wird. Zunächst handelt es sich um die eigene Schule, das heißt, daß die jüdischen Kinder zunächst unsere Schule besuchen sollen, ferner ist der Nachdruck auf Schule zu legen, d. h. daß sie vom pädagogischen Standpunkte zweckentsprechend sei. Dies kann nur geschehen, wenn der Elementarunterricht in der von Kindern verstandenen und gebrauchten Sprache erteilt wird. Es muß also die nationale Vorbereitung erfolgen; Hebräisch ist ein zu weites Ziel, wenn es auch sicher nur durch die jüdische Sprache erreicht werden kann. Denn wenn die hebräische Volksschule aus Gründen wirtschaftlicher Natur, mitunter kontranational wirken kann, indem die Kinder lieber eine polnische Schule besuchen werden, als die für sie weltfremde hebräische, so wird — unseres Dafürhaltens — die jüdische Schule nationalisierend wirken, weil sie jüdische Kinder der jüdischen Schule zuführen wird. Daher empfehlen wir die jüdische Schule, denn vorderhand geht es darum, die Volksbildung national zu gestalten; ist die Bevölkerung einmal national, dann mag sie erst entscheiden: Jüdisch oder Hebräisch?

Die Reform der Chedarim und Talmud Thoraschulen im modernen Geiste und deren Umwandlung in gute Volks- und Mittelschulen, ist die erste Aufgabe nationaler Kulturpolitik. Danach wären sämtliche Schulen zu zentralisieren und unter

die Aufsicht der Nationalkammer zu stellen. Jüdische Mittelschulen sind ein weiterer Schritt; eine planmäßige Schulpolitik wird sie gewiß nicht aus dem Auge verlieren; das Vorhandensein einer größeren Anzahl von jüdischen Volksschulen bringt naturgemäß mit sich die Notwendigkeit der Gründung einer Anzahl von Mittelschulen. Ebenso wichtig sind die Handwerker- und Gewerbeschulen, die wir am dringendsten brauchen; wir haben auf allen Gebieten keine qualifizierten Arbeiter, weil, wie wir bereits festgestellt haben, die bestehenden Gewerbe- und Handwerkerschulen in nur verschwindendem Maße von jüdischen Schülern besucht werden. Und schließlich noch eine Bemerkung: das nationale Schulwerk muß zum größten Teil eigenes Werk sein. Von den Polen werden wir es nicht erhalten, das wird der tief eingewurzelte nationale Imperialismus und die eingenistete Überzeugung von der Assimilation der Juden nicht zulassen.*)

4. Prognose und Wirklichkeit.

Wir müssen etwas ausholen, um der sehr verbreiteten Theorie Otto Bauers zu begegnen. Bauer hat bekanntlich in seinem Buche über die „Nationalitätenfrage und Sozialdemokratie" der nationalen Autonomie der Juden ein Kapitel mit einem Fragezeichen gewidmet. Das Kapitel, das sozusagen das Fragezeichen rechtfertigen sollte, ist genug ausführlich und strotzt von geistreichen Prognosen: sie alle beruhen auf ein „paar ungewissen Einzelbeobachtungen", aus welchen der Prognostiker „ein System kühnster Schlüsse zieht", um in seiner eigenen Sprache zu reden.

*) Es ist charakteristisch festzustellen, daß z. B. Professor Buzek, gegenwärtig einer der Autoren der polnischen Verfassung, schon 14 Jahre vor der Wiedergeburt des polnischen Staates, in seiner bemerkenswerten Schrift (Der Prozeß der Entnationalisierung im Lichte der Statistik, S. 118) hervorgehoben hat, daß die geschichtslosen Nationen nur insoferne einer eigenen Existenz wert erscheinen, als sie zur selbständigen Kulturentwicklung fähig sind. Diese Nationen müssen durch eigene Kraft bestehen und haben kein Recht von der Mehrheitsnation Hilfe zu verlangen (z. B. auf dem Gebiete des Schulwesens), erstens, weil die „herrschende Nation", die für die Regierung im Lande verantwortlich ist, nicht einsehen kann, ob die Unterstützung zum Nachteil der verlangenden Minderheitsnation ausfallen wird und ob in der Folge der Appetit der Verlangenden steigen wird, so daß ein nationaler Antagonismus zu gewärtigen ist.

Bauers Argumentation ist teuflisch gescheit, darum auch teuflisch verfänglich. Der arme Leser liest und vertieft sich in diesem Gedankengestrüpp und merkt nicht, daß unterwegs eine Lichtung war und daß er aus dem Gestrüpp herauskommen konnte. Bauer unterläßt es mit viel Geschick auf die landläufige Behauptung, die Juden seien keine Nation, einzugehen; er behauptet vielmehr das Gegenteil: die Juden sind eine Nation, doch sind sie im Begriffe aufzuhören Nation zu sein. Wirtschaftliche Kräfte sind da am Werke, um die jüdische Gemeinschaft zu zerstören. Wir gehen darüber, was Bauer im allgemeinen über die jüdische Nation sagt, hinweg, weil wir uns in der Einführung darüber verbreitet haben.*)

An dieser Stelle interessieren uns lediglich die Konsequenzen, die Bauer bei der Behandlung der nationalen Autonomie für die Juden zieht. Bauer dekretiert: Erstens besteht die Sprachenfrage für die Juden nicht; zweitens sind besondere jüdische Schulen für die jüdischen Massen direkt schädlich. Und was bleibt da noch von der nationalen Autonomie übrig? Zur Begründung der ersten Behauptung sagt er folgende zentnerschwere Worte: „Denn da sie (die Juden) inmitten anderer Völker leben und mit ihnen in immer engeren wirtschaftlichen Verkehr treten, müssen sie die Sprache der Mehrheit wohl oder übel können. Der Jude, der mit Polen in einer Werkstätte arbeitet, von Polen kauft, oder den Polen verkauft, wird auch vor den Behörden und Gerichten in polnischer Sprache sein Recht suchen können." Dies die ganze Begründung und da fragt man sich, wozu denn so viel Gerede von den Rechten und dem Schutz der nationalen Minderheiten? Übrigens wünschen wir, daß Bauer das nämliche Rezept den deutschen Minderheiten im tschechischen Gebiet und vice versa anwendete. Für die hat er bald eine andere Theorie, die nämlich, daß die deutschen Minderheiten außerdem in anderen Teilen des Landes eine Mehrheit sind, infolgedessen können die Minderheiten von dort Zufluß erhalten. Im vorliegenden Falle ist dieses Argument nichts als ein dialektischer „Dreh". Aber der im engsten wirtschaftlichen Verkehr mit der Mehrheit stehenden Minderheit kann der Zufluß nichts nützen — denn reden wir schon mit Bauer: der Deutsche, der mit dem

*) Vergleiche auch den ausgezeichneten Aufsatz B. Lockers: „Gesetze der nationalen Assimilation" („Der Jude", Heft 8, 1916).

Tschechen in einer Werkstätte arbeitet, vom Tschechen kauft und ihm verkauft, wird auch vor den Behörden und Gerichten in tschechischer Sprache sein Recht suchen können, denn wenn sie mit den Tschechen in immer engeren Verkehr treten, müssen sie die Sprache der Mehrheit wohl oder übel können. Wozu denn eigentlich die nationale Autonomie? Ferner ist der Bauer'sche Satz in seiner Voraussetzung teilweise falsch: die Juden arbeiten nicht mit den Polen in einer Werkstätte (mit geringer Ausnahme der Schriftsetzer, in welcher auch die Juden meistens überwiegen) — weiters können sich die Arbeiter, Handwerker und Kleinbürger, trotzdem sie sich mit ihren Kunden verständigen (man denke sich den sprachlichen Verkehr zwischen jüdischem Händler und ruthenischem Bauer, wie wortreich er beiderseits ist!), mit dem Beamten und Richter häufig absolut nicht verständigen. Seine Beobachtungen müßte der scharfsinnig urteilende Bauer durch Erfahrung ergänzen.

Das jüdische Schulwesen hinwiederum ist nach Bauer gar nicht nötig, sogar hinderlich, weil die Absonderung der jüdischen Kinder dem wirtschaftlichen Interesse der jüdischen Arbeiter, die Freizügigkeit brauchen, widerstreitet. Die jüdischen Arbeiter werden sich im Lande zerstreuen oder außerhalb des Landes, sie werden sich auf die verschiedenen Produktionszweige verteilen, sie müssen sich also der Kultur der Nationen anpassen, in deren Mitte sie ihren Unterhalt suchen werden. Aus dem jüdischen Arbeiter muß ein wirklicher moderner Arbeiter werden, dies sei eine Frage ihrer Erziehung. Ist ihnen dies gelungen (nämlich diese Erziehung: der Verlust des Tones der eigenen Sprache, die Eigenart seiner Gebärden, seiner Kleidung, seiner Sitten), so verspricht ihm Bauer, daß er aufhören wird, Jude zu sein.

Welch schwindlige Argumentation, die in der Welt der Gedankenkonstruktionen weilt und nicht in der Welt der Wirklichkeit! Die Entwicklung, wie sie Bauer schildert, ist bei den gleichen Voraussetzungen wie bei anderen Nationen theoretisch vielleicht einwandfrei. Aber kann man in der Sozialwissenschaft allgemein geltende Gesetze aufstellen, die überall die gleiche Wirkung haben? Die Argumentation Bauers ist auf falschen tatsächlichen Prämissen aufgebaut: Erstens dringt der jüdische Arbeiter nicht in sämtlichen Produktionszweigen ein, umgekehrt, er wird von dort zurückgedrängt, denn die so-

genannte autochthone Arbeiterschaft okkupiert sämtliche Stellen der höheren Produktion. Dies eine statistisch belegte Tatsache; viel zu zitieren müssen wir uns versagen. Eine Erziehung zum „modernen" Arbeiter ist in Galizien und in Polen nicht möglich, weil die Länder noch schwach industrialisiert sind und nur eigene Kräfte anstellen. Bliebe das Ausland! Wozu sollen die jüdischen Arbeiter im ukrainischen Teile Galiziens ukrainisch, im polnischen Teile polnisch lernen, wenn sie dann auswandern und sich in anderen Ländern ihren Unterhalt suchen werden, in den westlichen Provinzen Österreichs, in England, Amerika, jetzt nach dem Kriege eventuell auch in Rußland? Werden ihm diese slavischen Sprachen eher die Freizügigkeit erleichtern als die eigene Muttersprache, in der er sich überall mit seinen Nationsgenossen verständigen kann? Bauers Satz ist für Galizien und Polen einfach bei den Haaren herbeigezogen, denn in industriell rückständigen Ländern die Sprache der nationalen Mehrheit lernen zu müssen, bedeutet einen Luxus, den sich die Arbeiter nicht gönnen können. Aber auch in den industriereichen Gegenden Englands und Amerikas finden die jüdischen Arbeiter nur schwer Aufnahme, die Juden müssen durch wirtschaftlichen Zusammenschluß, namentlich nach dem Kriege, die wirtschaftlichen Gefahren wenigstens teilweise besiegen. Bei dem Wiederaufbau des Landes muß eine Berufsumschichtung und eine Änderung der Siedlungsweise versucht werden; diese könnte die wirtschaftliche Lage der jüdischen Massen bessern. Dazu wird die jüdische Sprache ausreichend sein, zumal die Kultur als solche doch auch letzten Endes Wirtschaft ist: die vielen Schulen und Kulturanstalten sind gleichzeitig wirtschaftliche Positionen.

Bauer sagt dann offen, daß er wohl für die deutsche und auch tschechische Minderheiten Rechte verlangt, nicht aber für die jüdische, weil die Juden die Fähigkeit zum internationalen Klassenkampf verlieren könnten; durch die Pflege der jüdischen Sprache büßen die Juden diese Kampffähigkeit ein. Indes gilt es den zerrütteten jüdischen Organismus wirtschaftlich zu heben, zu stärken; das weitere wird sich ergeben. Damit die von Bauer gewünschte Erziehung eintrete, müssen die jüdischen Arbeiter eben eine professionelle Bildung genießen, zunächst aber die Volksschulen besuchen, sodann eigene Fachschulen (andere besuchen sie sehr schwach, wie die Statistik zeigt) und sodann muß die jüdische Gemeinschaft für sie

Arbeitsmöglichkeiten suchen. Der internationale Sozialismus hat leider bisher nichts für die jüdische Freizügigkeit geleistet. (Die Gewerkschaften und Anti Alien Bills in Amerika taten ja das Gegenteil!) Und wenn es der intensivsten Arbeit der jüdischen Organisationen nach dem Kriege gelingen wird, die jüdischen Massen teilweise zur Landwirtschaft zu erziehen und nicht zu modernen Industriearbeitern, wie es Bauer wünscht, wenn dann teilweise eine gesundere produktive Berufsschichtung eintreten wird, soll uns Bauer verzeihen, daß wir nicht im Sinne der Theorie gehandelt haben.

5. Die Stellung der jüdischen Parteien zur Frage der nationalen Autonomie.

Bis zur letzten Zeit herrschte — wie bereits erwähnt — im jüdischen Lager keine volle Klarheit über die aufzustellenden nationalen Postulate. So heißt es in der Proklamation des „Bundes" vom Jänner 1915: „Wir verlangen die völlige Demokratisierung aller Formen der gesellschaftlichen und politischen Ordnung in Polen, unabhängig von seinen möglichen Grenzen und der völkerrechtlichen Lage und die kulturell-nationale Autonomie, als eine unerläßliche Bürgschaft nationaler Rechte *) des jüdischen Volkes, sowie jeder nationalen Minderheit." Die Sozialisten-Territorialisten sahen bei den Juden überhaupt keine Voraussetzungen für eine nationale Autonomie, sie sahen die jüdische Autonomie nur in der Schulfrage.**)

Hingegen haben die sogenannten Sejmisten (Anhänger eines jüdischen Sejm) viel zur Verbreitung des Systems der nationalen Autonomie beigetragen, sie haben auch Wertvolles auf dem Gebiete der Theorie geleistet, so z. B. der unlängst verstorbene Ratner. Laut der sejmistischen Theorie bildet die jüdische Gemeinde die Grundlage der jüdischen Autonomie. Das höchste Organ des autonomen Volkes bildet der jüdische Sejm,

*) Auch auf den ersten öffentlichen Konferenzen des „Bundes" in Petersburg, im April 1917 wurde die „national-kulturelle Autonomie" als politische Tageslosung aufgestellt.

**) So Maxim. Anin in „Probleme der jüdischen Arbeiterbewegung" (Sozial. Monatshefte, S. 234, 1909) und in „Nationalitätenfrage der Gegenwart" (Riga 1910).

als der einzige offizielle Vertreter in allen Angelegenheiten, welche einen nationalen Charakter tragen. In den Wirkungskreis des jüdischen Sejm's gehört: 1. die Organisierung der Volksbildung (Volks-, Mittelschulen und Universitäten); 2. die Gründung von jüdischen Kulturinstitutionen (Theater, Museen, Bibliotheken); 3. die Organisierung der professionellen Bildung; 4. die Volkshygiene; 5. die Arbeitshilfe (Kassen etc.); 6. die Erziehung zu landwirtschaftlichen Arbeiten; 7. Organisierung der statistischen Erhebungen; 8. die jüdischen Emigrationsfragen.

In der Eröffnungssitzung des Warschauer Stadtrates am 25. Juli 1916 gab der Vertreter des sozialistischen Blocks im Stadtrat (die P. P. S. und der „Bund") die Erklärung ab, daß für die Juden — im Namen der jüdischen Arbeiterklasse eine jüdische kulturell-nationale Autonomie und Schulen mit jüdischer Unterrichtssprache verlangt werden.

Die jüdische „Volksgruppe" gab in derselben Eröffnungssitzung eine Erklärung ab, in der unter anderem verlangt wird: „Den allgemeinen Schulzwang einzuführen, wobei die entsprechenden Summen für die Bedürfnisse der jüdischen Schulen mit jüdischer Unterrichtssprache einem jüdischen Schulrat, der die jüdischen Schulen verwaltet, zur Verfügung zu stellen sind."

Auch die Zionisten verlangten im Wahlaufrufe von den Wahlen zum Stadtrat in Warschau national-kulturelle Autonomie, eine volle Befriedigung der jüdischen kulturellen Interessen.

Das alles ist Halbheit, ebenso die Entschließung der österreichischen Zionisten vom Juni 1916, in welcher für die Juden Polens „die Schulautonomie, das Recht ihre Schulen einzurichten und zu leiten" verlangt wird. Wer verbietet es ihnen, es jetzt zu tun? Die österreichischen Zionisten hatten sich eigentlich offiziell nicht für die nationale Autonomie erklärt. Der der Krakauer Konferenz im Juli 1906 vorgelegte Entwurf enthielt zwar diese Forderung, doch der Entwurf wurde nicht zum Programm erhoben. In dem sogenannten Krakauer Programm heißt es: „Die ungleichmäßige Verteilung der einzelnen Nationen in den Kronländern Österreichs und die daraus resultierende Vergewaltigung nationaler Minderheiten erfordern im Interesse des für das Staatswohl unerläßlichen nationalen Friedens, eine volle nationale Autonomie der einzelnen Völker auf der Grundlage

lokaler demokratischer Selbstverwaltung, ohne Rücksicht auf die territoriale Verteilung. Eine über den Völkern stehende zentrale Gewalt hat die Aufgabe, diese nationale Autonomie mit den gesamtstaatlichen Interessen in Einklang zu bringen." Dies ist auch das Programm des jüdischen Nationalvereines in Wien.

Die österreichischen Poale Zion haben im Jahre 1912 Leitsätze der nationalen Autonomie angenommen, die wir bereits teilweise angeführt haben. Wir halten die Erklärung des poale-zionistischen Vertreters (Holenderski) im Lodzer Stadtrat, im Mai 1917 und die Forderung der russischen Zionisten auf der 7. Petersburger Tagung für ausgezeichnete Formulierungen.

Die Erklärung Holenderski's lautet: *) „Der Arbeiter eines unterdrückten Volkes leidet am meisten unter dem nationalen Druck und bildet daher die Avantgarde im Kampfe für die nationale Befreiung. Um jede nationale Reibung zu beseitigen und die individuellen Bedürfnisse der nationalen Minoritäten zu befriedigen, müssen alle spezifisch national-kulturellen und national-wirtschaftlichen Interessen der Kompetenz der allgemeinen Staatseinrichtungen entzogen und den besonderen national-autonomen Organen zur Verwaltung übergeben werden. Die vollkommene Regulierung des jüdischen Lebens und die endgültige Aufhebung der Unterdrückung der Juden als territoriumslosen Volkes kann nur durch die jüdische Siedlung, die gegenwärtig in Palästina geschaffen wird, erreicht werden. In den Ländern aber, wo das jüdische Volk eine nationale Minderheit bildet, strebt der jüdische Arbeiter nach solchen Selbstverwaltungsformen, die dem jüdischen Volke die Möglichkeit sichern, seine nationalen Bedürfnisse zu befriedigen, d. i. nach einer n a t i o n a l e n A u t o n o m i e. Diese Forderung stellen wir auch in Polen auf, wo wir eine bedeutende nationale Minderheit bilden."

Endlich hat die Delegation der Poale Zion auf der Stockholmer Konferenz im August 1917 ein ausführliches Memorandum vorgelegt, in dem verlangt wird: nationale Selbstverwaltung (auf Grund des Personalprinzipes) und nationale Gleichberechtigung in Staat, Provinz und Gemeinde in den Ländern jüdischer Massensiedlung. Das Memorandum vertritt energisch den Standpunkt, daß die Festlegung und

*) Jüdische Rundschau, Berlin, Nr. 22, S. 183.

Abgrenzung der Rechte der nationalen Autonomie in den Nationalitätenstaaten nicht diesen Staaten selbst, sondern der Friedenskonferenz zu überlassen wäre.*) Die Rechte der nationalen Minderheiten, darunter natürlich auch der Juden, sollen international in dem Friedensvertrage gewährleistet werden. Diese Forderung bezieht sich vornehmlich auf Österreich-Ungarn und Rußland, ferner auf die neu zu errichtenden nationalen Selbstverwaltungsgebiete und Staaten Ukraina, Polen, Litauen u. a. Das holländisch-skandinavische Komitee hat in der von ihm erlassenen Proklamation diese Forderungen aufgenommen. Dort ist auch von einer internationalen Lösung der Judenfrage die Rede.

Auch das Programm der russischen Zionisten, angenommen auf der letzten Petersburger Tagung 1917, ist fast in allen Punkten auf denselben Prinzipien aufgebaut, die wir auseinandergesetzt haben.**)

Auch dieses Programm gründet sich auf die Autonomie der bestehenden Gemeinden, die allerdings in eine „alljüdische Gemeinde" umgewandelt werden soll. Diese Forderung, die wir seit 1908 unablässig propagieren, findet nunmehr großen Anhang. In Wirklichkeit halten wir die jüdische Gemeinde für unseren verborgenen, rätselhaften Schatz, den die vielen Feinde nicht zu vernichten und uns nicht zu rauben vermochten. Dorthin ziehen wir uns zurück, ohne Scheu und Furcht, daß wir ins Ghetto zurückkehren. Die jüdische Gemeinde wird die ideale Form der nationalen Autonomie, soweit sie in der Diaspora möglich ist, bilden, kein Fremdnationaler dringt in sie ein. Sie ist die harmonische Verbindung der beiden Organisationsprinzipien, des Territorial- und Personalitätsprinzipes.***)

Dieser Gemeinde wenden wir uns zu.

---

*) Diesen Standpunkt vertrat die russische Delegation bei den Friedensverhandlungen in Brest-Litowsk, am 26. September 1917.

**) Das Studium dieses Programmes ist ungemein wichtig und es wird dringend empfohlen. Das ganze Programm ist in Nr. 32, ex 1917, der Jüdischen Rundschau, Berlin, veröffentlicht.

***) Professor Franz Oppenheimer (Neue Jüdische Monatshefte, Nr. 12 von 1917, S. 354 ff.) bedauert daß ich die Selbstverwaltung in die

Leitsätze, betreffend das Recht und den Schutz der jüdischen Minderheit.

I.

1. Die ein Land bewohnenden Juden konstituieren sich als die Angehörigen der jüdischen Nationsgemeinschaft auf Grund des Verfassungsrechtes zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit Repräsentations- und Steuerhoheit. Dieser Körperschaft wird durch die Verfassung die Vertretungs- und Steuerhoheit in dem gesetzlich zu fixierenden Ausmaße gewährleistet. Die Rechte der nationalen Minderheit — insbesondere das Sprachrecht — werden in der Verfassung umschrieben, gewährleistet und als unabänderlich erklärt.

2. Die Mitgliedschaft dieser Nationsgemeinschaft bilden alle Staatsbürger beiderlei Geschlechtes, die bisher auf Grund ihrer „Konfession" Angehörige der im Rahmen der allgemeinen Staatsgesetze bestehenden sogenannten „Kultusgemeinden" sind. Den großjährigen Mitgliedern der jüdischen Gemeinschaft, ferner den Eltern und den rechtlichen Vertretern der Minderjährigen

---

Hand der jüdischen Kultusgemeinden legen will. Er sagt: „Denn die Juden als Religionsgemeinschaft und die Juden als Sprach- und Kultusgemeinschaft fallen auch in Galizien und in Polen nicht zusammen. Wer die Kultusangelegenheiten in die Hände der Religionsgemeinden legt, muß die Gefahr in Kauf nehmen, die polnisch assimilierten Juden zu vergewaltigen und im schlimmsten Fall aus der Religionsgemeinde herauszudrängen. Die theoretisch richtige Lösung ist offenbar die, neben den religiösen Korporationen, die Juden aller sprachlichen und kulturellen Zugehörigkeit umfassen, nationale „Volksuniversitäten" zu errichten, die sich nur aus den Bekennern des jüdischen Sprachtums zusammensetzen." Nach dem, was wir ausgeführt haben, glauben wir, daß Oppenheimer seinen Einwand nicht mehr aufrechterhalten wird. Die bestehende Gemeinde ist uns ein vorhandenes Verfassungselement, sie wird in eine nationale Gemeinde umgewandelt. Im übrigen sehen wir nicht, welcher lokalen Stelle Oppenheimer die vielen Kultur- und Sprachaufgaben zur Erledigung überweisen will. Eine nationale Autonomie darf doch nicht in der Luft hängen.

steht es frei, durch eine rechtsverbindliche Erklärung den Austritt aus der Gemeinschaft zu jeder Zeit anzumelden und in eine andere nationale Gemeinschaft einzutreten.

Die Listen der bisher bestehenden „Kultusgemeinden", bezw. die Verzeichnisse des Bevölkerungsstandes bei den Matrikenämtern, geben in ihrer Gesamtheit die jüdische nationale Matrik, welche die Grundlage der eventuell anzulegenden besonderen nationalen Wahl- etc. -Listen bildet.

3. Die Nationsgemeinschaft gliedert sich in nationale Gemeinden — gebietsrechtlich Minderheitsgemeinden — und in nationale Kreise. Die bisher bestandenen jüdischen Gemeinden („israelitische Kultusgemeinden" in Österreich und jüdische Gemeinden in Polen) werden als nationale Gemeinden anerkannt und ihnen Rechte und Pflichten der zu organisierenden nationalen Minderheitsgemeinden, als Lokalstellen der nationalen Selbstregierung eingeräumt.

Neue jüdische Gemeinden können an Orten, wo sie bisher nicht bestanden haben, konstituiert werden, falls dort die jüdischen Einwohner den fünften Teil der Ortsbevölkerung ausmachen.

4. In den Wirkungskreis der Gemeinden mit eigenem Gemeinderat gehört die Erledigung der gesamten nationalen (kulturellen und speziellen wirtschaftlichen) Angelegenheiten. Dazu gehört: a) das Schul-, Bildungs- und Erziehungswesen; b) das Genossenschaftswesen; c) die Wohlfahrtspflege; d) der Auswanderungsschutz und e) die Volkshygiene. Die konfessionellen Angelegenheiten werden aus der Kompetenz der Gemeinde ausgeschieden.

Anmerkung: Die jüdischen religiösen Angelegenheiten werden dem Rabbinat zugewiesen, unter dessen Aufsicht lediglich die rein religiösen Anstalten stehen (Synagogen, Friedhöfe und religiöse Schulen). Das Rabbinat untersteht der Sektion für die religiösen Angelegenheiten beim Nationalrat und hat keinerlei Einfluß auf die Agenden der Gemeinde.

5. Der Kreisrat, als Organ des Kreises, vertritt die Gemeinschaft nach außen, sorgt für die gemeinsamen Angelegenheiten der Gemeinschaft des Kreises, namentlich für die Gründung von Institutionen auf dem Gebiete des Schul- und Genossenschaftswesens, welche die einzelnen Gemeinden aus eigenen Mitteln nicht bestreiten können; zu diesem Behufe kann der Kreisrat die Gemeinschaft besteuern.

6. An der Spitze der Nationsgemeinschaft steht die Nationalkammer, die auf Grund des allgemeinen etc. Stimmrechtes mit Verhältniswahl gewählt wird.

Die Nationalkammer vertritt die Nationsgemeinschaft nach außen durch ihr Vollzugsorgan, den Nationalrat; sie beschließt die Grundsätze der Besteuerung, der Erziehung, die Richtlinien der Volksbildung und der wirtschaftlichen Tätigkeit. Sie verwaltet und überwacht in höchster Instanz das gesamte Schul-, Bildungs- und Erziehungswesen; ferner das Genossenschaftswesen und die Institutionen der Wohlfahrtspflege.

Die Einkünfte der Nationsgemeinschaft setzen sich aus den Einnahmen der vom Staate der Nation zugewiesenen Steuerkategorie nach den Grundsätzen der Progression zusammen, wobei die Ausschreibung und Einnahmen der Steuern samt geringem perzentuell festzustellenden Zuschlag den Organen der Gemeinschaft zugewiesen wird.

Die Nationalkammer erfüllt schließlich die Aufgaben sozialer Fürsorge, die durch die staatliche Gesetzgebung und Verwaltung nicht, oder in einem für die Angehörigen der Gemeinschaft nicht genügenden Maße besorgt werden (z. B. Regelung des Überganges zu neuen produktiven Berufen, Aufgaben der jüdischen Emigration und Kolonisation usw.). *) Das Vollzugsorgan ist der von der Nationalkammer gewählte Nationalrat.

II.

7. Die Großjährigen beider Geschlechter bilden die nationalen Wahlkörper für die Wahlen zur allgemeinen Ortsgemeinde, zur Kreisvertretung und zum allgemeinen Vertretungskörper des Staates auf Grund des allgemeinen etc. Stimmrechtes. Die Mandate werden auf Grund der Bevölkerungszahl auf die einzelnen Kreise und Gemeinden aufgeteilt.

8. In den allgemeinen Orts- und Kreisvertretungen, ferner in den sämtlichen Gerichten ist das Prinzip der nationalen Beamtung im Verhältnisse zur Bevölkerungszahl der nationalen Minderheit durchzuführen.

*) Dieser Absatz ist aus dem Vorentwurfe eines Gesetzes der nationalen Selbstverwaltung, den das Verbandsbureau der jüdisch-sozialistischen Arbeiterpartei Poale Zion im Haag der Konferenz der sozialistischen Neutralen im Juli 1916 vorgelegt hat, — übernommen.

9. Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Organen verschiedener Nationsgemeinschaften oder denen der staatlichen Verwaltung und den Organen nationaler Selbstverwaltung wird ein Gerichtshof eingesetzt. **)

* * *

Sowohl in Polen als auch in Galizien fordern die Juden nationale Rechte: Anerkennung als besondere Nation, nationales Selbstbestimmungsrecht. Dieses wird auch von den Sozialisten aller Schattierungen verlangt. Wie die nationale Selbstbestimmung ausschauen soll, darüber muß jedoch volle Klarheit herrschen, die bis zur Stunde nicht eingetreten ist. Vorderhand müssen die allerprimitivsten Forderungen ausgeführt werden, denn die Juden in Polen genießen nicht einmal die Staatsbürgerrechte, in Galizien nicht die Vollberechtigung. In beiden Okkupationsgebieten Polens herrscht verschiedene Praxis; in dem österreichischen eine genug reaktionäre. Dort wird den Juden eine ähnliche Behandlung zuteil, wie in dem vorrevolutionären Rußland, was in gegenwärtiger Zeit wie ein schrecklicher politischer Anachronismus vorkommt. Man denke an die Reiseverbote, die speziell die jüdische Bevölkerung treffen (genau wie in dem von den Russen okkupierten Gebiete Galiziens vor der Revolution) und andere Beschränkungen und man wird zum Schlusse kommen, daß Judenbeschränkungen eigentlich nur in Rumänien und im österreichischen Okkupationsteile Polens vorkommen! Wie das mit den schwungvollen Sätzen der Proklamation an die Juden in Polen übereinzustimmen hat, können die Vertreter der Regierung Aufschluß geben.

In dem deutschen Okkupationsteile werden die Juden wiederum in nationaler Hinsicht als die Bevölkerung zweiten Ranges behandelt, was aus der jüngst erlassenen Verordnung des Generalgouverneurs vom 1. Oktober 1917, betreffend die Übertragung der Verwaltung des Unterrichtswesens an die polnische Übergangskommission erhellt. In der bezogenen Verordnung werden lediglich die Rechte der deutschen Minderheit Polens in Bezug auf das Schulwesen geschützt, während die Ausdehnung auf die anderen nationalen Minderheiten den Verordnungen des polnischen Staates vorbehalten bleibt.

**) Wie Punkt 6.

Die Deutschen denken nicht an die Lösung des jüdischen Problems heranzutreten. Es wird also erst nach der Feststellung der Grenzen des Königreiches Polen und nach der Einführung einer einheitlichen polnischen staatlichen Verwaltung im ganzen Königreiche Polen die Möglichkeit vorhanden sein, die Frage der jüdischen nationalen Gleichberechtigung, sowie der politischen und nationalen Gleichstellung aufzurollen. Das nationale Existenzminimum der jüdischen Bevölkerung besteht in der Anerkennung als Nation und in der Gewährung einer proportionalen Vertretung in allen Vertretungskörperschaften. Also: eigene jüdische Wahlkörperschaften, proportionale Vertretung. Als spezielle jüdische Forderung wird weiters verlangt: Ausbau der bestehenden jüdischen Gemeinden zu wirklichen Volksgemeinden und eine Vereinigung der Gemeinden zu einem Reichsbund mit einer Nationalkammer an der Spitze. Im weiteren wird volle nationale Geltung in der Form der Gewährung n a t i o n a l e r A u t o n o m i e begehrt. Wie diese Autonomie auszuschauen h a t, mit welchen Einschränkungen und Korrekturen sie zu verlangen ist, haben wir im vorstehenden erwogen.

LITERATUR.

ALLGEMEINE.

AUERBACH BERTRAND: Les races et nationalités de Autriche-Hongroi, Paris 1898.

BAUER OTTO: Die Nationalitätenfrage und die Sozialdemokratie, Wien 1907.

Derselbe: Die Bedingungen der nationalen Assimilation, im „Kampf" X., 1913.

BERNATZIK EDMUND: Österr. Verfassungsgesetze, Wien 1911.

Derselbe: Über nationale Matriken, Wien 1910.

Derselbe: Die Ausgestaltung des Nationalgefühls etc.

BUZEK JOSEF: Der Entnationalisierungsprozeß im Lichte der neueren Nationalitätenstatistik der europäischen Staaten. (poln.) Separatabdruck aus Przeglad prawa i administracyi, Lemberg 1903.

CHARMATZ RICHARD: Österreichs innere Geschichte, Leipzig 1912.

DANZER KARL: Das neue Österreich, Wien 1907.

ERGÄNZUNG	der Verfassung Österreichs; ein Antragsentwurf zur Nationalitätenfrage von einem Patrioten, Wien 1896.
FISCHEL ALFRED:	Das österreichische Sprachenrecht, Brünn 1910.
FISCHHOF ADOLF:	Österreich und die Grundlagen seines Bestandes, Wien 1870.
FRIEDJUNG HEINRICH:	Österreich von 1848 bis 1860, Stuttgart.
GOTTHEIN GEORG:	Das selbständige Polen als Nationalitätenstaat, Stuttgart und Berlin 1917.
GUMPLOWICZ LUDWIG:	Das Recht der Nationalitäten und Sprachen in Österreich, Innsbruck 1879.
GUMPLOWICZ LADISLAUS:	Der Sozialismus und die polnische Frage, Krakau 1907 (poln.)
GRABOWSKY ADOLF:	Die polnische Frage, Berlin 1915.
HERRNRITT HERRMANN:	Nationalität und Recht nach österreichischer und ausländischer Gesetzgebung, Wien 1899.
„KAMPF":	Sozialdemokratische Monatsschrift, Wien, Jahrg. 1907—1917.
KAUTSKY KARL:	Nationalität und Internationalität, Ergänzungshefte zur „Neuen Zeit", Nr. 1.
Derselbe:	Die vereinigten Staaten Mitteleuropas, Stuttgart 1916.
KRANZ:	Neupolen, München 1915.
LÄNDERAUTONOMIE:	Sonderheft der Österreichischen Zeitschrift für öffentliches Recht, herausgegeben von Bernatzik, Hussarek, Lammasch und Menzel, Wien 1916.
Detto:	Verhandlungen der Wiener Juristischen Gesellschaft, Wien 1917, mit Einleitung von Franz Klein.
LUKAS JOSEF, Professor:	Territorialitätsprinzip und Personalitätsprinzip im österreichischen Nationalitätenrecht (Jahrbuch für öffentliches Recht, herausgegeben von Jellinek, Laband und Piloty, Band II., 1908).
MADEYSKI STANISLAUS:	Die Nationalitätenfrage in Österreich und ihre Lösung.
MILEWSKI JOSEF:	Probleme nationaler Politik (poln.), Lemberg 1909.
DIE NATIONALE FRAGE	als Verfassungsfrage (anonym), Wien.
DIE NATIONALITÄTEN-FRAGE IN ÖSTERREICH.	Preußische Jahrbücher, Band LIX.
NEUMANN FRIEDRICH:	Nation und Volk, Leipzig 1888.
OFFERMANN ALFRED:	Die Bedingungen des konstitutionellen Österreich, Wien-Leipzig 1900.
OPPENHEIMER FRANZ:	Nationale Autonomie (Neue Rundschau, Berlin, 2. Heft, 1917.
POPOVICI AUREL C.:	Die vereinigten Staaten von Großösterreich, Leipzig 1906.

PROTOKOLL — des außerordentlichen Landesparteitages der deutschen Sozialdemokratie in Böhmen, Teplitz-Schönau 1913.

PROTOKOLL — des Parteitages der österreichischen Sozialdemokratie in Brünn, Wien 1899.

PROTOKOLLE — des Verfassungsausschusses des österreichischen Reichstages 1848—1849, herausgegeben von Anton Springer, Leipzig 1885.

PROTOKOLL — der Verhandlung des 2. deutschen Soziologentages (Referate von Ludo Hartmann und Professor Schmid), Leipzig 1911.

RENNER KARL: — Der Kampf der österreichischen Nationen um den Staat, Wien 1902.

Derselbe: — Grundlagen und Entwicklungsziele der österreichisch-ungarischen Monarchie, Wien 1906.

Derselbe: — Der deutsche Arbeiter und der Nationalismus, Wien 1909.

Derselbe: — Die Nation als Rechtsidee, Wien 1914.

Derselbe: — Österreichs Erneuerung, 3 Bände, Wien 1916—1917.

Derselbe: — Marxismus, Krieg und Internationale, Stuttgart 1917.
(Außerdem zahlreiche Aufsätze im „Kampf" 1907—1917).

SAMASSA J.: — Der Völkerstreit.

SCHÄFFLE ALBERT: — Abriß der Soziologie, Tübingen 1906.

SCHÜCKING WALTER: — Das Nationalitätenproblem. Eine politische Studie, Dresden 1908.

SEIPEL IGNATZ: — Staat und Nation, Wien 1917.

SOSNOSKY THEODOR: — Die Politik im Habsburgerreiche, Berlin 1912, 2 Bände.

SYNOPTICUS: — Staat und Nation, Wien 1897.

TEZNER FRIEDRICH: — Die Volksvertretung, Wien 1912.

TULLIUS: — Entwurf eines Sprachengesetzes, Wien 1909.

WYSZEWIANSKI S. J. — Über die formalrechtliche Behandlung der Nationalitäten in der modernen Gesetzgebung, Mannheim 1909.

JÜDISCHE FRAGEN.

ANIN MAXIM: — Die Nationalitätenfrage der Gegenwart, Riga 1910.

Derselbe: — Ist die nationale Autonomie der Juden möglich? In „Freiheit", Lemberg 1908, Nr. 2—5 (jüd.).

Derselbe: — Ist die Assimilation der Juden möglich? (Sozial. Monatshefte, 1909).

BLOCH J. S.: — Der nationale Zwist und die Juden in Österreich, Wien 1886.

BIRNBAUM NATHAN: Schriften zur jüdischen Frage, 2 Bände, Czernowitz 1910.

Derselbe: Nationale Autonomie (im „Jüd. Wochenblatt" von Taubes), 1906, Nr. 69, 72, 73, Czernowitz (jüd.)

BÖHM ADOLF: Programmziele der Jüdischen Nationalpartei „Selbstwehr" (Nr. 37, 1912), Prag.

BOROCHOW B.: Nationale und Klasseninteressen (jüd.) Wilna.

DUBNOW S. M.: Schriften über das alte und neue Judentum (russ.), Petersburg 1907.

ESTHER: Zur Frage der jüdischen Schule (jüd.) 1910.

FEUCHTWANGER SIGBERT: Die Judenfrage als wissenschaftliches und politisches Problem, Berlin 1916.

HERZ SALAMON: Goluspolitik (jüd.) Lemberg 1909.

HOROWITZ M. H.: Zur Judenfrage, Krakau 1905.

DIE JUDEN IM KRIEGE, Denkschrift des Verbands-Büros der Poale Zion an das internationale sozialistische Büro im Haag 1916.

KADISCH HERRMANN: Jung-Juden und Jung-Österreich, Wien 1912.

Derselbe: Die österreichische Nationalitätenfrage und die Juden. Neue jüdische Monatshefte, Nr. 1, 1917.

LOCKER B.: Der Kampf, Stanislau 1907 (jüd.).

Derselbe: Die Gesetze der jüdischen Assimilation („Der Jude"), Heft 8, 1916.

OPPENHEIMER FRANZ: Nationale Autonomie für die Ostjuden (im Ostjudenheft der Süddeutschen Monatsschrift 1916).

Derselbe: Nationale Autonomie etc. (In den Neuen jüd. Monatsheften), Heft 11, 1917.

NATIONALE FORDERUNGEN und nationale Autonomie, Übersetzung von Balakan, Czernowitz 1901.

PASMANIK DANIEL: Theorie und Praxis der „Poale Zion", Krakau 1906.

Derselbe: Drei Vorträge über den „Poale Zionismus", Tarnopol 1906.

ROSENFELD MAX: Nationale Autonomie der Juden in Österreich. (In „Heimkehr", Czernowitz 1912).

Derselbe: Für eine nationale Autonomie der Juden in Österreich, „Der Jude", Berlin - Wien, Heft 5, 1916.

Derselbe: Nationale Nötigung und nationaler Stumpfsinn. (In der „Jüdischen Zeitung"), Wien 1911.

Derselbe: Zur Frage der jüdischen Minoritätsschulen, (poln.), (Wschod, Lemberg 1910).

RUBSTEIN B.: Die Judenfrage in Österreich. (In „Freistatt"), Berlin 1914.

SCHITLOWSKI CHAIM: Die nationale Frage (jüd.), New-York.

ZEITSCHRIFTEN.

FREISTATT,	Berlin, 1913, 1914.
DER JUDE,	Berlin-Wien, 1916—1917.
NEUE JÜDISCHE MONATSHEFTE,	Berlin, seit 1916.
JÜDISCHE RUNDSCHAU,	Berlin, 1915—1917.
JÜDISCHE ZEITUNG,	Wien, besonders 1907—1914.
SELBSTWEHR,	Prag, „ 1910—1913.
DER JÜDISCHE ARBEITER,	Jahrgang 1907—1914, Lemberg.
DIE JÜDISCHE WELT,	Wilna 1914.
ZEITFRAGEN,	Wilna 1910.
VOLKSSTIMME,	Jahrgang 1906, Nr. 1—14.
DAS NEUE LEBEN,	herausgegeben von Chaim Schitlowsky in New-York.

Sechster Abschnitt.

Die jüdische Gemeinde: Wirklichkeit und Möglichkeiten.

„Wenn zwei miteinander übereinkommen und ihre Kräfte verbinden, so vermögen sie zusammen mehr und haben also miteinander mehr Recht auf die Natur, als jeder von beiden allein. Und je mehr Personen auf diese Weise ihre Angelegenheiten verbinden, umso mehr Recht werden alle zusammen haben."

Spinoza: Politischer Traktat (II., § 13).

I. Im alten Polen.

I. Allgemeines.

Die jüdische Gemeinde, der Kahal, blickt auf eine sehr lange geschichtliche Entwicklung zurück; sie unterscheidet sich wesentlich von anderen öffentlich-rechtlichen Korporationen solcher Art. Das Wesen dieses eigenartigen Gebildes kann nur historisch erfaßt werden, denn die innere Verfassung, der Umfang seiner Kompetenzen, die Macht seines Einflusses in und außerhalb der jüdischen Gemeinschaft, die straffe Solidarität der Gemeindemitglieder hängen naturnotwendig eng zusammen mit der äußeren Geschichte der jüdischen Gemeinschaft. Es darf der Aufmerksamkeit keinesfalls entgehen, daß die jüdiche Bevölkerung in der Diaspora überall als eine „fremde" galt, ein Moment, das die Entstehung von Organisasationen von innen heraus stark begünstigte. Andererseits muß berücksichtigt werden, daß die mittelalterliche Welt mit besonderer Vorliebe an der Abgrenzung und Beschränkung der

jüdischen Bevölkerung gearbeitet hatte, was begreiflichermaßen die bedrückte und bedrohte jüdische Masse hinwiederum den Magnaten und Fürsten zu Füßen warf. Diese letzteren konnten schon für einen bloßen Schimmer von Schutz die jüdischen Schützlinge finanziell aussaugen.

Drei Momente haben bei der Geburt des Kahals mitgewirkt: Zunächst das innere jüdische Interesse, eine Stätte für die Angehörigen gleichen Stammes und gleicher Religion zu schaffen, einen Mittelpunkt für den Kultus, das Gesetz, die Sitte und die Lehre zu haben. Die zwei anderen Momente lagen außerhalb der jüdischen Gemeinschaft; es sind dies: die zwangsweise Abgrenzung seitens der „autochthonen" christlichen Umwelt, was zur Bildung des jüdischen Ghetto geführt hatte, und endlich der prekaristisch gewährte Schutz der Mächtigen, die darin zeitweise ein nacktes fiskalisches Interesse hatten.

Allein die durch die angeführten Momente entstandene Gemeinde wurde sehr bald mit ursprünglichem jüdischen Inhalte ausgefüllt; sie war berufen, in ihrer ferneren Entwicklung bedeutend mehr als eine bloße Abwehrorganisation zu werden und zu bleiben. Wiewohl nach dem Muster der mittelalterlichen Gemeinde ausgebaut, war sie doch wesentlich mehr als eine administrative Institution, die nur das äußere Leben der Mitglieder regelt. Eine wichtige Rolle in der Entwicklung spielte natürlicherweise die staatliche Gesetzgebung, die der jüdischen Organisation mehr oder weniger Spielraum ließ; damit hängt auch hauptsächlich der Umfang der gewährten und errungenen Autonomie der Gemeinden zusammen. Diese Autonomie war ferner durch das Überhandnehmen des fiskalischen Interesses der Herrschenden, das zur einheitlichen Besteuerung führen mußte, begünstigt. Denn die Besteuerung mußte im Wege der Repartition erfolgen, was wiederum bei der Leitung der Gemeinden eine entsprechende Vollstrekkungsgewalt zur Voraussetzung haben mußte. So wurde das Besteuerungsverfahren zur Grundlage der jüdischen Selbstverwaltung; deren weitere Entwicklung besorgten die Gemeinden selbst. Es lag in ihnen genug Kraft, um eine Organisation zu schaffen, deren weite Autonomie auf den Gebieten des Gerichtswesens, des religiösen und wirtschaftlichen Lebens Verhältnisse hervorgebracht hat, die uns heute noch als Ideal vorschweben, so insbesondere die

glänzende Autonomie und weite Selbstverwaltung der jüdischen Gemeinde im alten polnischen Reiche.

2. Entwicklung und innere Verfassung des polnischen Kahals.

Die Geschichte der Juden in den Ländern des alten polnischen Reiches bedeutet einen unablässigen Kampf um die weitestgehende Autonomie auf allen Gebieten des sozialen Lebens. Staffelweise, Schritt für Schritt wurden immer neue Stücke der Autonomie errungen. Es war ein mühseliger, langer Kampf zwischen den Juden und dem König, als Träger der staatlichen Gewalt, und als Schutzherrn, Gewalthaber und eigentlichem Richter der Juden, der servi camerae. Der König, der für seinen Schutz Steuern erhielt, hatte begreiflicherweise Interesse an der Leistungsfähigkeit seiner Schützlinge, während letztere die verschiedenen Phasen des polnischen Fiskalismus nach Maßgabe der Umstände auszunützen suchten. Jede königliche Institution, die ursprünglich dem finanziellen Interesse zu dienen berufen war, wurde mit der Zeit in ein Organ der eigenen jüdischen Autonomie umgemodelt. Die Evolution: über die Jurisdiktion, durch die Selbstverwaltung zur völligen Autonomie ist ungemein interessant. Die Entwicklung verlief systematisch, dank dem exklusiven jüdischen Gesetz, das das gesamte jüdische Leben in allen seinen Erscheinungen zu regeln wußte und den polnischen Generalprivilegien. Die jüdische Bevölkerung der Städte galt der Stadt gegenüber als eine solidarische Masse; weder der königliche Schutzherr, noch die Staatsorgane hatten ein Interesse an einer Einflußnahme auf das innere jüdische Leben. Nach den Generalprivilegien von 1264, 1335, 1367 und 1453 unterlagen die Juden pro foro interno eigenen Richtern, welche nach jüdischem Gesetze und Gewohnheitsrechte urteilten. Diese Jurisdiktion war nach Schipper die Grundlage der autonomen Gemeindeverwaltung; in den Gemeinden waren der Judenbischof und die Ältesten die einzigen Verwaltungs- und gleichzeitig Gerichtsbehörden in einer Person. Es muß nachdrücklichst darauf verwiesen werden, daß die damaligen Juden außerhalb der damaligen staatlichen Organisation standen: ihre Freiheiten gründeten sich nur auf Privilegien des

Königs, welche gegeben, zurückgezogen und wiederum bestätigt wurden. Vom 16. Jahrhundert an eroberten die jüdischen Gemeinden spezielle Privilegien, so z. B. die Krakauer Gemeinde im Jahre 1554, die Lemberger 15 Jahre später; außerdem bestanden besondere Abkommen zwischen den Kahals und den polnischen Wojewoden, welche das Verhältnis zu den Juden, die Wahlen in den Gemeinden etc. genau regelten.

Das wichtigste Moment war in der ausdrücklichen Anerkennung des jüdischen Gesetzes als Rechtsfaktors seitens des Königs gelegen; dies geschah in dem vom König Sigismund August den Lemberger Juden verliehenen Privilegien vom 10. April 1571.

Die innere Verfassung der Gemeinde war ziemlich kompliziert, sie war nicht im ganzen Reiche einheitlich. In der Gemeindeordnung von Krakau vom Jahre 1595 besitzen wir hiefür eine Fülle von Material, das uns in die Verfassung einführt. (Bezeichnenderweise ist dieses hochwichtige Dokument einer der größten jüdischen Gemeinden Polens in jüdischer und nicht in hebräischer Sprache abgefaßt.) Da finden wir in 93 Paragraphen die Regelung folgender Materien: 1. Rechte und Pflichten des Gemeindevorstandes, 2. die Wahlordnung in den Ausschuß, 3. die Kompetenz der einzelnen Kahalsorgane, 4. Kompetenz der drei Gerichtssenate, ferner das Verfahren in Streit- und Außerstreitsachen und bezüglich der Beweise (Zeugen), 5. die Kompetenz des Szkolnik, des Stadt- und Gerichtsschreibers, 6. die Verwaltung der Synagoge und des Armenwesens und die Agenden der Kommission zur Erhaltung der Ordnung und Ruhe in der Judenstadt; nicht unbeachtet wurden die Ordnung der Gebete, des Thoralesens, ferner 7. die Tätigkeit der Steuerkommission und die Einhebung der Steuern. Der achte Teil enthält Bestimmungen über die Aufsicht, über Maß und Wage, die Kontrolle über die Chasakah (etwa: das Konzessionswesen) worüber noch ein besonderer Abschnitt (§§ 75 bis 78) Einzelbestimmungen enthält; der neunte Teil regelt die Zeremonien bei Hochzeiten und anderen Familienereignissen, der § 89 spricht von Lehrern, ihrer Besoldung und von der Einrichtung der Schulen. Endlich finden wir Bestimmungen, betreffend die Miete eines Hauses oder Ladens, den Bann des Rabbiners, das Weinlesen und charakteristischerweise eine Bestimmung, daß Denunzianten in Acht und Bann getan werden sollten. Eine ähnliche Gemeindeordnung bestand

auch in Mähren, die gleichfalls in jüdischer Sprache abgefaßt war, natürlich untermischt mit hebräischen Worten und Sätzen. Im Jahre 1754 wurden die Satzungen ins Deutsche übertragen und in dieser Übersetzung liegt die Gemeindeordnung vor. Die Satzungen enthalten 311 Paragraphen und die Beschlüsse der Synoden, Waad, seit 1653 bis 1732 (G. Wolf: Die alten Statuten der jüdischen Gemeinden in Mähren, Wien 1880.)

Man sieht also, welche Machtfülle die damalige Gemeinde besaß: sie regelte fast das gesamte öffentliche und private Leben; der Kahal war ein Mikrokosmos. Die Gliederung der Organe war folgende: a) Seniores-roschim, b) boni viri-towim, c) die „14 Männer". Außerdem bestanden Gemeindekommissionen für verschiedene Agenden und schließlich Ehrenämter (Dajonim, Zensoren-Schamoim und Schiedsrichter). Die eigentliche Verwaltung lag in den Händen der Senioren, die wechselweise jeden Monat amtierten, daher die Bezeichnung Parnas Hachodesch. Der Parnas war ein Machtfaktor, denn er war zugleich das geistige Haupt der Kahalsgerichte und hatte Einfluß in den Kommissionen. Die Towim waren Beisitzer des Gerichtshofes des polnischen Wojewoden, die „14 Männer" entsprachen dem 40 Männer-Kollegium der damaligen Städte.

So waren also die Agenden der Gemeinde vielseitige: administrative, gerichtliche, sowie solche geistiger Natur (Kultus- und Schulwesen). Die vornehmlichste administrative Agende bildete das Finanzwesen; die Ordnung, Feststellung und Eintreibung der Staats-, Stadt- und der Kopfsteuer, ferner der verschiedenen Liebesgaben für Klerus und Beamten, deren Gelddurst nicht leicht zu stillen war. Dies war in der Tat eine Riesenaufgabe, wenn man bedenkt, daß nach der ganzen Reihe der aufgezählten Abgaben und Steuern noch die Erhaltung der Gemeinde mit deren zahlreichen Institutionen und Organen neue Steuern erforderte. Diese Steuerordnung zu erhalten, war Sache einer besonderen Kommission, der Taxierer oder Simpler, deren Aufgabe es war, sämtliche Steuern zu verteilen und die „Simpla" festzusetzen. Zu den Einnahmeposten zählte man in erster Linie die Grund- und Bodensteuer, ferner die Taxe für die „Chasakah" als Entgelt für die gewährte und geschützte Konzession, als direkte Steuern. Die an den Staat zu leistenden Steuern wurden seitens der Schätzungskommission nach einem festgelegten Schlüssel re-

partiert; nach ihrer Bemessung war ein weiteres Rechtsmittel unzulässig. Da die Lasten zugunsten des Staates immer drückender wurden und die vielen Kriege die jüdische Bevölkerung völlig ausgesaugt hatten, mußten die Gemeinden noch eine indirekte Steuer einführen: die sogenannte „Krupka" von Fleisch, Milch und Gebäck; das immer noch vorhandene Defizit wurde durch Anleihen bei Klöstern, Kirchen, welche viel Bargeld hatten und damit nichts anzufangen wußten, gedeckt. So erklärt sich die riesige Verschuldung der meisten Kahals im 18. Jahrhundert. (Nebenbei bemerkt, liegt da auch der Grund der Befestigung der Bedeutung der jüdischen Gemeinden, weil die kirchlichen Institutionen — die Geldleiher — doch Interesse hatten an dem Bestande der Kahals, ihrer Schuldner.)

Sorgfältig und äußerst zweckmäßig war das Gerichtswesen organisiert: In Streitsachen bis 100 polnische Gulden verhandelten die Gerichte täglich, in Streitsachen über 100 Gulden fungierten zwei- bis dreimal wöchentlich Senate unter dem Vorsitz eines Rabbiners. Die höchste Instanz bildete der jüdische Oberste Gerichtshof, welcher nur während der allgemeinen Judentage amtierte. Sämtliche Richter wurden als solche beeidet, sie waren der Gemeinde gegenüber verantwortlich; sie waren unbesoldet, erhielten lediglich einen geringen Betrag für die Eintragung und die Abschrift des Urteils und zwar in den zwei unteren Senaten.

Für die Regelung des Kultus- und Schulwesens fungierte vornehmlich die geistige Autorität der Gemeinde — der Rabbiner — und neben ihm der Rektor der jüdischen Akademie (Rosch Jeschibo). Der Rabbiner hatte als höchster Richter in Zivilangelegenheiten und Verwaltungsfragen begreiflicherweise einen großen Einfluß. Er hat die Gemeindewahlen durchgeführt und deren Reinheit überwacht, ohne seine Gegenzeichnung waren die Gemeindebeschlüsse nicht gültig. Ihm zur Seite stand der Gemeindeprediger (Darschan).

Nicht minder groß war der Einfluß der Gemeinde auf die wirtschaftliche Organisation, schon aus dem Grunde, weil die wirtschaftlichen Zustände die Bildung und Erhaltung der Gemeinden begünstigt hatten. Aus den Judenordnungen, speziell aus der bezogenen Krakauer Judenordnung ist zu ersehen, daß die Kahals besondere Beamten zur Regelung wirtschaftlicher

Fragen bestellten, so für Jahrmärkte und Chasakah. Daß sich im Anschluß an den Kahal später Handwerkerzünfte und Korporationen für Kultus, Wohlfahrtspflege herausgebildet haben, ist ganz natürlich. Die jüdischen Zünfte, die Vereinigungen von Handwerkern, entstanden nach dem christlichen Vorbilde; das äußere Verhältnis dieser Gebilde ist dasselbe wie der christlichen zum Stadtrate. Der Kahal war die Aufsichtsbehörde; er bestätigte oder verwarf die Statuten der Zünfte, beschützte sie vor Übergriffen seitens der christlichen Zünfte; sonst mußte der Kahal für die Zünfte sorgen, weil er für die Handwerkersteuer verantwortlich war. Der Kahal war es auch, der trotz des großen Widerstandes der städtischen Zünfte die offizielle, rechtliche Anerkennung der jüdischen Zunft im 18. Jahrhundert erkämpft hat. Die bereits erwähnte „Chasakah" ist als eine Art monopolisierte Konzession zu betrachten, sie schützte vor überwuchernder Konkurrenz und Preistreiberei, war also für den jüdischen Handel von grundlegender Bedeutung. Ferner sind die sogenannten Jahrmarktsrichter zu erwähnen, die berufen waren, Streitigkeiten zu schlichten, welche beim Kauf oder Verkauf entstehen könnten. Während der Messezeit übernahmen Beamte des Kahals in seinem Namen auf Grund einer Vollmacht die Bürgschaft für jene Waren, welche von vertrauenswürdigen jüdischen Kaufleuten übernommen wurden. Mit einem Wort: alles dreht sich um, entwickelt sich und existiert mit der Gemeinde.

Das Territorium des Kahals bildete das Gebiet seiner Jurisdiktion; der Kahal war nach außen hin die einzige offizielle, anerkannte Vertretung sämtlicher jüdischer Einwohner seines Territoriums. Die Staats- und Stadtbehörden verhandelten nur mit der Gemeindevertretung; ein direkter Verkehr mit der Bevölkerung mit Umgehung des Kahals war ausgeschlossen.

Später entstanden in den neuen Ansiedlungen Tochtergemeinden, die eng mit der Muttergemeinde verknüpft waren; erst ganz spät erfolgte ihre Emanzipierung und Konstituierung zu selbständigen Gemeinden.

3. Die jüdische Autonomie.

Das Recht, sich Ordnungen, die innere Verfassung, zu beschließen, bildet die magna

charta der jüdischen Autonomie; es hat sich allmählich bei wechselnder Gunst der äußeren Zustände entwickelt. Die einzelnen Gemeinden beschlossen — nach vorheriger Durchberatung in einer Kommission — ihre Statuten (Takanoth), in den Volksversammlungen in der „Schul", als dem Brennpunkt des öffentlichen jüdischen Lebens der damaligen Zeit. Die Geschichte der jüdischen Autonomie in Polen reicht bis zum 13. Jahrhundert; in den königlichen Privilegien vom 14. und 15. Jahrhundert wurde schon das jüdische Gesetz und das Gewohnheitsrecht als eine Quelle der polnischen Gesetzgebung, betreffend die jüdische Bevölkerung, ausdrücklich anerkannt. Im 16. Jahrhundert folgte zwar eine kurze zentralistische Epoche, in welcher die polnischen Könige bestrebt waren, „alle Juden Polens fiskalisch und administrativ zu zentralisieren", zu welchem Zwecke sie Steuereinnehmer für ganze Reichsteile ernannten und einen Generalrabbiner einsetzten — allein der Zentralismus zerschellte an dem Widerstande der großen jüdischen Gemeinden, die ihre Autonomie zu verteidigen wußten. Der Landesrabbiner, der vom König ernannt und von den jüdischen Gemeinden unabhängig war, sollte seit 1541 nunmehr gewählt, seine Wahl sollte bloß bestätigt werden. Die Bildung des Provinzial- und Generalverbandes, der weitere Ausbau der Gemeinden und schließlich die Judentage setzten der jüdischen Autonomie die Krone auf. Da — wie bereits erwähnt — der staatliche Fiskalismus die jüdische Autonomie begünstigte, so ist es begreiflich, daß die Steuerfragen einen großen Platz eingenommen haben; der jeweilige polnische Unterschatzmeister (podskarbi) suchte die Judentage nach Maßgabe des Begehrens der Staatskasse zu bestimmen.

Seit dem 16. Jahrhundert bestand der Generalverband, dem so viel Provinzialverbände unterstanden, als es polnische Provinzen gab; später wurden die Verbände nach Wojewodschaften (wojewodztwa, ziemie) eingerichtet. Den Vorstand des Provinzialverbandes bildeten: der Kreismarschall, der Kreisrabbiner und die Kreisältesten, bzw. deren Stellvertreter. Der Kreismarschall wurde von den Kreisältesten und Abgesandten für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er verwaltete die von den Kahals eingegangenen Einkünfte und legte darüber den Abgesandten der fünf größten Gemeinden Rechenschaft. Der Kreisrabbiner war das geistige

Haupt der Provinz. Hingegen standen die Kreisältesten mit beschränkten Rechten der Beteiligung an der Verwaltung an der Seite des Kreismarschalls. Schließlich gab es eine ganze Reihe von ernannten Beamten für die verschiedenen Agenden (Syndicus des Verbandes, Provinzialsekretär, Rechenmeister, Simplex, Judenmeister, Vertrauensmänner und Amtsdiener). Die höchste Instanz der Provinz bildete der partielle Judentag, der einerseits über innere jüdische Fragen Beschlüsse zu fassen hatte, andererseits als ein Organ der staatlichen Verwaltung fungieren sollte. (Das Janusgesicht der jüdischen Organisation!) Aus dem Grunde war sowohl die Bildung als die jeweilige Konstituierung des Judentages von der Einwilligung des Königs abhängig. Die rechtliche Grundlage des Judentages ist in dem Gründungsprivileg des Königs enthalten, in welchem nähere Bestimmungen über die territorialen Grenzen, Ort und Zeit der Einberufung festgelegt waren. Auf dem Judentage war die polnische Regierung durch denWojewoden (als sogenannten patronus Judaeorum), bzw. durch die von ihm ernannten Kommissäre vertreten, ferner beteiligten sich an ihm die Kreisältesten mit dem Kreismarschall und Kreisrabbiner an der Spitze, und die von den Kahals delegierten Abgesandten. In die Zuständigkeit des Judentages gehörte außer der Wahl des Vorstandes des Provinzialverbandes, die Wahl der Delegierten zum allgemeinen Judentage, die Stellungnahme zu dessen Tagesordnung, die Regelung und die Kontrolle der finanziellen Gebarung des Provinzialverbandes; die Beschlußfassung in sonstigen jüdischen Angelegenheiten der Provinz. Außerdem fungierte der provinzielle Judentag als Gerichtshof und faßte Beschlüsse in Sachen der Wohlfahrtspflege.

Schipper *) führt interessante Einzelheiten über die Tätigkeit der partiellen Judentage als Gerichtshof im Jahre 1754 an: „Die Kahals und die Delegierten der Wojewodschaft Sendomir beschwerten sich vor dem Wojewoden über gewisse Unregelmäßigkeiten, die sich einzelne Kreisälteste zuschulden kommen ließen, indem die einen eigene Schulden des Provinzialverbandes verrechnet haben, während die anderen unrechtmäßige Forderungen vom Provinzialverband einzutreiben suchten. Die

*) Beiträge zur Geschichte der partiellen Judentage, S. 608.

Angelegenheit wurde auf die Tagesordnung des partiellen Judentages gesetzt. Die Debatte gestaltete sich zu einer regelrechten Verhandlung: der Judentag, bzw. die an demselben beteiligten Deputierten treten in der Rolle der Klagspartei auf und kämpfen um ihr Recht gegen die beklagten Kreisältesten. Als Richter walten die beiden vom Wojewoden zum Judentage entsandten Kommissäre. Nach Durchführung der Beweise wird von den Kommissären das Urteil gefällt." Man sieht alo eine große Ähnlichkeit mit unserem Staatsgerichtshof; die Rolle der Parteien ist dieselbe, nur daß die Entscheidung nicht einer unabhängigen Körperschaft, bzw. einem Kollegium überlassen wurde. Sonst fungierte der Judentag noch als Berufungsinstanz in Streitsachen, welche in erster Instanz von den bei den Gemeinden bestehenden Richterkollegien entschieden wurden.

Den höchsten Ausdruck fand der jüdische Parlamentarismus jedoch erst in dem Reichsjudentag (Sejm), nach den Akten Waad oder Jrid genannt,*) weil dieser allgemeine Judentag an den Jahrmarktsorten stattfand. Der Reichsjudentag bestand in Polen von 1580 bis 1764; er tagte in der Zeit von 1580 bis 1623 in Lublin einmal im Jahre, später zweimal des Jahres in Lublin und Jaroslau und wurde von fünf Provinzen beschickt, manchesmal von vier oder drei Provinzen, daher die Bezeichnung: Waad chamesch, arba oder Schalosch-arazoth. (Die von den früheren Geschichtsschreibern praktizierte Identifizierung des Reichsjudentages mit der Vier-Länder-Synode ist also im Sinne der neueren Forschungen Balabans falsch.) Seit dem 18. Jahrhundert versammelte sich der Judentag in der Residenz des polnischen Reichsunterschatzmeisters (in Tyszowce, Konstantynow, Pilica), weil der polnische Unterschatzmeister (podskarbi) Interesse hatte, den jüdischen Sejm aus unmittelbarer Nähe zu kontrollieren.

Die Kompetenz der provinziellen, des allgemeinen Judentages, die geschäftsordnungsmäßige Behandlung, die Form der Einberufung und der Konstituierung, die Beschlußfassung und

*) Balaban: Sejmy i sejmiki Żydow w Koronie i na Litwie. Diese Arbeit, welche in der von der Krakauer Akademie der Wissenschaften herausgegebenen Enzyklopädie erscheinen wird, habe ich — dank der Freundlichkeit des Verfassers — im Manuskript gelesen.

die Publizierung der Beschlüsse richteten sich nach dem entsprechenden Muster des damaligen polnischen Parlamentarismus. Die Judentage der Provinzen und des Reiches ahmten getreu das polnische Vorbild samt allen Mängeln nach; deshalb sind dieselben Ursachen an dem Verfall des polnischen wie des jüdischen Parlamentarismus schuldtragend.

Das Recht, den Reichsjudentag zu beschicken, hatten die Provinzen (ziemstwa), welche ihre Abgesandten auf den provinziellen Judentagen wählten und die freien Städte, beide durch eine festgelegte Zahl. Die Abgesandten einer Provinz schlossen sich zu einem Klub mit einem Klubobmanne (Parnes) zusammen. Alle Delegierten wählten im Plenum einen Reichsjudentagsmarschall (marszalek generalnosci), einen Reichstagsschreiber und einen Schatzmeister. Die Besetzung der letzten zwei Stellen war vom polnischen Reichsunterschatzmeister abhängig; dieser besetzte sie gewöhnlich mit seinen Vertrauensmännern. Alle drei Funktionäre amtierten das ganze Jahr, sie bildeten das Vollzugsorgan des Reichsjudentages; sie bezogen ein Gehalt, während die Delegierten Taggelder von ihren Machtgebern erhielten. Die Stellung des Reichsjudenmarschalls war die höchste; der Marschall hatte einen gewaltigen Einfluß, er verhandelte auch mit dem polnischen Reichstagsmarschall in jüdischen Angelegenheiten. Die Abgesandten erhielten von ihren Mandanten genaue Instruktionen, welche sie beeiden mußten; sie konnten infolgedessen nicht im Widerspruche mit diesen auf dem Judentage stimmen. Dieses Nachahmen des polnischen Vorbildes war der Krebsschaden des jüdischen Parlamentarismus, war die Ursache des Verfalles der höchsten Vertretungskörperschaft, die zuletzt lediglich nur einen Schatten von Macht besaß. Der Verfall beginnt um die Mitte des 17. Jahrhunderts, als die provinziellen Judentage die ganze Macht und den Einfluß (auch nach polnischem Muster!) an sich gerissen und bis zur Auflösung 1764 behalten haben. In Polen trat zwar 1717 ein Umschwung ein und der polnische Sejm erlangte seine alte Bedeutung, allein dieses bessere Beispiel fand bei den Juden keine Nachahmung.

Der Reichsjudentag fungierte nach polnischem Vorbilde sowohl als eigentliche gesetzgebende Körperschaft, sowie als oberster Gerichtshof. Die eigenartige Verfassung, welche Ge-

setzgebung und höchste Justizpflege im jüdischen Sejm vereinigt hatte, konnte in gewisser Hinsicht als Ideal gelten: man denke sich ein (zwar mittelbar!) gewähltes Repräsentantenhaus mit höchster richterlicher Gewalt ausgestattet! Wir glauben, daß die Demokratie nicht besser zu Worte kommen konnte.

Der eigentliche Reichsjudentag erstreckte seine Kompetenz vornehmlich auf Finanz- und Steuerfragen, beschloß auch Gesetze, die tief ins wirtschaftliche Leben einschnitten, so das Wuchergesetz, die Konkursordnung und schließlich eine Art Wechselordnung. Im übrigen muß hervorgehoben werden, daß eine strenge gesetzgeberische Arbeit nicht gut möglich war, weil doch bekanntlich das gesamte jüdische Gesetz im Talmud und Schulchan-Aruch gesetzgeberisch (zwar nicht gesetzestechnisch, weil nicht promulgiert, auch nicht oktroyiert, sondern als durch die Tradition geheiligtes und niedergeschriebenes Gewohnheitsrecht) bereits verdichtet war und noch außerdem in eine dogmatische Form der Religion gebannt war, was ihm eine analoge Stellung sicherte, wie dem jus divinum der katholischen Gesetzgebung. Sonst hatte der Sejm einen Einfluß auf die Gestaltung der Erziehung, auf das Schulwesen, insbesondere auf die Organisierung der Schulen, er fungierte ferner als Zensurbehörde für alle Druckwerke, analog wie die Congregatio indicis. Schließlich war die Aussprechung des großen religiösen Bannes, des Cheirem, dem Sejm vorbehalten, weil der Bann den bürgerlichen Tod, somit weltliche Folgen hatte (der Fall Sabbatai Zewi!). In diesem Belange besteht wiederum eine Ähnlichkeit mit den polnischen katholischen Synoden.

Der Oberste Gerichtshof tagte als Ausschuß des Judentages nur während des Judentages; er wählte aus eigener Mitte einen Gerichtshofmarschall. Die Kompetenz dieser höchsten gerichtlichen Stelle beweist, daß wir in ihr ein Instrument der ausgereiften Verfassung hatten: der Gerichtshof kann als Garantie der Verfassung gelten. So gehörten in seine Zuständigkeit: 1. Streitigkeiten zwischen Einzelnen und dem Kahal, 2. zwischen den Kahals und dem Provinzialverband, 3. zwischen zwei Gemeinden, betreff ihrer Hegemonie über die Nebengemeinden, schließlich fakultativ auch 4. Streitigkeiten zwischen einem christlichen Gläubiger und einem Kahal als forum prorogatum. Das

Urteil war vom Gerichtshofmarschall gefertigt und vom Marschall des Reichsjudentages kontrasigniert. Diese wichtigste Kommission des Reichsjudentages erledigte auch die bereits aufgezählte gesetzgeberische Arbeit. Im großen und ganzen ist die Kommission ein Gemisch unseres Verwaltungsgerichtshofes und des Reichsgerichtes.

Der Reichsjudentag tagte gewöhnlich zur selben Zeit, wie der polnische Sejm, da der letztere erst Material für die Tagung der jüdischen Repräsentanz liefern konnte, indem er die Summe der Judensteuer bestimmte, die der jüdische Sejm auf die Provinzen repartieren sollte. War der polnische Sejm aufgelöst, — was die fatale Einrichtung des „Viritim"-Abstimmungsrechtes verursachte — so wurde gleich auch der jüdische Reichstag aufgelöst. Das fiskalische Interesse bildete eben das hervorstechendste Moment der Autonomie; der Fiskalismus hat auch dem jüdischen Parlamentarismus das Grab geschaufelt.

Die jüdische Bevölkerung hatte drückende Lasten für die Erhaltung der eigenartig aufgebauten und organisierten Wehrmacht: die Hiberna, außerdem endlose Summen von allerhand „milden Gaben" für die kirchlichen und weltlichen Institutionen und für die bodenlosen Taschen der Provinzgewaltigen zu tragen. Dies führte zu einem wahren wirtschaftlichen Aderlaß der jüdischen Bevölkerung, die sich schließlich endlos verschuldete. Die einzelnen Kahals, die als unterste Stelle die Steuer eintreiben sollten, hatten sich — wiederum nach polnischem Muster — zur Wehr gesetzt: sie gaben den Delegierten Instruktionen, keinerlei Erhöhung der Steuern zu bewilligen. Solche Instruktionen unterbanden begreiflicherweise jede parlamentarische Tätigkeit der Judentage und da kein Mittel zur Abschaffung der drückenden Schulden gefunden werden konnten, kam die polnische Regierung zur Einsicht, daß für sie kein Interesse mehr an dem Bestehen der jüdischen autonomen Körperschaften vorhanden sei; im Jahre 1764 ist sie auch an die Auflösung dieser autonomen Körper geschritten.

Seit jener Zeit ist die alte Form nicht mehr wiedergewonnen worden; sie besteht als Muster, welches — ohne die vielen organischen Übel — noch immer herbeizusehnen ist, im modernen Gewande als geläuterte Form der nationalen Autonomie.

II. In Österreich.

1. Geschichtliches.

Nach der Besitzergreifung Galiziens erließ Kaiserin Maria Theresia eine „allgemeine Ordnung für die gesamte Judenschaft des Königreiches Galizien und Lodomerien" (1776); zur gleichen Zeit sollte auch eine eigene Landesverwaltung „zur Übersehung der galizischen Judenschaft" eingesetzt werden. Die Theresianische Judenordnung bezweckte die Regelung der Privat- und Gemeindeverhältnisse der Juden, vornehmlich jedoch die Hebung ihrer Steuerfähigkeit; diesem fiskalischen Interesse sollten auch die jüdischen Gemeinden dienen. In jedem Kahal gab es 6 bis 12 Gemeindeälteste und zwar nach der Höhe der von der Gemeinde geleisteten Kopfsteuer und eine ebenso große Zahl von Rechenmeistern. Die weitere Organisationsstufe bildeten die Kreisältesten (6 an der Zahl im Kreise) und die Versammlung der Landesältesten unter dem Vorsitze des Landesrabbiners. An der Spitze dieser Hierarchie stand die Generaldirektion in Lemberg; diese bestand aus dem lebenslänglich bestellten Landesrabbiner, aus 6 Kreis- und 6 Landesältesten, wobei die Landesältesten mit dem Landesrabbiner den beschlußfassenden Teil, die Kreisältesten das Vollzugsorgan bildeten. Trotz der offenbaren Tendenz, die jüdische Bevölkerung zu beschränken, blieb im wesentlichen die Selbstverwaltung der jüdischen Gemeinden erhalten: es bestand ein gesondertes Gerichts- und Schulwesen und eine Selbstverwaltung in internen jüdischen Angelegenheiten. Die Agenden der Gemeinde bildeten: Vertretung nach außen, Armenpflege, Evidenzhaltung des Bevölkerungsstandes der Gemeinde, Eintreibung von Steuern, Verwaltung des unbeweglichen Vermögens, Verwaltung der Einkünfte (Domesticum). Die jüdische Justizpflege war im V. Abschnitte der Theresianischen Judenordnung normiert. Die Theresianische Gemeindeverfassung bedeutet im Grunde eine Anlehnung an die autonomen Formen des alten polnischen Reiches; schädlich, weil hemmend, wirkte jedoch die Aufsicht der Kreisämter und des Guberniums, welche ihren Enfluß stets zu verspüren gaben. Die Kreisämter leiteten die jüdischen Gemeindewahlen und behandelten die Kahals als untergeordnete Ämter. Zu jener Zeit bestand eine große Anzahl von Kahals, von denen viele zur Zeit Maria Theresias zusammengezogen worden sind; sie

befanden sich in solchen Städten und Märkten, wo die Juden in merklicher Zahl wohnten: ihnen wurden die umliegenden Ortschaften einverleibt, und so entstanden die sogenannten konzentrierten Gemeinden. Die Konzentrierung war übrigens für die österreichische Regierung durch das damalige System der galizischen Judensteuern gegeben, weil diese von den Gemeinden umgelegt wurden; darauf beruht der Unterschied von Haupt- und Nebengemeinden (besondere, konzentrierte oder Filialgemeinden). Die Hauptgemeinde umfaßt ihre eigene Ortsgemeinde samt den jüdischen Familien der umliegenden und entfernten Ortschaften, ferner die in den Dörfern angesiedelten Juden; wohnte in einer konzentrierten Ortschaft eine größere Anzahl von Juden, so bildete sie eine Filial- oder Nebengemeinde, von welcher der § 126 a. B. G.-B. spricht. Bis 1785 sind insgesamt 64 Gemeinden und 193 konzentrierte Ortschaften zu verzeichnen.

Kaiser Josef II. hat mit Patent vom 27. Mai 1785 die Theresianische Judenordnung mitsamt der Generaldirektion und den Judengerichten aufgehoben und eine Arrondierung der Gemeinden verordnet; es wurden nun 141 Hauptgemeinden in den damaligen 18 Kreisen verzeichnet (im Jahre 1832 sind bloß 131 geblieben).

Die Judenordnung vom 7. Mai 1789 hat im § 16 den Grundsatz ausgesprochen, daß die Juden als Untertanen den Ortsgemeinden zuzuweisen sind, somit verloren die Kahals ihren alten Inhalt; sie wurden bloß „als Innungen für die besonderen, auf die Eigenschaft als Juden sich beziehenden Angelegenheiten gestattet". (Stöger: Darstellung der geschichtlichen Verfassung etc. Bd. II, S. 118.) Die Leitung der Gemeinde besorgt ein dreigliedriger Gemeindevorstand, in Lemberg und Brody ein siebengliedriger; aktives Wahlrecht besaßen in größeren Gemeinden diejenigen, welche 7 Lichter durch das ganze Jahr besteuerten, in kleineren Gemeinden 3 bis 6 Lichter, passives Wahlrecht hatten nur Familienhäupter, welche der deutschen Sprache mächtig waren und in größeren Gemeinden 10, in kleineren 5 bis 8 Lichter durch das ganze Jahr angezündet und besteuert hatten. Der Lichtzündaufschlag war eine sehr drückende Steuer; die Anzahl und das Material der anzuzündenden Kerzen war in einem besonderen Steuerregulativ normiert, woselbst auch ein genauer Tarif publiziert war, der später mit kaiserlichen Patenten von 1797, 1800, 1806, 1810 und

1816 geändert wurde. Der Steuerzensus hat die Gemeindewirtschaft der Herrschaft der jüdischen Plutokratie ausgeliefert, weil die Zahl der Lichter für das Wahlrecht den Ausschlag gab. Natürlich wurde auch Mißbrauch getrieben; die jüdischen Steuerpächter bestätigten auf Wunsch des Gemeindevorstandes, dessen Gunst sie brauchten, den Kandidaten, daß sie die vorgeschriebene Anzahl Kerzen besteuern.

Auch das eigentliche jüdische Schulwesen lag im Argen; die neue Richtung, welche seitens der österreichischen Regierung eingeschlagen wurde, konnte dem zarten Gewächs nicht zum Aufschwung verhelfen. Die orthodoxe Bevölkerung unterhielt nach wie vor mit nicht geringen Opfern die Lehrstätte der jüdischen Gesetze, was zur Zeit Maria Theresias wenigstens ohne Störungen verlief. Mit der Josefinischen Judenordnung beginnt die Epoche des direkten Zwanges, der Nötigung zum Volksunterricht, was dem System des aufgeklärten Absolutismus Josefs II. voll und ganz entsprach.

Zur Zeit Maria Theresias gab es öffentliche und private Schulen; die Aufsicht über das ganze Schulwesen oblag dem Landesoberrabbiner in Lemberg. Die Josefinische Judenordnung bedeutet den Versuch, die jüdische Bevölkerung zu assimilieren. So bestimmte § 11 dieser Ordnung, daß jede jüdische Gemeinde eine deutsche Schule nach dem Muster der Normalschule erhalten müsse, um so „die Judenschaft durch bessere Bildung des Verstandes und der Sitten fähiger zu machen, den heilsamen Absichten des Staates zuzusagen." Deutlicher noch kommt der staatliche Zwang im § 12 zum Ausdruck; dieser enthält die Bestimmung, daß man nicht zum Talmudunterricht zugelassen werden dürfe, ohne Beibringung eines Zeugnisses des deutschen Schullehrers, daß man die deutsche Schule besucht hat. Für die Wählbarkeit als Rabbiner und als Gemeindevorsteher galt die Kenntnis der deutschen Sprache als wichtige Vorbedingung. Schließlich wurde verfügt: „auch soll kein Jude getrauet werden, wenn er sich über den in einer öffentlichen Schule oder zu Hause empfangenen Unterricht in der deutschen Sprache mit dem vorgeschriebenen Zeugnis nicht ausweisen kann." *) Mit Hofdekret vom 26. Juni 1806 wurden alle die Schulen und der Schulzwang

*) A. h. Entschließung vom 11. August 1805, 23. Abschn. § 472 (Fischel: Sprachrecht Nr. 97 a).

aufgehoben; den Juden wurde der Besuch der öffentlichen Schulen gestattet. Der Schulfond, welcher durch den sogenannten Beitrag des fünften Guldens der steuerpflichtigen Hausväter gebildet worden war und 132.462 Gulden in Bankozetteln und 126.628 Gulden in Obligationen zu 3½, 4 und 5 % betragen hatte, wurde mit dem allgemeinen galizischen Normalschulfonds vereinigt. *) (Stöger l. c., S. 117.) — Am 16. November 1813 wurde in Tarnopol die Josef Perlsche „israelitische Hauptschule" gegründet, in welcher nach dem 1815 erschienenen Lehrplan D e u t s c h als „Muttersprache der Israeliten" gelehrt wurde, außerdem Polnisch, Hebräisch und Jüdisch („jüdischdeutsch") und Handelsfächer. In Brody wurde 1815 eine Realschule begründet.

* * *

Die Josefinische Judenordnung dauerte bis zum Revolutionsjahr 1848; damals fiel ein Teil der gesetzlichen Beschränkungen: so bezüglich des Erwerbes von Grund und Boden und der Glaubensfreiheit. Die Verfassungsurkunde vom 26. April 1848 hat die vorhandenen Verschiedenheiten der politischen und bürgerlichen Rechte der einzelnen Konfessionen beseitigt, doch trat erst mit den Verfassungsgesetzen vom 21. Dezember 1867 die g e s e t z l i c h e Gleichstellung der Juden ein.

An der bestehenden Verfassung der jüdischen Gemeinden haben die Staatsgrundgesetze nichts geändert. In manchen Kronländern bestanden solche Gemeinden widerrechtlich: so war es bis 1850 verboten, in Wien eine Gemeinde zu gründen; ein solches Verbot bestand auch seit 1797 in Böhmen. In G a l i z i e n ist durch das Gemeindegesetz vom 12. August 1866 die Selbständigkeit der jüdischen Gemeinden illusorisch geworden und 1868 kam es zu einem interessanten Konflikt. Die Regierung hat im galizischen Landtag eine Vorlage eingebracht betreffend die Aufhebung der Beschränkungen der nichtchristlichen Mitglieder der Gemeinde in der Gemeindevertretung. Es handelte sich darum, daß das Gemeindevermögen nur von christlichen Mitgliedern verwaltet werden durfte, weil man von der Meinung ausging, die Juden haben ihre eigenen Gemeinden und verwalten ihr eigenes Vermögen. Es folgte im

*) Näheres über diesem Fonds in meinem Aufsatze: „Zur Frage der verschollenen jüdischen Fonds." (Jüd. Rundschau Nr. 45, 1916.)

galizischen Landtag am 30. September 1868 *) jene berühmte Judendebatte, in welcher Franz Smolka und andere die Sache der jüdischen Bevölkerung mit großer Wärme verteidigten. Der Referent S m o l k a schlug vor, die Regierungsvorlage anzunehmen, weil sie die Anwendung des Prinzips der Gleichberechtigung bedeute, der bis 1868 währende Zustand sei nur eine Anomalie in der Gemeindeordnung. Zum Schlusse wurde am 8. Oktober 1868 eine Resolution angenommen, in welcher die Regierung aufgefordert wurde, „sämtliche Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen betreffend die israelitische Bevölkerung mit möglichster Sorgfalt zu studieren und die nötigen Schritte im geeigneten Wege einzuleiten behufs Aufhebung der speziellen Gesetze,Verordnungen und Bestimmungen für die Anhänger des alten Testaments (starozakonnych) die ihnen eine Ausnahmsstelle gegeben haben".

Acht Jahre später (1876) beschäftigte sich der Landtag mit der Frage aus Anlaß einer Petition des Bezirksausschusses in Mosciska wegen Aufhebung des Kahals im Wege der Gesetzgebung. Es handelte sich um einen Kollisionsfall bei der Verwaltung des Gemeindevermögens und der Ingerenz der Ortsgemeinde in die Fragen des Vermögens des Kahals (§§ 92 und 93 der galizischen Gemeindeordnung). Nach Anhörung des Berichtes des Petitionsausschusses wurde am 30. März 1876 eine Resolution gefaßt, in welcher die Regierung aufgefordert wurde, die Regelung der Verhältnisse der Religionsgenossenschaften im Sinne des Art. XV der St.Gr.-Ges. vorzunehmen. Am 28. September 1881 wiederholte Abgeordneter M e r u n o w i c z seinen Antrag bezüglich der Revision der besonderen Judenverordnungen, und dann 1882 wieder, worauf nach dem Berichte des Verwaltungsausschusses vom 10. Oktober 1882 eine neuerliche Judendebatte (Merunowicz, Zucker, Goldmann, Graf Krakowiecki und Wolfarth) folgte und eine Resolution des Ausschusses beschlossen wurde**), laut welcher die Regierung aufgefordert wird, „eine allseitige Regelung der konfessionellen Verhältnisse der israelitischen Bevölkerung zustande zu bringen, insbesondere im ganzen Lande eine entsprechende Organisierung der Kultusgemeinden durchzuführen, bei Wahrung des Grundsatzes, daß aus dem Wirkungskreise dieser

*) Stenogr. Prot. 1868, S. 850, Alleg. S. 598.
**) Alleg. 114 zu den Sten. Prot. des galiz. Landtages, Z. 803/1882.

Kultusgemeinden und ihrer Vorstände die Ingerenz auf die Sphäre der bürgerlichen und administrativen Gesetze auszuschließen ist."

Indes wurde von der jüdischen Bevölkerung ein Versuch unternommen, die bestehenden Gemeinden noch mehr auszugestalten und gewissermaßen eine Hierarchie einzuführen. Der erste wichtige Versuch führte zur Einberufung eines speziellen Kultusgemeindetages im Juni 1878, der von 25 Gemeinden beschickt war. Die Aufgabe dieser Tagung sah der Einberufer in der Herstellung eines Gemeindebundes. In der Frage der Landesrepräsentanz hatte Dr. Philipp Mansch *) ausgeführt: „Der gegenwärtige Zustand der galizischen Judenschaft, demzufolge zirka 200 Gemeinden ohne irgend ein gemeinsames Organ zusammenhanglos bestehen, ist keineswegs der ursprüngliche, sondern neu." Es wurde schließlich ein Statut für den galizisch-jüdischen Kultusgemeindetag angenommen, der berufen werden sollte, „über alle Fragen, welche die gemeinschaftlichen Interessen, die Organisierung, die Institute und Einrichtungen der galizisch-jüdischen Kultusgemeinden betreffen, gegenseitig die Ansichten und Erfahrungen auszutauschen, über die Bedürfnisse der galizisch-jüdischen Kultusgemeinden in diesen Hinsichten zu beraten und Beschlüsse zu fassen, sowie die Realisierung der letzteren auf legalem Wege zu wirken." Ferner wurde ein Musterstatut für die Kultusgemeinden ausgearbeitet und eine ständige Kommission von 15 Mitgliedern gewählt.

Gegen diesen Gemeindebund entfesselten die Orthodoxen unter Führung Simon Schreibers eine rege Agitation und beschlossen im Februar 1882 auf einer Rabbinerversammlung ein Projekt bezüglich der Organisation der Kultusgemeinden, laut welchem die Hegemonie der Rabbiner gesichert werden sollte. Als Antwort darauf wurden auf Veranlassung der Lemberger Gemeinde viele Proteste an das Ministerium für Kultus und Unterricht eingesendet. In dem Memorandum der Lemberger Gemeinde lesen wir: „Da ferner die Urheber dieser (Rabbiner-) Versammlung durch Wort und Schrift eine förmliche Spaltung der galizischen Judenschaft in zwei feindliche Religionsparteien herbeizuführen sich bemühten, Haß und Zwie-

*) Bericht über die Verhandlungen des I. galizisch-jüdischen Kultusgemeindetages, Lemberg 1878.

tracht säen und bei diesem ihrem Vorgehen die Kühnheit haben, sicht direkt oder indirekt auf den angeblichen Willen und Patronanz der hohen Regierung zu berufen ... in Erwägung, daß sie eine chinesische Mauer gegen die Zivilisierung der galizischen Judenschaft zu errichten und deren Assimilierung in den modernen Rechtsstaat zu verhindern suchen, Tendenzen, welche nicht nur die Interessen der Judenschaft selber, sondern des Staates und des Landes, in dem wir leben, im hohen Grade schädlich und verderblich werden müßten, beantragt die Gemeinde: dem Statutenentwurf Schreibers die Genehmigung zu versagen."

Inzwischen hatte bereits im Jahre 1880 die Regierung Taaffe einen Entwurf betreffs der Organisation der Kultusgemeinden eingebracht; dieser wurde erst am 21. März 1890 als das „Gesetz betreffend die äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft" sanktioniert.

* * *

Eine eigenartige Entwicklung haben die jüdischen Gemeinden in Mähren durchgemacht. Zur Zeit Kaiser Franz II. wurden 52 Judengemeinden organisiert, welche von den christlichen durch äußerlich sichtbare Zeichen getrennt waren; sie bildeten geschlossene territoriale Gemeinden. Nach der Emanzipation und Aufhebung der Ghetti wurden sie als örtliche Gemeinden erhalten, mit Rücksicht darauf, daß sie territorial getrennt waren und alle öffentlich-rechtlichen Institutionen, wie die nichtjüdischen Gemeinden hatten. Das provisorische Gemeindegesetz für Mähren vom Jahre 1849 gewährte den jüdischen Gemeinden Selbstverwaltung und gestattete ihnen, sich als Ortsgemeinden zu konstituieren, wenn ein geschlossenesTerritorium und nötige Mittel zur Erhaltung vorhanden waren. Auf Grund dieses porvisorischen Gemeindegesetzes konstituierten sich von den alten 52 Gemeinden bloß 25 als administrative („politische") Gemeinden, zu welchen noch später zwei hinzugekommen sind.

Bezüglich der Agenden dieser administrativen Gemeinden ist hervorzuheben, daß deren Vorstand zusammen mit dem Ortsrabbinat für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der Gemeindemitglieder zu sorgen hatte. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. März 1890 wurden die administra-

tiven Agenden von denen des Kultus definitiv geschieden. Ab 1. Jänner 1892 übten die 1849 konstituierten „politischen Gemeinden" bloß administrative Agenden. Was den Rechtsbestand dieser Gemeindekategorie anlangt, ist zu bemerken, daß der Oberste Verwaltungsgerichtshof einigemal für die jüdischen Gemeinden entschieden hatte, zuletzt in der Entscheidung vom 5. Juli 1906.

Heute gibt es in Mähren 50 Kultusgemeinden, 39 an den Sitzen der alten Judengemeinden und 11 in den Städten.

Schließlich ist zu erwähnen, daß durch das Hofdekret Kaiser Josef II. vom 26. Juli 1787 ein Landesmassafonds geschaffen wurde. Die Erträgnisse dieses Fonds dürfen verwendet werden: a) zur Subventionierung der hebräisch-deutschen Volks- und Gemeindeschulen, b) zu Beiträgen für höhere jüdische Bildungs- und Humanitätsanstalten, c) zu Unterstützungs- und Notstandsdarlehen an hilfsbedürftige jüdische Gemeinden usw.

2. Gegenwärtiger Stand.

Das Gesetz vom 21. März 1890 bedeutet einen unfertigen Gesetzeszustand, es ist gesetzgeberisch genommen ein unvollkommenes Werk. Denn es muß sonderbar anmuten, daß das Gesetz die äußeren Rechtsverhältnisse der jüdischen Religionsgesellschaft ordnen sollte, während wir umsonst eine Gesellschaft suchen.

Eine Korporation, eine Organisation der Gemeinden, welche die jüdische Religionsgesellschaft bilden sollte, gibt es nicht, trotzdem die Regierung eine solche wollte, wie den erläuternden Bemerkungen zum Gesetzentwurfe zu entnehmen ist. Dort heißt es: „Als Objekt der gesetzlichen Regelung erscheint die jüdische Religionsgenossenschaft in jener Gestaltung, welche ihr auf Grund historischer Entwicklung in Österreich eigen und in welcher ihr die staatliche Anerkennung zuteil geworden ist. Weil staatlich anerkannt, steht sie im Genusse der staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Autonomie" (§ 15 StGr.-Ges.). In der Tat ist nichts von alledem: streng genommen gibt es nach dem Gesetze keine Religionsgesellschaft, denn es gibt keine Organe dieser Gesellschaft, es gibt sohin keine Korporationsrechte der Gesellschaft, kein Vertretungsrecht nach außen, es gibt lediglich Kultusgemeinden, die eigene Statuten haben im Rahmen des allgemeinen Gesetzes. Nur die

Kultusgemeinden sind für ihre beschränkten Sprengel Subjekte des öffentlichen und privaten Rechtes für ihre Anstalten, nur sie haben außer der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung auch das Recht der Selbstverwaltung und eine gewisse, enge Autonomie.*) Die Kultusgemeinde ist auch als notwendiges Verfassungselement vorgesehen; dies entspricht dem staatlichen Organisationsprinzip. Schließlich ist hervorzuheben, daß der öffentlich-rechtlichen Stellung der Gemeinden die administrative Jurisdiktion des Staates zur Geltung kommt. Charakteristisch ist, daß überhaupt eine Tendenz deutlich war, sich an die heilbringende administrative Behörde zu stützen. (So hat z. B. die Brünner Gemeinde im §§ 55 ihres Statutes der Regierung direkt ein Vetorecht in wichtigen Fragen eingeräumt.) Die sonderbare Selbstbeschränkung hat sogar das Befremden des damaligen Ministers für Kultus und Unterricht, Baron Gautsch, hervorgerufen. Er erklärte während der Debatte am 7. Februar 1890: „Während jede Religionsgesellschaft für sich die größtmögliche Autonomie in Anspruch nimmt, wird hier in der Einflußnahme des Staates eine Panacee gegen alle Mißstände gesucht", und er fügte hinzu: „dieser Standpunkt war für die Regierung ein schlechterdings unannehmbarer".

Die Feststellung der einzelnen Gemeindesprengel erfolgte im Verordnungswege für jedes Kronland. Heute gibt es in ganz Österreich 545 Gemeinden, und zwar: in Galizien 252, Böhmen 197, in Mähren 50, in der Bukowina 15, in Niederösterreich 13, in Dalmatien und in Oberösterreich je 2, in Steiermark, Triest, in Görz-Gradiska und in Vorarlberg mit Tirol je e i n e; in Salzburg, Kärnten, Krain gibt es k e i n e Gemeinden.

Die jüdische Gemeinde ist ein Personenverband, mit Sonderrechten und Sonderbehörden, bei dem das genossenschaftsrechtliche Prinzip zur Geltung kommt. Die Selbstverwaltung der Gemeinde besteht in der eignen Verwaltung der Fonds, Anstalten, Stiftungen usw.; die Beschlüsse der Gemeinde können nicht durch unmittelbare Beschwerde von dem Ver-

*) Friedrich Tezner (Volksvertretung S. 308) meint, daß dem Ermessen der Kultusverwaltung der weiteste Spielraum eröffnet ist, so daß ein verwaltungsrechtlicher Rechtsschutz gegen die Verwaltungsakte derselben nur in höchst bescheidenem Umfange möglich ist. Auch sei die Kontrolle des Staates in der Vermögensverwaltung eine kleinere als dies bei der katholichen Kirchengemeinschaft der Fall ist.

waltungsgerichtshofe angefochten werden, weil nach § 2 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl Nr. 36 ex 1876, die jüdischen Kultusgemeinden nicht zu den dort bezeichneten Verwaltungsbehörden gehören. Die Selbstbestimmung besteht in der beschränkten Steuerhoheit. Als Grundsatz des Gesetzes besteht, daß eine Gemeinde nur unter der Voraussetzung konstituiert werden kann, daß sie leistungsfähig ist; reichen die materiellen Mittel einer Kultusgemeinde nicht mehr aus, so kann derselben die staatliche Anerkennung entzogen werden; ihr Gebiet ist einer benachbarten Kultusgemeinde einzuverleiben. Die Kultusgemeinde muß ihren eigenen Haushalt in erster Linie allein decken. Nach § 74 des Musterstatutes für Galizien sind vor allem zur Deckung der Bedürfnisse der Gemeinde die Einkünfte aus dem eigenen Vermögen, aus den verfügbaren Einkünften, schließlich aus den bei den Gemeinden bestehenden Stiftungen und Fonds zu verwenden. In zweiter Reihe werden die bestehenden Gebühren und Taxen aufgezählt und zuletzt die direkten Beiträge der Gemeindemitglieder ohne Unterschied des Geschlechtes. Sollten zur Deckung eines unabweisbaren, außerordentlichen Aufwandes die Abgaben und Gebühren und sonstige Mittel nicht ausreichen, so kann von der administrativen Behörde für die Dauer des außerordentlichen Bedürfnisses ein die statutenmäßige Maximalhöhe übersteigendes Ausmaß der Leistungen bewilligt werden. Zur Einbringung der gesetzlich zulässigen Leistung wird die administrative Exekution gewährt. *) Die Kultusbeiträge werden auf Grund von Fassionen, von der vom Kultusvorstande gewählten Schätzungskommission umgelegt. Gegen die Bemessung der Beiträge ist eine Beschwerde an den Kultusvorstand zulässig, und von diesem ist als letztes Rechtsmittel die Berufung an das Schiedsgericht möglich, dessen Hälfte vom Kultusvorstand gewählt wird! Man denke sich den Erfolg einer solchen Beschwerde! Ein weiteres Rechtsmittel an die Staatsbehörden ist unzulässig, der Verwaltungsgerichtshof vertritt die Ansicht, daß die Kltusgemeinden hinsichtlich der Bestimmung der Beiträge autonom sind, niemand sei berechtigt, Mängel des Verfahrens geltend zu machen, da ihm keine Partei-

*) Vgl. Dr. Leopold Stern: „Der Haushalt der israelitischen Kultusgemeinde", Wien 1914. R. Löwit. Ausführliche Bestimmungen enthalten die für jedes Kronland erlassenen Musterstatuten.

stellung zusteht. — Außer der direkten Steuer ist der Vorstand berechtigt, Gebühren und Taxen (von Osterbrot, Schächtergebühren, Begräbnistaxen usw.) einzuheben.

Das ganze Steuersystem ist ein verderbliches; die direkten Steuern sind in letzter Linie die Einnahmsquelle, aber in erster Linie ein gefährliches Instrument in der Hand der „beati possidentes". Denn das Wahlrecht, sowohl das aktive als auch das passive, ist an einen Steuerzensus gebunden; die herrschenden Männer haben Interesse an der Erhaltung ihrer Macht in der Gemeinde und sehen gern weniger direkte Steuerzahler. Sie ziehen die kleinen Männer überhaupt nicht zur Steuerleistung heran und machen so das Wahlrecht zu einem faktischen Privileg der Besitzenden. Es fehlt nicht an Fällen, wo der Vorstand trotz der Selbstmeldung und Einschätzung das Gesuch um Besteuerung zurückwies mit der Begründung, der betreffende Petent sei außerstande zu zahlen! Ein solches Vorgehen unter „dem Auge des Gesetzes" dient zur Verewigung der Mißwirtschaft und des korrupten Kliquewesens, das sich seit Jahrhunderten in den Gemeinden eingenistet hat. Schon die Geschichte der Juden in Polen zeigt den unablässigen Kampf zwischen der jüdischen communitas und der jüdischen plutokratischen Oligarchie. Diese Plutokratie ist noch heute der Krebsschaden am jüdischen Organismus.

Von 793.460 Mitgliedern in Galizien im Jahre 1900 zahlten die direkte Steuer 89.522, während auf 871.895 im Jahre 1910 bloß 86.245 Mitglieder zahlten. Dasselbe geschieht im Westen, Wien nicht ausgenommen. Die Haupteinnahmen fließen aus den Gebühren und Begräbnistaxen!

Schauen wir uns das Budget der Gemeinden an, so sehen wir, daß sie über recht viele Millionen verfügen. In Wien allein sind im Jahre 1903 8¼ Millionen an Stiftungen in Nominale ausgewiesen; Lemberg, Krakau, Brünn haben ein Budget von 8¼ Millionen Kronen. In Mähren, wo nur 44.245 Juden wohnen, gibt es 117 jüdische Vereine, die zusammen ein Stammvermögen von K 11,957.772 und eine Jahresunterstützung von K 151.729 aufweisen; sie verfügen über ein zehnfach größeres Vermögen als die christliche Wohltätigkeit. Trotz des Riesenfonds der Gemeinden (man kann schätzungsweise 100 Millionen annehmen) ist das Elend der jüdischen Massen in den Gemeinden ungeheuer. Schuld daran ist der Mangel an primitivem sozialen Sinn in der Verwaltung,

die plutokratische Herrschaft und die Isolierung der Gemeinden, welche für sich ein besonderes selbständiges Leben führen. Der Mangel an sozialem Sinn zeigt sich in der vornehmen Aufgabe der Gemeinden, in dem Armenwesen. Anstatt ein gesundes Wohlfahrtssystem einzuführen und der notleidenden, verarmten Bevölkerung mit sozialer Hilfe entgegenzukommen, reicht die wohltätige Hand des Kultusvorstandes ein gelegentliches Almosen in Form von Osterbrot, Holz, Kartoffeln usw. hin, ohne sich um die Opfer der Verarmung weiter zu kümmern. Sie wollen durch Wohltätigkeit lieber zeitweise vielen, als wenigen dauernd helfen. Die vielen Fonds, die den Gemeinden zur Verfügung stehen, könnten zusammengenommen viel ausrichten. Ferner könnte ein sorgfältig und gewissenhaft ausgearbeitetes Steuersystem auf der Grundlage der progressiven Einkommensteuer erheblich die Einnahmen steigern und schließlich könnte ein Zusammenschluß der Gemeinden ein Riesenwerk zustande bringen.

Hemmend greift da die undemokratische Verwaltung ein; die Plutokratie tötet jedes Vorwärtsstreben, jede gesunde Reform, sie erhält sie dank dem schreiendsten Wahlunrechtssystem und der Zusammensetzung der Steuerkommissionen. Das Wahlrecht der Gemeinden trägt alle Merkmale der eigenen und der anderen abgeguckten Reaktion, es ist ein privilegiertes Kurialwahlrecht. Eine Kontrolle ist erschwert, weil die Beitragenden bloß dieses Recht besitzen, die breite Masse ist stumm.

III. Reformbestrebungen.

Die jüdischen Gemeinden führen, wie erwähnt, ein isoliertes Einzeldasein. Darauf weist auch der Wiener Kirchenrechtslehrer und gewesene Minister für Kultus und Unterricht Dr. Hussarek hin.*) Er sagt:

„Eine Verfassung der israelitischen Religionsgesellschaft als solcher existiert nicht. Sie besitzt keine gemeinsamen Or-

*) Staatskirchenrecht, Leipzig 1899, S. 33.

gane. Nicht einmal die für die Religionsgesellschaften staatlich allgemein zulässige Vereinigung mehrerer Kultusgemeinden zu einem übergeordneten Verbande findet sich, abgesehen von der Institution des mährischen Landesrabbinates, bei ihr. Die israelitische Religionsgesellschaft ist juristisch lediglich die Summe der israelitischen Kultusgemeinden."

Hingegen kann die Verordnung vom 16. November 1916, betreffend „die Organisierung der jüdischen Religionsgenossenschaft" als Anfang der Zusammenfassung der Organisierung der jüdischen Bevölkerung in Polen angesehen werden. Sie ist auch nicht frei von demokratischen Organisationsprinzipien, wiewohl sie bei weitem nicht als Ideal anzusehen ist. Die gesamte jüdische Bevölkerung bildet die jüdische Religionsgesellschaft; ihr Organisationsprinzip muß naturnotwendig ein äußeres, erkennbares sein: es ist die Zugehörigkeit zur jüdischen Religion. Dabei muß bemerkt werden, daß die Religionsgesellschaft eine Korporation öffentlichen Rechtes ist, sohin ein Personenverband; sie ist sonach nach den Grundsätzen des Genossenschaftsrechtes organisiert und außerdem auch an das Territorialitätsprinzip gebunden. Diese Gebundenheit an das Territorium, als die Stätte des Wirkungskreises, äußert sich nicht bei der Religionsgesellschaft als solcher, sondern erst bei den einzelnen Gemeinden, in welche die Religionsgesellschaft gegliedert ist. Jede Gemeinde als reales Glied der Gesellschaft deckt sich mit einem territorialen Bereich. Von anderen Korporationen unterscheidet sich die jüdische dadurch, daß sie eine obligatorische ist; kraft der Konfession gehört jeder auf einem Territorium des Geltungsbereiches der Verordnung wohnende der Gemeinde an.

Über den einzelnen Gemeinden stehen die Kreisgemeinden, die Krönung der gesamten Organisation bildet der Oberste Rat der Juden. Außer den Gemeinden sieht jedoch die Verordnung zwei andere Gebilde vor, die sozusagen den strengen Rahmen der Organisation wenn nicht durchbrechen, so doch ziemlich einbiegen: die äußeres Kriterium maßgebend: die Zahl von mehr als 5000 jüdischen Einwohnern; die Großgemeinde ist eine Frucht des nicht mehr auszurottenden Plutokratengeistes, der für sich sowie in der Synagoge und auf dem Friedhof eine politische Misrachwand schuf; die jüdischen Notabeln wollen vom gemeinen Volk geschieden bleiben. Gerade

die Großgemeinden sollten innerhalb der strengen Organisation bleiben, wenn die Organisation als Ganzes ihren größeren Wert haben soll. Wenn wir noch bemerken, daß der Einfluß der staatlichen Aufsichtsbehörde hier etwas größer ist, so gelangen wir zur Ansicht, daß die Großgemeinden sich lieber unter den Schutz der Staatsbehörde begeben, als unter den der eigenen selbstgewählten Organe.

Die Belassung der Kultusgemeinden ist eine Verbeugung vor den finsteren Orthodoxen — welche auch die Extra-Klaus haben müssen. Der nicht auszurottende Kleingeist, der ewige Partikularismus!

Der Oberste Rat der Juden ist die legitime jüdische Repräsentanz der Juden — die höchste jüdische Magistratur.

Die Organe der Gemeinden, Kreisgemeinden, Großgemeinden, sowie der Oberste Rat werden teilweise durch die Wahl, teilweise durch die Ernennung der Staatsbehörden ins Leben gerufen — ein Moment, welches nicht geradezu die Selbstverwaltung erweitert. Die Wahl ist zwar geheim und direkt — leider nicht allgemein, was sehr schwerwiegend ist. Die Voraussetzung bildet wie überall, unter anderem die Zahlung einer direkten Steuer, ein Vorgang, der in der jüdischen Gemeinde gewiß gar keine Berechtigung haben kann. Denn die jüdischen Gemeindemitglieder zahlen nicht geringe indirekte Steuern (Koscherfleisch usw.), und zwar sind es gerade die ärmsten Kreise, die fast ausschließlich diese Steuer leisten, weil die Reichen es nicht streng mit der rituellen Kost, dem rituellen Bad, mit der Synagoge halten.

Die jüdische Gemeinde wird durch einen Vorstand verwaltet, der aus dem Gemeinderabbiner und vier gewählten Mitgliedern besteht. Der Vorstand ernennt einzelne Ausschüsse. Da gerade die Ausschüsse die wichtigsten Agenden, wie Steuerangelegenheiten, erledigen — da besteht die Gefahr, daß die wichtigsten Angelegenheiten von nicht gewählten Ausschußmitgliedern erledigt werden können.

Die Großgemeinden werden durch die a) Gemeindebevollmächtigten und b) den Verwaltungsrat verwaltet. Die Zahl der Bevollmächtigten bestimmt die Staatsbehörde; der Verwaltungsrat besteht aus fünf, bezw. acht gewählten und drei von der Staatsbehörde ernannten Mitgliedern. Die Wahl der Gemeindebevollmächtigten erfolgt durch die Wähler der Großgemeinde in zwei Kurien nach den Grundsätzen der Verhält-

niswahl, in geheimer Abstimmung. Die Gemeindebevollmächtigten wählen den Verwaltungsrat.

Eine demokratische Bestimmung ist die über das Beschwerderecht, welches an die Kreisgemeinde, bezw. an den Obersten Rat geht, eventuell auch an die Staatsbehörde; jedem Gemeindemitglied (also nicht nur Wähler) ist das Beschwerderecht eingeräumt.

Die im Bereiche des Kreises gelegenen Gemeinden bilden eine Kreisgemeinde (§ 26) mit einem Verwaltungsrat aus elf Mitgliedern bestehend, an der Spitze; davon drei Rabbiner. Drei Mitglieder ernennt die Staatsbehörde; fünf weltliche (!) und drei rabbinische Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Wahlmänner der Gemeinden des Kreises gewählt.

Die Kreisverwaltung wählt aus ihrer Mitte einen Arbeitsausschuß für die laufenden Geschäfte. Eine ähnliche Institution wie die Versammlung der Gemeindebevollmächtigten ist hier nicht bekannt, was sehr zu bedauern ist. Eine solche Kreisversammlung gliche einem partiellen Judentag im alten Polen, an dessen Traditionen die Verordnung sich nur in manchen Punkten hält. Die Einführung von Kreisversammlungen würde den Geist der Selbstverwaltung erheblich stärken, nicht zu reden von der ungeheuren Bedeutung einer allgemeinen Versammlung der Bevollmächtigten des Landes, wie es der Reichsjudentag im alten Polen war.

Der Oberste Rat der Juden übt die Rechte aus, die der Religionsgesellschaft als solcher zustehen; er vertritt die Interessen dieser gegenüber der Landeszentralbehörde.

Der Oberste Rat besteht aus 21 Mitgliedern, mit dem Sitz in Warschau. Die Zusammensetzung erfolgt auf folgende Weise: a) vier „weltliche" und zwei „rabbinische" Mitglieder ernennt die Landeszentralbehörde; b) zehn weltliche und fünf rabbinische Mitglieder werden durch die Wahlmänner des Kreises gewählt, und zwar auf die Dauer von acht Jahren, während die Funktionsdauer aller anderen Organe der Gemeinden, Kreis- und Großgemeinde vier Jahre währt. Die Wahl der Mitglieder erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, und zwar haben die Wahlmänner für je 50.000 jüdische Einwohner ihres Kreises oder ihrer Großgemeinde eine Wahlstimme.

Was den Wirkungskreis der Gemeinden anlangt, so besteht er, außer der Pflege des religiösen Lebens in der Erziehung der

Juden, der Armenpflege und der sozialen Fürsorge, endlich und nicht zuletzt in der Organisierung des jüdischen Schulwesens.

Die Gemeinden, Groß- und Kreisgemeinden, und der Oberste Rat haben das Budgetrecht; sie haben einen Haushaltungsplan, sowie die Umlagen auf die Gemeindemitglieder zu verzeichnen. Bei den Gemeinden bedürfen Haushaltsplan und Umlageliste der Genehmigung des Obersten Rates. Die Kreisgemeinden haben Haushaltsplan und Festsetzung der Beiträge der einzelnen Gemeinden gleichfalls dem Obersten Rate zur Genehmigung vorzulegen; endlich hat auch der Oberste Rat einen Haushaltsplan aufzustellen und die Beiträge festzustellen, welche ihm von den einzelnen Gemeinden, bezw. Kreisgemeinden zu leisten sind.

An das Budgetrecht knüpft sich naturgemäß das Recht der Besteuerung, durch Einführung von Gebühren, Abgaben und hauptsächlich das Recht, Umlagen von Einkommen und Vermögen zu erheben; in dringenden Fällen dürfen die Gemeinden, die Groß- und Kreisgemeinden auch eine besondere Umlage ausschreiben. Eine Neuerung bildet die Aufhebung der Höchstgrenze der Steuerleistung und der Abgabefreiheit der Gemeindevorstände — der jahrhundertealten Privilegien der Kultusgewaltigen und ihrer Nepoten.

Das Recht der Zwangsvollstreckung bildet die Ergänzung des Rechtes des Budgets und der Besteuerung, es soll erst normiert werden.

Dem Einfluß der Staatsbehörde ist in der Verordnung ein großer Spielraum gelassen; er äußert sich in folgender Hinsicht: in der Ernennung von Mitgliedern der Verwaltung der Kreisgemeinden, des Obersten Rates, in der Bestätigung der Vorsitzenden und Stellvertreter der Groß- und Kreisgemeinden und des Obersten Rates, in der Kontrolle der Tätigkeit aller aufgezählten Organe, durch Entscheidung in letzter Instanz im Falle der Erhebung von Beschwerden.

Wir haben es also mit einer Art aufgeklärtem Absolutismus zu tun.

Trotz der vielen organischen Mängel (Kuriensystem, undemokratisches Wahlrecht!) ist die Organisationsform doch eine Hülle, welche mit gutem Inhalt zu füllen ist. Wir hätten gerne gesehen, daß die Verordnung Bestimmungen träfe auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Lebens, richtiger, wenn die wirtschaftlichen Fragen mit einbezogen wären, wie

z. B. das Genossenschafts- und Gewerkschaftswesen, die Emigrationsaufgaben, Arbeitsnachweisebureaus u. dgl. m., kurz alles was Sozialpolitik genannt wird. Allerdings gehört „soziale Fürsorge" in den Wirkungskreis der Gemeinden; will man jedoch, daß dies kein leerer Schall bleibe, dann muß man ausdrücklich bestimmen, daß z. B. jede Gemeinde einen allgemeinen Konsumverein und eine Wohnungsgenossenschaft zu gründen hätte. Für die Gemeinde ist dies ein leichtes, für die Bevölkerung aber eine Frage allerersten Ranges. Die jüdischen Gemeinden, als nicht strenge territoriale Gemeinden können nicht jene wirtschaftlichen Aufgaben lösen, sie haben ja nicht das Submissionswesen, haben nicht die Möglichkeit, Arbeitsgelegenheit zu schaffen, können jedoch auf dem Genossenschaftsgebiete Bedeutendes schaffen.

In Österreich wurde ein Versuch, einen jüdischen Gemeindebund zu bilden, 1908 von der Wiener Kultusgemeinde unternommen, das Projekt scheiterte jedoch an dem dumpfen Widerstande der galizischen Kahalspaschas, die von Neben- und Hintergedanken sich leiten ließen. Außer der Opposition der galizischen Großgemeinden, welche gleichzeitig die Exposituren der polnischen Macht- und Wahlpolitik sind und (vielleicht aus diesem Grunde) prinzipiell gegen die westlichen Gemeinden voreingenommen sind, gab es einen fanatischen Widerstand seitens der orthodoxen Partei des Belzer Rabbi, einer Säule der finstersten polnischen Reaktion und der jüdischen Gemeindegewaltigen.

Der neueste von der Kultusgemeinde vorbereitete Entwurf will den galizischen Sonderbestrebungen möglichst zuvorkommen; er sieht acht kleinere Verbände der Kultusgemeinden mit einem Oberrat an der Spitze vor. Die Vertretung und Verwaltung soll sich nach drei Abstufungen gliedern: a) Kultusgemeinde; b) Landesverband; c) Reichsverband. Außerdem ist noch eine alljährlich einzuberufende Verbandsversammlung vorgesehen, die aus den Delegierten der dem Verbande zugewiesenen Kultusgemeinden und dem Gemeinderabbiner am Sitze des Landesverbandes besteht; die Verbandsversammlung wählt die Verbandsleitung. Der Reichsverband soll aus den Delegierten der Landesverbände und aus je einem von jedem Verbande zu entsendenden Rabbiner bestehen; er wählt aus seiner Mitte vier Mitglieder, die mit dem vom Wiener Verbande entsendeten Rabbiner, ferner dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den

zwei Schriftführern als Oberrat zu fungieren hätten. Der Oberrat vertritt die Religionsgesellschaft nach außen; in die Kompetenz des Reichsverbandes gehört die Stellung von Anträgen an die Staatsverwaltung in Angelegenheiten, die die öffentliche Rechtsstellung der Juden im Staate betreffen, einschließlich des Rechtes der Beschwerdeführung in Fällen von Verletzung dieser Rechtsstellung.

Der Wirkungskreis dieser neuen Organisation ist äußerst beschränkt, die bisherigen plutokratischen, altliberalen Vertreter der Juden wollen keine weitere, sie haben auch kein Interesse an einer besseren.

Die Ummodelung der „israelitischen Kultusgemeinden" in wirkliche j ü d i s c h e G e m e i n d e n ist seit vielen Jahren eine der wichtigsten Forderungen des zionistischen Gegenwartsprogramms. Schon 1903 haben die österreichischen Zionisten ein detailliertes, demokratisches Kahalprogramm aufgestellt, ein Jahr später hat der Abgeordnete Dr. Gabel über das zu erstrebende Kahalprogramm referiert und 1908 folgten die österreichischen Poale Zion mit einem detaillierten Programm, das einige prinzipielle Forderungen neu eingestellt hat. Dieses Programm bedeutet den ersten Versuch, die Reform der jüdischen Gemeinden mit der einzuführenden nationalen Autonomie zu verbinden. Wir lassen hier die wesentlichen Punkte folgen:

„Die bestehenden ‚israelitischen Kultusgemeinden' müssen aus sich heraus eine Revision der Gemeindeordnung anstreben im Sinne einer größeren Selbständigkeit gegenüber den Staatsbehörden. Sie müssen, des religiösen Charakters entkleidet, in nationale Körperschaften verwandelt werden.

Als konkrete Forderungen werden aufgestellt:

I. Allgemeines, direktes, geheimes Wahlrecht unter Ausschluß der geringsten an Stand, Besitz, Geschlecht oder Steuer gebundenen Sonderrechte, Beseitigung des Betätigungs- und Vorrechtes der administrativen Behörden.

II. Deckung des Gemeindehaushaltes durch direkte, progressive Einkommen- und Erbschaftssteuer. Sämtliche Anstalten und Vereinigungen zu gemeinnützigen Zwecken sollen der Gemeinde unterstehen.

III. Umgestaltung der Wohlfahrtsinstitutionen der jüdischen

Gemeinden im sozialen Geiste, im Sinne moderner Sozialpolitik und neuester Verwaltungsprinzipien.

IV. Die zweckdienliche Verwendung der Gemeindeeinkünfte:

1. Zur Förderung der Volksbildung: a) durch Errichtung von jüdischen Volksschulen durch unentgeltlichen Unterricht; Unentgeltlichkeit aller Lehrmittel; b) Anlage von Bibliotheken, Lese- und Toynbeehallen; c) Gründung und Förderung jüdischer Theater, Förderung von statistischen Erhebungen.
2. Zur Förderung der Volksgesundheit durch: a) gewissenhafte Wohnungskontrolle; b) Anstellung von Gemeinde- und Schulärzten; c) Kranken- und Wöchnerinnenpflege, Verabreichung billiger Milch für Säuglinge; d) Ferienkolonien für Schwache und Kranke; e) Ausspeisung armer Schulkinder
3. Unentgeltlichkeit der Leichenbestattung, Abschaffung der Beerdigungsklassen.
4. Auf dem Gebiete der Sozialpolitik: a) Errichtung von Fach- und Gewerbeschulen, zwecks Ausbildung eines qualifizierten Arbeiterstandes; b) Förderung von jüdischen genossenschaftlichen und gewerkschaftlichen Organisationen; c) Einführung von unentgeltlichen Bureaus für Stellenvermittlung und Auskunftgebung in bürgerlichen Rechtsfragen; d) Errichtung von Emigrationsämtern nach Maßgabe des Bedürfnisses; e) Gründung von Gemeindekreditkassen, die zugleich Versicherungskassen bilden können; f) Einsetzung von Ortsarmenräten, denen auch die Waisenpflege zu übertragen ist; g) Versicherung und Pensionierung der Gemeindeangestellten."

Die umgestaltete, und auf gesunder nationaler Basis (d. h. wirtschaftlicher und kultureller) jüdische Gemeinde soll nun als Grundlage des gesunden nationalen Aufbaues des jüdischen Volkskörpers in Österreich sein; der Zusammenschluß der einzelnen Gemeinden soll nach dem Prinzip der Koordination herbeigeführt werden — und da haben wir praktisch die ersehnte nationale Autonomie.

Die betreffenden Punkte des erwähnten Programms lauten:

I. Die bestehenden losen Gemeinden werden, unbeschadet ihrer freien Entfaltung auf Grund eines Reichsgesetzes in einen Provinz-, bezw. Reichsverband, dessen öffentlich rechtlicher Charakter anerkannt wird, vereinigt, mit einem Provinz-, bezw. Reichsausschuß und Nationalkammer an der Spitze.

II. In die Kompetenz dieser öffentlich-rechtlichen Körperschaft fällt die autonome Regelung, bezw. Durchführung der gesamten kulturellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten, fernerhin solche Aufgaben, zu deren Ausführung die Kräfte einzelner Gemeinden nicht ausreichen, wie die Regelung der Emigration und Einführung der Wanderarbeitsstätten.

III. Der Provinz-, bezw. Reichsausschuß (welcher aus der Wahl der Nationalkammer hervorgeht) sind Repräsentanten der jüdischen Nation in Österreich, die sie vor Übergriffen von außen zu schützen haben und die die staatliche Intervention ausschließen.

In diesem Programm sind zwei grundlegende Fragen von Bedeutung: 1. die der säkularisierten „israelitischen Kultusgemeinde" und deren Verwandlung in eine nationale — jüdische; 2. das formale Organisationsprinzip (genossenschaftliches, personales an Stelle des gebietsrechtlichen, territorialen). Die Ausgestaltung der Gemeinde mit nationalen Institutionen wird leicht sein, weil Konfession und Nationalität zusammenfallen (anders bei den übrigen Nationen in Österreich!), auch die heutigen sind bereits „Surrogate nationaler Organisation". Die Ausgestaltung der gemeinsamen Organe mit Repräsentativ- und Steuerhoheit vollendet den Bau: das Recht der Vertretung der gesamten jüdischen Bevölkerung wird die vornehmste Errungenschaft bilden. Diese Ausschüsse werden Vertreter der restlos als Nation organisierten, in Kultusgemeinden vertretenen jüdischen Bevölkerung; die Listen der Kultusgemeindemitglieder werden zugleich den jüdischen Kataster bilden.

Dies verlangen wir auch für das Königreich Polen, wo in der besprochenen Verordnung die jüdische Bevölkerung als Religionsgesellschaft und nicht als nationaler Verband zusammenfaßt.

Wir verlangen, daß die neue Organisation gleichzeitig als

Organisation der Juden schlechtweg behandelt werde, und daß sie bei der Abfassung der polnischen Verfassung als die Vertreterin einer eigenen nationalen Minorität respektiert und entsprechend berücksichtigt werden. Die jüdische Organisation soll als organisierte nationale Minderheit vor allen Institutionen und Behörden als die legitime Vertreterin der gesamten jüdischen Interessen fungieren, welcher Art und Natur immer sie sein könnten. Sie hätte auch Anspruch auf eine entsprechende finanzielle Hilfe des Staates, weil sie das jüdische Schulwerk und Genossenschaftswesen in die Hand nimmt. Mit der Einführung der neuen Organisation in die polnische Verfassung als vollwertiges Rechtssubjekt wäre der wichtigste Schritt der durchzuführenden Vollberechtigung vorgenommen.

Die jüdische Gemeinde ist die einzige Grundlage, auf welcher die jüdische Bevölkerung sich stützen kann, sie ist die Zelle des zukünftigen gesunden Organismus. Darum darf keine noch so große Mühe gescheut werden, keine Opfer sind zu groß, um den gesunden Aufbau der jüdischen Gesellschaft in der Zerstreuung zu ermöglichen.

INHALTSVERZEICHNIS.

Seite

Einführung: Wesen und Antlitz des jüdischen Nationalismus 1

I. Abschnitt: Europäische Polenfrage und polnische Judenfrage . . . 36

II. Abschnitt: Die Siedlungsverhältnisse in Polen und in Galizien . . . 59

I. Siedlungsverhältnisse in Polen 60

II. Siedlungsverhältnisse in Galizien 67

1. Allgemeine Übersicht (1869—1910) 67

2. Die jüdische Bevölkerung auf dem Lande 70

3. Die jüdische Bevölkerung in den Städten 72

4. Bewegung der jüdischen Bevölkerung; Auswanderung . . 80

Nationale Zusammensetzung 82

A. Allgemeines 82

B. Verhältnis zu anderen Nationalitäten 84

C. Die Juden auf dem Gebiete der geschlossenen Siedlung des polnischen Stammes 86

D. Die Juden im ruthenischen Gebiete 88

Zusammenfassung 91

III. Abschnitt: Wirtschaftliche Zustände und soziale Gliederung 99

1. Vorbemerkung 99

2. Wirtschaftliche und soziale Verhältnisse in Polen 101

3. Die wirtschaftlichen und sozialen Zustände in Galizien 109

A. Landwirtschaft 110

B. Industrie und Gewerbe 112

C. Handel und Kreditwesen 116

D. Die jüdischen Arbeiter 121

Zusammenfassung und Reformvorschläge 124

IV. Abschnitt: Staat, Herrennation und Juden 127

1. Geschichtliche Übersicht 127

2. Der Kampf um die Anerkennung 132

3. Nationale Nötigung 144

4. Bisherige jüdische Politik 155

Seite

V. Abschnitt: Nationales Selbstbestimmungsrecht der Juden in Polen . 169
I. Das Problem 169
1. Vorbemerkung 169
2. Das österreichische Beispiel 171
3. Nationaler Imperialismus der Polen 181
4. Das System der nationalen Autonomie 183
II. Nationale Autonomie für die Juden 198
1. Grundfragen 198
2. Das Verhältnis zur Mehrheitsnation 206
3. Einzelfragen 208
4. Prognose und Wirklichkeit 216
5. Die Stellung der jüdischen Parteien zur Frage der nationalen Autonomie 220
Leitsätze, betreffend das Recht und den Schutz der jüdischen Minderheit . 224
VI. Abschnitt: Die jüdische Gemeinde: Wirklichkeit und Möglichkeiten . 233
I. Im alten Polen 233
1. Allgemeines 233
2. Entwicklung und innere Verfassung des polnischen Kahals 235
3. Die jüdische Autonomie 239
II. In Österreich 246
1. Geschichtliches 246
2. Gegenwärtiger Stand 253
III. Reformbestrebungen 257

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

DS 135 P6R6 Rosenfeld, Max
Die polnische Judenfrage